

00550000



1-18

E50375


- 本は大切に扱いましょう
- 返却は遅れないように致  
しましょう
- 本の配列を乱さないよう  
に致しましょう
- 切取、無断持出はやめま  
しょう

東京経済大学図書館



Naturrecht

und

Staatswissenschaft

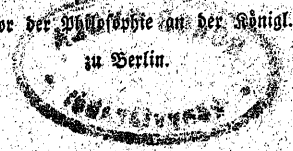
im Grundriss.

Zum Gebrauch für seine Vorlesungen

von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität  
zu Berlin.



Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.



Grundlinien

der

Philosophie des Rechts.

Von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität  
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

134.4  
H. 46 ra

---

## V o r r e d e .

---

Die unmittelbare Veranlassung zur Herausgabe dieses Grundrisses ist das Bedürfniß, meinen Zuhörern einen Leitfaden zu den Vorlesungen in die Hände zu geben, welche ich meinem Amte gemäß über die Philosophie des Rechts halte. Dieses Lehrbuch ist eine weitere, insbesondre mehr systematische Ausführung derselben Grundbegriffe, welche über diesen Theil der Philosophie in der von mir sonst für meine Vorlesungen bestimmten Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften (Heidelberg 1817.) bereits enthalten sind.

Daß dieser Grundriß aber im Druck erscheinen sollte, hiemit auch vor das größere Publikum kommt, wurde die Veranlassung, die Anmerkungen, die zunächst in kurzer Erwähnung die verwandten oder abweichenden Vorstellungen, weitern Folgen und dergleichen andeuten sollten, was in den Vorlesungen seine gehörige Erläuterung erhalten würde, manchmal schon

hier weiter auszuführen, um den abstractern Inhalt des Textes zuweilen zu verdeutlichen, und auf nahe liegende in dermaliger Zeit gäng und gäbe Vorstellungen eine ausgedehntere Rücksicht zu nehmen. So ist eine Anzahl weitläufigerer Anmerkungen entstanden, als der Zweck und Styl eines Compendiums sonst mit sich bringt. Ein eigentliches Compendium jedoch hat den für fertig angesehenen Umkreis einer Wissenschaft zum Gegenstande, und das ihm eigenthümliche ist, vielleicht einen kleinen Zusatz hie und da ausgenommen, vornemlich die Zusammenstellung und Ordnung der wesentlichen Momente eines Inhalts, der längst eben so gegeben und bekannt ist, als jene Form ihre längst ausgemachten Regeln und Manieren hat. Von einem philosophischen Grundriß erwartet man diesen Zuschnitt schon etwa darum nicht, weil man sich vorstellt, das, was die Philosophie vor sich bringe, sey ein so übermächtiges Werk, als das Gewebe der Penelope, das jeden Tag von Vorne angefangen werde.

Allerdings weicht dieser Grundriß zunächst von einem gewöhnlichen Compendium durch die Methode ab, die darin das Leitende ausmacht. Daß aber die philosophische Art des Fortschreitens von einer Materie zu einer andern und des wissenschaftlichen Beweises, diese speculative Erkenntnißweise überhaupt, wesentlich sich von anderer Erkenntnißweise unterscheidet, wird hier vorausgesetzt. Die Einsicht in die Nothwendigkeit einer solchen Verschiedenheit kann es allein seyn, was die Philosophie aus dem schmähtlichen Verfall, in welchen sie in unsern Zeiten versunken ist, herauszureiße

sen vermögen wird. Man hat wohl die Unzulänglichkeit der Formen und Regeln der vormaligen Logik, des Definirens, Eintheilens und Schließens, welche die Regeln der Verstandeserkenntniß enthalten, für die speculative Wissenschaft erkannt, oder mehr nur gefühlt als erkannt, und dann diese Regeln nur als Fesseln weggeworfen, um aus dem Herzen, der Phantastie, der zufälligen Anschauung willkürlich zu sprechen; und da denn doch auch Reflexion und Gedanken-Verhältnisse eintreten müssen, verfährt man bewußtlos in der verachteten Methode des ganz gewöhnlichen Folgerns und Reasonnements. — Die Natur des speculativen Wissens habe ich in meiner Wissenschaft der Logik, ausführlich entwickelt; in diesem Grundriß ist darum nur hie und da eine Erläuterung über Fortgang und Methode hinzugefügt worden. Bey der concreten und in sich so mannichfaltigen Beschaffenheit des Gegenstandes ist es zwar vernachlässigt worden, in allen und jeden Einzelheiten die logische Fortleitung nachzuweisen und herauszuheben; theils konnte diß, bey vorausgesetzter Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Methode für überflüssig gehalten werden, theils wird aber es von selbst auffallen, daß das Ganze wie die Ausbildung seiner Glieder auf dem logischen Geiste beruht. Von dieser Seite möchte ich auch vornemlich, daß diese Abhandlung gefaßt und beurtheilt würde. Denn das, um was es in derselben zu thun ist, ist die Wissenschaft, und in der Wissenschaft ist der Inhalt wesentlich an die Form gebunden.

Man kann zwar von denen, die es am gründ-

lichten zu nehmen scheinen, hören, die Form sey etwas Neußeres und für die Sache Gleichgültiges, es komme nur auf diese an; man kann weiter das Geschäft des Schriftstellers, insbesondere des philosophischen darein setzen, Wahrheiten zu entdecken, Wahrheiten zu sagen, Wahrheiten und richtige Begriffe zu verbreiten. Wenn man nun betrachtet, wie solches Geschäft wirklich betrieben zu werden pflegt, so sieht man eines theils denselben alten Kohl immer wieder aufkochen und nach allen Seiten hin ausgeben — ein Geschäft, das wohl auch sein Verdienst um die Bildung und Erweckung der Gemüther haben wird, wenn es gleich mehr als ein vielgeschäftiger Ueberfluß angesehen werden könnte — „denn sie haben Mosen und die Propheten, laß sie dieselbigen hören.“ Vornehmlich hat man vielfältige Gelegenheit, sich über den Ton und die Präension, die sich dabey zu erkennen gibt, zu verwundern, nemlich als ob es der Welt nur noch an diesen eifrigen Verbreitern von Wahrheiten gefehlt hätte, und als ob der aufgewärmte Kohl neue und unerhörte Wahrheiten brächte, und vornemlich immer „in jetziger Zeit“ hauptsächlich zu beherrigen wäre. Anderntheils aber sieht man, was von solchen Wahrheiten von der einen Seite her ausgegeben wird, durch eben dergleichen von andern Seiten her ausgespendete Wahrheiten verdrängt und weggeschwemmt werden. Was nun in diesem Gedränge von Wahrheiten weder Altes noch Neues, sondern Bleibendes sey, wie soll dieses aus diesen formlos hin und her gehenden Betrachtungen

sich herausheben — wie anders sich unterscheiden und bewahren, als durch die Wissenschaft?

Ohnehin über Recht, Sittlichkeit, Staat ist die Wahrheit eben so sehr alt, als in den öffentlichen Gesetzen, der öffentlichen Moral und Religion offen dargelegt und bekannt. Was bedarf diese Wahrheit weiter, insofern der denkende Geist sie in dieser nächsten Weise zu besitzen nicht zufrieden ist, als sie auch zu begreifen, und dem schon an sich selbst vernünftigen Inhalt auch die vernünftige Form zu gewinnen, damit er für das freye Denken gerechtfertigt erscheine, welches nicht bey dem Gegebenen, es sey durch die äußere positive Autorität des Staats oder der Uebereinstimmung der Menschen, oder durch die Autorität des innern Gefühls und Herzens und das unmittelbar bestimmende Zeugniß des Geistes unterstützt, stehen bleibt, sondern von sich ausgeht und eben damit fodert, sich im Innersten mit der Wahrheit geeint zu wissen?

Das einfache Verhalten des unbefangenen Gemüthes ist, sich mit zutrauensvoller Ueberzeugung an die öffentlich-bekante Wahrheit zu halten, und auf diese feste Grundlage seine Handlungsweise und feste Stellung im Leben zu bauen. Gegen dieses einfache Verhalten thut sich etwa schon die vermeynte Schwierigkeit auf, wie aus den unendlich verschiedenen Meynungen sich das, was darin das allgemein Anerkannte und Gültige sey, unterscheiden und herausfinden lasse; und man kann diese Verlegenheit leicht für einen rechten und wahrhaften Ernst um die Sache nehmen. In

der That sind aber die, welche sich auf diese Verlegenheit etwas zu Gute thun, in dem Falle, den Wald vor den Bäumen nicht zu sehen, und es ist nur die Verlegenheit und Schwierigkeit vorhanden, welche sie selbst veranstalten; ja diese ihre Verlegenheit und Schwierigkeit ist vielmehr der Beweis, daß sie etwas anderes als das allgemein Anerkannte und Geltende, als die Substanz des Rechts und Sittlichen wollen. Denn ist es darum wahrhaft, und nicht um die Eitelkeit und Besonderheit des Meynens und Seyns zu thun, so hielten sie sich an das substantielle Rechte, nemlich an die Gebote der Sittlichkeit und des Staats, und richteten ihr Leben darnach ein. — Die weitere Schwierigkeit aber kommt von der Seite, daß der Mensch denkt und im Denken seine Freyheit und den Grund der Sittlichkeit sucht. Dieses Recht, so hoch, so göttlich es ist, wird aber in Unrecht verkehrt, wenn nur dieß für Denken gilt und das Denken nur dann sich frey weiß, insofern es vom Allgemein-Anerkannten und Gältigen abweiche und sich etwas Besonderes zu erfinden gewußt habe.

Am festesten konnte in unserer Zeit die Vorstellung, als ob die Freyheit des Denkens und des Geistes überhaupt sich nur durch die Abweichung, ja Feindschaft gegen das Oeffentlich-Anerkannte beweise, in Beziehung auf den Staat eingewurzelt, und hienach absonderlich eine Philosophie über den Staat wesentlich die Aufgabe zu haben scheinen, auch eine Theorie und eben eine neue und besondere zu erfinden und zu geben. Wenn man diese Vorstellung und das ihr

gemäße Treiben sieht, so sollte man meinen, als ob noch kein Staat und Staatsverfassung in der Welt gewesen, noch gegenwärtig vorhanden sey, sondern als ob man jetzt — und dieß Jetzt dauert immer fort — ganz von vorne anzufangen, und die sittliche Welt nur auf ein solches jetziges Ausdenken und Ergründen und Begründen gewartet habe. Von der Natur gibt man zu, daß die Philosophie sie zu erkennen habe, wie sie ist, daß der Stein der Weisen irgendwo aber in der Natur selbst verborgen liege, daß sie in sich vernünftig sey und das Wissen diese in ihr gegenwärtige, wirkliche Vernunft, nicht die auf der Oberfläche sich zeigenden Gestaltungen und Zufälligkeiten, sondern ihre ewige Harmonie, aber als ihr immanentes Gesetz und Wesen zu erforschen und begreifend zu fassen habe. Die sittliche Welt dagegen, der Staat, sie, die Vernunft, wie sie sich im Elemente des Selbstbewußtseyns verwirklicht, soll nicht des Glücks genießen, daß es die Vernunft ist, welche in der That in diesem Elemente sich zur Kraft und Gewalt gebracht habe, darin behaupte und inwohne. Das geistige Universum soll vielmehr dem Zufall und der Willkühr preisgegeben, es soll Gottverlassen seyn, so daß nach diesem Atheismus der sittlichen Welt das Wahre sich außer ihr befinde, und zugleich, weil doch auch Vernunft darin seyn soll, das Wahre nur ein Problem sey. Hierin aber liege die Berechtigung, ja die Verpflichtung für jedes Denken, auch seinen Anlauf zu nehmen, doch nicht um den Stein der Weisen zu suchen, denn durch das Philosophiren unserer Zeit ist das Su-



chen erspart und Jeder gewiß, so wie er steht und geht, diesen Stein in seiner Gewalt zu haben. Nun geschieht es freylich, daß diejenigen, welche in dieser Wirklichkeit des Staats leben und ihr Wissen und Wollen darin befriedigt finden, — und deren sind Viele, ja mehr als es meynen und wissen, denn im Grunde sind es Alle, — daß also wenigstens diejenigen, welche mit Bewußtseyn ihre Befriedigung im Staate haben, jener Anläufe und Versicherungen lachen und sie für ein bald lustigeres oder ernsteres, ergögliches oder gefährliches, leeres Spiel nehmen. Jenes unruhige Treiben der Reflexion und Eitelkeit, so wie die Aufnahme und Begehung, welche sie erfährt, wäre nun eine Sache für sich, die sich auf ihre Weise in sich entwickelt; aber es ist die Philosophie überhaupt, welche sich durch jenes Getreibe in mannichfaltige Verachtung und Mißkredit gesetzt hat. Die schlimmste der Verachtungen ist diese, daß wie, gesagt jeder, wie er so steht und geht, über die Philosophie überhaupt Bescheid zu wissen und abzusprechen im Stande zu seyn überzeugt ist. Keiner andern Kunst und Wissenschaft wird diese letzte Verachtung gezeigt, zu meynen, daß man sie geradezu inne habe.

In der That, was wir von der Philosophie der neuern Zeit mit der größten Präension über den Staat haben ausgehen sehen, berechtigte wohl jeden, der Lust hatte mitzusprechen, zu dieser Ueberzeugung, eben solches von sich aus geradezu machen zu können und damit sich den Beweis, im Besiz der Philosophie zu seyn, zu geben. Ohnehin hat die sich so nennende Philoso-

phie es ausdrücklich ausgesprochen, daß das Wahre selbst nicht erkannt werden könne, sondern daß dieß das Wahre sey, was jeder über die sittlichen Gegenstände, vornemlich über Staat, Regierung und Verfassung, sich aus seinem Herzen, Gemüth und Begeisterung aufsteigen lasse. Was ist darüber nicht alles der Jugend insbesondere, zum Munde geredet worden? Die Jugend hat es sich denn auch wohl gesagt seyn lassen. Den Seinen gibt Er's schlafend, — ist auf die Wissenschaft angewendet worden, und damit hat jeder Schlafende sich zu den Seinen gezählt; was er so im Schlafe der Begriffe bekommen, war denn freylich auch Waare darnach. — Ein Heerführer dieser Seichtigkeit, die sich Philosophiren nennt, Herr Fries,\* hat sich nicht entblödet bey einer feyerlichen, berüchtigt gewordenen öffentlichen Gelegenheit in einer Rede, über den Gegenstand von Staat und Staatsverfassung die Vorstellung zu geben: „in dem Volke, in welchem ächter Gemeingeist herrsche, würde jedem Geschäft der öffentlichen Angelegenheiten das Leben von unten aus dem Volke kommen, würden jedem einzelnen Werke der Volksbildung und des volksthümlichen Dienstes, sich lebendige Gesellschaften weihen, durch die heilige Kette der Freundschaft unverbrüchlich vereinigt,“ und dergleichen. — Dieß ist der Hauptfynn der Seichtigkeit, die

\* Von der Seichtigkeit seiner Wissenschaft habe ich sonst Zeugniß gesehen: s. Wissenschaft der Logik (Nürnberg 1812.) Einl. S. xvii.

Wissenschaft statt auf die Entwicklung des Gedankens und Begriffs, vielmehr auf die unmittelbare Wahrnehmung und die zufällige Einbildung zu stellen, eben so die reiche Gliederung des Sittlichen in sich, welche der Staat ist, die Architectonik seiner Vernünftigkeit, die durch die bestimmte Unterscheidung der Kreise des öffentlichen Lebens und ihrer Berechtigungen und durch die Strenge des Maßes, in dem sich jeder Pfeiler, Bogen und Strebung hält, die Stärke des Ganzen aus der Harmonie seiner Glieder hervorgehen macht, — diesen gebildeten Bau in den Drey des „Herzens, der Freundschaft und Begeisterung“ zusammenfließen zu lassen. Wie nach Epikur die Welt überhaupt, so ist freylich nicht, aber so sollte, die sittliche Welt nach solcher Vorstellung, der subjectiven Zufälligkeit des Meynens und der Willkühr übergeben werden. Mit dem einfachen Hausmittel, auf das Gefühl das zu stellen, was die und zwar mehrtausendjährige Arbeit der Vernunft und ihres Verstandes ist, ist freylich alle die Mühe der von dem denkenden Begriffe geleiteten Vernunftseinsicht und Erkenntniß erspart. Mephistopheles bey Göthe, — eine gute Autorität, — sagt darüber ungefähr, was ich auch sonst angeführt:

„Verachte nur Verstand und Wissenschaft  
des Menschen allerhöchste Gaben —  
so hast dem Teufel dich ergeben  
und mußt zu Grunde gehn.“

Unmittelbar nahe liegt es, daß solche Ansicht sich auch die Gestalt der Frömmigkeit annimmt; denn mit was Allem hat dieses Getreibe sich nicht zu autorisiren

versucht! Mit der Gottseligkeit und der Bibel aber hat es sich die höchste Berechtigung, die sittliche Ordnung und die Objectivität der Gesetze zu verachten, zu geben vermeynt. Denn wohl ist es auch die Frömmigkeit, welche die in der Welt zu einem organischen Reiche auseinander geschlagene Wahrheit zur einfachern Anschauung des Gefühls einwickelt. Aber sofern sie rechter Art ist, gibt sie die Form dieser Region auf, sobald sie aus dem Innern heraus in den Tag der Entfaltung und des geoffenbarten Reichthums der Idee eintritt, und bringt aus ihrem innern Gottesdienst die Verehrung gegen eine an und für sich sehende, über die subjective Form des Gefühls erhabene, Wahrheit und Gesetze mit.

Die besondere Form des äbeln Gewissens, welche sich in der Art der Beredsamkeit, zu der sich jene Seichtigkeit aufspreizt, kund thut, kann hieby bemerklich gemacht werden; und zwar zunächst, daß sie da, wo sie am geistlosesten ist, am meisten vom Geiste spricht, wo sie am todtesten und leberrnsten redet, das Wort Leben und ins Leben einführen, wo sie die größte Selbstsucht des leeren Hochmuths kund thut, am meisten das Wort Volk im Munde führt. Das eigenthümliche Wahrzeichen aber, das sie an der Stirne trägt, ist der Haß gegen das Gesetz. Das Recht und Sittlichkeit, und die wirkliche Welt des Rechts und des Sittlichen sich durch den Gedanken erfasst, durch Gedanken sich die Form der Vernünftigkeit, nemlich Allgemeinheit und Bestimmtheit gibt, diß, das Gesetz, ist es, was jenes sich das Belieben vorbehaltende

Gefühl, jenes das Rechte in die subjective Ueberzeugung stellende Gewissen, mit Grund als das sich feindseligste ansieht. Die Form des Rechts als einer Pflicht und als eines Gesetzes wird von ihm als ein tochter, kalter Buchstabe und als eine Fessel empfunden; denn es erkennt in ihm nicht sich selbst, sich in ihm somit nicht frey, weil das Gesetz die Vernunft der Sache ist, und diese dem Gefühle nicht gestattet, sich an der eigenen Particularität zu wärmen. Das Gesetz ist darum, wie im Laufe dieses Lehrbuchs irgendwo angemerkt worden, vornemlich das Schiboleth, an dem die falschen Brüder und Freunde des sogenannten Volkes sich abscheiden.

Indem nun die Nabuliskerey der Willkühr sich des Rahmens der Philosophie bemächtigt und ein großes Publikum in die Meynung zu versetzen vermocht hat, als ob dergleichen Treiben Philosophie sey, so ist es fast gar zur Unehre geworden, über die Natur des Staats noch philosophisch zu sprechen; und es ist rechtlichen Männern nicht zu verargen, wenn sie in Ungeduld gerathen, sobald sie von philosophischer Wissenschaft des Staats reden hören. Noch weniger ist sich zu verwundern, wenn die Regierungen auf solches Philosophiren endlich die Aufmerksamkeit gerichtet haben, da ohnehin bey uns die Philosophie nicht wie etwa bey den Griechen, als eine private Kunst exercirt wird, sondern sie eine öffentliche, das Publikum berührende Existenz, vornemlich oder allein im Staatsdienste, hat. Wenn die Regierungen ihren diesem Fache gewidmeten Gelehrten das Zutrauen bewiesen haben,

sich.

sich für die Ausbildung und den Gehalt der Philosophie auf sie gänzlich zu verlassen, — wäre es hier und da, wenn man will, nicht so sehr Zutrauen, als Gleichgültigkeit gegen die Wissenschaft selbst gewesen, und das Lehramt derselben nur traditionell beybehalten worden, (— wie man denn, soviel mir bekannt ist, in Frankreich die Lehrstühle der Metaphysik wenigstens, hat eingehen lassen) — so ist ihnen vielfältig jenes Zutrauen schlecht vergolten worden, oder wo man, im andern Fall, Gleichgültigkeit sehen wollte, so wäre der Erfolg, das Verkommen gründlicher Erkenntniß, als ein Hüßel dieser Gleichgültigkeit anzusehen. Zunächst scheint wohl die Seichtigkeit etwa am allervertäglichsten, wenigstens mit äußerer Ordnung und Ruhe zu seyn, weil sie nicht dazu kommt, die Substanz der Sachen zu berühren, ja nur zu ahnden; sie würde somit zunächst wenigstens polizeylich nichts gegen sich haben, wenn nicht der Staat noch das Bedürfniß tieferer Bildung und Einsicht in sich schloße und die Befriedigung desselben von der Wissenschaft foderte. Aber die Seichtigkeit führt von selbst in Rücksicht des Sittlichen, des Rechts und der Pflicht überhaupt, auf diejenigen Grundsätze, welche in dieser Sphäre das Seichte ausmachen, auf die Principien der Sophisten, die wir aus Plato so entschieden kennen lernen, — die Principien, welche das, was Recht ist, auf die subjectiven Zwecke und Meynungen, auf das subjective Gefühl und die particuläre Ueberzeugung stellen, — Principien, aus welchen die Zerstörung eben so der innern Sittlichkeit und des rechtschaf-

\*\*

fenen Gewissens, der Liebe und des Rechts unter den Privatpersonen, als die Zerstörung der öffentlichen Ordnung und der Staatsgesetze folgt. Die Bedeutung, welche dergleichen Erscheinungen für die Regierungen gewinnen müssen, wird sich nicht etwa durch den Titel abweisen lassen, der sich auf das geschenkte Zutrauen selbst und auf die Autorität eines Amtes stütze, um an den Staat zu fodern, daß er das, was die substantielle Quelle von den Thaten, die allgemeinen Grundsätze, verdirbt, und sogar dessen Trost, als ob es sich so gehörte, gewähren und walten lassen solle. Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand, — ist ein alter Scherz, den man wohl in unsern Zeiten nicht gar für Ernst wird behaupten wollen.

In der Wichtigkeit der Art und Weise des Philosophirens, welche durch die Umstände bey den Regierungen aufgefrischt worden ist, läßt sich das Moment des Schutzes und Vorschubs nicht verkennen, dessen das Studium der Philosophie nach vielen andern Seiten hin bedürftig geworden zu seyn scheint. Denn liest man in so vielen Productionen aus dem Fache der positiven Wissenschaften, ingleichen der religiösen Erbaulichkeit und anderer unbestimmter Literatur, wie darin nicht nur die vorhin erwähnte Verachtung gegen die Philosophie bezeugt ist, daß solche, die zugleich beweisen, daß sie in der Gedankenbildung völlig zurück sind und Philosophie ihnen etwas ganz fremdes ist, doch sie als etwas bey sich Abgethanes behandeln, — sondern wie daselbst ausdrücklich gegen die Philosophie

losgezogen und ihr Inhalt, die begreifende Erkenntniß Gottes und der physischen und geistigen Natur, die Erkenntniß der Wahrheit als für eine thörichte, ja sündhafte Anmaßung erklärt, wie die Vernunft, und wieder die Vernunft, und in unendlicher Wiederholung die Vernunft angeklagt, herabgesetzt und verdammt, — oder wie wenigstens zu erkennen gegeben wird, wie unbequem bey einem großen Theile des wissenschaftlich seyn sollenden Treibens die doch unabwendbaren Ansprüche des Begriffes fallen, — wenn man, sage ich, dergleichen Erscheinungen vor sich hat, so möchte man beynähe dem Gedanken Raum geben, daß von dieser Seite die Tradition nicht mehr ehrwürdig noch hinreichend wäre, dem philosophischen Studium die Toleranz und die öffentliche Existenz zu sichern.\* — Die zu unserer Zeit gäng und gäben Declamationen und Anmaßungen gegen die Philosophie bieten das sonderbare Schauspiel dar, daß

\* Dergleichen Ansichten fielen mir bey einem Briefe Joh. v. Müllers (Werke Theil VIII. S. 56.) ein, wo es vom Zustande Roms im Jahre 1803, als diese Stadt unter französischer Herrschaft stand, unter anderem heißt: „Befragt, wie es um die öffentlichen Lehranstalten stehe, antwortete ein Professor: On les tolere comme les bordels.“ — Die sogenannte Vernunftlehre, nemlich die Logik, kann man wohl sogar noch ein pfehlen hören, etwa mit der Ueberzeugung, daß man sich mit ihr als trocken und unfruchtbarer Wissenschaft entweder ohnehin nicht mehr beschäftigen, oder wenn bis hin und wieder geschehe, man in ihr nur inhaltslose, also nichtgebende und nichtsverderbende Formeln erhalte, daß somit die Empfehlung auf keinen Fall Schaden, sowie nichts nützen werde.

sie durch jene Seichtigkeit, zu der diese Wissenschaft degradirt worden ist, einerseits ihr Recht haben, und andererseits selbst in diesem Elemente wurzeln, gegen das sie undankbar gerichtet sind. Denn indem jenes sich so nennende Philosophiren die Erkenntniß der Wahrheit für einen thörichten Versuch erklärt hat, hat es, wie der Despotismus der Kaiser Roms Adel und Sklaven, Tugend und Laster, Ehre und Unehre, Kenntniß und Unwissenheit gleichgemacht hat, alle Gedanken und alle Stoffe nivellirt, — so daß die Begriffe des Wahren, die Gesetze des Sittlichen auch weiter nichts sind als Meinungen und subjective Ueberzeugungen, und die verbrecherischen Grundsätze als Ueberzeugungen mit jenen Gesetzen in gleiche Würde gestellt sind, und daß ebenso jede noch so kahle und particuläre Objecte und noch so stroherne Materien in gleiche Würde gestellt sind mit dem, was das Interesse aller denkenden Menschen und die Bänder der sittlichen Welt ausmacht.

Es ist darum als ein Glück für die Wissenschaft zu achten, — in der That ist es, wie bemerkt, die Nothwendigkeit der Sache, — daß jenes Philosophiren, das sich als eine Schulweisheit in sich fortspinnen mochte, sich in näheres Verhältniß mit der Wirklichkeit gesetzt hat, in welcher es mit den Grundsätzen der Rechte und der Pflichten Ernst ist, und welche im Tage des Bewußtseyns derselben lebt, und daß es somit zum öffentlichen Bruche gekommen ist. Es ist eben diese Stellung der Philosophie zur Wirklichkeit, welche die Mißverständnisse betreffen, und

ich kehre hiemit zu dem zurück, was ich vorhin bemerkt habe, daß die Philosophie, weil sie das Ergründen des Vernünftigen ist, eben damit das Erfassen des Gegenwärtigen und Wirklichen, nicht das Aufstellen eines Jenseitigen ist, das Gott weiß wo seyn sollte, — oder von dem man in der That wohl zu sagen weiß, wo es ist, nemlich in dem Irrthum eines einseitigen, leeren Raisonnirens. Im Verlaufe der folgenden Abhandlung habe ich bemerkt, daß selbst die platonische Republik, welche als das Sprichwort eines leeren Ideals gilt, wesentlich nichts aufgefaßt hat, als die Natur der griechischen Sittlichkeit, und daß dann im Bewußtseyn des in sie einbrechenden tiefern Princip, das an ihr unmittelbar nur als eine noch unbefriedigte Sehnsucht und damit nur als Verderben erscheinen konnte, Plato aus eben der Sehnsucht die Hülfe dagegen hat suchen müssen, aber sie, die aus der Höhe kommen mußte, zunächst nur in einer äußern besondern Form jener Sittlichkeit suchen konnte, durch welche er jenes Verderben zu gewältigen sich ansuchte, und wodurch er ihren tiefern Trieb, die freye unendliche Persönlichkeit, gerade am tiefsten verletzte. Dadurch aber hat er sich als der große Geist bewiesen, daß eben das Princip, um welches sich das Unterscheidende seiner Idee dreht, der Angel ist, um welche die bevorstehende Umwälzung der Welt sich gedreht hat.

Was vernünftig ist, das ist wirklich;  
und was wirklich ist, das ist vernünftig.

In dieser Ueberzeugung steht jedes unbefangene Bewußtseyn, wie die Philosophie, und hievon geht diese

ebenso in Betrachtung des geistigen Universums aus, als des natürlichen. Wenn die Reflexion, das Gefühl oder welche Gestalt das subjective Bewußtseyn habe, die Gegenwart für ein Eitles ansieht, über sie hinaus ist und es besser weiß, so befindet es sich im Eiteln, und weil es Wirklichkeit nur in der Gegenwart hat, ist es so selbst nur Eitelkeit. Wenn umgekehrt die Idee für das gilt, was nur so eine Idee, eine Vorstellung in einem Meynen ist, so gewährt hingegen die Philosophie die Einsicht, daß nichts wirklich ist als die Idee. Darauf kommt es dann an, in dem Scheine des Zeitlichen und Vorübergehenden die Substanz, die immanent, und das Ewige, das gegenwärtig ist, zu erkennen. Denn das Vernünftige, was synonym ist mit der Idee, indem es in seiner Wirklichkeit zugleich in die äußere Existenz tritt, tritt in einem unendlichen Reichthum von Formen, Erscheinungen und Gestaltungen hervor, und umzieht seinen Kern mit der bunten Rinde, in welcher das Bewußtseyn zunächst haust, welche der Begriff erst durchdringt, um den innern Puls zu finden und ihn ebenso in den äußern Gestaltungen noch schlagend zu fühlen. Die unendlich mannichfaltigen Verhältnisse aber, die sich in dieser Außerlichkeit, durch das Scheinen des Wesens in sie, bilden, dieses unendliche Material und seine Regulirung, ist nicht Gegenstand der Philosophie. Sie mischte sich damit in Dinge, die sie nicht angehen; guten Rath darüber zu ertheilen, kann sie sich ersparen; Plato konnte es unterlassen, den Armen anzurathen, mit den Kindern nie stillestehen, sie immer auf den Armen zu schaukeln, ebenso

Sichte die Vervollkommnung der Passpolizen bis dahin, wie man es nannte, zu construiren, daß von den Verdächtigen nicht nur das Signalement in den Paß gesetzt, sondern das Porträt darin gemahlt werden solle. In dergleichen Ausführungen ist von Philosophie keine Spur mehr zu sehen, und sie kann dergleichen Ultraweisheit um so mehr lassen, als sie über diese unendliche Menge von Gegenständen gerade am liberalsten sich zeigen soll. Damit wird die Wissenschaft auch von dem Hasse, den die Eitelkeit des Besserwissens auf eine Menge von Umständen und Institutionen wirft, — ein Haß, in welchem sich die Kleinlichkeit am meisten gefällt, weil sie nur dadurch zu einem Selbstgefühl kommt, — sich am entferntesten zeigen.

So soll denn diese Abhandlung, insofern sie die Staatswissenschaft enthält, nichts anders seyn, als der Versuch, den Staat als ein in sich Vernünftiges zu begreifen und darzustellen. Als philosophische Schrift muß sie am entferntesten davon seyn, einen Staat, wie er seyn soll, construiren zu sollen; die Belehrung, die in ihr liegen kann, kann nicht darauf gehen, den Staat zu belehren, wie er seyn soll, sondern vielmehr, wie er, das sittliche Universum, erkannt werden soll.

*Idov Póδορ, idov kai to πένυα.*

*Hic Rhodus, hic saltus.*

Das was ist zu begreifen, ist die Aufgabe der Philosophie, denn das was ist, ist die Vernunft. Was das Individuum betrifft, so ist ohnehin jedes ein Sohn seiner Zeit; so ist auch die Philosophie, ihre

Zeit in Gedanken erfaßt. Es ist eben so thöricht zu wähen, irgend eine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als, ein Individuum überspringe seine Zeit, springe über Rhodus hinaus. Geht seine Theorie in der That drüber hinaus, haut es sich eine Welt, wie sie seyn soll, so existirt sie wohl, aber nur in seinem Meynen, — einem weichen Elemente, dem sich alles Beliebige einbilden läßt.

Mit weniger Veränderung würde jene Redensart lauten:

Hier ist die Rose; hier tanze.

Was zwischen der Vernunft als selbstbewußtem Geiste und der Vernunft als vorhandener Wirklichkeit liegt, was jene Vernunft von dieser scheidet und in ihr nicht die Befriedigung finden läßt, ist die Fessel irgend eines Abstractums, das nicht zum Begriffe befreyt ist. Die Vernunft als die Rose im Kreuze der Gegenwart zu erkennen und damit dieser sich zu erfreuen, diese vernünftige Einsicht ist die Versöhnung mit der Wirklichkeit, welche die Philosophie denen gewährt, an die einmal die innere Anforderung ergangen ist, zu begreifen, und in dem, was substantiell ist, ebenso die subjective Freyheit zu erhalten, so wie mit der subjectiven Freyheit nicht in einem Besondern und Zufälligen, sondern in dem, was an und für sich ist, zu stehen.

Diß ist es auch, was den concretern Sinn dessen ausmacht, was oben abstracter als Einheit der Form und des Inhalts bezeichnet worden ist, denn die Form in ihrer concretesten Bedeutung ist die Vernunft

als begreifendes Erkennen, und der Inhalt die Vernunft als das substantielle Wesen der sittlichen, wie der natürlichen Wirklichkeit; die bewusste Identität von beydem ist die philosophische Idee. — Es ist ein großer Eigensinn, der Eigensinn, der dem Menschen Ehre macht, nichts in der Gesinnung anerkennen zu wollen, was nicht durch den Gedanken gerechtfertigt ist, — und dieser Eigensinn ist das Charakteristische der neuern Zeit, ohnehin das eigenthümliche Princip des Protestantismus. Was Luther als Glauben im Gefühl und im Zeugniß des Geistes begonnen, es ist dasselbe, was der weiterhin gereifte Geist im Begriffe zu fassen, und so in der Gegenwart sich zu befreyen und dadurch in ihr sich zu finden bestrebt ist. Wie es ein berühmtes Wort geworden ist, daß eine halbe Philosophie von Gott abführe, — und es ist dieselbe Halbheit, die das Erkennen in eine Annäherung zur Wahrheit setzt, — die wahre Philosophie aber zu Gott führe, so ist es dasselbe mit dem Staate. So wie die Vernunft sich nicht mit der Annäherung, als welche weder kalt noch warm ist und darum ausgespien wird, eben so wenig begnügt sie sich mit der kalten Verzweiflung, die zugibt, daß es in dieser Zeitlichkeit wohl schlecht oder höchstens mittelmäßig zugehe, aber eben in ihr nichts besseres zu haben und nur darum Frieden mit der Wirklichkeit zu halten sey; es ist ein wärmerer Friede mit ihr, den die Erkenntniß verschafft.

Um noch über das Belehren, wie die Welt seyn soll, ein Wort zu sagen, so kommt dazu ohnehin die Philosophie immer zu spät. Als der Gedanke der

Welt erscheint sie erst in der Zeit, nachdem die Wirklichkeit ihren Bildungsproceß vollendet und sich fertig gemacht hat. Diß, was der Begriff lehrt, zeigt nothwendig ebenso die Geschichte, daß erst in der Reife der Wirklichkeit das Ideale dem Realen gegenüber erscheint und jenes sich dieselbe Welt, in ihrer Substanz erfaßt, in Gestalt eines intellectuellen Reichs erbaut. Wenn die Philosophie ihr Grau in Grau mahlt, dann ist eine Gestalt des Lebens alt geworden, und mit Grau in Grau läßt sie sich nicht verjüngen, sondern nur erkennen; die Eule der Minerva beginnt erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug.

Doch es ist Zeit dieses Vorwort zu schließen; als Vorwort kam ihm ohnehin nur zu, äußerlich und subjectiv von dem Standpunkt der Schrift, der es vorangeschickt ist, zu sprechen. Soll philosophisch von einem Inhalte gesprochen werden, so verträgt er nur eine wissenschaftliche, objective Behandlung, wie denn auch dem Verfasser Widerrede anderer Art als eine wissenschaftliche Abhandlung der Sache selbst, nur für ein subjectives Nachwort und beliebige Versicherung gelten und ihm gleichgültig seyn muß.

Berlin, den 25. Juni 1820.

## Inhaltsverzeichnis.

**V**orrede.  
Einleitung. Begriff der Philosophie des Rechts,  
des Willens, der Freiheit und des Rechts.  
§. 1—32. Eintheilung. §. 33.

### Erster Theil.

Das abstracte Recht.  
§. 34—104.

Erster Abschnitt. Das Eigenthum. §. 41—71.

- a) Bekleidung. §. 54—58.
- b) Gebrauch der Sache. §. 59—64.
- c) Entäußerung des Eigenthums. §. 65—70.  
Uebergang vom Eigenthum zum Vertrag.  
§. 71.

Zweiter Abschnitt. Der Vertrag. §. 72—80.

Dritter Abschnitt. Das Unrecht. §. 82—104.

- a) Unbefangenes (Civil-)Unrecht. §. 84—86.
- b) Betrug. §. 87—89.
- c) Zwang und Verbrechen. §. 90—103.  
Uebergang vom Recht zur Moralität.  
§. 104.

### Zweiter Theil.

Die Moralität.  
§. 105—141.

Erster Abschnitt. Der Vorsatz und die Schuld.  
§. 105—118.

Zweiter Abschnitt. Die Absicht und das Wohl.  
§. 119—128.



Dritter Abschnitt. Das Gute und das Gewissen.  
 §. 129 — 141.  
 Moralische Formen des Bösen. Heuchelen,  
 Probabilismus, gute Absicht, Uebersen-  
 gung, Ironie Anm. zu §. 140. Ueber-  
 gang der Moralität zur Sittlichkeit.  
 §. 141.

### Dritter Abschnitt.

## Die Sittlichkeit.

§. 142 — 310.

Erster Abschnitt. Die Familie. §. 158 — 181.

- A. Die Ehe. §. 161 — 169.
- B. Das Vermögen der Familie. §. 170 — 172.
- C. Die Erziehung der Kinder und die Auflösung der Familie. §. 173 — 181.

Zweyter Abschnitt. Die bürgerliche Gesellschaft.  
 §. 182 — 256.

- A. Das System der Bedürfnisse. §. 189 — 208.
  - a) Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung. §. 190 — 195.
  - b) Die Art der Arbeit. §. 196 — 198.
  - c) Das Vermögen und die Stände. §. 199 — 208.
- B. Die Rechtspflege. §. 209 — 229.
  - a) Das Recht als Gesetz. §. 211 — 214.
  - b) Das Daseyn des Gesetzes. §. 215 — 218.
  - c) Das Gericht. §. 219 — 229.
- C. Die Polizei und Corporation. §. 230 — 256.
  - a) Die Polizei. §. 231 — 249.
  - b) Die Corporation. §. 250 — 256.

Dritter Abschnitt. Der Staat. §. 257 — 360.

- A. Das innere Staatsrecht. §. 260 — 329.
  - I. Innere Verfassung für sich. §. 272 — 320.
    - A. Die fürstliche Gewalt. §. 275 — 286.
    - B. Die Regierungsgewalt. §. 287 — 297.
    - C. Die gesetzgebende Gewalt. §. 298 — 320.
  - II. Die Souveränität gegen Aussen. §. 321 — 329.
- B. Das äußere Staatsrecht. §. 330 — 340.
- C. Die Weltgeschichte. §. 341 — 360.

## Naturrecht

und

## Staatswissenschaft.

## Einleitung.

### S. 1.

Die philosophische Rechtswissenschaft hat die Idee des Rechts, den Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung zum Gegenstande.

Die Philosophie hat es mit Ideen, und darum nicht mit dem, was man bloße Begriffe zu heißen pflegt, zu thun, sie zeigt vielmehr deren Einseitigkeit und Unwahrheit auf, so wie daß der Begriff, (nicht das, was man oft so nennen hört, aber nur eine abstracte Verstandesbestimmung ist), allein es ist, was Wirklichkeit hat und zwar so, daß er sich diese selbst giebt. Alles, was nicht diese durch den Begriff selbst gesetzte Wirklichkeit ist, ist vorübergehendes Daseyn, äußerliche Zufälligkeit, Meinung, wesenlose Erscheinung, Unwahrheit, Täuschung u. s. f. Die Gestaltung, welche sich der Begriff in seiner Verwirklichung giebt, ist zur Erkenntniß des Begriffes selbst, das andere von der Form, nur als Begriff zu seyn, unterschiedene wesentliche Momente der Idee.

### S. 2.

Die Rechtswissenschaft ist ein Theil der Philosophie. Sie hat daher die Idee, als welche die Ver-

nunft eines Gegenstandes ist, aus dem Begriffe zu entwickeln, oder, was dasselbe ist, der eigenen immanenten Entwicklung der Sache selbst zuzusehen. Als Theil hat sie einen bestimmten Anfangspunct, welcher das Resultat und die Wahrheit von dem ist, was vorhergeht, und was den sogenannten Beweis desselben ausmacht. Der Begriff des Rechts fällt daher seinem Werden nach außerhalb der Wissenschaft des Rechts, seine Deduction ist hier vorausgesetzt und er ist als gegeben aufzunehmen.

Nach der formellen, nicht philosophischen Methode der Wissenschaften wird zuerst die Definition, wenigstens um der äußern wissenschaftlichen Form wegen, gesucht und verlangt. Der positiven Rechtswissenschaft kann es übrigens auch darum nicht sehr zu thun seyn, da sie vornehmlich darauf geht, anzugeben was Rechtens ist, d. h. welches die besondern gesetzlichen Bestimmungen sind, weswegen man zur Warnung sagte: *omnis definitio in jure civili periculosa*. Und in der That, je unzusammenhängender und widersprechender in sich die Bestimmungen eines Rechts sind, desto weniger sind Definitionen in demselben möglich, denn diese sollen vielmehr allgemeine Bestimmungen enthalten, diese aber machen unmittelbar das Widersprechende, hier das Unrechtliche, in seiner Höhe sichtbar. So z. B. wäre für das römische Recht keine Definition vom Menschen möglich, denn der Sklave ließe sich darunter nicht subsumiren, in seinem Stand ist jener Begriff vielmehr verletzt; eben so periculös würde die Definition von Eigenthum und Eigenthümer für viele Verhältnisse erscheinen. — Die Deduction aber der Definition wird etwa aus der Etymologie, vornehmlich daraus geführt, daß sie aus den besondern Fällen abstrahirt und dabey das Gefühl und die Vorstellung der Menschen zum Grunde gelegt wird. Die Richtigkeit der Definition wird

dann in die Uebereinstimmung mit den vorhandenen Vorstellungen gesetzt. Bey dieser Methode wird das, was allein wissenschaftlich wesentlich ist, in Ansehung des Inhalts, die Nothwendigkeit der Sache an und für sich selbst (hier des Rechts), in Ansehung der Form aber, die Natur des Begriffs, bey Seite gestellt. Vielmehr ist in der philosophischen Erkenntniß die Nothwendigkeit eines Begriffs die Hauptsache, und der Gang, als Resultat, geworden zu seyn, sein Beweis und Deduction. Indem so sein Inhalt für sich nothwendig ist, so ist das Zweyte, sich umzusehen, was in den Vorstellungen und in der Sprache demselben entspricht. Wie aber dieser Begriff für sich in seiner Wahrheit und wie er in der Vorstellung ist, dieß kann nicht nur verschieden von einander, sondern muß es auch der Form und Gestalt nach seyn. Wenn jedoch die Vorstellung nicht auch ihrem Inhalte nach falsch ist, kann wohl der Begriff, als in ihr enthalten und, seinem Wesen nach, in ihr vorhanden aufgezeigt, d. h. die Vorstellung zur Form des Begriffs erhoben werden. Aber sie ist so wenig Maasstab und Kriterium des für sich selbst nothwendigen und wahren Begriffs, daß sie vielmehr ihre Wahrheit aus ihm zu nehmen, sich aus ihm zu berichtigen und zu erkennen hat. — Wenn aber jene Weise des Erkennens mit ihren Förmlichkeiten von Definitionen, Schließen, Beweisen und dergleichen, einerseits mehr oder weniger verschwunden ist, so ist es dagegen ein schlimmer Ersatz, den sie durch eine andere Manier erhalten hat, nemlich die Ideen überhaupt, so auch die des Rechts und dessen weiterer Bestimmungen als Thatfachen des Bewußtseyns unmittelbar aufzugreifen und zu behaupten, und das natürliche oder ein gesteigertes Gefühl, die eigne Brust und die Begeisterung zur Quelle des Rechts zu machen. Wenn diese Methode die be-

quemste unter allen ist, so ist sie zugleich die unphilosophischste, — andere Seiten solcher Ansicht hier nicht zu erwähnen, die nicht bloß auf das Erkennen, sondern unmittelbar auf das Handeln Beziehung hat. Wenn die erste zwar formelle Methode doch noch die Form des Begriffes in der Definition, und im Beweise die Form einer Nothwendigkeit des Erkennens fordert, so macht die Manier des unmittelbaren Bewußtseyns und Gefühls die Subjectivität, Zufälligkeit und Willkühr des Wissens zum Princip. — Worin das wissenschaftliche Verfahren der Philosophie bestehe, ist hier aus der philosophischen Logik voranzusetzen.

§. 3.

Das Recht ist positiv überhaupt a) durch die Form, in einem Staate Gültigkeit zu haben, und diese gesetzliche Autorität ist das Princip für die Kenntniß desselben, die positive Rechtswissenschaft. b) Dem Inhalte nach erhält dieß Recht ein positives Element a) durch den besondern Nationalcharakter eines Volkes, die Stufe seiner geschichtlichen Entwicklung und den Zusammenhang aller der Verhältnisse, die der Naturnothwendigkeit angehören, b) durch die Nothwendigkeit, daß ein System eines gesetzlichen Rechts die Anwendung des allgemeinen Begriffes auf die besondere von Außen sich gebende Beschaffenheit der Gegenstände und Fälle enthalten muß, — eine Anwendung, die nicht mehr speculatives Denken und Entwicklung des Begriffes, sondern Subsumtion des Verstandes ist; c) durch die für die Entscheidung in der Wirklichkeit erforderlichen letzten Bestimmungen.

Wenn dem positiven Rechte und den Gesetzen das Gefühl des Herzens, Neigung und Willkühr ent-

gegengesetzt wird, so kann es wenigstens nicht die Philosophie seyn, welche solche Autoritäten anerkennt. — Daß Gewalt und Tyranny ein Element des positiven Rechts seyn kann, ist demselben zufällig und geht seine Natur nicht an. Es wird späterhin S. 211 — 214. die Stelle aufgezeigt werden, wo das Recht positiv werden muß. Hier sind die daselbst sich ergeben werdenden Bestimmungen nur angeführt worden, um die Grenze des philosophischen Rechts zu bezeichnen, und um sogleich die etwaige Vorstellung oder gar Forderung zu beseitigen, als ob durch dessen systematische Entwicklung ein positives Gesetzbuch, d. i. ein solches, wie der wirkliche Staat eines bedarf, herauskommen solle. — Daß das Naturrecht oder das philosophische Recht vom positiven verschieden ist, dieß darein zu verkehren, daß sie einander entgegengesetzt und widerstreitend sind, wäre ein großes Mißverständnis; jenes ist zu diesem vielmehr im Verhältniß von Institutionen zu Pandecten. — In Ansehung des im §. zuerst genannten geschichtlichen Elements im positiven Rechte hat Montesquieu die wahrhaft historische Ansicht, den acht philosophischen Standpunct, angeben, die Gesetzgebung überhaupt und ihre besondern Bestimmungen nicht isolirt und abstract zu betrachten, sondern vielmehr als abhängiges Moment einer Totalität, im Zusammenhange mit allen übrigen Bestimmungen, welche den Character einer Nation und einer Zeit ausmachen; in diesem Zusammenhange erhalten sie ihre wahrhafte Bedeutung, so wie damit ihre Rechtfertigung. — Das in der Zeit erscheinende Hervortreten und Entwickeln von Rechtsbestimmungen zu betrachten, — diese rein geschichtliche Bemühung, so wie die Erkenntniß ihrer verständigen Consequenz, die aus der Vergleichung derselben mit bereits vorhandenen Rechtsverhältnissen hervorgeht, hat in ihrer eigenen Sphäre ihr Verdienst und ihre Wür-

dtung und steht außer dem Verhältniß mit der philosophischen Betrachtung, insofern nemlich die Entwicklung aus historischen Gründen sich nicht selbst verwechselt mit der Entwicklung aus dem Begriffe, und die geschichtliche Erklärung und Rechtfertigung nicht zur Bedeutung einer an und für sich gültigen Rechtfertigung ausgedehnt wird. Dieser Unterschied, der sehr wichtig und wohl festzuhalten ist, ist zugleich sehr einleuchtend; eine Rechtsbestimmung kann sich aus den Umständen und vorhandenen Rechts-Institutionen als vollkommen gegründet und consequent zeigen lassen und doch an und für sich unrichtlich und unvernünftig seyn, wie eine Menge der Bestimmungen des römischen Privatrechts, die aus solchen Institutionen, als die römische väterliche Gewalt, der römische Ehestand, ganz consequent flossen. Es seyen aber auch die Rechtsbestimmungen rechtlich und vernünftig, so ist es etwas ganz anderes, dieß von ihnen aufzuzeigen, was allein durch den Begriff wahrhaftig geschehen kann, und ein anderes, das Geschichtliche ihres Hervortretens darzustellen, die Umstände, Fälle, Bedürfnisse und Begebenheiten, welche ihre Feststellung herbeygeführt haben. Ein solches Aufzeigen und (pragmatisches) Erkennen aus den nähern oder entferntern geschichtlichen Ursachen heißt man häufig: Erklären oder noch lieber Begreifen, in der Meynung, als ob durch dieses Aufzeigen des Geschichtlichen alles oder vielmehr das Wesentliche, worauf es allein ankomme, geschehe, um das Gesetz oder Rechts-Institution zu begreifen; während vielmehr das wahrhaft Wesentliche, der Begriff der Sache, dabey gar nicht zur Sprache gekommen ist. — Man pflegt so auch von den römischen, germanischen Rechtsbegriffen, von Rechtsbegriffen, wie sie in diesem oder jenem Gesetzbuche bestimmt seyen, zu sprechen, während dabey nichts von Begriffen, sondern

allein allgemeine Rechtsbestimmungen, Verstandesfälle, Grundsätze, Gesetze und dergl. vorkommen. — Durch Hintanfetzung jenes Unterschiedes gelingt es, den Standpunct zu verrücken und die Frage nach der wahrhaften Rechtfertigung in eine Rechtfertigung aus Umständen, Consequenz aus Voraussetzungen, die für sich etwa eben so wenig taugen u. s. f., hinüber zu spielen und überhaupt das Relative an die Stelle des Absoluten, die äußerliche Erscheinung an die Stelle der Natur der Sache zu setzen. Es geschieht der geschichtlichen Rechtfertigung, wenn sie das äußerliche Entstehen mit dem Entstehen aus dem Begriffe verwechselt, daß sie dann heuchelhaft das Gegentheil dessen thut, was sie beabzichtigt. Wenn das Entstehen einer Institution unter ihren bestimmten Umständen sich vollkommen zweckmäßig und notwendig erweist und hiemit das geleistet ist, was der historische Standpunct erfordert, so folgt, wenn dieß für eine allgemeine Rechtfertigung der Sache selbst gelten soll, vielmehr das Gegentheil, daß nemlich, weil solche Umstände nicht mehr vorhanden sind, die Institution hiemit vielmehr ihren Sinn und ihr Recht verloren hat. So, wenn z. B. für Aufrechthaltung der Klöster ihr Verdienst um Weidmähung und Verdückerung von Wästeneyen, um Erhaltung der Gelehrsamkeit durch Unterricht und Abschreiben u. s. f. geltend gemacht und dieß Verdienst als Grund und Bestimmung für ihr Fortbestehen angesehen worden ist, so folgt aus demselben vielmehr, daß sie unter den ganz veränderten Umständen, in so weit wenigstens, überflüssig und unzweckmäßig geworden sind. — Indem nun die geschichtliche Bedeutung, das geschichtliche Aufzeigen und Begreiflichmachen des Entstehens, und die philosophische Ansicht gleichfalls des Entstehens und Begriffes der Sache in verschiedenen Sphären zu Hause sind, so können sie in so fern eine gleichgültige Stelle

lung gegen einander behalten. Indem sie aber, auch im Wissenschaftlichen, diese ruhige Stellung nicht immer behalten, so führe ich, noch etwas diese Verührung Betreffendes an, wie es in Herrn Hugo's Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts erscheint, woraus zugleich eine weitere Erläuterung jener Manier des Gegensatzes hervorgehen kann. Herr Hugo führt daselbst (5te Auflage S. 53.) an, „daß Cicero die zwölf Tafeln, mit einem Seitenblicke auf die Philosophen, lobe,“ „der Philosoph Phavorinus aber sie ganz eben so behandle, wie seitdem schon mancher große Philosoph das positive Recht behandelt habe.“ Herr Hugo spricht ebendas, die ein für allemal fertige Erwiderung auf solche Behandlung in dem Grunde aus, „weil Phavorinus die zwölf Tafeln eben so wenig, als diese Philosophen das positive Recht verstanden.“ — Was die Zurechtweisung des Philosophen Phavorinus durch den Rechtsgelehrten Sextus Cæcilius bey Gellius noct. Attic. XX. 1. betrifft, so spricht sie zunächst das bleibende und wahrhafte Princip der Rechtfertigung des seinem Gehalte nach bloß Positiven aus. Non ignoras, sagt Cæcilius sehr gut zu Phavorinus, *legum opportunitates et medelas pro temporum moribus et pro rerum publicarum generibus, ac pro utilitatibus præsentium rationibus, proque vitiorum, quibus medendum est, servoribus, mutari ac flecti, neque uno statu consistere, quin, ut facies coeli et maris, ita rerum atque fortunæ tempestatibus variantur. Quid salubrius visum est rogatione illa Stolonis etc. quid utilius plebiscito Voconio etc. quid tam necessarium existimatum est, quam lex Licinia etc.? Omnia tamen hæc obliterata et operta sunt civitatis opulencia etc.* — Diese Gesetze sind in so fern positiv, als sie ihre Bedeutung und Zweckmäßigkeit in den Umständen, somit nur

einen historischen Werth überhaupt haben, deswegen sind sie auch vergänglichlicher Natur. Die Weisheit der Gesetzgeber und Regierungen in dem, was sie für vorhandene Umstände gethan und für Zeitverhältnisse festgesetzt haben, ist eine Sache für sich und gehört der Würdigung der Geschichte an, von der sie um so tiefer anerkannt werden wird, je mehr eine solche Würdigung von philosophischen Gesichtspunkten unterstützt ist. — Von den fernern Rechtfertigungen der zwölf Tafeln gegen den Phavorinus: aber will ich ein Beispiel anführen, weil Cæcilius dabey den unsterblichen Betrug der Methode des Verstandes und seines Raisonirens anbringt, nehmlich für eine schlechte Sache einen guten Grund anzugeben und zu meynen, sie damit gerechtfertiget zu haben. Für das abscheuliche Gesetz, welches dem Gläubiger nach den verlaufenen Fristen das Recht gab, den Schuldner zu tödten oder ihn als Sklaven zu verkaufen, ja wenn der Gläubiger mehrere waren, von ihm sich Stücke abzuschneiden und ihn so unter sich zu theilen, und zwar so, daß, wenn einer zu viel oder zu wenig abgeschnitten hätte, ihm kein Rechtsnachtheil daraus entstehen sollte, (eine Clausel welche Shakespeare's Shylok, im Kaufmann von Venedig, zu Gute gekommen und von ihm dankbarst acceptirt worden wäre) — führt Cæcilius den guten Grund an, daß Treu und Glauben dadurch um so mehr gesichert und es eben, um der Abscheulichkeit des Gesetzes willen, nie zur Anwendung desselben habe kommen sollen. Seiner Gedankenlosigkeit entgeht dabey nicht bloß die Reflexion, daß eben durch diese Bestimmung jene Absicht, die Sicherung der Treu und Glaubens, vernichtet wird, sondern daß er selbst unmittelbar darauf ein Beispiel von der durch seine unmäßige Strafe verfehlten Wirkung des Gesetzes über die falschen Zeug-

nisse anführt. — Was aber Herr Hugo damit will, daß Phavorinus das Gesetz nicht verstanden habe, ist nicht abzusehen; jeder Schulknabe ist wohl fähig, es zu verstehen und am besten würde der genannte Chylök auch noch die angeführte für ihn so vortheilhafte Clausel verstanden haben; — unter Verstehen müßte Herr Hugo nur diejenige Bildung des Verstandes meinen, welche sich bey einem solchen Gesetze durch einen guten Grund beruhigt. — Ein anderes eben- daselbst dem Phavorinus vom Cäcilius nachgewiesenes Nichtverstehen kann übrigens ein Philosoph schon, ohne eben schamroth zu werden, eingestehen, — daß nemlich *jumentum*, welches nur „und nicht eine *arce*“, nach dem Gesetze einem Kranken, um ihn als Zeugen vor Gericht zu bringen, zu leisten sey, nicht nur ein Pferd, sondern auch eine Kutsche oder Wagen bedeutet haben soll. Cäcilius könnte aus dieser gesetzlichen Bestimmung einen weitem Beweis von der Wortrefflichkeit und Genauigkeit der alten Gesetze ziehen, daß sie sich nemlich sogar darauf einließen, für die Sistirung eines kranken Zeugen vor Gericht die Bestimmung nicht bloß bis zum Unterschiede von einem Pferde und einem Wagen, sondern von Wagen und Wagen, einem bedeckten und ausgeführten, wie Cäcilius erläutert, und einem, der nicht so bequem ist, — zu treiben. Man hätte hiermit die Wahl zwischen der Härte jenes Gesetzes oder zwischen der Unbedeutenheit solcher Bestimmungen, — aber die Unbedeutenheit, von solchen Sachen und vollends von den gelehrten Erläuterungen derselben auszusagen, würde einer der größten Verstöße gegen diese und andere Gelehrsamkeit seyn.

Herr Hugo kommt aber auch im angeführten Lehrbuche auf die Vernünftigkeit, in Ansehung des römischen Rechts zu sprechen; was mir davon aufgestoßen ist, ist folgendes. Nachdem derselbe in der

Abhandlung des Zeitraums von Entstehung des Staats bis auf die zwölf Tafeln S. 38. und 39. gesagt, „daß man (in Rom) viele Bedürfnisse gehabt und gendehigt war, zu arbeiten, wobey man als Gehülfen Zug- und Lastthiere brauchte, wie sie bey uns vorkommen, daß der Boden eine Abwechselung von Hügeln und Thälern war, und die Stadt auf einem Hügel lag u. s. w. — Anführungen, durch welche vielleicht der Sinn Montesquieu's hat erfüllt seyn sollen, wodurch man aber schwerlich seinen Geist getroffen finden wird, — so fährt er nun S. 40. zwar an, daß der rechtliche Zustand noch sehr weit davon entfernt war, den höchsten Forderungen der Vernunft ein Genüge zu thun,“ (ganz richtig; das römische Familienrecht, die Sklaverey u. s. f. thut auch sehr geringen Forderungen der Vernunft kein Genüge) aber bey den folgenden Beträumen vergisst Herr Hugo anzugeben, in welchem und ob in irgend einem derselben das römische Recht den höchsten Forderungen der Vernunft Genüge geleistet habe. Jedoch von den juristischen Classikern, in dem Zeitraume der höchsten Ausbildung des römischen Rechts, als Wissenschaft, wird S. 289. gesagt, „daß man schon lange bemerkt, daß die juristischen Classiker durch Philosophie gebildet waren;“ aber „wenige wissen, (durch die vielen Auflagen des Lehrbuchs des Herrn Hugo wissen es nun doch mehrere,) daß es keine Art von Schriftstellern giebt, die im consequenten Schließen aus Grundfähen so sehr verdienten, den Mathematikern und in einer ganz auffallenden Eigenheit der Entwickelung der Begriffe dem neuern Schöpfer der Metaphysik an die Seite gesetzt zu werden, als gerade die römischen Rechtsgelehrten, letzteres belege der merkwürdige Umstand, daß nirgend so viele Trichotomien vorkommen, als bey den juristischen Classikern und bey Kant.“ —

Jene von Leibniz gerühmte Consequenz ist gewiß eine wesentliche Eigenschaft der Rechtswissenschaft, wie der Mathematik und jeder andern verständigen Wissenschaft; aber mit der Befriedigung der Forderungen der Vernunft und mit der philosophischen Wissenschaft hat diese Verstandes-Consequenz noch nichts zu thun. Außerdem ist aber wohl die Inconsequenz der römischen Rechtsgelehrten und der Prätoren als eine ihrer größten Tugenden zu achten, als durch welche sie von ungerechten und abscheulichen Institutionen abwichen, aber sich genöthiget sahen, *collida* leere Wortunterschiede, (wie das was doch auch Erbschaft war, eine *Bonorum possessio* zu nennen) und eine selbst alberne Ausflucht (und Albernheit ist gleichfalls eine Inconsequenz) zu erfinden, um den Buchstaben der Tafeln zu retten, wie durch die *fiatio, vomptio*, eine *filia* sey ein *filius*: (Heinecc. Antiq. Rom. lib. I. tit. II. §. 24.). — Positiv aber ist es, die juristischen Classiker wegen einiger trichotomischer Eintheilungen — vollends nach den, daselbst Anmerk. 5. angeführten Beispielen — mit Kant zusammengestellt und so etwas Entwicklung der Begriffe, geheißen zu sehen.

## §. 4.

Der Boden des Rechts ist überhaupt das Geistige, und seine nähere Stelle und Ausgangspunkt der Wille, welcher frey ist, so daß die Freyheit seine Substanz und Bestimmung ausmacht, und das Rechtssystem das Reich der verwirklichten Freyheit, die Welt des Geistes aus ihm selbst hervorgebracht, als eine zweite Natur, ist.

In Ansehung der Freyheit des Willens kann an die vormalige Verfahrensart des Erkennens erinnert werden. Man setzte nemlich die Vorstellung des Willens voraus und versuchte aus ihr eine Definition desselben heraus zu bringen und festzusetzen; dann

wurde nach der Weise der vormaligen empirischen Psychologie aus den verschiedenen Empfindungen und Erscheinungen des gewöhnlichen Bewußtseyns, als Neue, Schuld und dergl., als welche sich nur aus dem freyen Willen sollen erklären lassen, der sogenannte Beweis geführt, daß der Wille frey sey. Bequemer ist es aber, sich kurzweg daran zu halten, daß die Freyheit als eine Thatsache des Bewußtseyns gegeben sey und an sie geglaubt werden müsse. Daß der Wille frey und was Wille und Freyheit ist — die Deduction hievon kann, wie schon bemerkt ist, (§. 2.) allein im Zusammenhange des Ganzen Statt finden. Die Grundzüge dieser Prämisse, — daß der Geist zunächst Intelligenz und daß die Bestimmungen, durch welchen sie in ihrer Entwicklung fortschreitet, vom Gefühl, durch Vorstellen, zum Denken, der Weg sind, sich als Wille hervorzubringen, welcher, als der praktische Geist überhaupt, die nächste Wahrheit der Intelligenz ist, — habe ich in meiner Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften (Heidelberg, 1817.) S. 363. — 399. dargestellt und hoffe, deren weitere Ausführung dereinst geben zu können. Es ist mir um so mehr Bedürfnis, dadurch, wie ich hoffe, zu gründlicherer Erkenntnis der Natur des Geistes das Meinige beizutragen, da sich, wie daselbst S. 367. Anmerk. bemerkt ist, nicht leicht eine philosophische Wissenschaft in so vernachlässigtem und schlechtem Zustande befindet, als die Lehre vom Geiste, die man gewöhnlich Psychologie nennt. — In Ansehung der in diesem und in den folgenden §§. der Einleitung angezeigten Momente des Begriffes des Willens, welche das Resultat jener Prämisse sind, kann sich übrigens zum Behuf des Vorstellens auf das Selbstbewußtseyn eines jeden berufen werden. Jeder wird zunächst in sich finden, von Allem, was es sey, abstrahiren zu



können und eben so sich selbst bestimmen, jeden Inhalt durch sich in sich setzen zu können, und ebenso für die weitem Bestimmungen das Beispiel in seinem Selbstbewußtseyn haben.

## S. 5.

Der Wille enthält a) das Element der reinen Unbestimmtheit oder der reinen Reflexion des Ich in sich, in welcher jede Beschränkung, jeder durch die Natur, die Bedürfnisse, Begierden und Triebe unmittelbar vorhandener, oder, wodurch es sey, gegebener und bestimmter Inhalt aufgelöst ist; die schrankenlose Unendlichkeit der absoluten Abstraction oder Allgemeinheit, das reine Denken seiner selbst.

Diejenigen, welche das Denken als ein besonderes, eigenthümliches Vermögen, getrennt vom Willen, als einem gleichfalls eigenthümlichen Vermögen betrachten und weiter gar das Denken als dem Willen, besonders dem guten Willen für nachtheilig halten, zeigen sogleich von vorn herein, daß sie gar nichts von der Natur des Willens wissen; eine Bemerkung, die über denselben Gegenstand noch öfters zu machen seyn wird. — Wenn die Eine hier bestimmte Seite des Willens, — diese absolute Möglichkeit von jeder Bestimmung, in der Ich mich finde, oder die Ich in mich gesetzt habe, abstrahiren zu können, die Flucht aus allem Inhalte als einer Schranke, es ist, wozu der Wille sich bestimmt oder die für sich von der Vorstellung als die Freyheit festgehalten wird, so ist dieß die negative oder die Freyheit des Verstandes. — Es ist die Freyheit der Leere, welche zur wirklichen Gestalt und zur Leidenschaft erhoben und zwar, blos theoretisch bleibend, im Religiösen der Fanatismus der indischen reinen Beschauung, aber zur Wirk-

Wirklichkeit sich wendend, im Politischen wie im Religiösen der Fanatismus der Zertrümmerung aller bestehenden gesellschaftlichen Ordnung, und die Hinwegräumung der einer Ordnung verdächtigen Individuen, wie die Vernichtung jeder sich wieder hervorthun wolkenden Organisation wird. Nur, indem er etwas zerstört, hat dieser negative Wille das Gefühl seines Daseyns; er meynt wohl etwa irgend einen positiven Zustand zu wollen, z. B. den Zustand allgemeiner Gleichheit oder allgemeinen religiösen Lebens, aber er will in der That nicht die positive Wirklichkeit desselben, denn diese führt sogleich irgend eine Ordnung, eine Besonderung sowohl von Einrichtungen, als von Individuen herbey, die Besonderung und objective Bestimmung ist es aber, aus deren Vernichtung dieser negativen Freyheit ihr Selbstbewußtseyn hervorgeht. So kann das, was sie zu wollen meynt, für sich schon nur eine abstracte Vorstellung, und die Verwirklichung derselben nur die Furie des Zerstreus seyn.

## S. 6.

a) Eben so ist Ich das Uebergehen aus unterschiedloser Unbestimmtheit zur Unterscheidung, Bestimmen und Setzen einer Bestimmtheit als eines Inhalts und Gegenstands. — Dieser Inhalt sey nun weiter als durch die Natur gegeben oder aus dem Begriffe des Geistes erzeugt. Durch dieß Setzen seiner selbst als eines bestimmten tritt Ich in das Daseyn überhaupt; — das absolute Moment der Endlichkeit oder Besonderung des Ich.

Dieß zweyte Moment der Bestimmung ist eben so Negativität, Aufheben als das erste — es ist nemlich das Aufheben der ersten abstracten Negativität. — Wie das Besondere überhaupt im Allgemei-

nien, so ist deswegen dieß zweyte Moment im ersten schon enthalten und nur ein Sehen dessen, was das erste schon an sich ist; — das erste Moment, als erstes für sich nehmlich ist nicht die wahrhafte Unendlichkeit, oder concrete Allgemeinheit, der Begriff, — sondern nur ein Bestimmtes, Einseitiges; nehmlich weil es die Abstraction von aller Bestimmtheit ist, ist es selbst nicht ohne die Bestimmtheit; und als ein abstractes, einseitiges zu seyn, macht seine Bestimmtheit, Mangelhaftigkeit und Endlichkeit aus. — Die Unterscheidung und Bestimmung der zwey angegebenen Momente findet sich in der Fichteschen Philosophie, eben so in der Kantischen u. s. f.; nur, um bey der Fichteschen Darstellung stehen zu bleiben, ist Ich als das Unbegrenzte (im ersten Satze der Fichteschen Wissenschaftslehre) ganz nur als Positives genommen, (so ist es die Allgemeinheit und Identität des Verstandes) so daß dieses abstracte Ich für sich das Wahre seyn soll, und daß darum ferner die Beschränkung, — das Negative überhaupt, sey es als eine gegebene, äußere Schranke oder als eigene Thätigkeit des Ich — (im zweyten Satze) hinzukommt. — Die im Allgemeinen oder Identischen, wie im Ich, immanente Negativität aufzufassen, war der weitere Schritt, den die speculative Philosophie zu machen hatte; — ein Bedürfniß, von welchem diejenigen nichts ahnden, welche den Dualismus der Unendlichkeit und Endlichkeit nicht einmal in der Immanenz und Abstraction, wie Fichte, auffassen.

## S. 7.

Der Wille ist die Einheit dieser beyden Momente; — die in sich reflectirte und dadurch zur Allgemeinheit zurückgeführte Besonderheit, — Einzelheit;

die Selbstbestimmung des Ich, in Einem, sich als das Negative seiner selbst, nemlich als bestimmt, beschränkt zu seßen und bey sich d. i. in seiner Identität mit sich und Allgemeinheit zu bleiben, und in der Bestimmung sich nur mit sich selbst zusammen zu schließen. — Ich bestimmt sich, insofern es die Beziehung der Negativität auf sich selbst ist; als diese Beziehung auf sich ist es eben so gleichgültig gegen diese Bestimmtheit, weiß sie als die feinste und ideelle, als eine bloße Möglichkeit, durch die es nicht gebunden ist, sondern in der es nur ist, weil es sich in derselben seßt. — Dieß ist die Freyheit des Willens, welche seinen Begriff oder Substantialität, seine Schwere so ausmacht, wie die Schwere die Substantialität des Körpers.

Jedes Selbstbewußtseyn weiß sich als Allgemeines, — als die Möglichkeit, von allem bestimmten zu abstrahiren, — als Besonderes mit einem bestimmten Gegenstande, Inhalt, Zweck. Diese beyden Momente sind jedoch nur Abstractionen; das Concrete und Wahre (und alles Wahre ist concret) ist die Allgemeinheit, welche zum Gegensatz das Besondere hat, das aber durch seine Reflexion in sich mit dem Allgemeinen ausgeglichen ist. — Diese Einheit ist die Einzelheit, aber sie nicht in ihrer Unmittelbarkeit als Eins, wie die Einzelheit in der Vorstellung ist, sondern nach ihrem Begriffe, (Encyclop. der philosoph. Wissenschaften S. 112—114.) — oder diese Einzelheit ist eigentlich nichts anders, als der Begriff selbst. Jene beyden ersten Momente, daß der Wille von Allem abstrahiren könne und daß er auch bestimmt sey — durch sich oder anderes — werden leicht zugegeben und gefaßt, weil sie für sich unwahre und Verstandes Momente sind; aber das dritte, das Wahre und Speculative (und alles Wahre, insofern es begriffen wird,

kann nur speculatio gedacht werden), ist es, in welches einzugehen, sich der Verstand weigert, der immer gerade den Begriff das Unbegreifliche nennt. Der Erweis und die nähere Erörterung dieses Innersten der Speculation, der Unendlichkeit, als sich auf sich beziehender Negativität, dieses letzten Quellpunktes aller Thätigkeit, Lebens und Bewußtseyns, gehört der Logik, als der rein speculativen Philosophie an. — Es kann hier nur noch bemerkt gemacht werden, daß wenn man so spricht: der Wille ist allgemein, der Wille bestimmt sich, man den Willen schon als vorausgesetztes Subject, oder Substrat ausdrückt, aber er ist nicht ein Fertiges und Allgemeines vor seinem Bestimmen und vor dem Aufheben und der Idealität dieses Bestimmens, sondern er ist erst Wille als diese sich in sich vermittelnde Thätigkeit und Rückkehr in sich.

## §. 8.

Das weitere Bestimmte der Besondere (s. §. 6.) macht den Unterschied der Formen des Willens aus a) insofern die Bestimmtheit der formale Gegensatz von Subjectivem und Objectivem als äußerlicher unmittelbarer Existenz ist, so ist dieß der formale Wille als Selbstbewußtseyn, welcher eine Außenwelt vorfindet, und als die in der Bestimmtheit in sich zurückkehrende Einzelheit der Proceß ist, den subjectiven Zweck durch die Vermittlung der Thätigkeit und eines Mittels in die Objectivität zu übersehen. Im Geiste, wie er an und für sich ist, als in welchem die Bestimmtheit schlechthin die feinste und wahrhafteste ist (Encyclop. S. 363.), macht das Verhältniß des Bewußtseyns nur die Seite der Erscheinung des Willens aus, welche hier nicht mehr für sich in Betrachtung kommt.

## §. 9.

b) Insofern die Willensbestimmungen die eigenen des Willens, seine in sich reflectirte Besondere überhaupt sind, sind sie Inhalt. Dieser Inhalt als Inhalt des Willens ist ihm nach der in a) angegebenen Form Zweck, theils innerlicher oder subjectiver in dem vorstellenden Wollen, theils durch die Vermittlung der das Subjective in die Objectivität übersehenden Thätigkeit verwirklichter, ausgeführter Zweck.

## §. 10.

Dieser Inhalt oder die unterschiedene Willensbestimmung ist zunächst unmittelbar. So ist der Wille nur an sich frey, oder für uns, oder es ist überhaupt der Wille in seinem Begriffe. Erst indem der Wille sich selbst zum Gegenstande hat, ist er für sich was er an sich ist.

Die Endlichkeit besteht nach dieser Bestimmung darin, daß, was etwas an sich oder seinem Begriffe nach ist, eine von dem verschiedene Existenz oder Erscheinung ist, was es für sich ist; so ist z. B. das abstracte Auseinander der Natur an sich der Raum, für sich aber die Zeit. Es ist hierüber das Gedoppelte zu bemerken, erstens, daß, weil das Wahre nur die Idee ist, wenn man einen Gegenstand oder Bestimmung, nur wie er an sich oder im Begriffe ist, erfährt, man ihn noch nicht in seiner Wahrheit hat; alsdann, daß etwas, wie es als Begriff oder an sich ist, gleichfalls existirt und diese Existenz eine eigene Gestalt des Gegenstandes ist, (wie vorhin der Raum) die Trennung des Ansich und Fürsichseyns, die im Endlichen vorhanden ist, macht zugleich sein bloßes Daseyn oder Erscheinung aus, — (wie

unmittelbar ein Beispiel am natürlichen Willen und dann formellen Rechte u. s. f. vorkommen wird). Der Verstand bleibt bey dem bloßen Anscheyn stehen und nennt so die Freyheit nach diesem Anscheyn ein Vermögen, wie sie denn so in der That nur die Möglichkeit ist. Aber er sieht diese Bestimmung als absolute und perennirende an und nimmt ihre Beziehung auf das, was sie will, überhaupt auf ihre Realität, nur für eine Anwendung auf einen gegebenen Stoff an, die nicht zum Wesen der Freyheit selbst gehöre; er hat es auf diese Weise nur mit dem Abstracum, nicht mit ihrer Idee und Wahrheit zu thun.

## §. 11.

Der nur erst an sich freye Wille ist der unmittelbare oder natürliche Wille. Die Bestimmungen des Unterschieds, welchen der sich selbst bestimmende Begriff im Willen setzt, erscheinen im unmittelbaren Willen als ein unmittelbar vorhandener Inhalt, — es sind die Triebe, Begierden, Neigungen, durch die sich der Wille von Natur bestimmt findet. Dieser Inhalt nebst dessen entwickelten Bestimmungen kommt zwar von der Vernünftigkeit des Willens her und ist so an sich vernünftig, aber in solche Form der Unmittelbarkeit ausgelassen, ist er noch nicht in Form der Vernünftigkeit. Dieser Inhalt ist zwar für mich der Meinige überhaupt; diese Form und jener Inhalt sind aber noch verschieden, — der Wille ist so in sich endlicher Wille.

Die empirische Psychologie erzählt und beschreibt diese Triebe und Neigungen und die sich darauf gründenden Bedürfnisse, wie sie dieselben in der Erfahrung vorfindet oder vorzufinden vermeynt und sucht auf die gewöhnliche Weise diesen gegebenen Stoff zu

classificiren. Was das Objectve dieser Triebe und wie dasselbe in seiner Wahrheit ohne die Form der Unvernünftigkeit, in der es Trieb ist, und wie es zugleich in seiner Existenz gestaltet ist, davon unten.

## §. 12.

Das System dieses Inhalts, wie es sich im Willen unmittelbar vorfindet, ist nur als eine Menge und Mannigfaltigkeit von Trieben, deren jeder der Meinige überhaupt neben andern, und zugleich ein Allgemeines und Unbestimmtes ist, das vielerley Gegenstände und Wesen der Befriedigung hat. Daß der Wille sich in dieser gedoppelten Unbestimmtheit die Form der Einzelheit giebt, (§. 7.) ist er beschließend und nur als beschließender Wille überhaupt ist er wirklicher Wille.

Statt etwas beschließen, d. h. die Unbestimmtheit, in welcher der eine sowohl als der andere Inhalt zunächst nur ein möglicher ist, aufheben, hat unsre Sprache auch den Ausdruck: sich entschließen, indem die Unbestimmtheit des Willens selbst, als das Neutrale aber unendlich befruchtete, der Urkeim alles Daseyns, in sich die Bestimmungen und Zwecke enthält und sie nur aus sich hervorbringt.

## §. 13.

Durch das Beschließen setzt der Wille sich als Willen eines bestimmten Individuums und als sich hinaus gegen Anderes unterscheidenden. Außer dieser Endlichkeit als Bewußtseyn (§. 8.) ist der unmittelbare Wille aber um des Unterschieds seiner Form und seines Inhalts (§. 11.) willen formell, es kommt ihm nur das abstracte Beschließen, als solches, zu, und der Inhalt ist noch nicht der Inhalt und das Werk seiner Freyheit.

Der Intelligenz als denkend bleibt der Gegenstand und Inhalt Allgemeines, sie selbst verhält sich als allgemeine Thätigkeit. Im Willen hat das Allgemeine zugleich wesentlich die Bedeutung des Meinigen, als Einzelheit und im unmittelbaren d. i. formellen Willen, als der abstracten, noch nicht mit seiner freyen Allgemeinheit erfüllten Einzelheit. Im Willen beginnt daher die eigene Endlichkeit der Intelligenz und nur dadurch, daß der Wille sich zum Denken wieder erhebt, und seinen Zwecken die immanente Allgemeinheit gibt, hebt er den Unterschied der Form und des Inhalts auf und macht sich zum objectiven, unendlichen Willen. Diejenigen verstehen daher wenig von der Natur des Denkens und Wollens, welche meynen, im Willen überhaupt sey der Mensch unendlich, im Denken aber sey er oder gar die Vernunft beschränkt. Insofern Denken und Wollen noch unterschieden sind, ist vielmehr das Umgekehrte das Wahre und die denkende Vernunft ist als Wille dieß, sich zur Endlichkeit zu entschließen.

## §. 14.

Der endliche Wille, als nur nach der Seite der Form sich in sich reflectirendes und bey sich selbst seyendes unendliches Ich (S. 5.) steht über dem Inhalt, den unterschiedenen Trieben, so wie über den weitem einzelnen Arten ihrer Verwirklichung und Befriedigung, wie es zugleich, als nur formell unendliches, an diesen Inhalt, als die Bestimmungen seiner Natur und seiner äußern Wirklichkeit, jedoch als unbestimmtes nicht an diesen oder jenen Inhalt, gebunden ist (S. 6. 11.). Derselbe ist insofern für die Reflexion des Ich in sich nur ein Möglicher, als der Meinige zu seyn oder auch nicht, und Ich die Möglichkeit, mich zu diesem oder einem andern zu

bestimmen, — unter diesen für dasselbe nach dieser Seite äußern Bestimmungen zu wählen.

## §. 15.

Die Freyheit des Willens ist nach dieser Bestimmung Willkühr — in welcher dieß beydes enthalten ist, die Freyheit von allem abstrahirende Reflexion und die Abhängigkeit von dem innerlich oder äußerlich gegebenen Inhalte und Stoffe. Weil dieser an sich als Zweck notwendige Inhalt, zugleich gegen jene Reflexion als Möglicher bestimmt ist, so ist die Willkühr die Zufälligkeit, wie sie als Wille ist.

Die gewöhnlichste Vorstellung, die man bey der Freyheit hat, ist die der Willkühr, — die Mitte der Reflexion zwischen dem Willen als bloß durch die natürlichen Triebe bestimmt, und dem an und für sich freyen Willen. Wenn man sagen hört, die Freyheit überhaupt sey dieß, daß man thun könne, was man wolle, so kann solche Vorstellung nur für gänzlichen Mangel an Bildung des Gedankens genommen werden, in welcher sich von dem, was der an und für sich freye Wille, Recht, Sittlichkeit u. s. f. ist, nach keine Abndung findet. Die Reflexion, die formelle Allgemeinheit und Einheit des Selbstbewußtseyns, ist die abstracte Gewißheit des Willens von seiner Freyheit, aber sie ist noch nicht die Wahrheit derselben, weil sie sich noch nicht selbst zum Inhalt und Zwecke hat, die subjective Seite also noch ein anderes ist, als die gegenständliche; der Inhalt dieser Selbstbestimmung bleibt deswegen auch schlechthin nur ein Endliches. Die Willkühr ist, statt der Wille in seiner Wahrheit zu seyn, vielmehr der Wille als der Widerspruch. — In dem für Zeit der Wolffischen Metaphysik vornehmlich geführten Streit,

ob der Wille wirklich frey, oder ob das Wissen von seiner Freyheit nur eine Täuschung sey, war es die Willkühr, die man vor Augen gehabt. Der Determinismus hat mit Recht der Gewißheit jener abstracten Selbstbestimmung den Inhalt entgegengehalten, der als ein vorgefundener nicht in jener Gewißheit enthalten und daher ihr von Außen kommt, obgleich dieß Außen der Trieb, Vorstellung, überhaupt das, auf welche Weise es sey, so erfüllte Bewußtseyn ist, daß der Inhalt nicht das Eigene der selbst bestimmenden Thätigkeit als solcher ist. Indem hiemit nur das formelle Element der freyen Selbstbestimmung in der Willkühr immanent, das andere Element aber ein ihr gegebenes ist, so kann die Willkühr allerdings, wenn sie die Freyheit seyn soll, eine Täuschung genannt werden. Die Freyheit in aller Reflexionsphilosophie, wie in der Kantischen und dann der Friesischen vollendetem Versehrigung der Kantischen, ist nichts anders, als jene formale Selbstthätigkeit.

## S. 16.

Das im Entschluß Gewählte (S. 14.) kann der Wille eben so wieder aufgeben (S. 5.). Mit dieser Möglichkeit aber eben so über jeden andern Inhalt, den er an die Stelle setzt, und ins Unendliche fort hinauszugehen, kommt er nicht über die Endlichkeit hinaus, weil jeder solcher Inhalt ein von der Form verschiedenes, hiemit ein Endliches, und das Entgegengesetzte der Bestimmtheit, die Unbestimmtheit, — Unentschlossenheit oder Abstraction, nur das andere gleichfalls einseitige Moment ist.

## S. 17.

Der Widerspruch, welcher die Willkühr ist (S. 15.) hat als Dialektik der Triebe und Neigungen die Er-

scheinung, daß sie sich gegenseitig stören, die Befriedigung des einen die Unterordnung oder Aufopferung der Befriedigung des andern fodert u. s. f. und indem der Trieb nur einfache Richtung seiner Bestimmtheit ist, das Maß somit nicht in sich selbst hat, so ist dieß unterordnende oder aufopfernde Bestimmen das zufällige Entschenden der Willkühr, sie verfare nun dabey mit berechnendem Verstande, bey welchem Triebe mehr Befriedigung zu gewinnen sey, oder nach welcher andern beliebigen Rücksicht.

## S. 18.

In Ansehung der Beurtheilung der Triebe hat die Dialektik die Erscheinung, daß als immanent, so mit positiv, die Bestimmungen des unmittelbaren Willens gut sind; der Mensch heißt so von Natur gut. Insofern sie aber Naturbestimmungen, also der Freyheit und dem Begriffe des Geistes überhaupt entgegen und das Negative sind, sind sie auszurotten; der Mensch heißt so von Natur böse. Das Entscheidende für die eine oder die andere Behauptung ist auf diesem Standpuncte gleichfalls die subjective Willkühr.

## S. 19.

In der Forderung der Reinigung der Triebe liegt die allgemeine Vorstellung, daß sie von der Form ihrer unmittelbaren Naturbestimmtheit und von dem Subjectiven und Zufälligen des Inhalts befreyt und auf ihr substantielles Wesen zurückgeführt werden. Das Wahre dieser unbestimmten Forderung ist, daß die Triebe, als das vernünftige System der Willensbestimmung seyen; sie so aus dem Begriffe zu fassen, ist der Inhalt der Wissenschaft des Rechts.

Der Inhalt dieser Wissenschaft kann nach allen seinen einzelnen Momenten z. B. Recht, Eigenthum, Moralität, Familie, Staat u. s. f. in der Form vorgetragen werden, daß der Mensch von Natur den Trieb zum Recht, auch den Trieb zum Eigenthum, zur Moralität, auch den Trieb der Geschlechterliebe, den Trieb zur Geselligkeit u. s. f. habe. Will man statt dieser Form der empirischen Psychologie vornehmweise eine philosophische Gestalt haben, so ist diese nach dem, was, wie vorhin bemerkt worden, in neuerer Zeit für Philosophie gegolten hat und noch gilt, wohlfeil damit zu bekommen, daß man sagt, der Mensch finde als Thatsache seines Bewußtseyns in sich, daß er das Recht, Eigenthum, den Staat u. s. f. wolle. Weiterhin wird eine andere Form desselben Inhalts, der hier in Gestalt von Trieben erscheint, nemlich die von Pflichten, eintreten.

## §. 20.

Die auf die Triebe sich beziehende Reflexion bringt, als sie vorstellend, berechnend, sie unter einander und dann mit ihren Mitteln, Folgen u. s. f. und mit einem Ganzen der Befriedigung — der Glückseligkeit — vergleichend, die formelle Allgemeinheit an diesen Stoff, und reiniget denselben auf diese äußerliche Weise von seiner Rohheit und Barbarey. Dieß Hervortreiben der Allgemeinheit, des Denkens ist der absolute Werth der Bildung. (vergl. S. 187.)

## §. 21.

Die Wahrheit aber dieser formellen, für sich unbestimmten und ihre Bestimmtheit an jenem Stoffe vorfindenden Allgemeinheit, ist die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, der Wille, die Freyheit. Indem

er die Allgemeinheit, sich selbst, als die unendliche Form zu seinem Inhalte, Gegenstande und Zweck hat, ist er nicht nur der an sich, sondern eben so der für sich freye Wille — die wahrhafte Idee.

Das Selbstbewußtseyn des Willens, als Begierde, Trieb ist sinnlich, wie das Sinnliche überhaupt die Außerlichkeit und damit das Außerlichseyn des Selbstbewußtseyns bezeichnet. Der reflectirende Wille hat die zwey Elemente, jenes Sinnliche und die denkende Allgemeinheit; der an und für sich Seyende Wille hat den Willen selbst als solchen, hiemit sich in seiner reinen Allgemeinheit zu seinem Gegenstande — der Allgemeinheit, welche ebendies ist, daß die Unmittelbarkeit der Natürllichkeit und die Particularität, mit welcher eben so die Natürllichkeit behaftet, als sie von der Reflexion hervorgebracht wird, in ihr aufgehoben ist. Dieß Aufheben aber und Erheben ins Allgemeine ist das, was die Thätigkeit des Denkens heißt. Das Selbstbewußtseyn, das seinem Gegenstand, Inhalt und Zweck bis zu dieser Allgemeinheit reinigt und erhebt, thut dieß als das im Willen sich durchsetzende Denken. Hier ist der Punkt, auf welchem es erhellt, daß der Wille nur als denkende Intelligenz wahrhafter, freyer Wille ist. Der Sklave weiß nicht sein Wesen, seine Unendlichkeit, die Freyheit, er weiß sich nicht als Wesen; — und er weiß sich so nicht, das ist, er denkt sich nicht. Dieß Selbstbewußtseyn, das durch das Denken sich als Wesen erfaßt, und damit eben sich von dem Zufälligen und Unwahren abthut, macht das Princip des Rechts, der Moralität und aller Sittlichkeit aus. Die, welche philosophisch vom Recht, Moralität, Sittlichkeit sprechen, und dabey das Denken ausschließen wollen, und an das Gefühl, Herz und Brust, an die Begeisterung verweisen, sprechen

damit die tiefste Verachtung aus, in welche der Gedanke und die Wissenschaft gefallen ist, indem so die Wissenschaft sogar selbst, über sich in Verzweiflung und in die höchste Märrigkeit versunken, die Barbarey und das Gedankenlose sich zum Princip macht und so viel an ihr wäre, dem Menschen alle Wahrheit, Werth und Würde raubte.

## S. 22.

Der an und für sich seyende Wille ist wahrhaft unendlich, weil sein Gegenstand er selbst, hiemit derselbe für ihn nicht ein Anderes noch Schranke, sondern er darin vielmehr nur in sich zurückgekehrt ist. Er ist ferner nicht bloße Möglichkeit, Anlage, Vermögen (potentia), sondern das Wirklich Unendliche (infinitum actu), weil das Daseyn des Begriffs, oder seine gegenständliche Außerlichkeit das Innerliche selbst ist.

Wenn man daher nur vom freyen Willen, als solchem, spricht, ohne die Bestimmung, daß er der an und für sich freye Wille ist, so spricht man nur von der Anlage der Freyheit, oder von dem natürlichen und endlichen Willen (S. 11.) und ebendamit, der Worte und der Meynung unerachtet, nicht vom freyen Willen. — Indem der Verstand das Unendliche nur als Negatives und damit als ein Jenseits faßt, meynt er dem Unendlichen um so mehr Ehre anzuthun, je mehr er es von sich weg in die Weite hinauschiebt und als ein Fremdes von sich entfernt. Im freyen Willen hat das wahrhaft Unendliche Wirklichkeit und Gegenwart, — er selbst ist diese in sich gegenwärtige Idee.

## S. 23.

Nur in dieser Freyheit ist der Wille schlechthin bey sich, weil er sich auf nichts, als auf sich selbst bezieht, so

wie damit alles Verhältniß der Abhängigkeit von etwas Anderem hinwegfällt. — Er ist wahr oder vielmehr die Wahrheit selbst, weil sein Bestimmen darin besteht, in seinem Daseyn d. i. als sich gegenüberstehendes zu seyn, was sein Begriff ist, oder der reine Begriff die Anschauung seiner selbst zu seinem Zwecke und Realität hat.

## S. 24.

Er ist allgemein, weil in ihm alle Beschränkung und besondere Einzelheit aufgehoben ist, als welche allein in der Verschiedenheit des Begriffes und seines Gegenstandes oder Inhalts, oder nach anderer Form, in der Verschiedenheit seines subjectiven Fürsichseyns — und seines Ansichseyns, seiner ausschließenden und beschließenden Einzelheit — und seiner Allgemeinheit selbst, liegt.

Die verschiedenen Bestimmungen der Allgemeinheit ergeben sich in der Logik. (s. Encyclop. der philos. Wissenschaften S. 118 — 126.) Bey diesem Ausdruck fällt dem Vorstellen zunächst die abstracte und äußerliche ein; aber bey der an und für sich seyenden Allgemeinheit, wie sie sich hier bestimmt hat, ist weder an die Allgemeinheit der Reflexion, die Gemeinschaflichkeit oder die Allheit zu denken, noch an die abstracte Allgemeinheit, welche außer dem Einzelnen auf der andern Seite steht, die abstracte Verstandes Identität (S. 6. Anm.). Es ist die in sich concrete und so für sich seyende Allgemeinheit, welche die Substanz, die immanente Gattung oder immanente Idee des Selbstüberwusselfeyns ist; — der Begriff des freyen Willens, als das über seinen Gegenstand übergreifende, durch seine Bestimmung hindurchgehende Allgemeine, das in ihr mit sich identisch ist. — Das an und für sich seyende Allgemeine ist überhaupt das, was man das Vernünftige



tige nennt und was nur auf diese speculative Weise gefaßt werden kann.

## §. 25.

Das Subjective heißt in Ansehung des Willens überhaupt die Seite seines Selbstbewußtseyns, der Einzelheit (S. 7.) im Unterschiede von seinem an sich seyenden Begriffe; daher heißt seine Subjectivität a) die reine Form, die absolute Einheit des Selbstbewußtseyns mit sich, in der es als Ich=Ich schlechthin innerlich und abstractes Verüben auf sich ist — die reine Gewißheit seiner selbst, unterschieden von der Wahrheit; ß) die Besonderheit des Willens als die Willführ und der zufällige Inhalt beliebiger Zwecke; γ) überhaupt die einseitige Form (S. 8.), insofern das Gewollte wie es seinem Inhalte nach sey, nur erst ein dem Selbstbewußtseyn angehöriger Inhalt und unausgeführter Zweck ist.

## §. 26.

Der Wille a) insofern er sich selbst zu seiner Bestimmung hat und so seinem Begriffe gemäß und wahrhaftig ist, ist der schlechthin objective Wille, ß) der objective Wille aber, als ohne die unendliche Form des Selbstbewußtseyns ist der in sein Object oder Zustand, wie er seinem Inhalte nach beschaffen sey, versenkte Wille — der kindliche, stitliche, wie der selavische, abergläubische u. s. f. — γ) Die Objectivität ist endlich die einseitige Form im Gegensätze der subjectiven Willensbestimmung, hiemit die Unmittelbarkeit des Dafeyns, als äußerliche Existenz; der Wille wird sich in diesem Sinne erst durch die Ausführung seiner Zwecke objectiv.

Diese logischen Bestimmungen von Subjectivität und Objectivität sind hier in der Absicht besonders auf

aufgeführt worden, um in Ansehung ihrer, da sie in der Folge oft gebraucht werden, ausdrücklich zu bemerken, daß es ihnen wie andern Unterschieden und entgegengesetzten Reflexionsbestimmungen geht; um ihrer Endlichkeit und daher ihrer dialektischen Natur willen in ihr Entgegengesetztes überzugehen. Andern solchen Bestimmungen des Gegensazes bleibt jedoch ihre Bedeutung fest für Vorstellung und Verstand, in dem ihre Identität noch als ein innerliches ist. Im Willen hingegen führen solche Gegensätze, welche abstracte und zugleich Bestimmungen von ihm, der nur als das Concrete gemußt werden kann, seyn sollen, von selbst auf diese ihre Identität und auf die Verwechslung ihrer Bedeutungen; ← eine Verwechslung, die dem Verstande bewußtlos nur begegnet. — So ist der Wille, als die in sich seyende Freyheit, die Subjectivität selbst, diese ist damit sein Begriff und so seine Objectivität; Endlichkeit aber ist seine Subjectivität, im Gegensätze gegen die Objectivität; aber eben in diesem Gegensätze ist der Wille nicht bey sich, mit dem Objecte verwickelt und seine Endlichkeit besteht eben sowohl darin, nicht subjectiv zu seyn u. s. f. — Was daher im Folgenden das Subjective oder Objective des Willens für eine Bedeutung haben soll, hat jedesmal aus dem Zusammenhang zu erhellen, der ihre Stellung in Beziehung auf die Totalität enthält.

## §. 27.

Die absolute Bestimmung oder, wenn man will, der absolute Trieb des freyen Geistes (S. 21.), daß ihm seine Freyheit Gegenstand sey — objectiv sowohl in dem Sinne, daß sie als das vernünftige System seiner selbst, als in dem Sinne, daß dies unmittelbare Wirklichkeit sey (S. 26.) — um für sich, als Idee zu seyn, was der Wille an sich

ist; — der abstracte Begriff der Idee des Willens ist überhaupt der freye Wille, der den freyen Willen will.

## §. 28.

Die Thätigkeit des Willens, den Widerspruch der Subjectivität und Objectivität aufzuheben und seine Zwecke aus jener Bestimmung in diese überzusetzen und in der Objectivität zugleich bey sich zu bleiben, ist außer der formalen Weise des Bewußtseyns (§. 8.), worin die Objectivität nur als unmittelbare Wirklichkeit ist, die wesentliche Entwicklung des substantiellen Inhalts der Idee (§. 21.), eine Entwicklung, in welcher der Begriff die zunächst selbst abstracte Idee zur Totalität ihres Systems bestimmt, die als das Substantielle unabhängig von dem Gegensatz eines bloß subjectiven Zwecks und seiner Realisirung, dasselbe in diesen beyden Formen ist.

## §. 29.

Dieß, daß ein Daseyn überhaupt, Daseyn des freyen Willens ist, ist das Recht. — Es ist somit überhaupt die Freyheit, als Idee.

Die Kantische (Kants Rechtslehre Einl.) und auch allgemeiner angenommene Bestimmung, worin „die Beschränkung meiner Freyheit oder Willkühr, daß sie mit jedermanns Willkühr nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne; das Hauptmoment ist“ — enthält theils nur eine negative Bestimmung, die der Beschränkung, theils läuft das Positive, das allgemeine oder sogenannte Vernunftgesetz, die Uebereinstimmung der Willkühr des einen mit der Willkühr des andern, auf die bekannte formelle Identität und den Satz des Widerspruchs hinaus. Die angeführte

Definition des Rechts enthält die seit Rousseau vornehmlich verbreitete Ansicht, nach welcher der Wille, nicht als an und für sich seyender, vernünftiger, der Geist nicht als wahrer Geist, sondern als besonderes Individuum, als Wille des Einzelnen in seiner eigenthümlichen Willkühr, die substantielle Grundlage und das Erste seyn soll. Nach diesem einmal angenommenen Princip kann das Vernünftige freylich nur als beschränkend für diese Freyheit, so wie auch nicht als immanent Vernünftiges, sondern nur als ein äußeres, formelles Allgemeines herauskommen. Jene Ansicht ist eben so ohne allen speculativen Gedanken und von dem philosophischen Begriffe verworfen, als sie in den Köpfen und in der Wirklichkeit Erscheinungen hervorgebracht hat, deren Furchterlichkeit nur an der Seichtigkeit der Gedanken, auf die sie sich gründeten, eine Parallele hat.

## §. 30.

Das Recht ist etwas heiliges überhaupt, allein weil es das Daseyn des absoluten Begriffes, der selbstbewußten Freyheit ist. — Der Formalismus des Rechts aber (und weiterhin der Pflicht) entsteht aus dem Unterschiede der Entwicklung des Freyheitsbegriffs. Gegen formelleres, d. i. abstracteres und darum beschränkteres Recht, hat die Sphäre und Stufe des Geistes, in welcher er die weitem in seiner Idee enthaltenen Momente zur Bestimmung und Wirklichkeit in sich gebracht hat, als die concretere in sich reichere und wahrhafter allgemeine eben damit auch ein höheres Recht.

Jede Stufe der Entwicklung der Idee der Freyheit hat ihr eigenthümliches Recht, weil sie das Daseyn der Freyheit in einer ihrer eigenen Bestimmungen ist. Wenn vom Gegensatz der Moralität, der

Sittlichkeit gegen das Recht gesprochen wird, so ist unter dem Rechte nur das erste, formelle der abstracten Persönlichkeit verstanden. Die Moralität, die Sittlichkeit, das Staatsinteresse ist jedes ein eigenthümliches Recht, weil jede dieser Gestalten Bestimmung und Daseyn der Freyheit ist. In Collision können sie nur kommen, insofern sie auf gleicher Linie stehen, Rechte zu seyn; wäre der moralische Standpunkt des Geistes nicht auch ein Recht, die Freyheit in einer ihrer Formen, so könnte sie gar nicht in Collision mit dem Rechte der Persönlichkeit oder einem andern kommen, weil ein solches den Freyheitsbegriff, die höchste Bestimmung des Geistes, in sich enthält, gegen welchen Anderes ein substanzloses ist. Aber die Collision enthält zugleich dieß andere Moment, daß sie beschränkt und damit auch eins dem andern untergeordnet ist; nur das Recht des Weltgeistes ist das uneingeschränkte absolute.

## S. 31.

Die Methode, wie in der Wissenschaft der Begriff sich aus sich selbst entwickelt und nur ein immanentes Fortschreiten und Hervorbringen seiner Bestimmungen ist — der Fortgang nicht durch die Versicherung, daß es verschiedene Verhältnisse gebe, und denn durch das Anwenden des Allgemeinen auf solchen von sonst her aufgenommenen Stoff geschieht, ist hier gleichfalls aus der Logik vorausgesetzt.

Das bewegende Princip des Begriffs, als die Besonderungen des Allgemeinen nicht nur auflösend, sondern auch hervorbringend, heiße ich die Dialektik, — Dialektik also nicht in dem Sinne, daß sie einen dem Gefühl, dem unmittelbaren Bewußtseyn überhaupt gegebenen Gegenstand, Satz u. s. f. auflöst, verwirrt, herüber

und hindüber führt und es nur mit Herleiten seines Gegentheils zu thun hat, — eine negative Weise, wie sie häufig auch bey Plato erscheint. Sie kann so das Gegenheil einer Vorstellung, oder entschieden wie der alte Scepticismus den Widerspruch derselben, oder auch matterweise eine Annäherung zur Wahrheit, eine moderne Halbheit, als ihr letztes Resultat ansehen. Die höhere Dialektik des Begriffes ist, die Bestimmung nicht bloß als Schranke und Gegenheil, sondern aus ihr den positiven Inhalt und Resultat hervorzubringen und aufzufassen, als wodurch sie allein Entwicklung und immanentes Fortschreiten ist. Diese Dialektik ist dann nicht äußeres Thun eines subjectiven Denkens, sondern die eigene Seele des Inhalts, die organisch ihre Zweige und Früchte hervorreibt. Dieser Entwicklung der Idee als eigener Thätigkeit ihrer Vernunft steht das Denken als subjectives, ohne seinerseits eine Zuthat hinzu zu fügen, nur zu. Etwas vernünftig betrachten heißt, nicht an den Gegenstand von Außenher eine Vernunft hinzubringen und ihn dadurch bearbeiten, sondern der Gegenstand ist für sich selbst vernünftig; hier ist es der Geist in seiner Freyheit, die höchste Spitze der selbstbewußten Vernunft, die sich Wirklichkeit giebt und als existirende Welt erzeugt; die Wissenschaft hat nur das Geschäft, diese eigene Arbeit der Vernunft der Sache zum Bewußtseyn zu bringen.

## S. 32.

Die Bestimmungen in der Entwicklung des Begriffs sind einerseits selbst Begriffe, andererseits, weil der Begriff wesentlich als Idee ist, sind sie in der Form des Daseyns, und die Reihe der sich ergebenden Begriffe ist damit zugleich eine Reihe von Gestaltungen; so sind sie in der Wissenschaft zu betrachten.

In speculativem Sinn ist die Weise des Daseyns eines Begriffes und seine Bestimmtheit eins und dasselbe. Es ist aber zu bemerken, daß die Momente, deren Resultat eine weiter bestimmte Form ist, ihm als Begriffsbestimmungen in der wissenschaftlichen Entwicklung der Idee vorangehen, aber nicht in der zeitlichen Entwicklung als Gestaltungen ihm vorausgehen. So hat die Idee, wie sie als Familie bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen zur Voraussetzung, als deren Resultat sie im Folgenden dargestellt werden wird. Aber daß diese inneren Voraussetzungen auch für sich schon als Gestaltungen, als Eigenthumsrecht, Vertrag, Moralität u. s. f. vorhanden seyen, dieß ist die andere Seite der Entwicklung, die nur in höher vollendeter Bildung es zu diesem eigenthümlich gestalteten Daseyn ihrer Momente gebracht hat.

### E i n t h e i l u n g.

#### §. 33.

Nach dem Stufengange der Entwicklung der Idee des an und für sich freyen Willens ist der Wille

- A) unmittelbar; sein Begriff daher abstract, — die Persönlichkeit, und sein Daseyn eine unmittelbare äußerliche Sache; — die Sphäre des abstracten oder formellen Rechts.
- B) der Wille aus dem äußern Daseyn in sich reflectirt, als subjective Einzelheit bestimmt gegen das Allgemeine, — dasselbe theils als inneres, das Gute, theils als äußeres, eine vorhandene Welt und diese beyde Seiten der Idee als nur durch einander vermittelt; die Idee in ihrer Entzweyung oder besondern Existenz, das Recht des

subjectiven Willens im Verhältnis zum Recht der Welt und zum Recht der, aber nur an sich seynenden, Idee; die Sphäre der Moralität.

- C) die Einheit und Wahrheit dieser beyden abstracten Momente, — die gedachte Idee des Guten realisiert in dem in sich reflectirten Willen und in äußerlicher Welt; — so daß die Freyheit als die Substanz eben so sehr als Wirklichkeit und Nothwendigkeit existirt, wie als subjectiver Wille; — die Idee in ihrer an und für sich allgemeinen Existenz; die Sittlichkeit. Die sittliche Substanz aber ist gleichfalls
- a) natürlicher Geist; — die Familie,
- b) in ihrer Entzweyung und Erscheinung; — die bürgerliche Gesellschaft,
- c) der Staat, als die in der freyen Selbstständigkeit des besondern Willens eben so allgemeine und objective Freyheit; — welcher wirkliche und organische Geist
- a) eines Volks sich b) durch das Verhältnis der besondern Volksgesister hindurch, c) in der Weltgeschichte zum allgemeinen Weltgeiste wirklich wird und offenbart, dessen Recht das Höchste ist.

Daß eine Sache oder Inhalt, der erst seinem Begriffe nach oder wie er an sich ist, gesetzt ist, die Gestalt der Unmittelbarkeit oder des Seyns hat, ist aus der speculativen Logik vorausgesetzt; ein anderes ist der Begriff, der in der Form des Begriffs für sich ist; dieser ist nicht mehr ein unmittelbares. — Gleichermassen ist das die Eintheilung bestimmende Princip vorausgesetzt. Die Eintheilung kann auch als eine historische Vorausangabe der Theile angesehen werden, denn die verschiedenen Stufen

fen. müssen als Entwicklungsmomente der Idee sich aus der Natur des Inhalts selbst hervorbringen. Eine philosophische Eintheilung ist überhaupt nicht eine äußerliche, nach irgend einem oder mehreren aufgenommenen Eintheilungsgründen gemachte äußere Classification eines vorhandenen Stoffes, sondern das immanente Unterscheiden des Begriffes selbst. — Moralität und Sittlichkeit, die gewöhnlich etwa als gleichbedeutend gelten, sind hier in wesentlich verschiedenem Sinne genommen. Inzwischen scheint auch die Vorstellung sie zu unterscheiden; der Kantische Sprachgebrauch bedient sich vorzugsweise des Ausdrucks Moralität, wie denn die praktischen Principien dieser Philosophie sich durchaus auf diesen Begriff beschränken, den Standpunkt der Sittlichkeit sogar unmöglich machen, ja selbst sie ausdrücklich zernichten und empören. Wenn aber Moralität und Sittlichkeit, ihrer Etymologie nach, auch gleichbedeutend wären, so hinderte dieß nicht diese einmal verschiedenen Worte für verschiedene Begriffe zu benutzen.

## Erster Theil.

### Das abstracte Recht.

#### §. 34.

Der an und für sich freye Wille, wie er in seinem abstracten Begriffe ist, ist in der Bestimmtheit der Unmittelbarkeit. Nach dieser ist er seine gegen die Realität negative, nur sich abstract auf sich beziehende Wirklichkeit, — in sich einzelner Wille eines Subjects. Nach dem Momente der Besonderheit des Willens hat er einen weitem Inhalt bestimmter Zwecke und als ausschließende Einzelheit diesen Inhalt zugleich als eine äußere, unmittelbar vorgefundene Welt vor sich.

#### §. 35.

Die Allgemeinheit dieses für sich freyen Willens ist die formelle, die selbstbemusste sonst inhaltslose einfache Beziehung auf sich in seiner Einzelheit, — das Subject ist in so fern Person. In der Persönlichkeit liegt, daß ich als Dieser vollkommen nach allen Seiten (in innerlicher Willkühr, Trieb und Begierde, so wie

nach unmittelbarem äußerlichen Daseyn) bestimmte und endliche, doch schlechthin reine Beziehung auf mich hin und in der Endlichkeit mich so als das Unendliche, Allgemeine und Freye weiß.

Die Persönlichkeit fängt erst da an, in so fern das Subject nicht bloß ein Selbstbewußtseyn überhaupt von sich hat als concretem auf irgend eine Weise bestimmtem, sondern vielmehr ein Selbstbewußtseyn von sich als vollkommen abstractem Ich, in welchem alle concrete Beschränktheit und Gältigkeit negirt und ungültig ist. In der Persönlichkeit ist daher das Wissen seiner als Gegenstands, aber als durch das Denken in die einfache Unendlichkeit erhobenen und dadurch mit sich rein identischen Gegenstandes. Individuen und Völker haben noch keine Persönlichkeit, in so fern sie noch nicht zu diesem reinen Denken und Wissen von sich gekommen sind. Der an und für sich seyende Geist unterscheidet sich dadurch von dem erscheinenden Geiste, daß in derselben Bestimmung, worin dieser nur Selbstbewußtseyn, — Bewußtseyn von sich, aber nur nach dem natürlichen Willen und dessen nach äußerlichen Gegensätzen ist, (Phänomologie des Geistes. Bamberg und Würzburg 1807. S. 101. f. f. und Encyclopädie der philos. Wissensch. S. 344.) der Geist sich als abstractes und zwar freyes Ich zum Gegenstande und Zwecke hat und so Person ist.

## §. 36.

1) Die Persönlichkeit enthält überhaupt die Rechtsfähigkeit und macht den Begriff und die selbst abstracte Grundlage des abstracten und daher formellen Rechtes aus. Das Rechtsgebot ist daher: sey eine Person und respectire die andern als Personen.

## §. 37.

2) Die Besonderheit des Willens ist wohl Moment des ganzen Bewußtseyns des Willens (§. 34.), aber in der abstracten Persönlichkeit, als solcher noch nicht enthalten. Sie ist daher zwar vorhanden, aber als von der Persönlichkeit, der Bestimmung der Freyheit, noch verschieden, Begierde, Bedürfuß, Triebe, zufälliges Belieben u. s. f. — Im formellen Rechte kommt es daher nicht auf das besondere Interesse, meinen Nutzen oder Wohl an — eben so wenig auf den besondern Bestimmungsgrund meines Willens, auf die Einsicht und Absicht.

## §. 38.

In Beziehung auf die concrete Handlung und moralische und sittliche Verhältnisse, ist gegen deren weiteren Inhalt das abstracte Recht nur eine Möglichkeit, die rechtliche Bestimmung daher nur eine Erlaubniß oder Befugniß. Die Nothwendigkeit dieses Rechts beschränkt sich aus demselben Grunde seiner Abstraction auf das Negative, die Persönlichkeit und das daraus Folgende nicht zu verletzen. Es gibt daher nur Rechtsverbote und die positive Form von Rechtsgeboten hat ihrem letzten Inhalte nach das Verbot zu Grunde liegen.

## §. 39.

3) Die beschließende und unmittelbare Einzelheit der Person verhält sich zu einer vorgefundenen Natur, welcher hiermit die Persönlichkeit des Willens, als ein Subjectives gegenübersteht, aber dieser als in sich unendlich und allgemein ist die Beschränkung, nur subjectiv zu seyn, widersprechend und nichtig. Sie ist das Thä-

tige, sie aufzuheben und sich Realität zu geben, oder, was dasselbe ist, jenes Daseyn als das übrige zu setzen.

§. 40.

Das Recht ist zuerst das unmittelbare Daseyn, welches sich die Freyheit auf unmittelbare Weise gibt.

a) Besitz, welcher Eigenthum ist; — die Freyheit ist hier die des abstracten Willens überhaupt, oder ebendamit einer einzelnen sich nur zu sich verhalten den Person.

b) Die Person sich von sich unterscheidend verhält sich zu einer andern Person und zwar haben beyde nur als Eigenthümer für einander Daseyn. Ihre an sich seyende Identität erhält Existenz durch das Uebergehen des Eigenthums des einen in das des andern mit gemeinsamen Willen und Erhaltung ihres Rechts, — im Vertrag.

c) Der Wille als (a) in seiner Beziehung auf sich, nicht von einer andern Person (b), sondern in sich selbst unterschieden, ist er, als besonderer Wille von sich als an und für sich seyendem verschieden und entgegengesetzt, — Unrecht und Verbrechen.

Die Eintheilung des Rechts in Personen: Sachen: Recht und das Recht zu Actionen hat, so wie die vielen andern dergleichen Eintheilungen, zunächst den Zweck, die Menge des vorliegenden unorganischen Stoffs in eine äußerliche Ordnung zu bringen. Es liegt in diesem Eintheilen vornemlich die Verwirrung, Rechte, welche substantielle Verhältnisse, wie Familie und Staat, zu ihrer Voraussetzung haben, und solche, die sich auf die bloße abstracte Persönlichkeit beziehen, kunterbunt zu vermischen. In diese Verwirrung gehört die Kantische und sonst beliebte gewordene Eintheilung in sächliche, persönliche und dingliche

persönliche Rechte. Das Schiefe und Begrifflose der Eintheilung in Personen: und Sachenrecht, das in dem römischen Rechte zu Grunde liegt, zu entwickeln, (das Recht zu Actionen betrifft die Rechtspflege und gehört nicht in diese Ordnung) würde zu weit führen. Hier erbellt schon so viel, daß nur die Persönlichkeit ein Recht an Sachen gibt und daher das persönliche Recht wesentlich Sachenrecht ist, — Sache im allgemeinen Sinne als das der Freyheit überhaupt Außerliche, wozu auch mein Körper, mein Leben gehört. Dieß Sachenrecht ist das Recht der Persönlichkeit als solcher. Was aber das im römischen Rechte sogenannte Personen: Recht betrifft, so soll der Mensch erst, mit einem gewissen *status* betrachtet, eine Person seyn; (Heineccii Elem. Jur. Civ. §. LXXXV.) im römischen Rechte ist hiemit sogar die Persönlichkeit selbst, als gegenüber der Sklaverey, nur ein Stand, Zustand. Der Inhalt des römischen sogenannten Personenrechtes betrifft dann außer dem Rechte an Sklaven, wozu ungefähr auch die Kinder gehören, und dem Zustande der Rechtslosigkeit (*capitis diminutio*) die Familienverhältnisse. Bey Kant sind vollends die Familienverhältnisse, die auf dingliche Weise persönlichen Rechte. — Das römische Personen: Recht ist daher nicht das Recht der Person als solcher, sondern wenigstens der besondern Person; — späterhin wird sich zeigen, daß das Familienverhältniß vielmehr das Aufgeben der Persönlichkeit zu seiner substantiellen Grundlage hat. Es kann nun nicht anders als verkehrt erscheinen, das Recht der besondern Person vor dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit abzuhandeln. — Die persönlichen Rechte bey Kant sind die Rechte, die aus einem Vertrage entstehen, daß Ich etwas gebe, leihe — das *ius ad rem* im römischen Rechte, das aus einer *Obligatio*

entspringt. Es ist allerdings nur eine Person, die aus einem Vertrage zu leisten hat, so wie auch nur eine Person, die das Recht an eine solche Leistung erwirbt, aber ein solches Recht kann man darum nicht ein persönliches nennen; jede Art von Rechten kommt nur einer Person zu und objectiv ist ein Recht aus dem Vertrage nicht Recht an eine Person, sondern nur an ein ihr Aeußerliches, oder etwas von ihr zu veräußerndes, immer an eine Sache.

### Erster Abschnitt.

## Das Eigentum.

#### §. 41.

Die Person muß sich eine äußere Sphäre ihrer Freiheit geben, um als Idee zu seyn. Weil die Person der an und für sich seyende unendliche Wille in dieser ersten noch ganz abstracten Bestimmung ist, so ist dieß von ihm Unterschiedene, was die Sphäre seiner Freiheit ausmachen kann, gleichfalls als das von ihm unmittelbar Verschiedene und Trennbare bestimmt.

#### §. 42.

Das von dem freyen Geiste unmittelbar Verschiedene ist für ihn und an sich das Aeußerliche überhaupt, — eine Sache, ein unfreyes, unpersönliches und rechtloses.

Sache hat wie das Objectiv die entgegengesetzten Bedeutungen, das einmal, wenn man sagt: das ist die Sache, es kommt auf die Sache, nicht auf die Person an, — die Bedeutung des Substantiellen; das andermal gegen die Person, (nemlich nicht das besondere Subject) ist die Sache das Gegenheil



des Substantiellen, das seiner Bestimmung nach nur Aeufferliche. — Was für den freyen Geist, der vom blossen Bewußtseyn wohl unterschieden werden muß, das Aeufferliche ist, ist es an und für sich, darum ist die Begriffsbestimmung der Natur dieß, das Aeufferliche an ihr selbst zu seyn.

## §. 43.

Die Person hat als der unmittelbare Begriff und damit auch wesentlich Einzelne eine natürliche Existenz, theils an ihr selbst, theils als eine solche, zu der sie als einer Außenwelt sich verhält. — Nur von diesen Sachen, als die es unmittelbar, nicht von Bestimmungen, die es durch die Vermittlung des Willens zu werden fähig sind, ist hier bey der Person, die selbst noch in ihrer ersten Unmittelbarkeit ist, die Rede.

Geistige Geschicklichkeiten, Wissenschaften, Künste, selbst Religiöses (Predigten, Messen, Gebete, Segen in geweyhten Dingen) Erfindungen u. s. f. werdend Gegenstände des Vertrags, anerkannten Sachen in Weise des Kaufens, Verkaufens u. s. f. gleichgesetzt. Man kann fragen, ob der Künstler, der Gelehrte, u. s. f. im juristischen Besitze seiner Kunst, Wissenschaft, seiner Fähigkeit eine Predigt zu halten, Messe zu lesen u. s. w. sey, d. i. ob dergleichen Gegenstände Sachen seyen. Man wird Anstand nehmen, solche Geschicklichkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten, u. s. f. Sachen zu nennen; da über dergleichen Besitz einerseits als über Sachen verhandelt und contrahirt wird, er andererseits aber ein Inneres und Geistiges ist, kann der Verstand über die juristische Qualification desselben in Verlegenheit seyn, da ihm nur der Gegensatz: daß Etwas entweder Sache oder Nicht-Sache,

Sache, wie das Entweder unendlich, Oder endlich, vorschwebt. Kenntnisse, Wissenschaften, Talente u. s. f. sind freylich dem freyen Geiste eigen und ein Innerliches desselben, nicht ein Aeufferliches, aber eben so sehr kann er ihnen durch die Aeufferung ein Aeufferliches Daseyn geben und sie veräußern, (s. unten) wodurch sie unter die Bestimmung von Sachen gesetzt werden. Sie sind also nicht zuerst ein Unmittelbares, sondern werden es erst durch die Vermittlung des Geistes, der sein Inneres zur Unmittelbarkeit und Aeufferlichkeit herabsetzt. — Nach der unrechtlichen und unsittlichen Bestimmung des römischen Rechts waren die Kinder Sachen für den Vater und dieser hiemit im juristischen Besitze seiner Kinder, und doch wohl stand er auch im sittlichen Verhältnisse der Liebe zu ihnen, (das freylich durch jenes Unrecht sehr geschwächt werden mußte). Es fand darin also eine, aber ganz unrechtliche Vereinigung der beyden Bestimmungen von Sache und Nicht-Sache Statt. — Im abstracten Rechte, das nur die Person als solche, somit auch das Besondre, was zum Daseyn und Sphäre ihrer Freyheit gehdrt, nur in so fern zum Gegenstande hat, als es als ein von ihr trennbares und unmittelbar Verschiedenes ist, dieß mache keine wesentliche Bestimmung aus, oder es könne sie nur erst mittelst des subjectiven Willens erhalten, kommen geistige Geschicklichkeiten, Wissenschaften u. s. f. allein nach ihrem juristischen Besitze in Betracht; der Besitz des Körpers und des Geistes, der durch Bildung, Studium, Gemüthung u. s. f. erworben wird, und als ein inneres Eigenthum des Geistes ist, ist hier nicht abzuhandeln. Von dem Uebergange aber eines solchen geistigen Eigenthums in die Aeufferlichkeit, in welcher es unter die Bestimmung eines juristisch rechtlichen Eigenthums fällt, ist erst bey der Veräußerung zu sprechen.

## S. 44.

Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die Meinige ist, zu ihrem substantiellen Zwecke, da sie einen solchen nicht in sich selbst hat, ihrer Bestimmung und Seele meinen Willen erhält, — absolutes Zueignungsrecht des Menschen auf alle Sachen.

Diejenige sogenannte Philosophie, welche den unmittelbaren einzelnen Dingen, dem Unpersönlichen, Realität im Sinne von Selbstständigkeit und wahrhaftem Für- und In-sich-seyn zuschreibt, eben so diejenige, welche versichert, der Geist könne die Wahrheit nicht erkennen und nicht wissen, was das Ding an sich ist, wird von dem Verhalten des freien Willens gegen diese Dinge unmittelbar widerlegt. Wenn für das Bewußtseyn, für das Anschauen und Vorstellen die sogenannten Aufsendinge den Schein von Selbstständigkeit haben, so ist dagegen der freie Wille der Idealismus, die Wahrheit solcher Wirklichkeit.

## S. 45.

Daß Ich etwas in meiner selbst äußern Gewalt habe, macht den Besitz aus, so wie die besondere Seite, daß Ich etwas aus natürlichem Bedürfnisse, Triebe und der Willkühr zu dem Meinigen mache, das besondere Interesse des Besitzes ist. Die Seite, aber, daß Ich als freyer Wille mit im Besitze gegenständlich und hiemit auch erst wirklicher Wille bin, macht das Wahre und Rechtliche darin, die Bestimmung des Eigenthums aus.

Eigenthum zu haben, erscheint in Rücksicht auf das Bedürfniß, indem dieses zum Ersten gemacht wird, als Mittel; die wahrhafte Stellung aber ist, daß vom Standpunkte der Freyheit aus das Eigen-

thum als das erste Daseyn derselben, wesentlicher Zweck für sich ist.

## S. 46.

Da mir im Eigenthum mein Wille als persönlicher, somit als Wille des Einzelnen objectiv wird, so erhält es den Charakter von Privateigenthum, und gemeinschaftliches Eigenthum, das seiner Natur nach vereinzelt besessen werden kann, die Bestimmung von einer an sich auflosbaren Gemeinschaft, in der meinen Antheil zu lassen, für sich Sache der Willkühr ist.

Die Benutzung elementarischer Gegenstände ist, ihrer Natur nach, nicht fähig, zu Privatbesitz particularisirt zu werden. — Die agrarischen Gesetze in Rom enthalten einen Kampf zwischen Gemeinlichkeit und Privateigenthümlichkeit des Grundbesitzes; die letztere mußte als das vernünftigeres Moment, obgleich auf Kosten andern Rechts, die Oberhand behalten. — Familien Fideicommissarisches Eigenthum enthält ein Moment, dem das Recht der Persönlichkeit und damit des Privateigenthums entgegensteht. Aber die Bestimmungen, die das Privateigenthum betreffen, können höhern Sphären des Rechts, einem Gemeinwesen, dem Staate untergeordnet werden müssen, wie in Rücksicht auf Privateigenthümlichkeit bey dem Eigenthum einer sogenannten moralischen Person, Eigenthum in todter Hand, der Fall ist. Jedoch können solche Ausnahmen nicht im Zufall, in Privatwillkühr, Privatnutzen, sondern nur in dem vernünftigen Organismus des Staats begründet seyn. — Die Idee des platonischen Staats enthält das Unrecht gegen die Person, des Privateigenthums unfähig zu seyn, als allgemeines Princip. Die Vorstellung von einer frommen oder freundschaftlichen und selbst erzwungenen Verbrüderung der Menschen mit

Gemeinschaft der Güter und der Verbannung des privateigenthümlichen Princips kann sich der Gesinnung leicht darbieten, welche die Natur der Freyheit des Geistes und des Rechts verkennet und sie nicht in ihren bestimmten Momenten erfasset. Was die moralische oder religiöse Rücksicht betrifft, so hielt Epicur seine Freunde, wie sie, einen solchen Hund der Gütergemeinschaft zu errichten, vorhatten, gerade aus dem Grunde davon ab, weil dieß ein Mißtrauen beweise, und die einander mißtrauen, nicht Freunde seyen. (Diog. Laërt. l. X. n. VI.)

## S. 47.

Als Person bin Ich selbst unmittelbar Einzeler, — dieß heißt in seiner weitem Bestimmung zunächst: Ich bin lebendig in diesem organischen Körper, welcher mein dem Inhalte nach allgemeines ungetheiltes äußeres Daseyn, die reale Möglichkeit alles weiter bestimmten Daseyns, ist. Aber als Person habe ich zugleich mein Leben und Körper, wie andere Sachen, nur in so fern es mein Wille ist.

Daß Ich nach der Seite, nach welcher Ich nicht als der für sich seyende, sondern als der unmittelbare Begriff existire, lebendig bin und einen organischen Körper habe, beruht auf dem Begriffe des Lebens und dem des Geistes als Seele, — auf Momenten, die aus der Naturphilosophie (Encyclop. der philos. Wissensch. S. 259. f. f. vergl. S. 161. 164. und 298.) und der Anthropologie (ebendas. S. 318.) aufgenommen sind. —

Ich habe diese Glieder, das Leben nur, in so fern ich will; das Thier kann sich nicht selbst verstümmeln oder umbringen, aber der Mensch.

## S. 48.

Der Körper, in so fern er unmittelbares Daseyn ist, ist er dem Geiste nicht angemessen; um williges Organ und befehltes Mittel desselben zu seyn, muß er erst von ihm in Besitz genommen werden. (S. 57.) — Aber für andere bin ich wesentlich ein Freyes in meinem Körper, wie ich ihn unmittelbar habe.

Nur weil Ich als Freyes im Körper lebendig bin, darf dieses lebendige Daseyn nicht zum Lastthiere mißbraucht werden. In so fern Ich lebe, ist meine Seele (der Begriff und höher das Freye) und der Leib nicht geschieden, dieser ist das Daseyn der Freyheit und Ich empfinde in ihm. Es ist daher nur ideeloser, sophistischer Verstand, welcher die Unterscheidung machen kann, daß das Ding an sich, die Seele, nicht berührt oder angegriffen werde, wenn der Körper mißhandelt und die Existenz der Person der Gewalt eines andern unterworfen wird. Ich kann mich aus meiner Existenz in mich zurückziehen und sie zur äußeren machen, — die besondere Empfindung aus mir hinaushalten und in den Fesseln frey seyn. Aber dieß ist mein Wille, für den andern bin Ich in meinem Körper; frey für den andern bin ich nur als frey im Daseyn, ist ein identischer Satz. (s. meine Wissensch. der Logik 1. B. S. 49. f. f.) Meinem Körper von Andern angethane Gewalt ist Mir angethane Gewalt.

Daß, weil Ich empfinde, die Verührung und Gewalt gegen meinen Körper mich unmittelbar als wirklich und gegenwärtig berührt, macht den Unterschied zwischen persönlicher Beleidigung und zwischen Verletzung meines äußern Eigenthums, als in welchem mein Wille nicht in dieser unmittelbaren Gegenwart und Wirklichkeit ist.

Im Verhältnisse zu äußerlichen Dingen ist das Vernünftige, daß Ich Eigenthum besitze; die Seite des Besondern aber begreift die subjectiven Zwecke, Bedürfnisse, die Willkühr, die Talente, äußere Umstände u. s. f. (S. 45.) hiervon hängt der Besitz bloß als solcher ab, aber diese besondere Seite ist in dieser Sphäre der abstracten Persönlichkeit noch nicht identisch mit der Freyheit gesetzt. Was und wie viel Ich besitze, ist daher eine rechtliche Zufälligkeit.

In der Persönlichkeit sind die Mehrern Personen, wenn man hier von Mehrern sprechen will, wo noch kein solcher Unterschied statt findet, gleich. Dieß ist aber ein leerer tautologischer Satz; denn die Person ist als das Abstracte eben das noch nicht Bestimmte und in bestimmtem Unterschiede gesetzte. — Gleichheit ist die abstracte Identität des Verstandes, auf welche das reflectirende Denken und damit die Mittelmäßigkeit des Geistes überhaupt, zunächst verfällt, wenn ihm die Beziehung der Einheit auf einen Unterschied vorkommt. Hier wäre die Gleichheit nur Gleichheit der abstracten Personen als solcher, außer welcher eben damit Alles, was den Besitz betrifft, dieser Boden der Ungleichheit, fällt. — Die bisweilen gemachte Forderung der Gleichheit in Austertheilung des Erbbodens oder gar des weiter vorhandenen Vermögens, ist ein um so leererer und oberflächlicherer Verstand, als in diese Besondere nicht nur die äußere Naturzufälligkeit, sondern auch der ganze Umfang der geistigen Natur in ihrer unendlichen Besondereheit und Verschiedenheit, so wie in ihrer zum Organismus entwickelten Vernunft fällt. — Von einer Ungerechtigkeit der Natur über ungleiches Austheilen des Besitzes und Vermögens kann

nicht gesprochen werden, denn die Natur ist nicht frey, und darum weder gerecht, noch ungerecht. Daß alle Menschen ihr Auskommen für ihre Bedürfnisse haben sollen, ist theils ein moralischer und, in dieser Unbestimmtheit ausgesprochen, zwar wohlgemeynter, aber, wie das bloß Wohlgemeynte überhaupt, nichts Objectives seyender Wunsch, theils ist Auskommen etwas anders als Besitz und gehört einer andern Sphäre, der bürgerlichen Gesellschaft, an.

Daß die Sache, dem in der Zeit zufällig Ersten, der sie in Besitz nimmt, angehöret, ist, weil ein zweyter nicht in Besitz nehmen kann, was bereits Eigenthum eines Andern ist, eine sich unmittelbar verstehende, überflüssige Bestimmung.

Zum Eigenthum als dem Daseyn der Persönlichkeit, ist meine innerliche Vorstellung und Wille, daß Etwas mein seyn solle, nicht hinreichend, sondern es wird dazu die Besitzergreifung erfordert. Das Daseyn, welches jenes Wollen hiedurch erhält, schließt die Erkennbarkeit für andere in sich. — Daß die Sache, von der Ich Besitz nehmen kann, herrenlos sey, ist (wie S. 50.) eine sich von selbst verstehende negative Bedingung, oder bezieht sich vielmehr auf das anticipirte Verhältniß zu andern.

Die Besitzergreifung macht die Materie der Sache zu meinem Eigenthum, da die Materie für sich nicht ihr eigen ist.

Die Materie leistet mir Widerstand, (und sie ist nur dieß, mir Widerstand zu leisten) d. i. sie zeigt

mir ihr abstractes Fürsichseyn nur als abstractem Geiste, nemlich als sinnliche m, (verkehrter Weise hält das sinnliche Vorstellen das sinnliche Seyn des Geistes für das Concrete und das Vernünftige für das Abstracte) aber in Beziehung auf den Willen und Eigenthum hat dieß Fürsichseyn der Materie keine Wahrheit. Das Besitzergreifen als äußerliches Thun, wodurch das allgemeine Zueignungsrecht der Naturdinge verwirklicht wird, tritt in die Bedingungen der physischen Stärke, der List, der Geschicklichkeit, der Vermittlung überhaupt, wodurch man körperlicher Weise etwas habhaft wird. Nach der qualitativen Verschiedenheit der Naturdinge hat deren Vermächtigung und Besitznahme einen unendlich vielfachen Sinn und eine eben so unendliche Beschränkung und Zufälligkeit. Obnein ist die Gattung und das Elementarische als solches, nicht Gegenstand der persönlichen Einzelheit; um dieß zu werden und ergriffen werden zu können, muß es erst vereinzelt werden (ein Achemzug der Luft, ein Schluck Wassers). An der Unmöglichkeit, eine äußerliche Gattung als solche und das Elementarische in Besitz nehmen zu können, ist nicht die äußerliche physische Unmöglichkeit als das Letzte zu betrachten, sondern daß die Person als Wille sich als Einzelheit bestimmt und als Person zugleich unmittelbare Einzelheit ist, hiemit sich auch als solche zum Außerlichen als zu Einzelheiten verhält. (§. 13. Anm. §. 43.) — Die Vermächtigung und das äußerliche Besitzern wird daher auch auf unendliche Weise mehr oder weniger unbestimmt und unvollkommen. Immer aber ist die Materie nicht ohne wesentliche Form und nur durch diese, ist sie Etwas. Je mehr ich mir diese Form aneigne, desto mehr komme ich auch in den wirklichen Besitz der Sache. Das Verzehren von Nahrungsmitteln ist eine Durchdringung und Veränderung ihrer qualitativen Natur, durch die sie

vor dem Verzehren das sind, was sie sind. Die Ausbildung meines organischen Körpers zu Geschicklichkeiten, so wie die Bildung meines Geistes ist gleichfalls eine mehr oder weniger vollkommene Besitznahme und Durchdringung; der Geist ist es, den ich mir am vollkommensten zu eigen machen kann. Aber diese Wirklichkeit der Besitzergreifung ist verschieden von dem Eigenthum, als solchem, welches durch den freien Willen vollender ist. Gegen ihn hat die Sache nicht ein Eigenthümliches für sich zurückbehalten, wenn schon im Besitze, als einem äußerlichen Verhältnisse, noch eine Außerlichkeit zurückbleibt. Ueber das leere Abstractum einer Materie ohne Eigenschaften, welches im Eigenthum außer mir und der Sache eigen bleiben soll, muß der Gedanke Meister werden.

## §. 53.

Das Eigenthum hat seine nähern Bestimmungen im Verhältnisse des Willens zur Sache; dieses ist *a*) unmittelbare Besitznahme, in so fern der Wille in der Sache, als einem Positiven sein Daseyn hat *ß*) in so fern sie ein Negatives gegen ihn ist, hat er sein Daseyn in ihr als einem zu Negirenden, — Gebrauch, *γ*) die Reflexion des Willens in sich aus der Sache — Veräußerung; — positives, negatives und unendliches Urtheil des Willens über die Sache.

## A.

## Besitznahme.

## §. 54.

Die Besitznahme ist theils die unmittelbare körperliche Ergreifung, theils die Formirung, theils die bloße Bezeichnung.

a) Die Körperliche Ergriffung ist nach der sinnlichen Seite, indem Ich in diesem Besitze unmittelbar gegenwärtig bin und damit mein Wille eben so erkennbar ist, die vollständigste Weise; aber überhaupt nur subjectiv, temporär und dem Umfange nach, so wie auch durch die qualitative Natur der Gegenstände höchst eingeschränkt. — Durch den Zusammenhang, in den ich Etwas mit andern wärts mir schon eigenthümlichen Sachen bringen kann, oder Etwas sonst zufälliger Weise kommt, durch andere Vermittlungen, wird der Umfang dieser Besiznahme etwas ausgedehnt.

Mechanische Kräfte, Waffen, Instrumente erweitern den Bereich meiner Gewalt. — Zusammenhänge, wie des meinen Boden bespülenden Meeres, Strohmes, eines zur Jagd, Weide, und anderer Benutzung tauglichen Bodens, der an mein festes Eigenthum angrenzt, der Steine und anderer Mineralienlager unter meinem Acker, Schätze in oder unter meinem Grundeigenthum u. s. f. — oder Zusammenhänge, die erst in der Zeit und zufällig erfolgen, (wie ein Theil der sogenannten natürlichen Accessionen, Alluvion und dergleichen, auch Strandung —) die Foetura ist wohl eine Accession zu meinem Vermögen, aber, als ein organisches Verhältniß, kein äußerliches Hinzukommen zu einer andern von mir besessenen Sache und daher von ganz anderer Art, als die sonstigen Accessionen, — sind theils leichtere zum Theil ausschließende Möglichkeiten, etwas in Besitz zu nehmen oder zu benutzen für einen Besizer gegen einen andern, theils kann das Hinzugekommene als ein unselbstständiges Accidens der Sache, zu der es hinzugekommen, angesehen werden. Es sind dieß überhaupt äußerliche Verknüpfungen, die nicht den Begriff und die

Lebendigkeit zu ihrem Bande haben. Sie fallen daher dem Verstande für Herbeibringung und Abwägung der Gründe und Gegengründe und der positiven Gesetzhaltung zur Entscheidung, nach einem Mehr oder Weniger von Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit der Beziehungen, anheim.

a) Durch die Formirung erhält die Bestimmung, daß Etwas das Meinige ist, eine für sich bestehende Außerlichkeit und hört auf, auf meine Gegenwart in diesem Raum und in dieser Zeit und auf die Gegenwart meines Wissens und Wollens beschränkt zu seyn.

Das Formiren ist in so fern die der Idee angemessenste Bestimmung, weil sie das Subjective und Objective in sich vereinigt, übrigens nach der qualitativen Natur der Gegenstände und nach der Verschiedenheit der subjectiven Zwecke unendlich verschieden. — Es gehört hieher auch das Formiren des Organischen, an welchem das, was ich an ihm thue, nicht als ein Außerliches bleibt, sondern assimilirt wird; Bearbeitung der Erde, Cultur der Pflanzen, Zähmen, Füttern und Hegen der Thiere; — weiter vermittelnde Veranstaltungen zur Benutzung elementarischer Stoffe oder Kräfte, veranstaltete Einwirkung eines Stoffes auf einen andern u. s. f.

Der Mensch ist nach der unmittelbaren Existenz an ihm selbst ein natürliches, seinem Begriffe Außerliches; erst durch die Ausbildung seines eigenen Körpers und Geistes, wesentlich dadurch, daß sein Selbstbewußtseyn sich als freyes erfährt, nimmt er sich in Besitz und wird das Eigenthum seiner selbst und gegen andere.

Dieses Bestimmen ist umgekehrt ist eben so dieß, das, was er seinem Begriffe nach (als eine Möglichkeit, Vermögen, Anlage) ist, in die Wirklichkeit zu setzen, wodurch es eben sowohl erst als das Seinige gesetzt, als auch als Gegenstand und vom einfachen Selbstbewußtseyn unterschieden und dadurch fähig wird, die Form der Sache zu erhalten (vergl. Anm. zu S. 43.).

Die behauptete Berechtigung der Slavery (in allen ihren nähern Begründungen durch die physische Gewalt, Kriegsgefangenschaft, Rettung und Erhaltung des Lebens, Ernährung, Erziehung, Wohlthaten, eigene Einwilligung u. s. f.) so wie die Berechtigung einer Herrschaft, als bloßer Herrschaft überhaupt und alle historische Ansicht über das Recht der Slavery und der Herrschaft beruht auf dem Standpunkte, den Menschen als Naturwesen überhaupt nach einer Existenz, (wozu auch die Willkühr gehört,) zu nehmen, die seinem Begriffe nicht angemessen ist. Die Behauptung des absoluten Unrechts der Slavery hingegen hält am Begriffe des Menschen als Geistes, als des an sich freyen, fest und ist einseitig darin, daß sie den Menschen als von Natur frey, oder, was dasselbe ist, den Begriff als solchen in seiner Unmittelbarkeit, nicht die Idee, als das Wahre nimmt. Diese Antinomie beruht, wie alle Antinomie, auf dem formellen Denken, das die beyden Momente einer Idee, getrennt, jedes für sich, damit der Idee nicht angemessen und in seiner Unwahrheit, festhält und behauptet. Der freye Geist ist eben dieses (S. 21.) nicht als der bloße Begriff oder an sich zu seyn, sondern diesen Formalismus seiner selbst und damit die unmittelbare natürliche Existenz aufzuheben und sich die Existenz nur als die seinige, als freye Existenz, zu geben. Die Seite der Antinomie, die den Begriff der Freyheit behauptet, hat daher den

Vorzug, den absoluten Ausgangspunkt, aber auch nur den Ausgangspunkt für die Wahrheit zu enthalten, während die andere Seite, welche bey der begrifflosen Existenz stehen bleibt, den Gesichtspunkt von Vernünftigkeit und Recht gar nicht enthält. Der Standpunkt des freyen Willens, womit das Recht und die Rechtswissenschaft anfängt, ist über den unwahren Standpunkt, auf welchem der Mensch als Naturwesen und nur als an sich seyender Begriff, der Slavery daher fähig ist, schon hinaus. Diese frühere unwahre Erscheinung betrifft den Geist, welcher nur erst auf dem Standpunkte seines Bewußtseyns ist, die Dialektik des Begriffs und des nur erst unmittellbaren Bewußtseyns der Freyheit, bewirkt das selbst den Kampf des Auerkennens und das Verhältnis der Herrschaft und der Knechtschaft (s. Phänomenologie des Geistes S. 115. f. f. und Encyclop. der philosoph. Wissensch. S. 382. f. f.). Daß aber der objective Geist, der Inhalt des Rechts, nicht selbst wieder nur in seinem subjectiven Begriffe, und damit, daß dieß, daß der Mensch an und für sich nicht zur Slavery bestimmt sey, nicht wieder als ein bloßes Sollen aufgefaßt werde, dieß findet, allein in der Erkenntniß Statt, daß die Idee der Freyheit wahrhaft nur als der Staat ist.

S. 58.

» Die für sich nicht wirkliche, sondern meinen Willen nur vorstellende Bestimmung ist ein Zeichen an der Sache, dessen Bedeutung seyn soll, daß Ich meinen Willen in sie gelegt habe. Diese Bestimmung ist nach dem gegenständlichen Umfang und der Bedeutung sehr unbestimmt.

## Der Gebrauch der Sache.

## §. 59.

Durch die Bestimmung erhält die Sache das Prädicat die meinige zu seyn, und der Wille hat eine positive Beziehung auf sie. In dieser Identität ist die Sache eben so sehr als ein negatives gesetzt und mein Wille in dieser Bestimmung ein besonderer, Bedürfnis, Belieben u. s. f. Aber mein Bedürfnis als Besonderheit eines Willens ist das Positive, welches sich befriedigt, und die Sache, als das an sich Negative, ist nur für dasselbe und dient ihm. — Der Gebrauch ist diese Realisirung meines Bedürfnisses durch die Veränderung, Vernichtung, Verzehrung der Sache, deren selbstlose Natur dadurch offenbart wird und die so ihre Bestimmung erfüllt.

Daß der Gebrauch die reelle Seite und Wirklichkeit des Eigenthums ist, schwebt der Vorstellung vor, wenn sie Eigenthum, von dem kein Gebrauch gemacht wird, für todtes und herrenloses ansetzt, und bey unrechtmäßiger Demächtigung desselben es als Grund, daß es vom Eigenthümer nicht gebraucht worden sey, anführt. — Aber der Wille des Eigenthümers, nach welchem eine Sache die Seinige ist, ist die erste substantielle Grundlage, von der die weitere Bestimmung, der Gebrauch, nur die Erscheinung und besondere Weise ist, die jener allgemeinen Grundlage nachsteht.

## §. 60.

Die Benutzung einer Sache in unmittelbarer Ergreifung, ist für sich eine einzelne Bestimmung. In so fern aber die Benutzung sich auf ein fortdauerndes Bedürf-

nis gründet und wiederholte Benutzung eines sich erneuernden Erzeugnisses ist, etwa auch zum Behufe der Erhaltung dieser Erneuerung sich beschränkt, so machen diese und andere Umstände jene unmittelbare einzelne Ergreifung zu einem Zeichen, daß sie die Bedeutung einer allgemeinen Bestimmung, damit der Bestimmung der elementarischen oder organischen Grundlage oder der sonstigen Bedingungen solcher Erzeugnisse haben soll.

## §. 61.

Da die Substanz der Sache für sich, die mein Eigenthum ist, ihre Neußerlichkeit d. i. ihre Nichtsubstantialität ist, — sie ist gegen mich nicht Endzweck in sich selbst (§. 42.) — und diese realisirte Neußerlichkeit der Gebrauch oder die Benutzung, die ich von ihr mache, ist, so ist der ganze Gebrauch oder Benutzung, die Sache in ihrem ganzen Umfange, so daß, wenn jener mir zu steht, Ich der Eigenthümer der Sache bin, von welcher über den ganzen Umfang des Gebrauchs hinaus nichts übrig bleibt, was Eigenthum eines andern seyn könnte.

## §. 62.

Nur ein theilweiser oder temporärer Gebrauch, so wie ein theilweiser oder temporärer Besitz (als die selbst theilweise oder temporäre Möglichkeit, die Sache zu gebrauchen) der mir zu steht, ist daher vom Eigenthume der Sache selbst unterschieden. Wenn der ganze Umfang des Gebrauchs Mein wäre, das abstracte Eigenthum aber eines Andern seyn sollte, so wäre die Sache als die Meinige von meinem Willen gänzlich durchdrungen (vorh. §. und §. 52.), und zugleich darin ein für mich undurchdringliches, der und zwar leere Wille eines andern, — Ich mir in der Sache als positiver Wille ob-



sectiv und zugleich nicht objectiv, — das Verhältniß eines absoluten Widerspruchs. — Das Eigenthum ist daher wesentlich freyes, volles Eigenthum.

Die Unterscheidung unter dem Rechte auf den ganzen Umfang des Gebrauchs und unter abstractem Eigenthum gehört dem leeren Verstande, dem die Idee, hier als Einheit des Eigenthums oder auch des persönlichen Willens überhaupt, und der Realität desselben, nicht das Wahre ist, sondern dem diese beyden Momente in ihrer Absonderung von einander für etwas Wahres gelten. Diese Unterscheidung ist daher als wirkliches Verhältniß das einer leeren Herrschaft, das (wenn die Verrücktheit nicht nur von der bloßen Vorstellung des Subjects und seiner Wirklichkeit, die in unmittelbarem Widerspruche in Einem sind, gesagt würde) eine Verrücktheit der Persönlichkeit genannt werden könnte, weil das Mein in Einem Objecte unvermittelt mein einzelner ausschließender Wille und ein anderer einzelner ausschließender Wille seyn sollte. — In den Institut. lib. II. tit. IV. ist gesagt: *usufructus est jus alienis rebus utendi, fruendi salva rerum substantia*. Weiterhin heißt es ebendasselbst: *ne tamen in universum inutiles essent proprietates, semper abscedente usufructu placuit certis modis extingui usumfructum et ad proprietatem reverti*. — Placuit — als ob es erst ein Verleben oder Beschluß wäre, jener leeren Unterscheidung durch diese Bestimmung einen Sinn zu geben. Eine *proprietates semper abscedente usufructu* wäre nicht nur inutilis, sondern keine proprietas mehr. — Andere Unterscheidungen des Eigenthums selbst, wie in *res mancipi* und *nec mancipi*, das *dominium Quiritarium* und *Bonitarium* und dergleichen zu erklären, gehört nicht hieher, da sie sich auf keine Begriffsbestimmung des Eigenthums beziehen, und bloß

histo:

historische Delikatessen dieses Rechts sind. — Aber die Verhältnisse des *dominii directi* und des *dominii utilis*, der emphyteutische Vertrag und die weitern Verhältnisse von Lehngütern mit ihren Erb- und andern Zinsen, Giltten, Handlohn u. s. f. in ihren mancherley Bestimmungen, wenn solche Lasten unablässig sind, enthalten einerseits die obige Unterscheidung, andererseits auch nicht, eben in so fern mit dem *dominio utilis* Lasten verbunden sind, wodurch das *dominium directum* zugleich ein *dominium utile* wird. Enthielten solche Verhältnisse nichts, als nur jene Unterscheidung in ihrer strengen Abstraction, so ständen darin eigentlich nicht zwey Herren (*domini*), sondern ein Eigenthümer und ein leerer Herr gegeneinander über. Um der Lasten willen aber sind es zwey Eigenthümer, welche im Verhältnisse stehen. Jedoch sind sie nicht im Verhältnisse eines gemeinschaftlichen Eigenthums. Zu solchem Verhältnisse liegt der Uebergang von jenem am nächsten; — ein Uebergang, der dann darin schon begonnen hat, wenn an dem *dominium directum* der Ertrag berechnet und als das Wesentliche angesehen, somit das Unberechenbare der Herrschaft über ein Eigenthum, welche etwa für das Edle gehalten worden, dem *Utile*, welches hier das Vernünftige ist, nachgesetzt wird.

Es ist wohl an die anderthalb tausend Jahre, daß die Freiheit der Person durch das Christenthum zu erblühen angefangen hat und unter einem übrigen kleinen Theile des Menschengeschlechts allgemeines Princip geworden ist. Die Freiheit des Eigenthums aber ist seit gestern, kann man sagen, hier und da als Princip anerkannt worden. — Ein Beispiel aus der Weltgeschichte, über die Länge der Zeit, die der Geist braucht, in seinem Selbstbewußtseyn fortzuschreiten — und gegen die Ungebild des Meynens.

Ⓔ

## S. 63.

Die Sache im Gebrauch ist eine einzelne nach Qualität und Quantität bestimmte und in Beziehung auf ein specifisches Bedürfnis. Aber ihre specifische Brauchbarkeit ist zugleich als quantitativ bestimmt vergleichbar mit andern Sachen von derselben Brauchbarkeit, so wie das specifische Bedürfnis, dem sie dient, zugleich Bedürfnis überhaupt und darin nach seiner Besonderheit eben so mit andern Bedürfnissen vergleichbar ist, und darnach auch die Sache mit solchen, die für andere Bedürfnisse brauchbar sind. Diese ihre Allgemeinheit, deren einfache Bestimmtheit aus der Particularität der Sache hervorgeht, so daß von dieser specifischen Qualität zugleich abstrahirt wird, ist der Werth der Sache, worin ihre wahre substantiale Bestimmtheit und Gegenstand des Bewußtseyns ist. Als voller Eigenthümer der Sache bin ich es eben so von ihrem Werthe, als von dem Gebrauche derselben.

Der Lebensträger hat den Unterschied in seinem Eigenthum, daß er nur Eigenthümer des Gebrauchs, nicht des Werths der Sache seyn soll.

## S. 64.

Die dem Besitze gegebene Form und das Zeichen sind selbst äußerliche Umstände, ohne die subjective Gegenwart des Willens, die allein deren Bedeutung und Werth ausmacht. Diese Gegenwart aber, die der Gebrauch, Benutzung oder sonstiges Aeußern des Willens ist, fällt in die Zeit, in Rücksicht welcher die Objectivität die Fortdauer dieses Aeußerns ist. Ohne diese wird die Sache, als von der Wirklichkeit des Willens und Besizes verlassen, herrenlos; Ich verliere oder erwerbe daher Eigenthum durch Verjährung.

Die Verjährung ist daher nicht bloß aus einer äußerlichen, dem strengen Recht zuwider laufenden Rücksicht in das Recht eingeführt worden, der Rücksicht, die Streitigkeiten und Verwirrungen abzuschneiden, die durch alte Ansprüche in die Sicherheit des Eigenthums kommen würden u. s. f. Sondern die Verjährung gründet sich auf die Bestimmung der Realität des Eigenthums, der Nothwendigkeit, daß der Wille, etwas zu haben, sich äußere. — Öffentliche Denkmale sind National-Eigenthum oder eigentlich, wie die Kunstwerke überhaupt in Rücksicht auf Benutzung, gelten sie durch die ihnen inwohnende Seele, der Erinnerung und der Ehre, als lebendige und selbstständige Zwecke; verlassen aber von dieser Seele, werden sie nach dieser Seite für eine Nation herrenlos und zufälliger Privat-Besitz, wie z. B. die griechischen, ägyptischen Kunstwerke in der Türkei. — Das Privateigenthumsrecht der Familie eines Schriftstellers an dessen Productionen verjähret sich aus ähnlichem Grunde; sie werden in dem Sinne herrenlos, daß sie (auf entgegengesetzte Weise, wie jene Denkmale) in allgemeines Eigenthum übergehen und nach ihrer besondern Benutzung der Sache in zufälligen Privat-Besitz. — Bloßes Land, zu Gräbern oder auch für sich auf ewige Zeiten zum Nießgebrauch geweiht, enthält eine leere ungenutzte Willkühr, durch deren Verletzung nichts wirkliches verletzt wird, deren Achtung daher auch nicht garantirt werden kann.

## C.

## Entäußerung des Eigenthums.

## S. 65.

Meines Eigenthums kann ich mich entäußern, da es das Meinige nur ist, in so fern ich meinen Willen

darein lege, — so daß ich meine Sache überhaupt von mir als herrenlos lasse, (derelinquire) oder sie dem Willen eines andern zum Besitzen überlasse, — aber nur insofern die Sache ihrer Natur nach ein Aeußerliches ist.

## S. 66.

Unveräußerlich sind daher diejenigen Güter, oder vielmehr substantiellen Bestimmungen, so wie das Recht an sie unveräußerlich, welche meine eigenste Person und das allgemeine Wesen meines Selbstbewußtseyns ausmachen, wie meine Persönlichkeit überhaupt, meine allgemeine Willensfreiheit, Sittlichkeit, Religion.

Daß das, was der Geist seinem Begriffe nach oder an sich ist, auch im Daseyn und für sich sey, (somit Person, des Eigenthums fähig sey, Sittlichkeit, Religion habe) — diese Idee ist selbst sein Begriff; (als causa sui, das ist, als freye Ursache, ist er solches, cujus natura non potest concipi nisi existens. Spinoza Eth. S. I. Def. I.). In eben diesem Begriffe, nur durch sich selbst und als unendliche Rückkehr in sich aus der natürlichen Unmittelbarkeit seines Daseyns, das zu seyn, was er ist, liegt die Möglichkeit des Gegensatzes zwischen dem, was er nur an sich und nicht auch für sich ist, (S. 57.) so wie umgekehrt zwischen dem, was er nur für sich, nicht an sich ist (im Willen das Böse); — und hierin die Möglichkeit der Entäußerung der Persönlichkeit und seines substantiellen Seyns — diese Entäußerung geschehe auf eine bewußtlose oder ausdrückliche Weise. — Beispiele von Entäußerung der Persönlichkeit sind die Sklaverey, Leibeigenschaft, Unfähigkeit Eigenthum zu besitzen, die Unfreyheit desselben u. s. f., Entäußerung der intelligenten Vernunftigkeit, Moralität, Sittlichkeit, Religion kommt vor

im Aberglauben, in der Andern eingeräumten Autorität und Vollmacht, mir, was ich für Handlungen begeben solle, (wenn einer sich ausdrücklich zum Raube, Morde u. s. f. oder zur Möglichkeit von Verbrechen verbindt) mir, was Gewissenspflicht, religiöse Wahrheit sey u. s. f. zu bestimmen und vorzuschreiben. — Das Recht an solches Unveräußerliche ist unveräußerlich, denn der Akt, wodurch ich von meiner Persönlichkeit und substantiellem Wesen Besitz nehme, mich zu einem Rechts- und Zurechnungsfähigen, Moralischen, Religiösen mache, entnimmt diese Bestimmungen eben der Aeußerlichkeit, die allein ihnen die Fähigkeit gab, im Besitz eines andern zu seyn. Mit diesem Aufheben der Aeußerlichkeit fällt die Zeitbestimmung und alle Gründe weg, die aus meinem frühern Consens oder Gefallenlassen genommen werden können. Diese Rückkehr meiner in mich selbst, wodurch Ich mich als Idee, als rechtliche und moralische Person existirend mache, hebt das bisherige Verhältnis und das Unrecht auf, das Ich und der Andere meinem Begriffe und Vernunft angethan hat, die unendliche Existenz des Selbstbewußtseyns als ein Aeußerliches behandeln lassen und behandelt zu haben. — Diese Rückkehr in mich deckt den Widerspruch auf, Andern meine Rechtsfähigkeit, Sittlichkeit, Religiosität in Besitz gegeben zu haben, was ich selbst nicht besaß, und was sobald ich es besitze, eben wesentlich nur als das Meinige und nicht als ein Aeußerliches existirt. —

## S. 67.

Von meinen besondern, Körperlichen und geistigen Geschicklichkeiten und Möglichkeiten der Thätigkeit kann ich einzelne Productionen und einen in der Zeit beschränkten Gebrauch von einem andern veräußern, weil sie nach dieser Beschränkung ein äußerliches

Verhältniß zu meiner Totalität und Allgemeinheit erhalten. Durch die Veräußerung meiner ganzen durch die Arbeit concreten Zeit und der Totalität meiner Production würde ich das Substantielle derselben, meine allgemeine Thätigkeit und Wirklichkeit, meine Persönlichkeit zum Eigenthum eines andern machen.

Es ist dasselbe Verhältniß, wie oben S. 61. zwischen der Substanz der Sache und ihrer Benutzung; wie diese, nur insofern sie beschränkt ist, von jener verschieden ist, so ist auch der Gebrauch meiner Kräfte von ihnen selbst und damit von mir nur unterschieden, insofern er quantitativ beschränkt ist; — die Totalität der Aeußerungen einer Kraft ist die Kraft selbst, — der Accidenzen die Substanz, — der Besonderungen das Allgemeine.

## S. 68.

Das Eigenthümliche an der geistigen Production kann durch die Art und Weise der Aeußerung unmittelbar in solche Aeußerlichkeit einer Sache umschlagen, die nun eben so von andern producirt werden kann; so daß mit deren Erwerb der nunmehrige Eigenthümer, außerdem daß er damit sich die mitgetheilten Gedanken oder die technische Erfindung zu eigen machen kann, welche Möglichkeit zum Theil (bei schriftstellerischen Werken) die einzige Bestimmung und den Werth des Erwerbs ausmacht, zugleich in den Besitz der allgemeinen Art und Weise, sich so zu äußern und solche Sachen vielfältig hervorzubringen, kommt.

Bei Kunstwerken ist die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildliche Form als Ding so sehr das Eigenthümliche des producirenden Individuums, daß ein Nachmachen derselben wesentlich das

Product der eigenen geistigen und technischen Geschicklichkeit ist. Bei einem schriftstellerischen Werke ist die Form, wodurch es eine äußerliche Sache ist, so wie bei der Erfindung einer technischen Vorrichtung, mechanischer Art, — dort, weil der Gedanke nur in einer Reihe vereinzelter abstracter Zeichen, nicht in concreter Bildnercy dargestellt wird, hier, weil er überhaupt einen mechanischen Inhalt hat, — und die Art und Weise, solche Sachen als Sachen zu produciren, gehört unter die gewöhnlichen Fertigkeiten. — Zwischen den Extremen des Kunstwerks und der handwerksmäßigen Production giebt es übrigens Uebergänge, die bald mehr, bald weniger von dem einen oder dem andern an sich haben.

## S. 69.

Indem der Erwerber eines solchen Products an dem Exemplar als Einzelnem den vollen Gebrauch und Werth desselben besitzt, so ist er vollkommener und freyer Eigenthümer desselben als eines Einzelnen, obgleich der Verfasser der Schrift oder der Erfinder der technischen Vorrichtung Eigenthümer der allgemeinen Art und Weise bleibt, dergleichen Producte und Sachen zu vervielfältigen, als welche allgemeine Art und Weise er nicht unmittelbar veräußert hat, sondern sich dieselbe als eigenthümliche Aeußerung vorbehalten kann.

Das Substantielle des Rechts des Schriftstellers und Erfinders ist zunächst nicht darin zu suchen, daß er bei der Entäußerung des einzelnen Exemplars es willkürlich zur Bedingung macht, daß die damit in den Besitz des Andern kommende Möglichkeit, solche Producte nunmehr als Sachen gleichfalls hervorzubringen, nicht Eigenthum des Andern werde, sondern Eigenthum des Erfinders bleibe. Die erste Frage

ist, ob eine solche Trennung des Eigenthums der Sache von der mit ihr gegebenen Möglichkeit, sie gleichfalls zu produciren, im Begriffe zulässig ist und das volle, freye Eigenthum (S. 62.) nicht aufhebt, — worauf es erst in die Willkühr des ersten geistigen Producenten kommt, diese Möglichkeit für sich zu behalten, oder als einen Werth zu veräußern oder für sich keinen Werth darauf zu legen und mit der einzelnen Sache auch sie preis zu geben. Diese Möglichkeit hat nemlich das Eigne, an der Sache die Seite zu seyn, wornach diese nicht nur eine Verfügung, sondern ein Vermögen ist (s. unten S. 170. ff.) so daß dieß in der besondern Art und Weise des äußern Gebrauchs liegt, der von der Sache gemacht wird, und von dem Gebrauche, zu welchem die Sache unmittelbar bestimmt ist, verschieden und trennbar ist (er ist nicht, wie man es heißt, eine solche *accessio naturalis*, wie die *costura*). Da nun der Unterschied in das feiner Natur nach Theilbare, in den äußerlichen Gebrauch fällt, so ist die Zurückbehaltung des einen Theils bey Veräußerung des andern Theils des Gebrauchs nicht der Vorbehalt einer Herrschaft ohne Utile. — Die bloß negative, aber allererste Beförderung der Wissenschaften und Künste ist, diejenigen, die darin arbeiten, gegen Diebstahl zu sichern und ihnen den Schutz ihres Eigenthums angeheben zu lassen; wie die allererste und wichtigste Beförderung des Handels und der Industrie war, sie gegen die Räuberey auf den Landstraßen sicher zu stellen. — Indem übrigens das Geistesprodukt die Bestimmung hat, von andern Individuen aufgefaßt und ihrer Vorstellung, Gedächtniß, Denken u. s. f. zu eigen gemacht zu werden und ihre Aeußerung, wodurch sie das Gelehrte (denn Lernen heißt nicht nur, mit dem Gedächtniß die Worte auswendig lernen — die Gedanken anderer können nur durch Denken aufgefaßt werden, und dieß Nachden-

ken ist auch Lernen) gleichfalls zu einer veräußerbaren Sache machen, hat immer leicht irgend eine eigenthümliche Form, so daß sie das daraus erwachsende Vermögen als ihr Eigenthum betrachten und für sich das Recht solcher Production daraus behaupten können. Die Fortpflanzung der Wissenschaften überhaupt und das bestimmte Lehrgeschäft insbesondere ist, seiner Bestimmung und Pflicht nach, am bestimmtesten bey positiven Wissenschaften, der Lehre einer Kirche, der Jurisprudenz u. s. f. die Repeition festgesetzter, überhaupt schon geäußert und von Außen aufgenommener Gedanken, somit auch in Schriften, welche dieß Lehrgeschäft und die Fortpflanzung und Verbreitung der Wissenschaften zum Zweck haben. In wie fern nun die in der wiederholenden Aeußerung sich ergebende Form den vorhandenen wissenschaftlichen Schatz und insbesondere die Gedanken solcher Anderer, die noch im äußerlichen Eigenthum ihrer Geistesprodukte sind, in ein specielles geistiges Eigenthum des reproducirenden Individuums verwandelt, und ihm hiemit das Recht, sie auch zu seinem äußerlichen Eigenthum zu machen, gebe oder in wie fern nicht, — in wie fern solche Wiederholung in einem Schriftstellerischen Werke ein Plagiat werde, läßt sich nicht durch eine genaue Bestimmung angeben und hiemit nicht rechtlich und gesetzlich festsetzen. Das Plagiat müßte daher eine Sache der Ehre seyn und von dieser zurückgehalten werden. — Gesetze gegen den Nachdruck erfüllen daher ihren Zweck, das Eigenthum der Schriftsteller und der Verleger rechtlich zu sichern, zwar in dem bestimmten, aber sehr beschränkten Umfange. Die Leichtfertigkeit, absichtlich an der Form etwas zu ändern oder ein Modificiröchen an einer großen Wissenschaft, an einer umfassenden Theorie, welche das Werk eines Andern ist, zu erfinden, oder schon die Unmöglichkeit, im Vortrage des Aufgefaßten bey den Worten des Ur-

hebers zu bleiben, führen für sich außer den besondern Zwecken, für welche eine solche Wiederholung nöthig wird, die unendliche Vielfachheit von Veränderungen herbey, die dem fremden Eigenthum den mehr oder weniger oberflächlichen Stempel des Seinigen ausdrücken; wie die hundert und aber hundert Compendien, Auszüge, Sammlungen u. s. f. Rechenbücher, Geometrieen, Erbauungsschriften u. s. f. zeigen, wie jeder Einfall einer kritischen Zeitschrift, Musenalmanachs, Conversationslexicons u. s. f. sogleich ebenfalls unter demselben oder einem veränderten Titel wiederholt, aber als etwas Eigenthümliches behauptet werden kann; — wodurch denn leicht dem Schriftsteller oder erfindenden Unternehmer der Gewinn, den ihm sein Werk oder Einfall versprach, zu Nichts gemacht oder gegenseitig heruntergebracht oder allen ruinirt wird. — Was aber die Wirkung der Ehre gegen das Plagiat betrifft, so ist dabey dieß auffallend, daß der Ausdruck Plagiat oder gar gelehrter Diebstahl nicht mehr gehört wird — es sey, entweder daß die Ehre ihre Wirkung gethan, das Plagiat zu verdrängen, oder daß es aufgehört hat, gegen die Ehre zu seyn und das Gefühl hierüber verschwunden ist, oder daß ein Einfällchen und Veränderung einer äußern Form sich als Originalität und selbstdenkendes Produciren so hoch anschlägt, um den Gedanken an ein Plagiat gar nicht in sich aufkommen zu lassen.

## §. 70.

Die umfassende Totalität der äußerlichen Thätigkeit, das Leben, ist gegen die Persönlichkeit, als welche selbst Diese und unmittelbar ist, kein Außerliches. Die Entäußerung oder Aufopferung desselben ist vielmehr das Gegentheil, als das Daseyn dieser Persönlichkeit.

Ich habe daher zu jener Entäußerung überhaupt kein Recht, und nur eine sitzliche Idee, als in welcher diese unmittelbar einzelne Persönlichkeit an sich untergegangen, und die deren wirkliche Macht ist, hat ein Recht darauf, so daß zugleich wie das Leben als solches unmittelbar, auch der Tod die unmittelbare Negativität desselben ist, daher er von Außen, als eine Natursache, oder im Dienste der Idee, von fremder Hand empfangen werden muß.

### Uebergang vom Eigenthum zum Vertrage.

## §. 71.

Das Daseyn ist als bestimmtes Seyn wesentlich Seyn für anderes; (siehe oben Anmerk. zu §. 48.) das Eigenthum, nach der Seite, daß es ein Daseyn als äußerliche Sache ist, ist für andere Außerlichkeiten und im Zusammenhange dieser Nothwendigkeit und Zufälligkeit. Aber als Daseyn des Willens ist es als für anderes nur für den Willen einer andern Person. Diese Beziehung von Willen auf Willen ist der eigenthümliche und wahrhafte Boden, in welchem die Freyheit Daseyn hat. Diese Vermittlung, Eigenthum nicht mehr nur vermittelst einer Sache und meines subjectiven Willens zu haben, sondern eben so vermittelst eines andern Willens, und hiemit in einem gemeinsamen Willen zu haben, macht die Sphäre des Vertrags aus.

Es ist durch die Vernunft eben so nothwendig, daß die Menschen in Vertrags-Verhältnisse eingehen, — schenken, tauschen, handeln u. s. f. als daß sie Eigenthum besitzen (§. 45. Anm.). Wenn für ihr

Bewußtseyn das Bedürfniß überhaupt, das Wohlwollen, der Nutzen u. s. f. es ist, was sie zu Verträgen führt, so ist es an sich die Vernunft, nemlich die Idee des reellen (d. i. nur im Willen vorhandenen) Daseyns der freyen Persönlichkeit. — Der Vertrag setzt voraus, daß die darein tretenden sich als Personen und Eigenthümer anerkennen; da er ein Verhältniß des objectiven Geistes ist, so ist das Moment der Anerkennung schon in ihm enthalten und vorausgesetzt. (vergl. S. 35. 57. Anmerk.)

Zweyter Abschnitt.

D e r V e r t r a g .

§. 72.

Das Eigenthum, von dem die Seite des Daseyns oder der Außerlichkeit nicht mehr nur eine Sache ist, sondern das Moment eines (und hiemit andern) Willens in sich enthält, kommt durch den Vertrag zu Stande, — als den Proceß, in welchem der Widerspruch, daß Ich für mich seyender, den andern Willen ausschließender Eigenthümer insofern bin und bleibe, als Ich in einem mit dem andern identischen Willen aufhöre, Eigenthümer zu seyn, sich darstellt und vermittelt.

§. 73.

Ich kann mich eines Eigenthums nicht nur, (§. 65.) als einer äußerlichen Sache entäußern, sondern muß durch den Begriff mich desselben als Eigenthums entäußern, damit mein Wille als daseyend, gegenständlich sey. Aber nach diesem Momente ist mein Wille als entäußert zugleich ein Anderer. Dieß somit, worin diese Nothwendigkeit des Begriffes reell ist, ist die Einheit unterschiedener

Willen, in der also ihre Unterschiedenheit und Eigentümlichkeit sich aufgiebt. Aber in dieser Identität ihres Willens ist (auf dieser Stufe) eben so dieß enthalten, daß jeder ein mit dem andern nicht identischer, für sich eigentümlicher Wille sey und bleibe.

## §. 74.

Dieß Verhältnis ist somit die Vermittelung eines in der absoluten Unterscheidung fürsichseyender Eigentümer identischen Willens, und enthält, daß jeder mit seinem und des andern Willen, aufhört Eigentümer zu seyn, es bleibt und es wird; — die Vermittelung des Willens, ein und zwar einzelnes Eigentum aufzugeben und des Willens, ein solches, hiemit das eines andern, anzunehmen, und zwar in dem identischen Zusammenhange, daß das eine Wollen nur zum Entschluß kommt, insofern das andere Wollen vorhanden ist.

## §. 75.

Da die beyden contrahirenden Theile als unmittelbare selbstständige Personen sich zu einander verhalten, so geht der Vertrag a) von der Willkühr aus; b) der identische Wille, der durch den Vertrag in das Daseyn tritt, ist nur ein durch sie gesetzter, somit nur gemeinsamer, nicht an und für sich allgemeiner; c) der Gegenstand des Vertrags ist eine einzelne äußerliche Sache, denn nur eine solche ist ihrer bloßen Willkühr, sie zu entäußern (§. 65. ff.) unterworfen.

Unter den Begriff vom Vertrag kann daher die Ehe nicht subsumirt werden; diese Subsumtion ist in ihrer — Schändlichkeit, muß man sagen, — bey Kant (Metaphys. Anfangr. der Rechtslehre S. 106.

ff.) aufgestellt. — Eben so wenig liegt die Natur des Staats im Vertragsverhältnisse, ob der Staat, als ein Vertrag Aller mit Allen oder als ein Vertrag dieser Aller mit dem Fürsten und der Regierung genommen werde. — Die Einmischung dieses, so wie der Verhältnisse des Privat-Eigentums überhaupt, in das Staats-Verhältnis, hat die größten Verwirrungen im Staatsrecht und in der Wirklichkeit hervorgebracht. Wie in frühern Perioden die Staatsrechte und Staatspflichten als ein unmittelbares Privateigentum besonderer Individuen gegen das Recht des Fürsten und Staats angesehen und behauptet worden, so sind in einer neueren Zeitperiode die Rechte des Fürsten und des Staats als Vertrags-Gegenstände und auf ihn gegründet, als ein bloß Gemeinsames des Willens und aus der Willkühr der in einen Staat Vereinigten hervorgegangenes, betrachtet worden. — So verschieden einerseits jene beyde Standpunkte sind, so haben sie dieß gemein, die Bestimmungen des Privateigentums in eine Sphäre übergetragen zu haben, die von ganz anderer und höherer Natur ist. — Siehe unten: Sittlichkeit und Staat. —

## §. 76.

Formell ist der Vertrag, insofern die beyden Einwilligungen, wodurch der gemeinsame Wille zu Stande kommt, das negative Moment der Entäußerung einer Sache und das Positive der Annahme derselben, an die beyden Contrahenten vertheilt sind; — Schenkungsvertrag. — Neell aber kann er genannt werden, insofern jeder der beyden contrahirenden Willen die Totalität dieser vermittelnden Momente ist, somit darin eben so Eigentümer wird und bleibt; — Tauschvertrag.



Indem jeder im reellen Vertrage dasselbe Eigenthum behält, mit welchem er eintritt und welches er zugleich aufgibt, so unterscheidet sich jenes identisch bleibende als das im Vertrage an sich seyende Eigenthum, von den äußerlichen Sachen, welche im Tausche ihren Eigenthümer verändern. Jenes ist der Werth, in welchem die Vertragsgegenstände bey aller qualitativen äußern Verschiedenheit der Sachen einander gleich sind, das Allgemeine derselben. (S. 63.)

Die Bestimmung, daß eine *laesio enormis* die im Vertrag eingegangene Verpflichtung aufhebe, hat somit ihre Quelle im Begriffe des Vertrags und näher in dem Momente, daß der contrahirende durch die Entäußerung seines Eigenthums, Eigenthümer und in näherer Bestimmung, quantitativ derselbe bleibt. Die Verletzung aber ist nicht nur enorm (als eine solche wird sie angenommen, wenn sie die Hälfte des Werths übersteigt) sondern unendlich, wenn über ein unveräußerliches Gut. (S. 66.) ein Vertrag oder Stipulation überhaupt zu ihrer Veräußerung eingegangen wäre. — Eine Stipulation übrigens ist zunächst ihrem Inhalte nach vom Vertrage unterschieden, daß sie irgend einen einzelnen Theil oder Moment des ganzen Vertrags bedeutet, dann auch daß sie die förmliche Festsetzung desselben ist, wovon nachher. Sie enthält nach jener Seite nur die formelle Bestimmung des Vertrags, die Einwilligung des einen, etwas zu leisten und die Einwilligung des andern zu seyn, es anzunehmen; sie ist darum zu den sogenannten einseitigen Verträgen gezählt worden. Die Unterscheidung der Verträge in einseitige und zweyseitige, so wie andere Eintheilungen derselben im römischen Rechte sind theils oberflächliche Zusammenstellungen

stellungen nach einer einzelnen oft äußerlichen Rücksicht, wie der Art und Weise ihrer Förmlichkeit, theils vermischen sie unter andern auch Bestimmungen, welche die Natur des Vertrags selbst betreffen und solche, welche sich erst auf die Rechtspflege (*actiones*) und die rechtlichen Wirkungen nach dem positiven Gesetze beziehen, oft aus ganz äußerlichen Umständen herkommen und den Begriff des Rechts verlegen.

Der Unterschied von Eigenthum und Besitz, der substantiellen und der äußerlichen Seite (S. 45.), wird im Vertrag, zu dem Unterschiede des gemeinsamen Willens als Uebereinkunft, und der Verwirklichung derselben durch die Leistung. Jene zu Stande gekommene Uebereinkunft ist, für sich im Unterschiede von der Leistung, ein Vorgestelltes, welchem daher nach der eigenthümlichen Weise des Daseyns der Vorstellungen in Zeichen, (Encyclop. der philosoph. Wissenschaften S. 379. f.) ein besonderes Daseyn, in dem Ausdrucke der Stipulation durch Förmlichkeiten der Gebeyden und anderer symbolischer Handlungen, insbesondere in bestimmter Erklärung durch die Sprache, dem der geistigen Vorstellung würdigsten Elemente, zu geben ist.

Die Stipulation ist nach dieser Bestimmung zwar die Form, wodurch der im Vertrag abgeschlossene Inhalt als ein erst vorgestellter facti Daseyn hat. Aber das Vorstellen ist nur Form und hat nicht den Sinn, als ob damit der Inhalt noch ein subjectives, so oder so zu wünschendes und zu vollendes sey, sondern der Inhalt ist die durch den Willen vollbrachte Abschließung hierüber.

Die Stipulation enthält die Seite des Willens, daher das Substantielle des Rechtlichen im Vertrage, gegen welches der, insofern der Vertrag noch nicht erfüllt ist, noch bestehende Wille für sich nur das Aeußerliche ist, das seine Bestimmung allein in jener Seite hat. Durch die Stipulation habe ich ein Eigenthum und besondere Willkühr darüber aufgegeben und es ist bereits Eigenthum des andern geworden, ich bin daher durch sie unmittelbar zur Leistung rechtlich verbunden.

Der Unterschied von einem bloßen Versprechen und einem Vertrag liegt darin, daß in jenem das, was ich schenken, thun, leisten wolle, als ein Zukünftiges ausgesprochen ist und noch eine subjective Bestimmung meines Willens bleibt, die ich hiemit noch ändern kann. Die Stipulation des Vertrags hingegen ist schon selbst das Daseyn meines Willensbeschlusses in dem Sinne, daß ich meine Sache hiemit veräußert, sie ist aufgehört habe mein Eigenthum zu seyn und daß ich sie bereits als Eigenthum des Andern anerkenne. Die römische Unterscheidung zwischen pactum und contractus ist von schlechter Art. — Fichte hat zuerst die Behauptung aufgestellt, daß die Verbindlichkeit, den Vertrag zu halten, nur erst mit der beginnenden Leistung des andern für mich anfange, weil ich vor der Leistung in der Unwissenheit darüber sey, ob der andere es ernstlich mit seiner Aeußerung gemeint habe; die Verbindlichkeit vor der Leistung sey daher nur moralischer, nicht rechtlicher Natur. Allein die Aeußerung der Stipulation ist nicht eine Aeußerung überhaupt, sondern enthält den zu Stande gekommenen gemeinsamen Willen, in welchem die Willkühr der Gesinnung und ihrer Aenderung sich aufgehoben hat. Es handelt sich deswegen nicht um die Möglichkeit, ob der andere

innerlich anders gesinnt gewesen oder geworden sey, sondern ob er das Recht dazu habe. Wenn der andere auch zu leisten anfängt, bleibt mir gleichfalls die Willkühr des Unrechts. Jene Ansicht zeigt ihre Nichtigkeit gleich dadurch, daß das Rechtliche des Vertrags auf die schlechte Unendlichkeit, den Prozeß ins Unendliche, gestellt wäre, auf die unendliche Theilbarkeit der Zeit, der Materie, des Thuns u. s. f. Das Daseyn, das der Wille in der Formlichkeit der Gebehrde, oder in der für sich bestimmten Sprache hat, ist schon sein als des intellectuellen, vollständiges Daseyn, von dem die Leistung nur die selbstlose Folge ist. — Daß es übrigens im positiven Rechte sogenannte Real-Contracte gibt, zum Unterschiede von sogenannten Consensual-Contracten in dem Sinne, daß jene nur für vollgültig angesehen werden, wenn zu der Einwilligung die wirkliche Leistung (res, traditio rei) hinzukommt, thut nichts zur Sache. Jene sind theils die besondern Fälle, wo mich diese Uebergabe erst in den Stand setzt, meinerseits leisten zu können, und meine Verbindlichkeit, zu leisten, sich allein auf die Sache, insofern ich sie in die Hände erhalten, bezieht, wie bey dem Darlehn, Leih-Contract und Depositum, (was auch noch bey andern Verträgen der Fall seyn kann); — ein Umstand, der nicht die Natur des Verhältnisses der Stipulation zur Leistung, sondern die Art und Weise des Leistens betrifft — theils bleibt es überhaupt der Willkühr überlassen, in einem Vertrag zu stipuliren, daß die Verbindlichkeit des einen zur Leistung nicht im Vertrage als solchem selbst liegen, sondern erst von der Leistung des andern abhängig seyn solle.

Die Einteilung der Verträge und eine darauf gegründete verständige Abhandlung ihrer Arten ist nicht von

äußerlichen Umständen, sondern von Unterschieden, die in der Natur des Vertrags selbst liegen, herzunehmen. — Diese Unterschiede sind der von formellem und von reellem Vertrag, dann von Eigenthum und von Besitz und Gebrauch, Werth und von specifischer Sache. Es ergeben sich demnach folgende Arten: (Die hier gegebene Eintheilung trifft im Ganzen mit der Kantischen Eintheilung Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre S. 120. ff. zusammen und es wäre längst zu erwarten gewesen, daß der gewöhnliche Schendrian der Eintheilung der Verträge in Real- und Consensual- genannte und ungenannte Contracte u. s. f. gegen die vernünftige Eintheilung aufgegeben worden wäre.)

A) Schenkungsvertrag, und zwar

- 1) einer Sache; eigentlich sogenannte Schenkung,
- 2) das Leihen einer Sache, als Verschöpfung eines Theils oder des beschränkten Genusses und Gebrauchs derselben, der Verleiher bleibt hiebei Eigenthümer der Sache; (mutuum und commodatum ohne Zinsen). Die Sache ist dabey entweder eine specifische, oder aber wird sie wenn sie auch eine solche ist, doch als eine allgemeine angesehen oder gilt (wie Geld) als eine für sich allgemeine.
- 3) Schenkung einer Dienstleistung überhaupt, z. B. der bloßen Aufbewahrung eines Eigenthums (depositum); — die Schenkung einer Sache mit der besondern Bedingung, daß der andere erst Eigenthümer wird auf den Zeitpunkt des Todes des Schenkenden d. h. auf den Zeitpunkt, wo dieser ohne hin nicht mehr Eigenthümer ist, die testamentarische Disposition, liegt nicht im Begriffe des Vertrags, sondern setzt die bürgerliche Gesellschaft und eine positive Gesetzgebung voraus.

B) Tauschvertrag,

1) Tausch als solcher:

- a) einer Sache überhaupt d. i. einer specifischen Sache gegen eine andere dergleichen.
- β) Kauf und Verkauf; (emptio venditio) Tausch einer specifischen Sache gegen eine, die als die allgemeine bestimmt ist, d. i. welche nur als der Werth ohne die andere specifische Bestimmung zur Veräußerung gilt, — gegen Geld.

2) Vermietzung (locatio conductio) Veräußerung des temporären Gebrauchs eines Eigenthums gegen Mietzins, und zwar

- a) einer specifischen Sache, eigentliche Vermietzung — oder
- β) einer allgemeinen Sache, so daß der Verleiher nur Eigenthümer dieser, oder, was dasselbe ist, des Werthes bleibt, — Anleihe (mutuum, jenes auch commodatum mit einem Mietzins; — die weitere empirische Beschaffenheit der Sache, ob sie ein Stock, Geräthe, Haus u. s. f. res fungibilis oder non fungibilis ist, bringt (wie im Verleihen als Schenken No. 2.) andere besondere, übrigens aber nicht wichtige Bestimmungen herbei.)

3) Lohnvertrag (locatio operae) Veräußerung meines Producirens oder Dienstleistens, insofern es nemlich veräußerlich ist, auf eine beschränkte Zeit oder nach sonst einer Beschränkung (s. S. 67.).

Verwandt ist hiemit das Mandat und andere Verträge, wo die Leistung auf Character und Zutrauen oder auf höhern Talenten beruht und eine Incommensurabilität des Geleisteten gegen einen äußern Werth (der hier auch nicht Lohn, sondern Honorar heißt) eintritt.

C) Vervollständigung eines Vertrags (cautio) durch Verpfändung.

Hey den Verträgen, wo Ich die Benutzung einer Sache veräußere, bin ich nicht im Besitze, aber noch Eigenthümer derselben; (wie bey der Vermietung). Ferner kann ich bei Tausch, Kauf, auch Schenkungsverträgen Eigenthümer geworden seyn, ohne noch im Besitze zu seyn, so wie überhaupt in Ansehung irgend einer Leistung, wenn nicht: Zug um Zug, statt findet, diese Trennung eintritt. Daß ich nun auch im wirklichen Besitze des Werths, als welcher noch oder bereits mein Eigenthum ist, in dem einen Falle bleibe, oder in dem andern Falle darein gesetzt werde, ohne daß ich im Besitze der specifischen Sache bin, die ich überlasse oder die mir werden soll, dieß wird durch das Pfand bewirkt, — eine specifische Sache, die aber nur nach dem Werthe meines zum Besitze überlassenen oder des mir schuldigen Eigenthums, mein Eigenthum ist, nach ihrer specifischen Beschaffenheit und Mehrwerthe aber Eigenthum des Verpfändenden bleibt. Die Verpfändung ist daher nicht selbst ein Vertrag, sondern nur eine Stipulation (§. 77.) das einen Vertrag in Rücksicht auf den Besiz des Eigenthums vervollständigende Moment. — Hypothek, Bürgschaft sind besondere Formen hievon.

§. 81.

Im Verhältnisse unmittelbarer Personen zu einander überhaupt ist ihr Wille, eben so sehr wie an sich identisch und im Verträge von ihnen gemeinsam gesetzt, so auch ein besonderer. Es ist, weil sie unmittelbare Personen sind, zufällig, ob ihr besonderer Wille mit dem an sich seyn den Willen übereinstimmend sey, der durch jenen allein seine Existenz hat. Als besonderer für

sich vom allgemeinen verschieden, tritt er in Willkühr und Zufälligkeit der Einsicht und des Willens gegen das auf, was an sich Recht ist, — das Unrecht.

Den Uebergang zum Unrecht macht die logische here. Nothwendigkeit, daß die Momente des Begriffs, hier das Recht an sich, oder der Wille als allgemeiner, und das Recht in seiner Existenz, welche eben die Besonderheit des Willens ist, als für sich verschieden gesetzt seyen, was zur abstracten Realität des Begriffs gehrt. — Diese Besonderheit des Willens für sich aber ist Willkühr und Zufälligkeit, die ich im Verträge nur als Willkühr über eine einzelne Sache, nicht als die Willkühr und Zufälligkeit des Willens selbst aufgegeben habe.

## Dritter Abschnitt.

## Das Unrecht.

## §. 82.

Im Verträge ist das Recht an sich als ein Gesehtes, seine innere Allgemeinheit als ein Gemeinsames der Willkühr und besondern Willens. Diese Erscheinung des Rechts, in welchem dasselbe und sein wesentliches Daseyn, der besondere Wille, unmittelbar d. i. zufällig übereinstimmen, geht im Unrecht zum Schein fort, — zur Entgegensetzung des Rechts an sich und des besondern Willens, als in welchem es ein besonderes Recht wird. Die Wahrheit dieses Scheins aber ist, daß er nichtig ist und daß das Recht durch das Negiren dieser seiner Negation sich wieder herstellt, durch welchen Proceß seiner Vermittlung, aus seiner Negation zu sich zurück zu kehren, es sich als Wirkliches und Geltendes bestimmt, da es zuerst nur an sich und etwas Unmittelbares war.

## §. 83.

Das Recht, das als ein Besonderes und damit Mannichfaltiges gegen seine an sich seyende Allgemeinheit

und Einfachheit die Form eines Scheines erhält, ist ein solcher Schein theils an sich oder unmittelbar, theils wird es durch das Subject als Schein, theils schlechthin als nichtig gesetzt, — unbefangenes oder bürgerliches Unrecht, Betrug und Verbrechen.

## A.

## Unbefangenes Unrecht.

## §. 84.

Die Besitznahme (§. 54.) und der Vertrag für sich und nach ihren besondern Arten, zunächst verschiedene Neußerungen und Folgen meines Willens überhaupt, sind, weil der Wille das in sich Allgemeine ist, in Beziehung auf das Anerkennen anderer Rechtsgründe. In ihrer Neußerlichkeit gegen einander und Mannichfaltigkeit liegt es, daß sie in Beziehung auf eine und dieselbe Sache verschiedenen Personen angehören können, deren jede aus ihrem besondern Rechtsgrunde die Sache für ihr Eigenthum ansieht; womit Rechts Collisionen entstehen.

## §. 85.

Diese Collision, in der die Sache aus einem Rechtsgrunde angesprochen wird, und welche die Sphäre des bürgerlichen Rechtsstreits ausmacht, enthält die Anerkennung des Rechts als des Allgemeinen und Entscheidend, so daß die Sache dem gehören soll, der das Recht dazu hat. Der Streit betrifft nur die Subsumtion der Sache unter das Eigenthum des einen oder des andern; — ein schlechtweg negatives Urtheil, wo im Prädicate des Meinigen nur das Besondere negirt wird.

## §. 86.

In den Partheyen ist die Anerkennung des Rechts mit dem entgegengesetzten besondern Interesse und eben solcher Ansicht verbunden. Gegen diesen Schein tritt zugleich in ihm selbst (vorherg. §.) das Recht an sich als vorgestellt und gefodert hervor. Es ist aber zunächst nur als ein Sollen; weil der Wille noch nicht als ein solcher vorhanden ist, der sich von der Unmittelbarkeit des Interesses befreit, als besonderer den allgemeinen Willen zum Zwecke hätte; noch ist er hier als eine solche anerkannte Wirklichkeit bestimmt, gegen welche die Partheyen auf ihre besondere Ansicht und Interesse Verzicht zu thun hätten.

## B.

## V e t t r u g.

## §. 87.

Das Recht an sich in seinem Unterschiede von dem Recht als besonderem und daseyenden, ist als ein gefodertes, zwar als das Wesentliche bestimmt, aber darin zugleich nur ein gefodertes, nach dieser Seite etwas blos subjectives, damit unwesentliches und blos scheinendes. So das Allgemeine von dem besondern Willen zu einem nur Scheinenden, — zunächst im Vertrage zur nur äußerlichen Gemeinsamkeit des Willens herabgesetzt, ist es der Verrug.

## §. 88.

Im Vertrage erwerbe ich ein Eigenthum um der besondern Beschaffenheit der Sache willen, und zugleich nach ihrer innern Allgemeinheit theils nach dem Werthe, theils als aus dem Eigenthum des andern. Durch die Willkühr des andern kann mir ein falscher Schein hierüber

vorgebracht werden, so daß es mit dem Vertrage als beyderseitiger freyer Einwilligung des Laufes über diese Sache, nach ihrer unmittelbaren Einzelheit, seine Richtigkeit hat, aber die Seite des an sich seyenden Allgemeinen darin fehlt. (Das unendliche Urtheil nach seinem positiven Ausdrucke oder identischen Bedeutung. (s. Encyclop. der philosoph. Wissensch. §. 121.))

## §. 89.

Daß gegen diese Annahme der Sache blos als diefer, und gegen den blos meynenden, so wie den willkührlichen Willen, das Objectiv oder Allgemeine theils als Werth, erkennbar, theils als Recht geltend sey, theils die gegen das Recht subjective Willkühr aufgehoben werde, — ist hier zunächst gleichfalls nur eine Forderung.

## C.

## Z w a n g u n d V e r b r e c h e n.

## §. 90.

Daß mein Wille im Eigenthum sich in eine äußerliche Sache legt, darin liegt, daß er eben so sehr als er in ihr reflectirt wird, an ihr ergriffen und unter die Nothwendigkeit gesetzt wird. Er kann darin theils Gewalt überhaupt leiden, theils kann ihm durch die Gewalt zur Bedingung irgend eines Besizes oder positiven Seyns eine Aufopferung oder Handlung gemacht, — Zwang angethan werden.

## §. 91.

Als Lebendiges kann der Mensch wohl bezwungen d. h. seine physische und sonst äußerliche Seite unter die Gewalt Anderer gebracht, aber der freye Wille kann an

und für sich nicht gezwungen werden (§. 5.), als nur sofern er sich selbst aus der Aeußerlichkeit, an der er festgehalten wird, oder aus deren Vorstellung nicht zurückzieht (§. 7.). Es kann nur der zu etwas gezwungen werden, der sich zwingen lassen will.

## §. 92.

Weil der Wille, nur insofern er Daseyn hat, Idee oder wirklich frey und das Daseyn, in welches er sich gesetzt hat, Seyn der Freyheit ist, so zerstört Gewalt oder Zwang in ihrem Begriff sich unmittelbar selbst, als Aeußerung eines Willens, welche die Aeußerung oder Daseyn eines Willens aufhebt. Gewalt oder Zwang ist daher, abstract genommen, unrechtlich.

## §. 93.

Der Zwang hat davon, daß er sich in seinem Begriffe zerstört, die reelle Darstellung darin, daß Zwang durch Zwang aufgehoben wird; er ist daher nicht nur bedingt rechtlich, sondern nothwendig, — nemlich als zweyter Zwang, der ein Aufheben eines ersten Zwanges ist.

Verletzung eines Vertrags durch Nichtleistung des Stipulirten, oder der Rechts- Pflichten gegen die Familie, Staat, durch Thun oder Unterlassen, ist insofern erster Zwang oder wenigstens Gewalt, als ich ein Eigenthum, das eines andern ist, oder eine schuldige Leistung demselben vorenthalte oder entziehe. — Pädagogischer Zwang, oder Zwang gegen Wildheit und Rohheit ausgeübt, erscheint zwar als erster nicht auf Vorangehung eines ersten erfolgend. Aber der nur natürliche Wille ist an sich Gewalt gegen die an sich seyende Idee der Freyheit, welche gegen solchen

ungebildeten Willen in Schutz zu nehmen und in ihm zur Gesehung zu bringen ist. Entweder ist ein sittliches Daseyn in Familie oder Staat schon gesetzt, gegen welche jene Natürlichkeit eine Gewaltthätigkeit ist, oder es ist nur ein Naturzustand, — Zustand der Gewalt überhaupt vorhanden, so begründet die Idee gegen diesen ein Herrenrecht.

## §. 94.

Das abstracte Recht ist Zwangsrecht, weil das Unrecht gegen dasselbe eine Gewalt gegen das Daseyn meiner Freyheit in einer äußerlichen Sache ist; die Erhaltung dieses Daseyns gegen die Gewalt hiemit selbst als eine äußerliche Handlung und eine jene erste aufhebende Gewalt ist.

Das abstracte oder strenge Recht sogleich von vorn herein als ein Recht desintren, zu dem man zwingen dürfe, — heißt es an einer Folge auffassen, welche erst in dem Umwege des Unrechts eintritt.

## §. 95.

Der erste Zwang als Gewalt von dem Freyen ausgeht, welche das Daseyn der Freyheit in seinem concreten Sinne, das Recht als Recht verletzt, ist Verbrechen, — ein negativ unendliches Urtheil in seinem vollständigen Sinne, (siehe meine Logik Auer B. S. 99) durch welches nicht nur das Besondere, die Subsumtion einer Sache unter meinen Willen (§. 85.), sondern zugleich das Allgemeine, Unendliche im Prädicate des Meinigen, die Rechtsfähigkeit und zwar ohne die Vermittlung meiner Meynung (wie im Betrug) (§. 88.), eben so gegen diese negirt wird, — die Sphäre des peinlichen Rechts.

Das Recht, dessen Verletzung das Verbrechen ist, hat zwar bis hieher nur erst die Gestaltungen, die wir gesehen haben, das Verbrechen hiemit auch zunächst nur die auf diese Bestimmungen sich beziehende nähere Bedeutung. Aber das in diesen Formen Substantielle ist das Allgemeine, das in seiner weitem Entwicklung und Gestaltung dasselbe bleibt und daher eben so dessen Verletzung, das Verbrechen, seinem Begriffe nach. Den besondern, weiter bestimmten Inhalt, z. B. in Mord, Staatsverbrechen, Münzwechsel, Verfälschung u. s. f. betrifft daher auch die im folgenden §. zu berücksichtigende Bestimmung.

## §. 96.

Insofern es der daseynde Wille ist, welcher allein verletzt werden kann, dieser aber im Daseyn in die Sphäre eines quantitativen Umfangs, so wie qualitativer Bestimmungen eingetreten, somit darnach verschieden ist, so macht es eben so einen Unterschied für die objective Seite der Verbrechen aus, ob solches Daseyn und dessen Bestimmtheit überhaupt in ihrem ganzen Umfang, hiemit in der ihrem Begriffe gleichen Unendlichkeit, (wie in Mord, Sclaverey, Religionszwang u. s. f.) oder nur nach einem Theile, so wie nach welcher qualitativen Bestimmung verletzt ist.

Die Croische Ansicht, daß es nur Eine Tugend und Ein Laster giebt, die Draconische Gesetzgebung, die jedes Verbrechen mit dem Tode bestraft, wie die Hohheit der formellen Ehre, welche die unendliche Persönlichkeit in jede Verletzung legt, haben dieß gemein, daß sie bey dem abstracten Denken des freyen Willens und der Persönlichkeit stehen bleiben und sie nicht in ihrem concreten und bestimmten Daseyn, das sie als Idee haben muß, nehmen. — Der Unterschied von Raub und Diebstahl bezieht sich auf das

qualitative, daß bey jenem Ich auch als gegenwärtiges Bewußtseyn, also als diese subjective Unendlichkeit verletzt und persönliche Gewalt gegen mich verübt ist. — Manche qualitative Bestimmungen, wie die Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit, haben in den weiter bestimmten Verhältnissen ihren Grund, aber sind auch öfters erst auf dem Umwege der Folgen, statt aus dem Begriffe der Sache, aufgefaßt; — wie eben das gefährlichere Verbrechen für sich in seiner unmittelbaren Beschaffenheit, eine dem Umfange oder der Qualität nach schwerere Verletzung ist. — Die subjective moralische Qualität bezieht sich auf den höhern Unterschied, in wiefern ein Ereigniß und That überhaupt eine Handlung ist, und betrifft deren subjective Natur selbst, wovon nachher.

## §. 97.

Die geschehene Verletzung des Rechts als Rechts ist zwar eine positive, äußerliche Existenz, die aber in sich nichtig ist. Die Manifestation dieser ihrer Nichtigkeit ist die ebenso in die Existenz tretende Vernichtung jener Verletzung, — die Wirklichkeit des Rechts, als seine sich mit sich durch Aufhebung seiner Verletzung vermittelnde Nothwendigkeit.

## §. 98.

Die Verletzung als nur an dem äußerlichen Daseyn oder Besitze ist ein Uebel, Schaden an irgend einer Weise des Eigenthums oder Vermögens; die Aufhebung der Verletzung als einer Beschädigung ist die civile Genugthuung als Ersatz, insofern ein solcher überhaupt Statt finden kann.

In dieser Seite der Genugthuung muß schon an die Stelle der qualitativen specifischen Beschaffenheit



des Schadens, insofern die Beschädigung eine Zerstückung und überhaupt unwiederherstellbar ist, die allgemeine Beschaffenheit derselben, als Werth, treten.

§. 99.

Die Verletzung aber, welche dem an sich seyenden Willen (und zwar hiemit eben so diesem Willen des Verletzten, als des Verletzten und Aller) widerfahren, hat an diesem an sich seyenden Willen als solchem keine positive Existenz, so wenig als an dem bloßen Producte. Für sich ist dieser an sich seyende Wille (das Recht, Gesetz an sich) vielmehr das nicht äußerlich existirende und insofern das Unverletzliche. Eben so ist die Verletzung für den besondern Willen des Verletzten und der Uebrigen nur etwas Negatives. Die positive Existenz der Verletzung ist nur als der besondere Wille des Verbrechens. Die Verletzung dieses als eines daseyenden Willens also ist das Aufheben des Verbrechens, das sonst gelten würde und ist die Wiederherstellung des Rechts.

Die Theorie der Strafe ist eine der Materien, die in der positiven Rechtswissenschaft neuerer Zeit am schlechtesten weggekommen sind, weil in dieser Theorie der Verstand nicht ausreicht, sondern es wesentlich auf den Begriff ankommt. — Wenn das Verbrechen und dessen Aufhebung, als welche sich weiterhin als Strafe bestimmt, nur als ein Uebel überhaupt betrachtet wird, so kann man es freylich als unvernünftig ansehen, ein Uebel bloß deswegen zu wollen, weil schon ein anderes Uebel vorhanden ist. (Klein Grundf. des peinlichen Rechts §. 9. f.) Dieser oberflächliche Charakter eines Uebels wird in den verschiedenen Theorien über die Strafe der Verhütungs- Abschreckungs- Androhung- Besserungs- u. s. w. Theorie, als das Erste vorausgesetzt, und was dagegen heraus-

herauskommen soll, ist eben so oberflächlich als ein Gutes bestimmt. Es ist aber weder bloß um ein Uebel, noch um dieß oder jenes Gute zu thun, sondern es handelt sich bestimmt um Unrecht und um Gerechtigkeit. Durch jene oberflächlichen Gesichtspunkte aber wird die objectivetrachtung der Gerechtigkeit, welche der erste und substantielle Gesichtspunkt bey dem Verbrechen ist, bey Seite gestellt, und es folgt von selbst, daß der moralische Gesichtspunkt, die subjectivetrachtung des Verbrechens, vermischt mit trivialen psychologischen Vorstellungen von den Reizen und der Stärke sinnlicher Triebfedern gegen die Vernunft, von psychologischem Zwang und Einwirkung auf die Vorstellung (als ob eine solche nicht durch die Freyheit eben sowohl zu etwas nur zufälligem herabgesetzt würde) — zum Wesentlichen wird. Die verschiedenen Rücksichten, welche zu der Strafe als Erscheinung und ihrer Beziehung auf das besondere Verbrechen gehören, und die Folgen auf die Vorstellung (abzuschrecken, zu bessern u. s. f.) betreffen, sind an ihrer Stelle, und zwar vornehmlich bloß in Rücksicht der Modalität der Strafe, wohl von wesentlicher Betrachtung, aber setzen die Begründung voraus, daß das Strafen an und für sich gerecht sey. In dieser Erörterung kommt es allein darauf an, daß das Verbrechen und zwar nicht als die Hervorbringung eines Uebels, sondern als Verletzung des Rechts als Rechts aufzuheben ist, und dann welches die Existenz ist, die das Verbrechen hat und die aufzuheben ist; sie ist das wahrhafte Uebel, das wegzuräumen ist, und worin sie liege, der wesentliche Punkt; so lange die Begriffe hierüber nicht bestimmt erkannt sind, so lange muß Verwirrung in der Ansicht der Strafe herrschen.

Die Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht nur an sich gerecht, — als gerecht ist sie zugleich sein an sich seyender Wille, ein Daseyn seiner Freyheit, sein Recht; sondern sie ist auch ein Recht an den Verbrecher selbst, d. i. in seinem daseyenden Willen, in seiner Handlung gesetzt. Denn in seiner als eines Vernünftigen Handlung liegt, daß sie etwas allgemeines, daß durch sie ein Gesetz aufgestellt ist, das er in ihr für sich anerkannt hat, unter welches er also, als unter sein Recht subsumirt werden darf.

Beccaria hat dem Staate das Recht zur Todesstrafe bekanntlich aus dem Grunde abgesprochen, weil nicht präsumirt werden könne, daß im gesellschaftlichen Vertrage die Einwilligung der Individuen, sich tödten zu lassen, enthalten sey, vielmehr das Gegentheil angenommen werden müsse. Allein der Staat ist überhaupt nicht ein Vertrag (s. §. 75.), noch ist der Schutz und die Sicherung des Lebens und Eigenthums der Individuen als Einzelner so unbedingt sein substantielles Wesen, vielmehr ist er das Höhere, welches dieses Leben und Eigenthum selbst auch in Anspruch nimmt und die Aufopferung desselben fodert. — Ferner ist nicht nur der Begriff des Verbrechens, das Vernünftige desselben an und für sich, mit oder ohne Einwilligung der Einzelnen, was der Staat geltend zu machen hat, sondern auch die formelle Vernünftigkeit, das Wollen des Einzelnen, liegt in der Handlung des Verbrechers. Daß die Strafe darin als sein eignes Recht enthaltend, angesehen wird, darin wird der Verbrecher als Vernünftiges geehrt. — Diese Ehre wird ihm nicht zu Theil, wenn aus seiner That selbst nicht der Begriff und der Maßstab seiner Strafe genommen wird; — eben so wenig

auch, wenn er nur als schädliches Thier betrachtet wird, das unschädlich zu machen sey, oder in den Zwecken der Abschreckung und Besserung. — Ferner in Rücksicht auf die Weise der Existenz der Gerechtigkeit ist ohnehin die Form, welche sie im Staate hat, nemlich als Strafe, nicht die einzige Form und der Staat nicht die bedingende Voraussetzung der Gerechtigkeit an sich.

Das Aufheben des Verbrechens ist insofern Wiedervergeltung, als sie dem Begriffe nach Verletzung der Verletzung ist und dem Daseyn nach das Verbrechen einen bestimmten, qualitativen und quantitativen Umfang, hiermit auch dessen Negation als Daseyn einen eben solchen hat. Diese auf dem Begriffe beruhende Identität ist aber nicht die Gleichheit in der specifischen, sondern in der an sich seyenden Beschaffenheit der Verletzung, — nach dem Werthe derselben.

Da in der gewöhnlichen Wissenschaft die Definition einer Bestimmung, hier der Strafe, aus der allgemeinen Vorstellung der psychologischen Erfahrung des Bewußtseyns genommen werden soll, so würde diese wohl zeigen, daß das allgemeine Gefühl der Völker und Individuen bey dem Verbrechen ist und gewesen ist, daß es Strafe verdiene und dem Verbrecher geschehen solle, wie er gethan hat. Es ist nicht abzusehen, wie diese Wissenschaften, welche die Quelle ihrer Bestimmungen in der allgemeinen Vorstellung haben, das anderemal einer solchen auch sogenannten allgemeinen Thatsache des Bewußtseyns widersprechende Sätze annehmen. — Eine Hauptschwierigkeit hat aber die Bestimmung der Gleichheit in die Vorstellung der Wiedervergeltung herein

gebracht; die Gerechtigkeit der Strafbestimmungen nach ihrer qualitativen und quantitativen Beschaffenheit ist aber ohnehin ein späteres, als das Substantielle der Sache selbst. Wenn man sich auch für dieses weitere Bestimmen nach andern Principien umsehen müßte, als für das Allgemeine der Strafe, so bleibt dieses, was es ist. Allein der Begriff selbst muß überhaupt das Grundprincip auch für das Besondere enthalten. Diese Bestimmung des Begriffs ist aber eben jener Zusammenhang der Nothwendigkeit, daß das Verbrechen als der an sich nichtige Wille, somit seine Vernichtung, — die als Strafe erscheint, in sich selbst enthält. Die innere Identität ist es, die am äußeren Daseyn sich für den Verstand als Gleichheit reflectirt. Die qualitative und quantitative Beschaffenheit des Verbrechens und seines Aufhebens fällt nun in die Sphäre der Außerlichkeit; in dieser ist ohnehin keine absolute Bestimmung möglich; (vergl. S. 49.) diese bleibt im Felde der Endlichkeit nur eine Forderung, die der Verstand immer mehr zu begrenzen hat, was von der höchsten Wichtigkeit ist, die aber ins Unendliche fortrgeht und nur eine Annäherung zuläßt, die perennirend ist. — Ueberieht man nicht nur diese Natur der Endlichkeit, sondern bleibt man auch vollends bey der abstracten, specifischen Gleichheit stehen, so entsteht nicht nur eine unübersteigliche Schwierigkeit, die Strafen zu bestimmen (vollends wenn noch die Psychologie die Größe der sinnlichen Triebfedern, und die damit verbundene, — wie man will, entweder um so größere Stärke des bösen Willens, oder auch die um so geringere Stärke und Freyheit des Willens überhaupt herbeibringt) sondern es ist sehr leicht, die Wiedervergeltung der Strafe, (als Diebstahl um Diebstahl, Raub um Raub, Aug um Aug, Zahn um Zahn, wobey man sich vollends den Thäter als ein-

augig oder zahnlos vorstellen kann,) als Absurdität darzustellen, mit der aber der Begriff nichts zu thun hat, sondern die allein jener herbeigebrachten specifischen Gleichheit zu Schulden kommt. Der Werth als das innere Gleiche von Sachen, die in ihrer Existenz specifisch ganz verschieden sind, ist eine Bestimmung, die schon bey den Verträgen (s. oben) ingleichen in der Civilklage gegen Verbrechen (§. 95.) vorkommt, und wodurch die Vorstellung aus der unmittelbaren Beschaffenheit der Sache in das Allgemeine hinübergehoben wird. Bey dem Verbrechen, als in welchem das Unendliche der That die Grundbestimmung ist, verschwindet das bios äußerlich Specifische um so mehr und die Gleichheit bleibt nur die Grundregel für das Wesentliche, was der Verbrecher verdient hat, aber nicht für die äußere specifische Gestalt dieses Lohns. Nur nach der letztern sind Diebstahl, Raub und Geld-, Gefängnißstrafe u. s. f. schlechthin Ungleiche, aber nach ihrem Werthe, ihrer allgemeinen Eigenschaft, Verletzungen zu seyn, sind die Vergleichbare. Es ist dann, wie bemerkt, die Sache des Verstandes, die Annäherung an die Gleichheit dieses ihres Werths zu suchen. Wird der an sich seyende Zusammenhang des Verbrechens und seiner Vernichtung und dann der Gedanke des Werthes und der Vergleichbarkeit beyder nach dem Werthe nicht gefaßt, so kann es dahin kommen, daß man (Klein Grundf. des peinl. Rechts S. 9.) in einer eigentlichen Strafe eine nur willkührliche Verbindung eines Uebels mit einer unerlaubten Handlung sieht.

## §. 102.

Das Aufheben des Verbrechens ist in dieser Sphäre der Unmittelbarkeit des Rechts zunächst Rache, dem Inhalte nach gerecht, insofern sie Wiedervergeltung ist. Aber

der Form nach ist sie die Handlung eines subjectiven Willens, der in jede geschene Verletzung seine Unendlichkeit legen kann und dessen Gerechtigkeit daher überhaupt zufällig, so wie er auch für den andern nur als besonderer ist. Die Rache wird hiedurch, daß sie als positive Handlung eines besondern Willens ist, eine neue Verletzung: sie verfällt als dieser Widerspruch in den Progreß ins Unendliche und erbt sich von Geschlechtern zu Geschlechtern ins Unbegrenzte fort.

Wo die Verbrechen nicht als *crimina publica*, sondern *privata* (wie bey den Juden, bey den Römern Diebstahl, Raub, bey den Engländern noch in einigem u. s. f.) verfolgt und bestraft werden, hat die Strafe wenigstens noch einen Theil von Rache an sich. Von der Privat-Rache ist die Racheübung der Heroen, abentheuerlicher Ritter u. s. f. verschieden, die in die Entstehung der Staaten fällt.

## §. 103.

Die Forderung, daß dieser Widerspruch, (wie der Widerspruch bey andern Unrechten) (§. 86. 89.) der hier an der Art und Weise des Aufhebens des Unrechts vorhanden ist, aufgelöst sey, ist die Forderung einer vom subjectiven Interesse und Gestalt, so wie von der Zufälligkeit der Mächte befreiten, so nicht rächenden, sondern strafenden Gerechtigkeit. Darin liegt zunächst die Forderung eines Willens, der als besondrer subjectiver Wille das Allgemeine als solches wolle. Dieser Begriff der Moralität aber ist nicht nur ein gefodertes, sondern in dieser Bewegung selbst hervorgegangen.

## §. 104.

## Uebergang vom Recht in Moralität.

Das Verbrechen und die rächende Gerechtigkeit stellt nemlich die Gestalt der Entwicklung des Willens, als in die Unterscheidung des allgemeinen an sich und des einzelnen für sich gegen jenen seyenden, hinausgegangenen dar und ferner, daß der an sich seyende Wille durch Aufheben dieses Gegensatzes in sich zurückgekehrt und damit selbst für sich und wirklich geworden ist. So ist und gilt das Recht, gegen den bloß für sich seyenden einzelnen Willen bewährt, als durch seine Nothwendigkeit wirklich. — Diese Gestaltung ist ebenso zugleich die fortgebildete innere Begriffsbestimmtheit des Willens. Nach seinem Begriffe ist seine Verwirklichung an ihm selbst dieß, das Anstehen und die Form der Unmittelbarkeit, in welcher er zunächst ist und diese als Gestalt am abstracten Rechte hat, aufgehoben, (§. 21.) — somit sich zunächst in dem Gegensatz des allgemeinen an sich und des einzelnen für sich seyenden Willens zu setzen, und dann durch das Aufheben dieses Gegensatzes, die Negation der Negation, sich als Wille in seinem Daseyn, daß er nicht nur freyer Wille an sich, sondern für sich selbst ist, als sich auf sich beziehende Negativität zu bestimmen. Seine Persönlichkeit, als welche der Wille im abstracten Rechte nur ist, hat derselbe so nunmehr zu seinem Gegenstande; die so für sich unendliche Subjectivität der Freiheit macht das Princip des moralischen Standpunktes aus.

Sehen wir näher auf die Momente zurück, durch welche der Begriff der Freiheit sich aus der zunächst abstracten zur sich auf sich selbst beziehenden Bestimmtheit des Willens, hiemit zur Selbstbestimmung

der Subjectivität fortbildet, so ist diese Bestimmtheit im Eigenthum das abstracte Meinige und daher in einer äußerlichen Sache, — im Vertrage das durch Willen vermittelte und nur gemeinsame Meinige, — im Unrechte ist der Wille der Rechtsphäre, sein abstractes Ansehyn oder Unmittelbarkeit als Zufälligkeit durch den einzelnen selbst zufälligen Willen gesetzt. Im moralischen Standpunkt ist sie so überwunden, daß diese Zufälligkeit selbst als in sich reflectirt und mit sich identisch die unendliche in sich seyende Zufälligkeit des Willens, seine Subjectivität ist.

## Zweiter Theil.

### Die Moralität.

§. 105.

Der moralische Standpunkt ist der Standpunkt des Willens, insofern er nicht bloß an sich, sondern für sich unendlich ist. (vorh. §.) Diese Reflexion des Willens in sich und seine für sich seyende Identität gegen das Ansehyn und die Unmittelbarkeit und die darin sich entwickelnden Bestimmtheiten bestimmt die Person zum Subjecte.

§. 106.

Indem die Subjectivität nunmehr die Bestimmtheit des Begriffs ausmacht und von ihm als solchem, dem an sich seyenden Willen, unterschieden und zwar indem der Wille des Subjects als des für sich seyenden Einzelnen zugleich ist, (die Unmittelbarkeit auch noch an ihm hat,) macht sie das Daseyn des Begriffes aus. — Es hat sich damit für die Freiheit ein höherer Boden bestimmt; an der Idee ist ist die Seite der Existenz oder ihr reales

Moment, die Subjectivität des Willens. Nur im Willen, als subjectivem, kann die Freyheit oder der an sich seyende Wille wirklich seyn.

Die zweyte Sphäre, die Moralität, stellt daher im Ganzen die reale Seite des Begriffs der Freyheit dar, und der Prozeß dieser Sphäre ist, den zunächst nur für sich seyenden Willen, der unmittelbar nur an sich identisch ist mit dem an sich seyenden oder allgemeinen Willen, nach diesem Unterschiede, in welchem er sich in sich vertieft, aufzuheben, und ihn für sich als identisch mit dem an sich seyenden Willen zu setzen. Diese Bewegung ist sonach die Bearbeitung dieses nunmehrigen Bodens der Freyheit, der Subjectivität, die zunächst abstract nämlich vom Begriffe unterschieden ist, ihm gleich und dadurch für die Idee ihre wahrhafte Realisation zu erhalten, — daß der subjective Wille sich zum ebenso objectiven hiemit wahrhaft concreten bestimmt.

## S. 107.

Die Selbstbestimmung des Willens ist zugleich Moment seines Begriffes und die Subjectivität nicht nur die Seite seines Daseyns, sondern seine eigene Bestimmung. (S. 104.) Der als subjectiv bestimmte, für sich freye Wille, zunächst als Begriff, hat, um als Idee zu seyn, selbst Daseyn. Der moralische Standpunkt ist daher in seiner Gestalt das Recht des subjectiven Willens. Nach diesem Rechte anerkennt und ist der Wille nur etwas, insofern es das Seinige, er darin sich als subjectives ist.

Derselbe Prozeß des moralischen Standpunktes (s. Anmerk. zum vor. S.) hat nach dieser Seite die Gestalt, die Entwicklung des Rechtes des subjectiven Willens zu seyn — oder der Weise seines Daseyns, —

so daß er das, was er als das Seinige in seinem Gegenstande erkennt, dazu fortbestimmt, sein wahrhafter Begriff, das Objectiv im Sinne seiner Allgemeinheit zu seyn.

## S. 108.

Der subjective Wille als unmittelbar für sich und von dem an sich seyenden unterschieden (S. 106. Anmerk.) ist daher abstract, beschränkt und formell. Die Subjectivität ist aber nicht nur formell, sondern macht als das unendliche Selbstbestimmen des Willens das Formelle selbst aus. Weil es in diesem seinem ersten Hervortreten am einzelnen Willen noch nicht als identisch mit dem Begriffe des Willens gesetzt ist, so ist der moralische Standpunkt der Standpunkt des Verhältnisses und des Sollens oder der Forderung. — Und indem die Differenz der Subjectivität ebenso die Bestimmung gegen die Objectivität als äußerliches Daseyn enthält, so tritt hier auch der Standpunkt des Verwußtseyns ein, (S. 8.) — überhaupt der Standpunkt der Differenz, Endlichkeit und Erscheinung des Willens.

Das Moralische ist zunächst nicht schon als das dem Unmoralischen Entgegengesetzte bestimmt, wie das Recht nicht unmittelbar das dem Unrecht Entgegengesetzte, sondern es ist der allgemeine Standpunkt des Moralischen sowohl, als des Unmoralischen, der auf der Subjectivität des Willens beruht.

## S. 109.

Dieses Formelle enthält seiner allgemeinen Bestimmung nach zuerst die Entgegensezung der Subjectivität und Objectivität und die sich darauf beziehende Thätigkeit (S. 8.) deren Momente näher diese sind: Daseyn und Bestimmt.

heit ist im Begriffe identisch (vergl. S. 104.) und der Wille als subjectiv ist selbst dieser Begriff, — beydes und zwar für sich zu unterscheiden und sie als identisch zu setzen. Die Bestimmtheit ist im sich selbst bestimmenden Willen a) zunächst als durch ihn selbst in ihm gesetzt; — die Besonderung seiner in ihm selbst, ein Inhalt, den er sich giebt. Dieß ist die erste Negation und deren formelle Gränze, nur ein gesetztes, subjectives zu seyn. Als die unendliche Reflexion in sich ist diese Gränze für ihn selbst und er b) das Wollen, diese Schranke aufzuheben, — die Thätigkeit, diesen Inhalt aus der Subjectivität in die Objectivität überhaupt, in ein unmittelbares Daseyn zu übersehen. c) Die einfache Identität des Willens mit sich in dieser Entgegensetzung ist der sich in beyden gleichbleibende, und gegen diese Unterschiede der Form gleichgültige Inhalt, der Zweck.

## S. 110.

Diese Identität des Inhalts erhält aber auf dem moralischen Standpunkt wo die Freiheit, diese Identität des Willens mit sich, für ihn ist, (S. 105.) die nähere eigenenthümliche Bestimmung.

a) Der Inhalt ist für mich als der Meinige so bestimmt, daß er in seiner Identität nicht nur als mein innerer Zweck, sondern auch, insofern er die äußerliche Objectivität erhalten hat, meine Subjectivität für mich enthalte.

## S. 111.

b) Der Inhalt, ob er zwar ein Besonderes enthält (dieß sey sonst genommen, woher es wolle), hat als Inhalt des in seiner Bestimmtheit in sich reflectirten, hiemit mit sich identischen und allgemeinen Willens, c) die

Bestimmung in ihm selbst, dem an sich seyenden Willen angemessen zu seyn oder die Objectivität des Begriffes zu haben aber d) indem der subjective Wille als für sich seyender zugleich noch formell ist (S. 108.) ist dieß nur Forderung, und er enthält eben so die Möglichkeit, dem Begriffe nicht angemessen zu seyn.

## S. 112.

e) Indem ich meine Subjectivität in Ausführung meiner Zwecke erhalte, (S. 110.) hebe ich darin als der Objectivität derselben diese Subjectivität zugleich als unmittelbare, somit als diese meine einzelne auf. Aber die so mit mir identische äußerliche Subjectivität ist der Wille Anderer. (S. 73.) — Der Boden der Existenz des Willens ist nun die Subjectivität, (S. 106.) und der Wille Anderer die zugleich, mir andere, Existenz, die ich meinem Zwecke gebe. — Die Ausführung meines Zwecks hat daher diese Identität meines und anderer Willen in sich, — sie hat eine positive Beziehung auf den Willen Anderer.

Die Objectivität des ausgeführten Zwecks schließt daher die drey Bedeutungen in sich, oder enthält vielmehr in Einem die drey Momente: a) Außerliches unmittelbares Daseyn, (S. 109.) b) dem Begriffe angemessen (S. 112.) c) allgemeine Subjectivität zu seyn. Die Subjectivität, die sich in dieser Objectivität erhält, ist a) daß der objective Zweck der Meinige sey, so daß Ich mich als Diesen darin erhalte (S. 110.) b) und c) der Subjectivität ist schon mit den Momenten a) und b) der Objectivität zusammengefallen. — Daß diese Bestimmungen so, auf dem moralischen Standpunkte sich unterscheidend, nur zum Widerspruche vereinigt sind,

macht näher das Erscheinende oder die Endlichekeit dieser Sphäre aus (S. 108.) und die Entwicklung dieses Standpunktes ist die Entwicklung dieser Widersprüche und deren Auflösungen, die aber innerhalb desselben nur relativ seyn können.

## S. 113.

Die Aeußerung des Willens als subjectiven oder moralischen ist Handlung. Die Handlung enthält die aufgezeigten Bestimmungen, a) von mir in ihrer Aeußerlichkeit als die Meinige gewußt zu werden, ß) die wesentliche Beziehung auf den Begriff als ein Sollen und γ) auf den Willen Anderer zu seyn.

Erst die Aeußerung des moralischen Willens ist Handlung. Das Daseyn, das der Wille im formellen Rechte sich giebt, ist in einer unmittelbaren Sache, ist selbst unmittelbar und hat für sich zunächst keine ausdrückliche Beziehung auf den Begriff, der als noch nicht gegen den subjectiven Willen, von ihm nicht unterschieden ist, noch eine positive Beziehung auf den Willen Anderer; das Rechtsgebot ist seiner Grundbestimmung nach nur Verbot (S. 38.). Der Vertrag und das Unrecht fangen zwar an, eine Beziehung auf den Willen Anderer zu haben — aber die Uebereinstimmung, die in jenem zu Stande kommt, gründet sich auf die Willkühr und die wesentliche Beziehung, die darin auf den Willen des Andern ist, ist als rechtliche das Negative, mein Eigenthum, (dem Werthe nach) zu behalten und dem Andern das Seinige zu lassen. Die Seite des Verbrechens dagegen als aus dem subjectiven Willen kommend und nach der Art und Weise, wie es in ihm seine Existenz hat, kommt hier, erst in Betracht. — Die gerichtliche Handlung (actio) als mir nicht nach ihrem Inhalt, der durch Vorschriften bestimmt ist, im-

putabel, enthält nur einige Momente der moralischen eigentlichen Handlung und zwar in äußerlicher Weise; eigentliche moralische Handlung zu seyn ist daher eine von ihr als gerichtlicher unterschiedene Seite.

## S. 114.

Das Recht des moralischen Willens enthält die drey Seiten,

a) Das abstracte oder formelle Recht der Handlung, daß, wie sie ausgeführt in unmittelbarem Daseyn ist, ihr Inhalt überhaupt der meinige, daß sie so Vorfaß des subjectiven Willens sey.

b) Das Besondere der Handlung, ist ihr innerer Inhalt, a) wie für mich dessen allgemeiner Charakter bestimmt ist, was den Werth der Handlung und das, wonach sie für mich gilt, — die Absicht, ausmacht; — ß) ihr Inhalt, als mein besonderer Zweck meines particulären subjectiven Daseyns, — ist das Wohl.

c) Dieser Inhalt als inneres zugleich in seine Allgemeinheit, als in die an und für sich seyende Objectivität erhoben; ist der absolute Zweck des Willens, das Gute, in der Sphäre der Reflexion mit dem Gegenfaße der subjectiven Allgemeinheit, theils des Bösen, theils des Gewissens.



## Erster Abschnitt.

## Der Vorsatz und die Schuld.

S. 115.

Die Endlichkeit des subjectiven Willens in der Unmittelbarkeit des Handelns besteht unmittelbar darin, daß er für sein Handeln einen vorausgesetzten äußerlichen Gegenstand mit mannichfaltigen Umständen hat. Die That setzt eine Veränderung an diesem vorliegenden Daseyn und der Wille hat Schuld überhaupt daran, insofern in dem veränderten Daseyn das abstracte Prädicat des Meinigen liegt.

Eine Begebenheit, ein hervorgegangener Zustand ist eine concrete äußere Wirklichkeit, die deswegen unbestimmbar viele Umstände an ihr hat. Jedes einzelne Moment, das sich als Bedingung, Grund, Ursache eines solchen Umstandes zeigt, und somit das Seinige beygetragen hat, kann angesehen werden, daß es Schuld daran sey oder wenigstens Schuld daran habe. Der formelle Verstand hat daher bey einer reichen Begebenheit (z. B. der französischen Revolution) an einer unzähligen Menge von Umständen die

die Wahl, welchen er als einen, der Schuld sey, beizuhaupten will.

S. 116.

Meine eigene That ist es zwar nicht, wenn Dinge, deren Eigenthümer ich bin, und die als äußerliche in mannichfaltigem Zusammenhange stehen und wirken, (wie es auch mit mir selbst als mechanischem Körper oder als Lebendigem der Fall seyn kann,) andern dadurch Schaden verursachen. Dieser fällt mir aber mehr oder weniger zur Last, weil jene Dinge überhaupt die Meinigen, jedoch auch nach ihrer eigenthümlichen Natur nur mehr oder weniger meiner Herrschaft, Aufmerksamkeit u. s. f. unterworfen sind.

S. 117.

Der selbst handelnde Wille hat in seinem auf das vorliegende Daseyn gerichteten Zwecke die Vorstellung der Umstände desselben. Aber weil er, um dieser Voraussetzung willen, endlich ist, ist die gegenständliche Erscheinung für ihn zufällig und kann in sich etwas anderes enthalten, als in seiner Vorstellung. Das Recht des Willens aber ist, in seiner That nur dieß als seine Handlung anzuerkennen, und nur an dem Schuld zu haben, was er von ihren Voraussetzungen in seinem Zwecke weiß, was davon in seinem Vorsatze lag. — Die That kann nur als Schuld des Willens zugerechnet werden; — das Recht des Wissens.

S. 118.

Die Handlung ferner als in äußerliches Daseyn ver setzt, das sich nach seinem Zusammenhange in äußerer Nothwendigkeit nach allen Seiten entwickelt, hat mannichfaltige

Folgen. Die Folgen, als die Gestalt, die den Zweck der Handlung zur Seele hat, sind das übrige, (das der Handlung angehörige,) — zugleich aber ist sie, als der in die Außerlichkeit gesetzte Zweck, den äußerlichen Mächten preis gegeben, welche ganz Anderes daran knüpfen, als sie für sich ist und sie in entfernte, fremde Folgen fortwälzen. Es ist eben so das Recht des Willens, sich nur das Erstere zuzurechnen, weil nur sie in seinem Vorsatze liegen.

Was zufällige und was nothwendige Folgen sind, enthält die Unbestimmtheit dadurch, daß die innere Nothwendigkeit am Endlichen als äußere Nothwendigkeit, als ein Verhältniß von einzelnen Dingen zu einander ins Daseyn tritt, die als selbstständige gleichgültig gegen einander und äußerlich zusammen kommen. Der Grundsatz: bey den Handlungen die Consequenzen verachten, und der andere: die Handlungen aus den Folgen beurtheilen, und sie zum Maßstabe dessen, was Recht und Gut sey, zu machen — ist beydes gleich abstracter Verstand. Die Folgen, als die eigene immanente Gestaltung der Handlung, manifestiren nur deren Natur und sind nichts anderes als sie selbst; die Handlung kann sie daher nicht verleugnen und verachten. Aber umgekehrt ist unter ihnen eben so das äußerlich Eingreifende und zufällig Hinzukommende begriffen, was die Natur der Handlung selbst nichts angeht. — Die Entwicklung des Widerspruchs, den die Nothwendigkeit des Endlichen enthält, ist im Daseyn eben das Umschlagen von Nothwendigkeit in Zufälligkeit und umgekehrt. Handeln heißt daher nach dieser Seite, sich diesem Gesetze preis geben. — Hierin liegt, daß es dem Verbrecher, wenn seine Handlung weniger schlimme Folgen hat, zu Gute kommt, so wie die gute Handlung es sich muß gefallen lassen, keine oder weniger

Folgen gehabt zu haben, und daß dem Verbrecher, aus dem sich die Folgen vollständiger entwickelt haben, diese zur Last fallen. — Das heroische Selbstbewußtseyn (wie in den Tragödien der Alten, Oebipus u. s. f.) ist aus seiner Gediegenheit noch nicht zur Reflexion des Unterschiedes von That und Handlung, der äußerlichen Begebenheit und dem Vorsatze und Wissen der Umstände, so wie zur Zersplitterung der Folgen fortgegangen, sondern übernimmt die Schuld im ganzen Umfange der That.

## Zweyter Abschnitt.

## Die Absicht und das Wohl.

## S. 119.

Das äußerliche Wesen der Handlung ist ein mannichfaltiger Zusammenhang, der, unendlich in Einzelheiten getheilt, betrachtet werden kann und die Handlung so, daß sie nur eine solche Einzelheit zunächst berührt habe. Aber die Wahrheit des Einzelnen ist das Allgemeine und die Bestimmtheit der Handlung ist für sich nicht ein zu einer äußerlichen Einzelheit isolirt, sondern den mannichfaltigen Zusammenhang in sich enthaltender allgemeiner Inhalt. Der Vorsatz, als von einem Denkenden ausgehend, enthält nicht bloß die Einzelheit, sondern wesentlich jene allgemeine Seite, — die Absicht.

Absicht enthält etymologisch die Abstraction, theils die Form der Allgemeinheit, theils das Herausnehmen einer besondern Seite der concreten Sache. Das Bemühen der Rechtfertigung durch die Absicht ist das Isoliren einer einzelnen Seite überhaupt, die als das subjective Wesen der Handlung behauptet wird. — Das Urtheil über eine Handlung als äußerliche That noch ohne die Bestimmung ihrer

rechtlichen oder unrechtlichen Seite, ertheilt derselben ein allgemeines Prädicat, daß sie Brandstiftung, Tödtung u. s. f. ist. — Die vereinzelte Bestimmtheit der äußerlichen Wirklichkeit zeigt das, was ihre Natur ist, als äußerlichen Zusammenhang. Die Wirklichkeit wird zunächst nur an einem einzelnen Punkte berührt, (wie die Brandstiftung nur einen kleinen Punkt des Holzes unmittelbar trifft, was nur einen Satz, kein Urtheil gibt) aber die allgemeine Natur dieses Punktes enthält seine Ausdehnung. Im Lebendigen ist das Einzelne unmittelbar nicht als Theil, sondern als Organ, in welchem das Allgemeine als solches gegenwärtig existirt, so daß beim Morde nicht ein Stück Fleisch, als etwas einzelnes, sondern darin selbst das Leben verletzt wird. Es ist eines Theils die subjective Reflexion, welche die logische Natur des Einzelnen und Allgemeinen nicht kennt, die sich in die Zersplitterung in Einzelheiten und Folgen einläßt, andererseits ist es die Natur der endlichen That selbst, solche Absonderungen der Zufälligkeiten zu enthalten. — Die Erfindung des *dolus indirectus* hat in dem Betrachteten ihren Grund.

## S. 120.

Das Recht der Absicht ist, daß die allgemeine Qualität der Handlung nicht nur an sich sey, sondern von dem Handelnden gewußt werde, somit schon in seinem subjectiven Willen gelegen habe; so wie umgekehrt, das Recht der Objectivität der Handlung, wie es genannt werden kann, ist, sich vom Subject als Denkendem als gewußt und gewollt zu behaupten.

Dies Recht zu dieser Einsicht führt die gänzliche oder geringere Zurechnungsunfähigkeit der Kinder, Blödsinnigen, Werrückten u. s. f. bey ihren Handlungen mit sich. — Wie aber die Handlungen nach

ihrem äußerlichen Daseyn Zufälligkeiten der Folgen in sich schließen, so enthält auch das subjective Daseyn die Unbestimmtheit, die sich auf die Macht und Stärke des Selbstbewußtseyns und der Besonnenheit bezieht, — eine Unbestimmtheit, die jedoch nur in Ausführung des Willens, der Verrücktheit, u. dergleichen wie des Kindesalters in Rücksicht kommen kann, — weil nur solche entschiedens Zustände den Charakter des Denkens und der Willensfreyheit aufheben und es zulassen, den Handelnden nicht nach der Ehre, ein Denkendes und ein Wille zu seyn, zu nehmen.

## §. 121.

Die allgemeine Qualität der Handlung ist der auf die einfache Form der Allgemeinheit zurückgebrachte, mannichfaltige Inhalt der Handlung überhaupt. Aber das Subject hat als in sich reflectirtes, somit gegen die objective Besonderheit Besonderes, in seinem Zwecke, seinen eigenen besondern Inhalt, der die bestimmende Seele der Handlung ist. Daß dieß Moment der Besonderheit des Handelnden in der Handlung enthalten und ausgeführt ist, macht die subjective Freyheit in ihrer concretern Bestimmung aus, das Recht des Subjectes, in der Handlung seine Befriedigung zu finden.

## §. 122.

Durch dieß Besondere hat die Handlung subjectiven Werth, Interesse für mich. Gegen diesen Zweck, die Absicht dem Inhalte nach, ist das Unmittelbare der Handlung in ihrem weitem Inhalte zum Mittel herabgesetzt. Insofern solcher Zweck ein endliches ist, kann er wieder zum Mittel für eine weitere Absicht u. s. f. ins Unendliche herabgesetzt werden.

## §. 123.

Für den Inhalt dieser Zwecke ist hier nur a) die formelle Thätigkeit selbst vorhanden, — daß das Subject bey dem, was es als seinen Zweck ansehen und befördern soll, mit seiner Thätigkeit sey; — wofür sich die Menschen als für das ihrige interessiren oder interessiren sollen, das für wollen sie thätig seyn. b) Weiter bestimmten Inhalt aber hat die noch abstracte und formelle Freyheit der Subjectivität nur an ihrem natürlichen subjectiven Daseyn, Bedürfnissen, Neigungen, Leidenschaften, Meynungen, Einfällen u. s. f. Die Befriedigung dieses Inhalts ist das Wohl oder die Glückseligkeit in ihren besondern Bestimmungen und im Allgemeinen, die Zwecke der Endlichkeit überhaupt.

Es ist dieß als der Standpunkt des Verhältnisses (§. 108.) auf dem das Subject zu seiner Unterschiedenheit bestimmt, somit als Besonderes gilt, der Ort, wo der Inhalt des natürlichen Willens (§. 11.) eintritt; er ist hier aber nicht, wie er unmittelbar ist, sondern dieser Inhalt ist als dem in sich reflectirten Willen angehörig, zu einem allgemeinen Zwecke, des Wohls oder der Glückseligkeit (Encycl. §. 395. ff.) erhoben, — dem Standpunkt des, den Willen noch nicht in seiner Freyheit erfassenden, sondern über seinen Inhalt als einen natürlichen und gegebenen reflectirenden Denkens, — wie z. B. zu Crösus und Solons Zeit.

## §. 124.

Indem auch die subjective Befriedigung des Individuums selbst, (darunter die Anerkennung seiner in Ehre und Ruhm) in der Ausführung an und für sich geltender Zwecke enthalten ist, so ist beydes die Forderung,

daß nur ein solcher als gewollt und erreicht erscheine, wie die Ansicht, als ob die objectiven und die subjectiven Zwecke einander im Wollen ausschließen, eine leere Behauptung des abstracten Verstandes. Ja sie wird zu etwas Schlechtem, wenn sie darenin übergeht, die subjective Befriedigung, weil solche (wie immer in einem vollbrachten Werke) vorhanden, als die wesentliche Absicht des Handelnden und den objectiven Zweck als ein solches zu behaupten, das ihm nur ein Mittel zu jener gewesen sey. — Was das Subject ist, ist die Reihe seiner Handlungen: Sind diese eine Reihe werthloser Productionen, so ist die Subjectivität des Wollens eben so eine werthlose; ist dagegen die Reihe seiner Thaten substantieller Natur, so ist es auch der innere Wille des Individuums.

Das Recht der Besonderheit des Subjects, sich befriedigt zu finden, oder, was dasselbe ist, das Recht der subjectiven Freiheit macht den Wendepunkt und Mittelpunkt in dem Unterschiede des Alterthums und der modernen Zeit. Dieß Recht in seiner Unendlichkeit ist im Christenthum ausgesprochen und zum allgemeinen wirklichen Princip einer neuen Form der Welt gemacht worden. Zu dessen nähern Gestaltungen gehören die Liebe, das Romantische, der Zweck der ewigen Seeligkeit des Individuums, u. s. f. — alsdann die Moralität und das Gewissen, ferner die andern Formen, die theils im Folgenden als Princip der bürgerlichen Gesellschaft und als Momente der politischen Verfassung sich hervorzuheben werden, theils aber überhaupt in der Geschichte, insbesondere in der Geschichte der Kunst, der Wissenschaften und der Philosophie auftreten. — Dieß Princip der Besonderheit ist nun allerdings ein Moment des Gegensatzes, und zunächst wenigstens eben so wohl identisch mit dem Allgemeinen, als unterschieden von ihm. Die abstracte

Reflexion spürt aber dieß Moment in seinem Unterschiede und Entgegensetzung gegen das Allgemeine und bringt so eine Ansicht der Moralität hervor, daß diese nur als feindseliger Kampf gegen die eigene Befriedigung perennire, — die Forderung

„mit Abscheu zu thun was die Pflicht gebet.“

Eben dieser Verstand bringt diejenige psychologische Ansicht der Geschichte hervor, welche alle große Thaten und Individuen damit klein zu machen und herabzuwürdigen versteht, daß sie Neigungen und Leidenschaften, die aus der substantiellen Wirklichkeit gleichfalls ihre Befriedigung fanden, so wie Ruhm und Ehre und andere Folgen, überhaupt die besondere Seite, welche er vorher zu etwas für sich schlechtem decretirte, zur Haupt-Absicht und wirkenden Triebfeder der Handlungen umschafft; — er versichert, weil große Handlungen und die Wirklichkeit, die in einer Reihe solcher Handlungen bestand, Großes in der Welt hervorgebracht, und für das handelnde Individuum die Folge der Macht, der Ehre und des Ruhms gehabt, so gehöre nicht jenes Große, sondern nur dieß Besondere und Aeußerliche, das davon auf das Individuum fiel, diesem an; weil dieß Besondere Folge, so sey es darum auch als Zweck, und zwar selbst als einziger Zweck gewesen. — Solche Reflexion hält sich an das Subjective der großen Individuen, als in welchem sie selbst steht und über sich in dieser selbstgemachten Eitelkeit das Substantielle derselben; — es ist die Ansicht „der psychologischen Kammerdiener, für welche es keine Helden giebt, nicht, weil diese keine Helden, sondern, weil jene nur die Kammerdiener sind.“ (Phänomenol. des Geistes S. 616.)

S. 125.

Das Subjective mit dem besondern Inhalte des Wohls steht als in sich reflectirtes, unendliches zugleich

in Beziehung auf das Allgemeine, den an sich seyenden Willen. Dieß Moment, zunächst an dieser Besonderheit selbst gefest, ist es das Wohl auch Anderer, — in vollständiger, aber ganz leerer Bestimmung, das Wohl Aller. Das Wohl vieler anderer Besonderer überhaupt ist dann auch wesentlicher Zweck und Recht der Subjectivität. Indem sich aber das von solchem besondern Inhalt unterschiedene, an und für sich seyende Allgemeine hier weiter noch nicht bestimmt hat, denn als das Recht, so können jene Zwecke des Besondern von diesem verschieden, demselben gemäß seyn, aber auch nicht.

## §. 126.

Meine so wie der Andern Besonderheit ist aber nur überhaupt ein Recht, insofern ich ein Freyes bin. Sie kann sich daher nicht im Widerspruche dieser ihrer substantiellen Grundlage behaupten und eine Absicht meines Wohls, so wie des Wohls anderer, — in welchem Falle sie insbesondere eine moralische Absicht genannt wird, — kann nicht eine unrechtl. Handlung rechtfertigen.

Es ist vorzüglich eine der verderbten Maximen unsrer Zeit, die theils aus der Vorkantischen Periode des guten Herzens herkammt, und z. B. die Quintessenz bekannter rührender dramatischer Darstellungen ausmacht, bey unrechtl. Handlungen für die sogenannte moralische Absicht zu interessiren und schlechte Subjecte mit einem seynsollenden guten Herzen d. i. einem solchen, welches sein eigenes Wohl und etwa auch das Wohl anderer will, vorzustellen; theils aber ist diese Lehre in gesteigerter Gestalt wieder aufgewärmt und die innere Vegeisterung und das Gemüth d. i. die Form der Besonderheit als solche, zum Kriterium dessen, was Recht, Vernünftig und Vortrefflich sey, gemacht worden, so daß Verbrechen und

deren leitende Gedanken, wenn es die plattsten, hohlsten Einfälle und thörichtesten Meynungen seyen, darum rechtlich, vernünftig und vortrefflich wären, weil sie aus dem Gemüthe und aus der Vegeisterung kommen; das Nähere s. unten S. 140. Anm. — Es ist übrigens der Standpunkt zu beachten, auf dem Recht und Wohl hier betrachtet sind, nemlich als formelles Recht und als besonderes Wohl des Einzelnen; das sogenannte allgemeine Beste, das Wohl des Staates d. i. das Recht des wirklichen concreten Geistes, ist eine ganz andere Sphäre, in der das formelle Recht ebenso ein untergeordnetes Moment ist, als das besondere Wohl und die Glückseligkeit des Einzelnen. Daß es einer der häufigen Misgriffe der Abstraction ist, das Privatrecht wie das Privatwohl, als an und für sich gegen das Allgemeine des Staates geltend zu machen, ist schon oben bemerkt.

## §. 127.

Die Besonderheit der Interessen des natürlichen Willens in ihre einfache Localität zusammengefaßt, ist das persönliche Daseyn als Leben. Dieses in der letzten Gefahr und in der Collision mit dem rechtlichen Eigenthum eines andern hat ein Nothrecht (nicht als Willigkeit, sondern als Recht) anzusprechen, indem auf der einen Seite die unendliche Verletzung des Daseyns und darin die totale Rechtslosigkeit, auf der andern Seite nur die Verletzung eines einzelnen beschränkten Daseyns der Freiheit steht, wobey zugleich das Recht als solches und die Rechtsfähigkeit des nur in diesem Eigenthum Verletzten anerkannt wird.

Aus dem Nothrecht fließt die Wohlthat der Competenz, daß einem Schuldner Handwerkszeuge, Ackergeräthe, Kleider, überhaupt von seinem Vermögen,

d. i. vom Eigenthum der Gläubiger so viel gelassen wird, als zur Möglichkeit seiner — sogar standesmäßigen Ernährung dienend, angesehen wird.

## §. 128.

Die Noth offenbart sowohl die Endlichkeit und damit die Zufälligkeit des Rechts als des Wohls, — des abstracten Daseyns der Freyheit, ohne daß es als Existenz der besondern Person ist, und der Sphäre des besondern Willens ohne die Allgemeinheit des Rechts. Ihre Einseitigkeit und Idealität ist damit gesetzt, wie sie an ihnen selbst im Begriffe schon bestimmt ist; das Recht hat bereits (§. 106.) sein Daseyn als den besondern Willen bestimmt, und die Subjectivität in ihrer umfassenden Besonderheit ist selbst das Daseyn der Freyheit, (§. 127.) so wie sie an sich als unendliche Beziehung des Willens auf sich das Allgemeine der Freyheit ist. Die beyden Momente an ihnen so zu ihrer Wahrheit, ihrer Identität, integriert, aber zunächst noch in relativer Beziehung auf einander, sind das Gute, als das erfüllte, an und für sich bestimmte Allgemeine, und das Gewissen, als die in sich wissende und in sich den Inhalt bestimmende unendliche Subjectivität.

## Dritter Abschnitt.

## Das Gute und das Gewissen.

## §. 129.

Das Gute ist die Idee, als Einheit des Begriffs des Willens und des besondern Willens, — in welcher das abstracte Recht, wie das Wohl und die Subjectivität des Wissens und die Zufälligkeit des äußerlichen Daseyns, als für sich selbstständig aufgehoben, damit aber ihrem Wesen nach darin enthalten und erhalten sind, — die realisirte Freyheit, der absolute Endzweck der Welt.

## §. 130.

Das Wohl hat in dieser Idee keine Gültigkeit für sich als Daseyn des einzelnen besondern Willens, sondern nur als allgemeines Wohl und wesentlich als allgemein an sich d. i. nach der Freyheit; — das Wohl ist nicht ein Gutes ohne das Recht. Eben so ist das Recht nicht das Gute ohne das Wohl (hat justitia soll nicht pereat mundus zur Folge haben). Das Gute hiemit, als die Nothwendigkeit wirklich zu seyn durch den besondern

Willen und zugleich als die Substanz desselben, hat das absolute Recht gegen das abstracte Recht des Eigenthums und die besondern Zwecke des Wohls. Jedes dieser Momente, insofern es von dem Guten unterschieden wird, hat nur Gültigkeit, insofern es ihm gemäß und ihm untergeordnet ist.

## S. 131.

Für den subjectiven Willen ist das Gute eben so das schlechthin Wesentliche und er hat nur Werth und Würde, insofern er in seiner Einsicht und Absicht demselben gemäß ist. Insofern das Gute hier noch diese abstracte Idee des Guten ist, so ist der subjective Wille noch nicht als in dasselbe aufgenommen und ihm gemäß gesetzt; er steht somit in einem Verhältnis zu demselben und zwar in dem, daß das Gute, für denselben das Substantielle seyn, — daß er dasselbe zum Zwecke machen und vollbringen soll, — wie das Gute seinerseits nur im subjectiven Willen die Vermittlung hat, durch welche es in Wirklichkeit tritt.

## S. 132.

Das Recht des subjectiven Willens ist, daß das, was er als gültig anerkennen soll, von ihm als gut eingesehen werde, und daß ihm eine Handlung, als der in die äußerliche Objectivität tretende Zweck, nach seiner Kenntniß von ihrem Werthe, den sie in dieser Objectivität, als rechtlich oder unrechtlich, gut oder böse, gesetzlich oder ungesetzlich zugerechnet werde.

Das Gute ist überhaupt das Wesen des Willens in seiner Substantialität und Allgemeinheit, — der Wille in seiner Wahrheit; — es ist deswegen schlechthin nur im Denken und durch das Den-

ken. Die Behauptung daher, daß der Mensch das Wahre nicht erkennen könne, sondern es nur mit Erscheinungen zu thun habe, — daß das Denken dem guten Willen schade, diese und dergleichen Vorstellungen nehmen wie den intellectuellen, eben so allen sittlichen Werth und Würde aus dem Geiste hinweg. — Das Recht, nichts anzuerkennen, was Ich nicht als vernünftig einsehe, ist das höchste Recht des Subjects, aber durch seine subjective Bestimmung, zugleich formell, und das Recht des Vernünftigen als des Objectiven an das Subject bleibt dagegen fest stehen. — Wegen ihrer formellen Bestimmung ist die Einsicht eben sowohl fähig, wahr, als bloße Meinung und Irrthum zu seyn. Daß das Individuum zu jenem Rechte seiner Einsicht gelange, dieß gehdrt nach dem Standpunkte der noch moralischen Sphäre, seiner besondern subjectiven Bildung an. Ich kann an mich die Forderung machen, und es als ein subjectives Recht in mir ansehen, daß Ich eine Verpflichtung aus guten Gründen einsehe und die Ueberzeugung von derselben habe, und noch mehr, daß ich sie aus ihrem Begriffe und Natur erkenne. Was ich für die Befriedigung meiner Ueberzeugung von dem Guten, Erlaubten oder Unerlaubten einer Handlung und damit von ihrer Zurechnungsfähigkeit in dieser Rücksicht, fodere, thut aber dem Rechte der Objectivität keinen Eintrag. — Dieses Recht der Einsicht in das Gute ist unterschieden vom Rechte der Einsicht (S. 117.) in Ansehung der Handlung als solcher; das Recht der Objectivität hat nach dieser die Gestalt, daß da die Handlung eine Veränderung ist, die in einer wirklichen Welt existiren soll, also in dieser anerkannt seyn will, sich dem, was darin gilt, überhaupt gemäß seyn muß. Wer in dieser Wirklichkeit handeln will, hat sich eben damit ihren Gesetzen unterworfen, und das Recht der Objectivität anerkannt. — Gleicher-



weise hat im Staate, als der Objectivität des Vernunftbegriffs, die gerichtliche Zurechnung nicht bey dem stehen zu bleiben, was einer seiner Vernunft gemäß hält, oder nicht, nicht bey der subjectiven Einsicht in die Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit, in das Gute oder Böse, und bey den Forderungen die er für die Befriedigung seiner Ueberzeugung macht. In diesem objectiven Felde gilt das Recht der Einsicht, die Einsicht in das Gesetliche oder Ungesetliche, als in das geltende Recht, und sie beschränkt sich auf ihre nächste Bedeutung, nemlich Kenntniß als Bekanntschaft mit dem zu seyn, was gesetlich und insofern verpflichtend ist. Durch die Oeffentlichkeit der Gesetze und durch die allgemeinen Sitten benimmt der Staat dem Rechte der Einsicht die formelle Seite und die Zufälligkeit für das Subject, welche dieß Recht auf dem dormaligen Standpunkte noch hat. Das Recht des Subjects, die Handlung in der Bestimmung des Guten oder Bösen, des Gesetlichen oder Ungesetlichen zu kennen, hat bey Kindern, Blödsinnigen, Verrückten die Folge, auch nach dieser Seite die Zurechnungsfähigkeit zu vermindern oder aufzuheben. Eine bestimmte Gränze läßt sich jedoch für diese Zustände und deren Zurechnungsfähigkeit nicht festsetzen. Verblendung des Augenblicks aber, Gereiztheit der Leidenschaft, Betrunktheit, überhaupt was man die Stärke sinnlicher Triebsfedern nennt, (insofern das, was ein Nothrecht (S. 120.) begründet, ausgeschlossen ist), zu Gründen in der Zurechnung und der Bestimmung des Verbrechens selbst und seiner Strafbarkeit zu machen, und solche Umstände anzusehen, als ob durch sie die Schuld des Verbrechens hinweggenommen werde, heißt ihn gleichfalls (vergl. S. 100. 119. Anm.) nicht nach dem Rechte und der Ehre des Menschen behandeln, als dessen Natur eben dieß ist, wesentlich ein Allgemeines, nicht ein abstract, Augen-

blickliches

blickliches, und Vereinzelttes des Wissens zu seyn. — Wie der Mordbrenner nicht diese zollgroße Fläche eines Holzes, die er mit dem Lichte berührte als isolirt, sondern in ihr das Allgemeine, das Haus, in Brand gesteckt hat, so ist er als Subject nicht das Einzelne dieses Augenblicks oder diese isolirte Empfindung der Hitze der Rache; so wäre er ein Thier, das wegen seiner Schädlichkeit und der Unsicherheit, Anwandlungen der Wuth unterworfen zu seyn, vor den Kopf geschlagen werden müßte. — Daß der Verbrecher im Augenblick seiner Handlung sich das Unrecht und die Strafbarkeit derselben deutlich müsse vorgestellt haben, um ihm als Verbrechen zugerechnet werden zu können — diese Forderung, die ihm das Recht seiner moralischen Subjectivität zu bewahren scheint, spricht ihm vielmehr die inwohnende intelligente Natur ab, die in ihrer thätigen Gegenwart nicht an die Volkisch-psychologische Gestalt von deutlichen Vorstellungungen gebunden, und nur im Falle des Wahnsinns so verrückt ist, um von dem Wissen und Thun einzelner Dinge getrennt zu seyn. — Die Sphäre, wo jene Umstände als Milderungsgründe der Strafe, in Betracht kommen, ist eine andere als die des Rechtes, die Sphäre der Gnade.

§. 133.

Das Gute hat zu dem besondern Subjecte das Verhältnis, das Wesentliche seines Willens zu seyn, der hiemit darin schlechthin seine Verpflichtung hat. In dem die Besonderheit von dem Guten unterschieden ist und in den subjectiven Willen fällt, so hat das Gute zunächst nur die Bestimmung der allgemeinen abstracten Wesentlichkeit, — der Pflicht; — um dieser ihrer Bestimmung willen soll die Pflicht um der Pflicht willen gethan werden.

3

weise hat im Staate, als der Objectivität des Vernunftbegriffs, die gerichtliche Zurechnung nicht bey dem stehen zu bleiben, was einer seiner Vernunft gemäß hält, oder nicht, nicht bey der subjectiven Einsicht in die Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit, in das Gute oder Böse, und bey den Forderungen die er für die Befriedigung seiner Ueberzeugung macht. In diesem objectiven Felde gilt das Recht der Einsicht in das Gesetzhliche oder Ungesetzhliche, als in das geltende Recht, und sie beschränkt sich auf ihre nächste Bedeutung, nemlich Kenntniß als Bekanntheit mit dem zu seyn, was geschichtlich und insofern verpflichtend ist. Durch die Offenlichkeit der Gesetze und durch die allgemeinen Sitten benimmt der Staat dem Rechte der Einsicht die formelle Seite und die Zufälligkeit für das Subject, welche dieß Recht auf dem dormaligen Standpunkte noch hat. Das Recht des Subjects, die Handlung in der Bestimmung des Guten oder Bösen, des Gesetzhlichen oder Ungesetzhlichen zu kennen, hat bey Kindern, Blödsinnigen, Verrückten die Folge, auch nach dieser Seite die Zurechnungsfähigkeit zu vermindern oder aufzuheben. Eine bestimmte Gränze läßt sich jedoch für diese Zustände und deren Zurechnungsfähigkeit nicht festsetzen. Verblendung des Augenblicks aber, Vereihrtheit der Leidenschaft, Betrunktheit, überhaupt was man die Stärke sinnlicher Triebfedern nennt, (insofern das, was ein Nothrecht (§. 120.) begründet, ausgeschlossen ist), zu Gründen in der Zurechnung und der Bestimmung des Verbrechens selbst und seiner Strafbarkeit zu machen, und solche Umstände anzusehen, als ob durch sie die Schuld des Verbrechens hinweggenommen werde, heißt ihn gleichfalls (vergl. §. 100. 119. Anm.) nicht nach dem Rechte und der Ehre des Menschen behandeln, als dessen Natur eben dieß ist, wesentlich ein Allgemeines, nicht ein abstract: Augen-

blickliches

blickliches und Vereinzelt des Wissens zu seyn — Wie der Nordbrenner nicht diese zellareße Fläche eines Holzes, die er mit dem Lichte berührte als isolirt, sondern in ihr das Allgemeine, das Haus, in Brand gesteckt hat, so ist er als Subject nicht das Einzelne dieses Augenblicks oder diese isolirte Empfindung der Hitze der Rache; so wäre er ein Thier, das wegen seiner Schädlichkeit und der Unsicherheit, Umwandlungen der Wuth unterworfen zu seyn, vor den Kopf geschlagen werden müßte. — Daß der Verbrecher im Augenblick seiner Handlung sich das Unrecht und die Strafbarkeit derselben deutlich müßte vorgestellt haben, um ihm als Verbrechen zugerechnet werden zu können — diese Forderung, die ihm das Recht seiner moralischen Subjectivität zu bewahren scheint, spricht ihm vielmehr die innewohnende intelligente Natur ab, die in ihrer thätigen Gegenwärtigkeit nicht an die Volkstisch:psychologische Gestalt von deutlichen Vorstellungen gebunden, und nur im Falle des Wahnsinns so verrückt ist, um von dem Wissen und Thun einzelner Dinge getrennt zu seyn. — Die Sphäre, wo jene Umstände als Milderungsgründe der Strafe, in Betracht kommen, ist eine andere als die des Rechts, die Sphäre der Gnade.

§. 133.

Das Gute hat zu dem besondern Subjecte das Verhältniß, das Wesentliche seines Willens zu seyn, der hiemit darin schlechthin seine Verpflichtung hat. In dem die Besonderheit von dem Guten unterschieden ist und in den subjectiven Willen fällt, so hat das Gute zunächst nur die Bestimmung der allgemeinen abstracten Wesentlichkeit, — der Pflicht; — um dieser ihrer Bestimmung willen soll die Pflicht um der Pflicht willen gethan werden.

3

## §. 134.

Weil das Handeln für sich einen besondern Inhalt und bestimmten Zweck erfordert, das Abstractum der Pflicht aber noch keinen solchen enthält, so entsteht die Frage: was ist Pflicht? Für diese Bestimmung ist zunächst noch nichts vorhanden, als dieß: Recht zu thun und für das Wohl, sein eigenes Wohl und das Wohl in allgemeiner Bestimmung, das Wohl Anderer, zu sorgen. (s. §. 119.)

## §. 135.

Diese Bestimmungen sind aber in der Bestimmung der Pflicht selbst nicht enthalten, sondern indem beyde bedingt und beschränkt sind, führen sie eben damit den Uebergang in die höhere Sphäre des Unbedingten, der Pflicht, herbey. Der Pflicht selbst insofern sie im moralischen Selbstbewußtseyn, das Wesentliche oder Allgemeine desselben ist, wie es sich innerhalb seiner auf sich nur bezieht, bleibt damit nur die abstracte Allgemeinheit, hat die inhaltslose Identität, oder das Abstracte Positive, das Bestimmungslose zu ihrer Bestimmung.

So wesentlich es ist, die reine unbedingte Selbstbestimmung des Willens als die Wurzel der Pflicht herauszuheben, wie denn die Erkenntniß des Willens erst durch die Kantische Philosophie ihren festen Grund und Ausgangspunkt durch den Gedanken seiner unendlichen Autonomie gewonnen hat, so sehr setzt die Festhaltung des bloß moralischen Standpunktes, der nicht in den Begriff der Sittlichkeit übergeht, diesen Gewinn zu einem leeren Formalismus und die moralische Wissenschaft zu einer Mednerei von der Pflicht um der Pflicht willen herunter. Von diesem Standpunkt aus ist keine immanente Pflichtlehre möglich; man kann von Außen her wohl

einen Stoff hereinnehmen, und dadurch auf besondern Pflichten kommen, aber aus jener Bestimmung der Pflicht, als dem Mangel des Widerspruchs, der formellen Ueberstimmung mit sich, welche nichts anderes ist, als die Festsetzung der abstracten Unbestimmtheit, kann nicht zur Bestimmung von besondern Pflichten übergegangen werden, noch wenn ein solcher besonderer Inhalt für das Handeln zur Betrachtung kommt, liegt ein Kriterium in jenem Princip, ob er eine Pflicht sey oder nicht. — Im Gegentheil kann alle unrechtlche und unmoralische Handlungsweise auf diese Weise gerechtfertigt werden. — Die weitere Kantische Form, die Fähigkeit einer Handlung, als allgemeine Maxime vorgestellt zu werden, führt zwar die concretere Vorstellung eines Zustandes herbey, aber enthält für sich kein weiteres Princip, als jenen Mangel des Widerspruchs und die formelle Identität. — Daß kein Eigenthum statt findet, enthält für sich eben so wenig einen Widerspruch, als daß dieses oder jenes einzelne Volk, Familie u. s. f. nicht existire, oder daß überhaupt keine Menschen leben. Wenn es sonst für sich fest und vorausgesetzt ist, daß Eigenthum und Menschenleben seyn und respectirt werden soll, dann ist es ein Widerspruch, einen Diebstahl oder Mord zu begehen; ein Widerspruch kann sich nur mit Etwas ergeben, das ist, mit einem Inhalt, der als festes Princip zum Voraus zu Grunde liegt. In Beziehung auf ein solches ist erst eine Handlung entweder damit übereinstimmend, oder im Widerspruch. Aber die Pflicht, welche nur als solche, nicht um eines Inhalts willen, gewollt werden soll, die formelle Identität ist eben dieß, allen Inhalt und Bestimmung auszuschließen.

Die weitem Antinomien und Gestaltungen des perennirenden Sollens, in welchen sich der bloß mo-

ratische Standpunkt des Verhältnisses nur herumtreibt, ohne sie lösen und über das Sollen hinauskommen zu können, habe ich Phänomenol. des Geistes Seite 550 ff. entwickelt; vergl. Encyclop. der philos. Wissenschaften S. 420. ff.

## S. 136.

Um der abstracten Beschaffenheit des Guten willen fällt das andere Moment der Idee, die Besonderheit überhaupt, in die Subjectivität, die in ihrer in sich reflectirten Allgemeinheit die absolute Gewißheit ihrer selbst in sich, das Besonderheit setzende, das Bestimmende und Entscheidende ist, — das Gewissen.

## S. 137.

Das wahrhafte Gewissen ist die Gesinnung, das, was an und für sich gut ist, zu wollen; es hat daher feste Grundsätze; und zwar sind ihm diese, die für sich objectiven Bestimmungen und Pflichten. Von diesem, seinem Inhalte, der Wahrheit, unterschieden ist es nur die formelle Seite der Thätigkeit des Willens, der als dieser keinen eigenthümlichen Inhalt hat. Aber das objective System dieser Grundsätze und Pflichten und die Vereinigung des subjectiven Wissens mit demselben, ist erst auf dem Standpunkte der Sittlichkeit vorhanden. Hier auf dem formellen Standpunkte der Moralität ist das Gewissen ohne diesen objectiven Inhalt, so für sich die unendliche formelle Gewißheit seiner selbst, die eben darum zugleich als die Gewißheit dieses Subjects ist.

Das Gewissen drückt die absolute Berechtigung des subjectiven Selbstbewußtseyns aus, nämlich in sich und aus sich selbst zu wissen, was Recht und Pflicht ist, und nichts anzuerkennen, als was es so

als das Gute weiß, zugleich in der Behauptung, daß was es so weiß und will, in Wahrheit Recht und Pflicht ist. Das Gewissen ist als diese Einheit des subjectiven Wissens, und dessen was an und für sich ist, ein Heiligthum, welches anzutasten Frevel wäre. Ob aber das Gewissen eines bestimmten Individuums, dieser Idee des Gewissens gemäß ist, ob das, was es für gut hält oder ausgiebt, auch wirklich gut ist, dieß erkennt sich allein aus dem Inhalt dieses Gutseynsfolgenden. Was Recht und Pflicht ist, ist als das an und für sich Vernünftige der Willensbestimmungen, wesentlich weder das besondere Eigenthum eines Individuums, noch in der Form von Empfindung oder sonst einem einzelnen, d. i. sinnlichen Wissen, sondern wesentlich von allgemeinen, gedachten Bestimmungen, d. i. in der Form von Gesetzen und Grundsätzen. Das Gewissen ist daher diesem Urtheil unterworfen, ob es wahrhaft ist oder nicht, und seine Berufung nur auf sein Selbst ist unmittelbar dem entgegen, was es seyn will, die Regel einer vernünftigen, an und für sich gültigen allgemeinen Handlungsweise. Der Staat kann deswegen das Gewissen in seiner eigenthümlichen Form, d. i. als subjectives Wissen nicht anerkennen, so wenig als in der Wissenschaft die subjective Meinung, die Versicherung und Berufung auf eine subjective Meinung, eine Gültigkeit hat. Was im wahrhaften Gewissen nicht unterschieden ist, ist aber unterscheidbar, und es ist die bestimmende Subjectivität des Wissens und Wollens, welche sich von dem wahrhaften Inhalte trennen, sich für sich setzen und denselben zu einer Form und Schein herabsetzen kann. Die Zweideutigkeit in Ansehung des Gewissens liegt daher darin, daß es in der Bedeutung jener Identität des subjectiven Wissens und Wollens und des wahrhaften Guten vorausgesetzt, und so als ein Heiliges

behauptet und anerkannt wird, und eben so als die nur subjective Reflexion des Selbstbewußtseyns in sich, doch auf die Berechtigung Anspruch macht, welche jener Identität selbst nur vermöge ihres an und für sich gültigen vernünftigen Inhalts zukommt. In den moralischen Standpunkte, wie er in dieser Abhandlung von dem sittlichen unterschieden wird, fällt nur das formelle Gewissen, das wahrhafte ist nur erwähnt worden, um seinen Unterschied anzugeben und das mögliche Mißverständniß zu beseitigen, als ob hier, wo nur das formelle Gewissen betrachtet wird, von dem wahrhaftesten die Rede wäre, welches in der, in der Folge erst vorkommenden sittlichen Gesinnung enthalten ist. Das religiöse Gewissen gehört aber überhaupt nicht in diesen Kreis.

## S. 138.

Diese Subjectivität als die abstracte Selbstbestimmung und reine Gewißheit nur ihrer selbst, verflüchtigt eben so alle Bestimmtheit des Rechts, der Pflicht und des Daseyns in sich, als sie die urtheilende Macht ist, für einen Inhalt nur aus sich zu bestimmen, was gut ist und zugleich die Macht, welcher das zuerst nur vorgestellte und seyn sollende Gute eine Wirklichkeit verdankt.

Das Selbstbewußtseyn, das überhaupt zu dieser absoluten Reflexion in sich gekommen ist, weiß sich in ihr als ein solches, dem alle vorhandene und gegebene Bestimmung nichts anhaben kann noch soll. Als allgemeinerer Gestaltung in der Geschichte (bey Sokrates, den Stoikern u. s. f.) erscheint die Richtung, nach Innen in sich zu suchen und aus sich zu wissen und zu bestimmen, was recht und gut ist, in Epochen, wo das, was als das Rechte und Gute in der Wirklichkeit und Sitte gilt, den bessern Willen nicht befriedigen kann; wenn die vorhandene Welt der Freyheit ihm

ungetreu geworden, findet er sich in den geltenden Pflichten nicht mehr, und muß die in der Wirklichkeit verlorne Harmonie nur in der ideellen Innerlichkeit zu gewinnen suchen. Indem so das Selbstbewußtseyn sein formelles Recht erfaßt und erworben, kommt es nun darauf an, wie der Inhalt beschaffen ist, den es sich giebt.

## S. 139.

Das Selbstbewußtseyn in der Eitelkeit aller sonst geltenden Bestimmungen und in der reinen Innerlichkeit des Willens, ist eben so sehr die Möglichkeit, das an und für sich allgemeine, als die Willkühr die eigene Besonderheit über das Allgemeine zum Principe zu machen, und sie durch Handeln zu realisiren — böse zu seyn.

Das Gewissen ist als formelle Subjectivität schlecht hin dieß, auf dem Sprunge zu seyn, ins Böse umzuschlagen; an der für sich Seyenden, für sich Wissen den und beschließenden Gewißheit seiner selbst haben beide, die Moralität und das Böse, ihre gemeinschaftliche Wurzel.

Der Ursprung des Bösen überhaupt, liegt in dem Mysterium, d. i. in dem Speculativen der Freyheit, ihrer Nothwendigkeit, aus der Natürlichkeit des Willens herauszugehen, und gegen sie innerlich zu seyn. Es ist diese Natürlichkeit des Willens, welche als der Widerspruch seiner selbst, und mit sich unverträglich in jenem Gegensatz zur Existenz kommt, und es ist so diese Besonderheit des Willens selbst, welche sich weiter als das Böse bestimmt. Die Besonderheit ist nämlich nur als das Doppelte, hier der Gegensatz der Natürlichkeit gegen die Innerlichkeit des Willens, welche in diesem Gegensatze nur ein relatives und formelles Fürsichseyn ist, das seinen

Inhalt allein aus den Bestimmungen des natürlichen Willens, der Begierde, Trieb, Neigung u. s. f. schöpfen kann. Von diesen Begierden, Trieben u. s. f. heißt es nun, daß sie gut oder auch böse seyn können. Aber indem der Wille sie in dieser Bestimmung von Zufälligkeit, die sie als natürliche haben, und damit die Form, die er hier hat, die Besonderheit selbst zur Bestimmung seines Inhaltes macht, so ist er der Allgemeinheit, als dem innern Objectiven, dem Guten, welches zugleich mit der Reflexion des Willens in sich und dem erkennenden Bewußtseyn, als das andere Extrem zur unmittelbaren Objectivität, dem bloß Natürlichen, eintritt, entgegengesetzt, und so ist diese Innerlichkeit des Willens böse. Der Mensch ist daher zugleich sowohl an sich oder von Natur, als durch seine Reflexion in sich, böse, so daß weder die Natur als solche, d. i. wenn sie nicht Natürlichkeit des in ihrem besondern Inhalte bleibenden Willens wäre, noch die in sich gehende Reflexion, das Erkennen überhaupt, wenn es sich nicht in jenem Gegensatz hielte, für sich das Böse ist. — Mit dieser Seite der Nothwendigkeit des Bösen ist eben so absolut vereinigt, daß dieß Böse bestimmt ist als das, was nothwendig nicht seyn soll, — d. i. daß es aufgehoben werden soll, nicht daß jener erste Standpunkt der Entzweyung überhaupt nicht hervortreten solle, — er macht vielmehr die Scheidung des unvernünftigen Thieres und des Menschen aus, — sondern daß nicht auf ihm stehen geblieben, und die Besonderheit nicht zum Wesentlichen gegen das Allgemeine festgehalten, daß er als nichtig überwunden werde. Ferner bey dieser Nothwendigkeit des Bösen ist es die Subjectivität, als die Unendlichkeit dieser Reflexion, welche diesen Gegensatz vor sich hat und in ihm ist; wenn sie auf ihm stehen bleibt, d. i. böse ist, so ist sie somit für sich, hält sich als Ein-

zelne und ist selbst diese Willkühr. Das einzelne Subject als solches hat deswegen schlechthin die Schuld seines Bösen.

## §. 140.

Indem das Selbstbewußtseyn an seinem Zwecke eine positive Seite, (§. 135.) deren er nothwendig hat, weil er dem Vorsatze des concreten wirklichen Handelns angehört, herauszubringen weiß, so vermag es um solcher, als einer Pflicht und vorreflexlichen Absicht willen, die Handlung, deren negativer wesentlicher Inhalt zugleich in ihm, als in sich reflectirten, somit des Allgemeinen des Willens sich bewußten, in der Vergleichung mit diesem stehet, andere und sich selbst als gut zu behaupten, — andere, so ist es die Heucheleiy, sich selbst, — so ist es die noch höhere Spitze der sich als das Absolute behauptenden Subjectivität.

Diese letzte abstrufeste Form des Bösen, wodurch das Böse in Gutes, und das Gute in Böses verkehrt wird, das Bewußtseyn sich als diese Macht, und deswegen sich als absolut weiß, — ist die höchste Spitze der Subjectivität im moralischen Standpunkte, die Form, zu welcher das Böse in unserer Zeit und zwar durch die Philosophie, d. h. eine Seichtigkeit des Gedankens, welche einen tiefen Begriff in diese Gestalt verrückt hat, und sich den Namen der Philosophie, eben so wie sie dem Bösen den Namen des Guten anmaßt, gediehen ist. Ich will in dieser Anmerkung die Hauptgestalten dieser Subjectivität, die gäng und gebe geworden sind, kurz angeben. Was

a) die Heucheleiy betrifft, so sind in ihr die Momente enthalten a) das Wissen des wahrhaften Allgemeinen, es sey in Form nur des Gefühls von Recht und Pflicht, oder in Form weiterer Kenntniß und

Erkenntniß davon, s) das Wollen des diesem Allgemeinen widerstrebenden Besonderen und zwar, als vergleichendes Wissen beyder Momente, so daß für das wollende Bewußtseyn selbst sein besonderes Wollen als Bösens bestimmt ist. Diese Bestimmungen drücken das Handeln mit bösem Gewissen aus, noch nicht die Heuchelei als solche. — Es ist eine zu einer Zeit sehr wichtig gewordene Frage gewesen, ob eine Handlung nur insofern böse sey, als sie mit bösem Gewissen geschehen, d. h. mit dem entwickelten Bewußtseyn der so eben angegebenen Momente. — *Pascal* zieht (*Les Provinc. 4e lettre*) sehr gut die Folge aus der Bejahung der Frage: *ils seront tous damnés ces demi-pecheurs, qui ont quelque amour pour la vertu. Mais pour ces francs-pecheurs, pecheurs endurcis, pecheurs sans melange, pleins et achevés, l'enfer ne les tient pas. Ils ont trompé le diable a force de s'y abandonner.\*)* — Das subjective Recht des Selbstbewußtseyns, daß es die Handlung unter der Bestimmung

\*) *Pascal* führt daselbst auch die Fürbitte Christi am Kreuze für seine Feinde an: *Water vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun; — eine überflüssige Bitte, wenn der Umstand, daß sie nicht gewußt, was sie gethan, ihrer Handlung die Qualität ertheilt hatte, nicht böse zu seyn, somit der Vergebung nicht zu bedürfen.* Jünglichen führt er die Ansicht des *Aristoteles* an: (die Stelle steht *Eth. Nicom. III. 2*) welcher unterscheidet, ob der Handelnde *ex ignor.* oder *ex errore* sey; in jenem Falle der Unwissenheit handelt er unfreiwillig (diese Unwissenheit bezieht sich auf die äußern Umstände) (s. oben S. 117.) und die Handlung ist ihm nicht zuzurechnen. Ueber den andern Fall aber sagt *Aristoteles*: „Jeder Schlechte erkennt nicht was zu thun und was zu lassen ist, und eben dieser Mangel (*αμαρτια*) ist es, was die Menschen ungerade und überhaupt böse macht. Die Nichterkenntniß der Wahl des Guten und Bösen macht nicht, daß eine Handlung unfrei-

wie sie an und für sich gut oder böse ist, wisse, muß mit dem absoluten Rechte der Objectivität dieser Bestimmung nicht so in Collision gedacht werden, daß beyde als trennbar gleichgültig und zufällig gegen einander vorgestellt werden, welches Verhältnis insbesondere auch bey den vormaligen Fragen über die wirksame Gnade zu Grunde gelegt wurde. Das Böse ist nach der formellen Seite das Eigenste des Individuums, indem es eben seine sich schlechthin für sich eigen sehende Subjectivität ist, und damit schlechthin seine Schuld, (s. S. 139. und *Nam. zu vorhergeh. S.*) und nach der objectiven Seite ist der Mensch, seinem Begriffe nach als Geist, Vernünftiges überhaupt, und hat die Bestimmung der sich wissen den Allgemeinheit schlechthin in sich. Es heißt ihn daher nicht nach der Ehre seines Begriffes behandeln, wenn die Seite des Guten und damit die Bestimmung seiner bösen Handlung als einer bösen von ihm getrennt, und sie ihm nicht als böse zugerechnet würde. Wie bestimmt oder in welchem Grade der Klarheit oder Dunkelheit das Bewußtseyn jener Momente in ihrer Unterschiedenheit zu einem Erkennen entwickelt und in wie fern eine böse Handlung mehr oder weniger mit formlichem bösem Gewissen vollbracht sey, dieß ist die gleichgültigere, mehr das Empirische betreffende Seite.

b) Böse aber und mit bösem Gewissen handelt ist noch nicht die Heuchelei, in dieser kommt die for-

willig ist (nicht zugerechnet werden kann) sondern nur, daß sie schlecht ist.“ *Aristoteles* hatte freylich eine tiefere Einsicht in dem Zusammenhang des Erkennens und Wollens, als in einer flachen Philosophie gäng und gebe geworden ist, welche lehrt, daß das Nichterkenntniß, das Gemüth und die Begeisterung die wahrhaften Principien des sittlichen Handelns seyen.

melle Bestimmung der Unwahrheit hinzu, das Böse zunächst für andere als gut zu behaupten, und sich überhaupt äußerlich als gut, gewissenhaft, fromm und dergl. zu stellen, was auf diese Weise nur ein Kunststück des Betrugs für andere ist. Der Böse kann aber ferner in seinem sonstigen Guteethun oder Frömmigkeit, überhaupt in guten Gründen, für sich selbst eine Verrechnung zum Bösen finden, indem er durch sie es für sich zum Guten verkehrt. Diese Möglichkeit liegt in der Subjectivität, welche als abstracte Negativität alle Bestimmungen sich unterworfen, und aus ihr kommend weiß. Zu dieser Verkehrung ist

c) diejenige Gestalt zunächst zu rechnen, welche als der Probabilismus bekannt ist. Er macht zum Prinzip, daß eine Handlung, für die das Bewußtseyn irgend einen guten Grund aufzutreiben weiß, es sey auch nur die Autorität eines Theologen, und wenn es auch andere Theologen von dessen Urtheil noch so sehr abweichend weiß, — erlaubt ist, und daß das Gewissen darüber sicher seyn kann. Selbst bei dieser Vorstellung ist noch die richtige Bewußtseyn vorhanden, daß ein solcher Grund und Autorität nur Probabilität gebe, obgleich dieß zur Sicherheit des Bewußtseyns hinreicht; es ist darin zugegeben, daß ein guter Grund nur von solcher Beschaffenheit ist, daß es neben ihm andere, wenigstens eben so gute Gründe geben könne. Auch diese Spur von Objectivität ist noch hiebey zu erkennen, daß es ein Grund seyn soll, der bestimme. Indem aber die Entscheidung des Guten oder Bösen auf die vielen guten Gründe, worunter auch jene Autoritäten begriffen sind, gestellt ist, dieser Gründe aber so viele und entgegengesetzte sind, so liegt hierin zugleich dieß, daß es nicht die Objectivität der Sache, sondern die Subjectivität ist, welche zu entscheiden hat, — die Seite, wodurch Belieben und Willkür über gut und böse zum Entscheidenden gemacht

wird, und die Stilllichkeit, wie die Religiosität, untergraben ist. Daß es aber die eigene Subjectivität ist, in welche die Entscheidung fällt, dieß ist noch nicht als das Prinzip ausgesprochen, vielmehr wird, wie bemerkt, ein Grund als das Entscheidende ausgegeben, der Probabilismus ist soweit noch eine Gestalt der Heuchelei.

d) Die nächst höhere Stufe ist, daß der gute Wille darin bestehen soll, daß er das Gute will; dieß Wollen des Abstract-Guten soll hinreichen, ja die einzige Erforderniß seyn, damit die Handlung gut sey. Indem die Handlung als bestimmtes Wollen einen Inhalt hat, das abstracte Gute aber nichts bestimmt, so ist es der besondern Subjectivität vorbehalten, ihm seine Bestimmung und Erfüllung zu geben. Wie im Probabilismus für den, der nicht selbst ein gelehrter Révérend Père ist, es die Autorität eines solchen Theologen ist, auf welche die Subsumtion eines bestimmten Inhalts unter die allgemeine Bestimmung des Guten gemacht werden kann, so ist hier jedes Subject unmittelbar in diese Würde eingesezt, in das abstracte Gute den Inhalt zu legen, oder was dasselbe ist, einen Inhalt unter ein Allgemeines zu subsumiren. Dieser Inhalt ist an der Handlung als concreter überhaupt eine Seite, deren sie mehrere hat, Seiten, welche ihr vielleicht sogar das Prädicat einer verbrecherischen und schlechten geben können. Jene meine subjective Bestimmung des Guten aber ist das in der Handlung von mir gewußte Gute, die gute Absicht (S. 114). Es tritt hiermit ein Gegensatz von Bestimmungen ein, nach deren einer die Handlung gut, nach andern aber verbrecherisch ist. Damit scheint auch die Frage bei der wirklichen Handlung einzutreten, ob denn die Absicht wirklich gut sey. Daß aber das Gute wirkliche Absicht ist, dieß kann nun nicht nur überhaupt, sondern muß auf dem Standpunkte, wo das Subject das abstracte Gute zum Bestimmungs-



grund hat, sogar immer der Fall seyn können. Was durch eine solche nach andern Seiten sich als verbrecherisch und böse bestimmende Handlung von der guten Absicht verlegt wird, ist freilich auch gut, und es schiene darauf anzukommen, welche unter diesen Seiten die wesentlichste wäre. Aber diese objectiv Frage fällt hier hinweg, oder vielmehr ist es die Subjectivität des Bewußtseyns selbst, deren Entscheidung das Objectiv allein ausmacht. Wesentlich und gut sind ohnehin gleichbedeutend; jenes ist eine eben solche Abstraction, wie dieses; gut ist, was in Rücksicht des Willens wesentlich ist, und das Wesentliche in dieser Rücksicht soll eben das seyn, daß eine Handlung für mich als gut bestimmt ist. Die Subsumtion aber jeden beliebigen Inhalts unter das Gute ergibt sich für sich unmittelbar daraus, daß dieß abstracte Gute, da es gar keinen Inhalt hat, sich ganz nur darauf reducirt, überhaupt etwas Positives zu bedeuten, — etwas, das in irgend einer Rücksicht gilt, und nach seiner unmittelbaren Bestimmung auch als ein wesentlicher Zweck gelten kann; — z. B. Armen Gutes thun für mich, für mein Leben, für meine Familie sorgen u. s. f. Ferner wie das Gute das Abstracte ist, so ist damit auch das Schlechte das Inhaltslose, das von meiner Subjectivität seine Bestimmung erhält; und es ergibt sich nach dieser Seite auch der moralische Zweck, das unbestimmte Schlechte zu hassen und auszurotten. — Diebstahl, Feigheit, Mord u. s. f., haben als Handlungen, d. i. überhaupt als von einem subjectiven Willen vollbrachte, unmittelbar die Bestimmung, die Befriedigung eines solchen Willens, hiermit ein positives zu seyn, und um die Handlung zu einer guten zu machen, kommt es nur darauf an, diese positive Seite als meine Absicht bei derselben zu wissen, und diese Seite ist für die Bestimmung der Handlung, daß sie gut ist, die wesentliche, darum weil ich sie

als das Gute in meiner Absicht weiß. Diebstahl, um den Armen Gutes zu thun, Diebstahl, Entlaufen aus der Schlacht, um der Pflicht willen für sein Leben, für seine (vielleicht auch dazu arme) Familie zu sorgen — Mord, aus Haß und Rache, d. i. um das Selbstgefühl seines Rechts, des Rechts überhaupt, und das Gefühl der Schlechtigkeit des andern, seines Unrechtes gegen mich oder gegen Andere, gegen die Welt oder das Volk überhaupt, durch die Vertilgung dieses schlechten Menschen, der das Schlechte selbst in sich hat, womit zum Zwecke der Ausrottung des Schlechten wenigstens ein Beytrag geliefert wird, zu befriedigen, sind auf diese Weise, um der positiven Seite ihres Inhalts willen, zur guten Absicht und damit zur guten Handlung gemacht. Es reicht eine höchst geringe Verstandsbildung dazu hin, um, wie jene gelehrte Theologen, für jede Handlung eine positive Seite, und damit einen guten Grund und Absicht herauszufinden. — So hat man gesagt, daß es eigentlich keinen Bösen gebe, denn er will das Böse nicht um des Bösen willen, d. i., nicht das rein negative als solches, sondern er will immer etwas positives, somit nach diesem Standpunkte ein Gutes. In diesem abstracten Guten ist der Unterschied von Gut und Böse, und alle wirklichen Pflichten verschwunden; deswegen bloß das Gute wollen, und bei einer Handlung eine gute Absicht haben, dieß ist so vielmehr das Böse, insofern das Gute nur in dieser Abstraction gewollt, und damit die Bestimmung desselben der Willkühr des Subjects vorbehalten wird.

An diese Stelle gehört auch der berühmte Satz: Der Zweck heiligt die Mittel. — So für sich zunächst ist dieser Ausdruck trivial und nichts sagend. Man kann eben so unbestimmt erwiedern, daß ein heiliger Zweck wohl die Mittel heilige, aber ein unheiliger Zweck sie nicht heilige. Wenn der Zweck recht

ist, so sind es auch die Mittel, ist insofern ein tautologischer Ausdruck, als das Mittel eben das ist, was nichts für sich, sondern um eines andern willen ist, und darin, in dem Zwecke, seine Bestimmung und Werth hat, — wenn es nämlich in Wahrheit ein Mittel ist. — Es ist aber mit jenem Satze nicht der bloß formelle Sinn gemeint, sondern es wird darunter etwas bestimmteres verstanden, daß nämlich für einen guten Zweck etwas als Mittel zu gebrauchen, was für sich schlechthin kein Mittel ist, etwas zu verletzen, was für sich heilig ist, ein Verbrechen also zum Mittel eines guten Zwecks zu machen, erlaubt, ja auch wohl Pflicht sey. Es schwebt bey jenem Satze einer Seits das unbestimmte Bewußtseyn von der Dialektik des vorhin bemerkten Positiven in vereinzelt rechtlichen oder sittlichen Bestimmungen, oder solcher eben so unbestimmten allgemeinen Sätze vor, wie: du sollst nicht tödten, oder: du sollst für dein Wohl für das Wohl deiner Familie sorgen. Die Gerichte, Krieger haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Menschen zu tödten, wo aber genau bestimmt ist, wegen welcher Qualität Menschen und unter welchen Umständen dieß erlaubt und Pflicht sey. So muß auch mein Wohl, meiner Familie Wohl höhern Zwecken nach und somit zu Mitteln herabgesetzt werden. Was sich aber als Verbrechen bezeichnet, ist nicht so eine unbestimmt gelassene Allgemeinheit, die noch einer Dialektik unterläge, sondern hat bereits seine bestimmte objectiv Vegränzung. Was solcher Bestimmung nun in dem Zwecke, der dem Verbrechen seine Natur be nehmen sollte, entgegengesetzt wird, der heilige Zweck, ist nichts anders, als die subjective Meynung von dem, was gut und besser sey. Es ist dasselbe, was darin geschieht, daß das Wollen bey Abstractguten stehen bleibt, daß nämlich alle an und für sich seyende und geltende Bestimmtheit des Guten und Schlechten

des

des Rechts und Unrechts, aufgehoben, und dem Gefühl, Vorstellen und Belieben des Individuums diese Bestimmung zugeschrieben wird. — Die subjective Meynung wird endlich ausdrücklich als die Regel des Rechts und der Pflicht ausgesprochen, indem

e) die Ueberzeugung, welche etwas für recht hält, es seyn soll, wodurch die sittliche Natur einer Handlung bestimmt werde. Das Gute, das man will, hat noch keinen Inhalt, das Prinzip der Ueberzeugung enthält nun dieß Nähere, daß die Subsumtion einer Handlung unter die Bestimmung des Guten dem Subjecte zustehet. Hiermit ist auch der Schein von einer sittlichen Objectivität vollends verschwunden. Solche Lehre hängt unmittelbar mit der öfters erwähnten sich so nennenden Philosophie zusammen, welche die Erkennbarkeit des Wahren, — und das Wahre des vollenden Geistes, seine Vernünftigkeit insofern er sich verwirklicht, sind die sittlichen Gebote, — läugnet. Indem ein solches Philosophiren die Erkenntniß des Wahren für eine leere, den Kreis des Erkennens, der nur das Scheinende sey, überfliegende Eitelkeit ausgiebt, muß es unmittelbar auch das Scheinende in Ansehung des Handelns zum Prinzip machen und das Sittliche somit in die eigenthümliche Weltansicht des Individuums und seine besondere Ueberzeugung setzen. Die Degradation, in welche so die Philosophie herabgesunken ist, erscheint freylich zunächst vor der Welt als eine höchst gleichgültige Begebenheit, die nur dem mäßigen Schulgeschwäze widerfahren sey, aber nothwendig bildet sich solche Ansicht in die Ansicht des Sittlichen, als in einen wesentlichen Theil der Philosophie hinein, und dann erst erscheint an der Wirklichkeit und für sie, was an jenen Ansichten ist. — Durch die Verbreitung der Ansicht, daß die subjective Ueberzeugung es sey, wodurch die sittliche Natur einer Handlung allein bestimmt werde, ist es geschehen, daß wohl

f

vormals viel, aber heütiges Tags wenig mehr von Heuchelei die Rede ist; denn die Qualificirung des Bösen als Heuchelei hat zu Grunde liegen, daß gewisse Handlungen an und für sich Vergehen, Laster und Verbrechen sind, daß, der sie begehe, sie nothwendig als solche wisse, insofern er die Grundsätze und äußern Handlungen der Frömmigkeit und Rechtlichkeit eben in dem Scheine, zu dem er sie mißbraucht, wisse und anerkenne. Oder in Ansehung des Bösen überhaupt galt die Voraussetzung, daß es Pflicht sey, das Gute zu erkennen, und es vom Bösen zu unterscheiden zu wissen. Auf allen Fall aber galt die absolute Forderung, daß der Mensch keine lasterhafte und verbrecherische Handlungen begehe, und daß sie ihm, insofern er ein Mensch und kein Vieh ist, als solche zugerechnet werden müssen. Wenn aber das gute Herz, die gute Absicht und die subjective Ueberzeugung für das erklärt wird, was den Handlungen ihren Werth gebe, so giebt es keine Heuchelei und überhaupt kein Böses mehr, denn was einer thut, weiß er durch die Reflexion der guten Absichten und Bewegungsgründe zu etwas Gutem zu machen, und durch das Moment seiner Ueberzeugung ist es gut. \*) So giebt es nicht mehr Verbrechen und Laster an und für sich, und an die Stelle des oben angeführten frank und freyen, verhärteten, ungeräbrten Sündigens, ist das Bewußtseyn

\*) „Daß er sich vollkommen überzeugt fühle, daran zweifle ich nicht im mindesten. Aber wie viele Menschen beginnen nicht aus einer solchen gefühlten Ueberzeugung die ärgsten Frevel. Also, wenn dieser Grund überall entschuldigen mag, so giebt es kein vernünftiges Urtheil mehr über gute und böse, ehrwürdige und verächtliche Entschliessungen; der Wahir hat dann gleiche Rechte mit der Vernunft, oder die Vernunft hat dann überhaupt keine Rechte, kein gültiges An-

der vollkommenen Rechtfertigung durch die Absicht und Ueberzeugung getreten. Meine Absicht des Guten bey meiner Handlung, und meine Ueberzeugung davon, daß es gut ist, macht sie zum Guten. Insofern von einem Beurtheilen und Nichten der Handlung die Rede wird, ist es vermöge dieses Prinzips nur nach der Absicht und Ueberzeugung des Handelnden, nach seinem Glauben, daß er gerichtet werden solle, — nicht in dem Sinne, wie Christus einen Glauben an die objective Wahrheit fodert, so daß für den, der einen schlechten Glauben hat, d. h. eine ihrem Inhalte nach böse Ueberzeugung, auch das Urtheil schlecht, d. h. diesem bösen Inhalte gemäß ausfalle, sondern nach dem Glauben im Sinn der Ueberzeugungstreue, ob der Mensch in seinem Handeln seiner Ueberzeugung treu geblieben, der formellen subjectiven Treue, welche allein das pflichtmäßige enthalte. — Bei diesem Prinzip der Ueberzeugung, weil sie zugleich als ein subjectives bestimmt ist, muß sich zwar auch der Gedanke an die Möglichkeit eines Irrthums aufdringen, worin somit die Voraussetzung eines an und für sich seyenden Gesetzes liegt. Aber das Gesetz handelt nicht, es ist nur der wirkliche Mensch, der handelt, und bei dem Werthe der menschlichen Handlungen kann es nach jenem Prinzip nur darauf ankommen, inwiefern er jenes Gesetz in seine Ueberzeugung aufgenommen hat. Wenn es aber sonach nicht die Handlungen sind, die nach jenem Gesetze zu beurtheilen, d. h. überhaupt darnach zu bemef-

sehen mehr; ihre Stimme ist ein Länding; wer nur nicht zweifelt, der ist in der Wahrheit!

Wir schaudert vor den Folgen einer solchen Toleranz, die eine ausschließende zum Vortheil der Unvernunft wäre.“

Fr. H. Jacobi an den Grafen Holmer. Eutin 5. Aug. 1800. über Gr. Stollbergs Mel. Veränderung. Brennus. Berlin Aug. 1802.)

fen sind, so ist nicht abzusehen, zu was jenes Gesetz noch seyn und dienen soll. Solches Gesetz ist zu einem nur äußern Buchstaben, in der That einem leeren Wort heruntergesetzt, denn erst durch meine Ueberzeugung wird es zu einem Gesetze, einem mich verpflichtenden und bindenden, gemacht. — Daß solches Gesetz die Autorität Gottes, des Staats, für sich hat, auch die Autorität von Jahraufenden, in denen es das Band war, in welchem die Menschen und alles ihr Thun und Schicksal sich zusammenhält und Befestigen hat, — Autoritäten, welche eine Unzahl Ueberzeugungen von Individuen in sich schließen, — und daß Ich dagegen die Autorität meiner einzelnen Ueberzeugung setze, — als meine subjective Ueberzeugung ist ihre Gültigkeit nur Autorität, — dieser zunächst ungeheuer scheinende Eigendünkel ist durch das Princip selbst beseitigt, als welches die subjective Ueberzeugung zur Regel macht. — Wenn nun zwar durch die höhere Inconsequenz, welche die durch feichte Wissenschaft und schlechte Sophistery unvertreibliche Vernunft und Gewissen hereinbringen, die Möglichkeit eines Irrthums zugegeben wird, so ist damit, daß das Verbrechen und das Böse überhaupt ein Irrthum sey, der Fehler auf sein Geringstes reducirt. Denn Irren ist menschlich, — wer hätte sich nicht über dieß und jenes, ob ich gestern Kohl oder Kraut zu Mittag gegessen habe, und über Unzähliges, Unwichtigeres und Wichtigeres, getrrt? Jedoch der Unterschied von Wichtigem und Unwichtigem fällt hinweg, wenn es allein die Subjectivität der Ueberzeugung und das Beharren bei derselben ist, worauf es ankommt. Jene höhere Inconsequenz von der Möglichkeit eines Irrthums aber, die aus der Natur der Sache kommt, setzt sich in der Wendung, daß eine schlechte Ueberzeugung nur ein Irrthum ist, in der That nur in die andere Inconsequenz der Unredlichkeit um; das einer

mal soll es die Ueberzeugung seyn, auf welche das Sittliche und der höchste Werth des Menschen gestellt ist, sie wird hiermit für das Höchste und Heilige erklärt; und das andermal ist es weiter nichts, um das es sich handelt, als ein Irren, mein Ueberzeugtseyn ein geringfügiges und zufälliges, — eigentlich etwas äußerliches, das mir so oder so begegnen kann. In der That ist mein Ueberzeugtseyn etwas höchst geringfügiges, wenn ich nichts Wahres erkennen kann; so ist es gleichgültig wie ich denke, und es bleibt mir zum Denken jenes leere Gute, das Abstractum des Verstandes. — Es ergibt sich übrigens, um dieß noch zu bemerken, nach diesem Princip der Berechtigung aus dem Grunde der Ueberzeugung, die Consequenz für die Handlungsweise Anderer gegen mein Handeln, daß in dem sie nach ihrem Glauben und Ueberzeugung meine Handlungen für Verbrechen halten, sie ganz recht daran thun; — eine Consequenz, bei der ich nicht nur nichts zum Voraus behalte, sondern im Gegentheil nur von dem Standpunkte der Freyheit und Ehre in das Verhältniß der Unfreyheit und Unehre herabgesetzt bin, nämlich in der Gerechtigkeit, welche an sich auch das Meinige ist, nur eine fremde subjective Ueberzeugung zu erfahren, und in ihrer Ausübung mich nur von einer äußern Gewalt behandelt zu meynen.

f) Die höchste Form endlich, in welcher diese Subjectivität sich vollkommen erfasst und ausdrückt, ist die Gestalt, die man mit einem vom Plato erborgten Namen Ironie genannt hat; — denn nur der Name ist von Plato genommen, der ihn von einer Weise des Sokrates brauchte, welche dieser in einer persönlichen Unterredung gegen die Einbildung des ungebildeten und des sophistischen Bewußtseyns zum Behuf der Idee der Wahrheit und Gerechtigkeit anwandte, aber nur jenes Bewußtseyn, die Idee selbst nicht, ironisch be-

handelte. Die Ironie betrifft nur ein Verhalten des Gesprächs gegen Personen; ohne die persönliche Richtung ist die wesentliche Bewegung des Gedankens die Dialektik, und Plato war so weit entfernt, das Dialektische für sich oder gar die Ironie für das Letzte und für die Idee selbst zu nehmen, daß er im Gegentheil das Herüber- und Hinübergehen des Gedankens vollends einer subjectiven Meinung, in die Substantialität der Idee versenkte und endigte \*). — Die hier

\*) Mein verstorbener College, Professor Solger, hat zwar den vom Herrn Fried. v. Schlegel in einer frühern Periode seiner schriftstellerischen Laufbahn aufgebracht und bis zu jener sich selbst als das Höchste wissenden Subjectivität gesteigerten Ausdruck der Ironie aufgenommen, aber sein von solcher Bestimmung entfernter besserer Sinn und seine philosophische Einsicht hat darin nur vornehmlich die Seite des eigentlichen Dialektischen, des bewegenden Pulses der spekulativen Betrachtung ergriffen und festgehalten. Ganz klar aber kann ich das nicht finden, noch mit den Begriffen übereinstimmen, welche derselbe noch in seiner letzten, gehaltvollen Arbeit, einer ausführlichen Kritik über die Vorlesungen des Herrn August Wilhelm v. Schlegel über dramatische Kunst und Literatur (Wiener Jahrb. VII. Bd. S. 90 ff.) entwickelt. „Die wahre Ironie, sagt Solger daselbst S. 92., geht von dem Gesichtspunkt aus, daß der Mensch, so lange er in dieser gegenwärtigen Welt lebt, seine Bestimmung auch im höchsten Sinne des Wortes, nur in dieser Welt erfüllen kann. Alles, womit wir über endliche Zwecke hinauszu gehen glauben, ist eitle und leere Einbildung. — Auch das Höchste ist für unser Handeln nur in begrenzter endlicher Gestalt da.“ Dies ist, richtig verstanden, platonisch und sehr wahr gegen das daselbst vorher erwähnte leere Streben in das (abstracte) Unendliche gesagt. Daß aber das Höchste in begrenzter endlicher Gestalt ist, wie das Sittliche, und das Sittliche ist wesentlich als Wirklichkeit und Handlung, diß ist sehr verschieden davon, daß es ein endlicher Zweck sey; die Gestalt, die Form des Endli-

noch zu betrachtende Spitze der sich als das Letzte erfassenden Subjectivität kann nur dieß seyn, sich noch

Gen, benimmt dem Inhalt, dem Sittlichen nichts von seiner Substantialität und der Unendlichkeit, die es in sich selbst hat. Es heißt weiter: „Und eben deswegen ist es (das Höchste) an uns so wichtig, als das Geringste, und gehet notwendig mit uns und unserm nichtigen Sinne unter, denn in Wahrheit ist es nur da in Gott, und in diesem Untergange verkärt es sich als ein Göttliches, an welchem wir nicht Theil haben würden, wenn es nicht eine unmittelbare Gegenwart dieses Göttlichen gäbe, die sich eben im Verschwinden unserer Wirklichkeit offenbart; die Stimmung aber, welcher dieses unmittelbar in den menschlichen Begebenheiten selbst einleuchtet, ist die tragische Ironie.“ Auf den willkürlichen Namen Ironie käme es nicht an, aber darin liegt etwas Unklares, daß es das Höchste sey, was mit unserer Nichtigkeit untergehe, und daß erst im Verschwinden unserer Wirklichkeit das Göttliche sich offenbare, wie es auch S. 91 ebendas heißt: „wir sehen die Helden irre werden an dem Edelsten und Schönsten in ihren Gesinnungen und Gefühlen, nicht bloß in Rücksicht des Erfolgs, sondern auch ihrer Quelle und ihres Wertes, ja wir erheben uns an dem Untergange des Besten selbst.“ Daß der tragische Untergang höchst sittlicher Gestalten nur insofern interessiren, (der gerechte Untergang aufgespreiteter reiner Schurken und Verbrecher, wie z. B. der Held in einer modernen Tragödie, der Schuld, einer ist, hat zwar ein criminaljuristisches Interesse, aber keines für die wahre Kunst, von der hier die Rede ist), erheben und mit sich selbst versöhnen kann, als solche Gestalten gegen einander mit gleich berechtigten unterschiedenen sittlichen Mächten, welche durch Unglück in Collision gekommen, auftreten und so nun durch diese ihre Entgegensetzung gegen ein Sittliches Schuld haben, woraus das Recht und das Unrecht heyder, und damit die wahre sittliche Idee gereinigt und triumphirend über diese Einseitigkeit, somit versöhnt in uns hervorgeht, daß sonach nicht das Höchste in uns es ist, welches untergeht, und wir uns nicht am Untergange des Besten, sondern im Gegentheil am Triumphe des Wahren erheben, —

als jenes Beschließen und Entscheiden über Wahrheit, Recht und Pflicht zu wissen, welches in den vorhergehenden Formen schon an sich vorhanden ist. Sie besteht also darin, das Sittlich-objective wohl zu wissen, aber nicht sich selbst vergessend und auf sich Berzichthuend in den Ernst desselben sich zu vertiefen und aus ihm zu handeln, sondern in der Beziehung darauf dasselbe zugleich von sich zu halten, und sich als das zu wissen, welches so will und beschließt, und auch eben so gut anders wollen und beschließen kann. — Ihr nehme ein Gesetz in der That und ehrlicher Weise als an und für sich seyend, Ich bin auch dabei und darin, aber auch noch weiter als Ihr, ich bin auch darüber hinaus und kann es so oder so machen. Nicht die Sache ist das Vortreffliche, sondern Ich bin der Vortreffliche, und bin der Meister über das Gesetz und die Sache, der damit, als mit seinem Belieben, nur spielt, und in diesem ironischen Bewußtseyn, in welchem Ich das Höchste untergehen lasse, nur mich genieße. — Diese Gestalt ist nicht nur die Eitelkeit alles sittlichen Inhalts der Rechte, Pflichten, Gesetze, — das Böse, und zwar das in sich ganz allgemeine Böse, sondern sie thut auch die Form,

daß dies das wahrhafte rein sittliche Interesse der antiken Tragödie ist (in der romantischen erleidet diese Bestimmung noch eine weitere Modification) habe ich in der Phänomenologie des Geistes (S. 404 ff. vergl. 683 ff.) ausgeführt. Die sittliche Idee aber ohne jenes Unglück der Collision und den Untergang der in diesem Unglück befangenen Individuen, ist in der sittlichen Welt wirklich und gegenwärtig und daß dies Höchste sich nicht in seiner Wirklichkeit als ein Nichtiges darstellt, dies ist es, was die reale sittliche Existenz, der Staat, bezweckt und bewirkt, und was in ihm das sittliche Selbstbewußtseyn besitzt, anschaut und weiß, und das denkende Erkennen begreift.

die subjective Eitelkeit, hinzu, sich selbst als diese Eitelkeit alles Inhalts zu wissen, und in diesem Wissen sich als das Absolute zu wissen. — In wie fern diese absolute Selbstgefälligkeit nicht ein einsamer Gottesdienst seiner selbst bleibt, sondern etwa auch eine Gemeinde bilden kann, deren Band und Substanz etwa auch die gegenseitige Versicherung von Gewissenhaftigkeit, guten Absichten, das Erfreuen über diese wechselseitige Reinheit, vornemlich aber das Haben an der Herrlichkeit dieses Sich-wissens und Aussprechens, und an der Herrlichkeit dieses Hagens und Pflegens ist, — in wie fern das, was schöne Seele genannt werden, die in der Eitelkeit aller Objectivität und damit in der Unwirklichkeit ihrer selbst verglimmende edlere Subjectivität, ferner andere Gestaltungen, mit der betrachteten Stufe verwandte Wendungen sind, — habe ich Phänomenologie des Geistes S. 605 ff. abgehandelt, wo der ganze Abschnitt c) das Gewissen, insbesondere auch in Rücksicht des Uebergangs in eine — dort übrigens anders bestimmte, höhere Stufe überhaupt, verglichen werden kann.

#### §. 141.

#### Uebergang von der Moralität in Sittlichkeit.

Für das Gute, als das substantielle Allgemeine der Freiheit, aber noch Abstracte sind daher eben so sehr Bestimmungen überhaupt und das Prinzip derselben, aber als mit ihm identisch, gefordert, wie für das Gewissen, das nur abstracte Prinzip des Bestimmens die Allgemeinheit und Objectivität seiner Bestimmungen fordert ist. Beide, jedes so für sich zur Totalität gesteigert, werden zum Bestimmungslosen, das bestimmt seyn soll. — Aber die Integration beyder relativen Totalitäten zur

absoluten Identität, ist schon an sich vollbracht, indem eben diese für sich in ihrer Eitelkeit verschwebende Subjectivität der reinen Gewißheit seiner selbst identisch ist mit der abstracten Allgemeinheit des Guten; — die, somit concrete, Identität des Guten und des subjectiven Willens, die Wahrheit derselben ist die Sittlichkeit.

Das Nähere über einen solchen Uebergang des Begriffs macht sich in der Logik verständlich. Hier nur so viel, daß die Natur des Beschränkten und Endlichen, — und solches sind hier das abstracte, nur seyn sollende Gute und die eben so abstracte, nur gut seyn sollende Subjectivität, an ihnen selbst ihre Gegentheil, das Gute seine Wirklichkeit, und die Subjectivität (das Moment der Wirklichkeit des Sittlichen) das Gute, haben, aber daß sie als einseitige, noch nicht gesetzt sind als das was sie an sich sind. Dieß Geseztwerden erreichen sie in ihrer Negativität, darin daß sie, wie sie sich einseitig, jedes das nicht an ihnen haben züfollen, was an sich an ihnen ist, — das Gute ohne Subjectivität und Bestimmung, und das Bestimmende, die Subjectivität ohne das Ansehende — als Totalitäten für sich constituiren, sich aufheben und dadurch zu Momenten herabsetzen, — zu Momenten des Begriffs, der als ihre Einheit offenbar wird und eben durch dieß Geseztseyn seiner Momente Realität erhalten hat, somit nun als Idee ist, — Begriff der seine Bestimmungen zur Realität herausgebildet und zugleich in ihrer Identität als ihr an sich seyendes Wesen ist. — Das Daseyn der Freiheit, welches unmittelbar als das Recht war, ist in der Reflexion des Selbstbewußtseyns zum Guten bestimmt; das Dritte, hier in seinem Uebergange als die Wahrheit dieses Guten und der Subjectivität, ist daher eben so sehr

die Wahrheit dieser und des Rechts. — Das Sittliche ist subjective Gesinnung aber des an sich seyenden Rechts; — daß diese Idee die Wahrheit des Freiheitsbegriffs ist, dieß kann nicht ein vorausgesetztes, aus dem Gefühl oder woher sonst genommenes, sondern — in der Philosophie, — nur ein bewiesenes seyn. Diese Deduction desselben ist allein darin enthalten, daß das Recht und das moralische Selbstbewußtseyn an ihnen selbst sich zeigen, darein als in ihr Resultat zurückzugehen. — Diejenigen, welche des Beweisens und Deducirens in der Philosophie übrig seyn zu können glauben, zeigen, daß sie von dem ersten Gedanken dessen, was Philosophie ist, noch entfernt sind und mögen wohl sonst reden, aber in der Philosophie haben die kein Recht mitzureden, die ohne Begriff reden wollen.

### Dritter Theil.

## Die Sittlichkeit.

#### §. 142.

Die Sittlichkeit ist die Idee der Freyheit, als das lebendige Gute, das in dem Selbstbewußtseyn sein Wissen, Wollen, und durch dessen Handeln seine Wirklichkeit, so wie dieses an dem sittlichen Seyn seine an und für sich seyende Grundlage und bewegenden Zweck hat, — der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseyns gewordene Begriff der Freyheit.

#### §. 143.

Indem diese Einheit des Begriffs des Willens und seines Daseyns, welches der besondere Wille ist, Wissen ist, ist das Bewußtseyn des Unterschiedes dieser Momente der Idee vorhanden, aber so, daß nunmehr jedes für sich selbst die Totalität der Idee ist, und sie zur Grundlage und Inhalt hat.

#### §. 144.

a) Das objectiv Sittliche das an die Stelle des abstracten Guten tritt, ist die durch die Subjectivität als

unendliche Form concrete Substanz. Sie setzt daher Unterschiede in sich, welche hiermit durch den Begriff bestimmt sind, und wodurch das Sittliche einen festen Inhalt hat, der für sich nothwendig und ein über das subjective Meynen und Belieben erhabene, Bestehen ist, die an und für sich seyenden Gesetze und Einrichtungen.

#### §. 145.

Daß das Sittliche das System dieser Bestimmungen der Idee ist, macht die Vernünftigkeit desselben aus. Es ist auf diese Weise die Freyheit oder der an und für sich seyende Wille als das Objectiv, Kreis der Nothwendigkeit, dessen Momente die sittlichen Mächte sind, welche das Leben der Individuen regieren und in diesen als ihren Accidenzen, ihre Vorstellung, erscheinende Gestalt und Wirklichkeit haben.

#### §. 146.

a) Die Substanz ist in diesem ihrem wirklichen Selbstbewußtseyn sich wissend und damit Object des Wissens. Für das Subject haben die sittliche Substanz, ihre Gesetze und Gewalten einerseits als Gegenstand das Verhältniß, daß sie sind, im höchsten Sinne der Selbstständigkeit, — eine absolute, unendlich festere Autorität und Macht, als das Seyn der Natur.

Die Sonne, Mond, Berge, Klüfte, überhaupt die umgebenden Naturobjecte sind, sie haben für das Bewußtseyn die Autorität nicht nur überhaupt zu seyn, sondern auch eine besondere Natur zu haben, welche es gelten läßt, nach ihr in seinem Verhalten zu ihnen, seiner Beschäftigung mit ihnen und ihrem Gebrauche sich richtet. Die Autorität der sittlichen



Gesetze ist unendlich höher, weil die Naturdinge nur auf die ganz äußerliche und vereinzelt Weise die Vernünftigkeit darstellen, und sie unter die Gestalt der Zufälligkeit verbergen.

## S. 147.

Andererseits sind sie dem Subjecte nicht ein Fremdes, sondern es giebt das Zeugniß des Geistes von ihnen als von seinem eigenen Wesen, in welchem es sein Selbstgefühl hat, und darin als seinem von sich ununterschiedenen Elemente lebt, — ein Verhältniß, das unmittelbar noch identischer, als selbst Glaube und Zutrauen ist.

Glaube und Zutrauen gehören der beginnenden Reflexion an und setzen eine Vorstellung und Unterschied voraus; — wie es z. B. verschieden wäre, an die heydnische Religion glauben, und ein Heyde seyn. Jenes Verhältniß oder vielmehr Verhältnißlose Identität, in der das Sittliche die wirkliche Lebendigkeit des Selbstbewußtseyns ist, kann allerdings in ein Verhältniß des Glaubens und der Ueberzeugung, und in ein durch weitere Reflexion vermitteltes übergehen, in eine Einsicht durch Gründe, die auch von irgend besonderen Zwecken, Interessen und Rücksichten, von Furcht oder Hoffnung, oder von geschichtlichen Voraussetzungen anfangen können. Die adäquate Erkenntniß derselben aber gehört dem denkenden Begriffe an.

## S. 148.

Als diese substantiellen Bestimmungen sind sie für das Individuum, welches sich von ihnen als das Subjective und in sich Unbestimmte oder als besonders Bestimmte unterscheidet, hier mit im Verhältnisse zu ihnen als

zu seinem Substantiellen steht, — Pflichten für seinen Willen bindend.

Die ethische Pflichtenlehre d. i. wie sie objectiv ist, nicht in dem leeren Prinzip der moralischen Subjectivität befaßt seyn soll, als welches vielmehr nichts bestimmt (S. 134.) — ist daher die in diesem dritten Theile folgende systematische Entwicklung des Kreises der sittlichen Nothwendigkeit. Der Unterschied dieser Darstellung von der Form einer Pflichtenlehre liegt allein darin, daß in dem Folgenden die sittlichen Bestimmungen sich als die nothwendigen Verhältnisse ergeben, hiebey stehen geblieden und nicht zu jeder derselben, noch der Nachsatz gefügt wird, also ist diese Bestimmung für den Menschen eine Pflicht. — Eine Pflichtenlehre, insofern sie nicht philosophische Wissenschaft ist, nimmt aus den Verhältnissen als Vorhandenen, ihren Stoff und zeigt den Zusammenhang desselben mit den eigenen Vorstellungen, allgemein sich vorfindenden Grundsätzen und Gedanken, Zwecken, Trieben, Empfindungen u. s. f. und kann als Gründe die weiteren Folgen einer jeden Pflicht in Beziehung auf die andern sittlichen Verhältnisse, so wie auf das Wohl und die Meynung hinzu fügen. Eine immanente und consequente Pflichtenlehre kann aber nichts anders seyn, als die Entwicklung der Verhältnisse, die durch die Idee der Freyheit nothwendig, und daher wirklich in ihrem ganzen Umfange, im Staat sind.

## S. 149.

Als Beschränkung kann die bindende Pflicht nur gegen die unbestimmte Subjectivität oder abstracte Freyheit, und gegen die Triebe des natürlichen, oder das seit unbestimmtes Gute aus seiner Willkühr bestimmenden moralischen Willens erscheinen. Das Individuum hat aber

in der Pflicht vielmehr seine Befreyung theils von der Abhängigkeit, in der es in dem bloßen Naturtriebe steht, so wie von der Gedrücktheit, in der es als subjective Besonderheit in den moralischen Reflexionen des Sollens und Mögens ist, theils von der unbestimmten Subjectivität, die nicht zum Daseyn und der objectiven Bestimmtheit des Handelns kommt, und in sich und als eine Unwirklichkeit bleibt. In der Pflicht befreit das Individuum sich zur substantiellen Freyheit.

## S. 150.

Das Sittliche insofern es sich an dem individuellen durch die Natur bestimmten Charakter als solchem reflectirt, ist die Tugend, die insofern sie nichts zeigt, als die einfache Angemessenheit des Individuums an die Pflichten der Verhältnisse, denen es angehört, Rechtschaffenheit ist.

Was der Mensch thun müsse, welches die Pflichten sind, die er zu erfüllen hat, um tugendhaft zu seyn, ist in einem sittlichen Gemeinwesen leicht zu sagen, — es ist nichts anderes von ihm zu thun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist. Die Rechtschaffenheit ist das Allgemeine, was an ihn theils rechtlich, theils sittlich gefodert werden kann. Sie erscheint aber für den moralischen Standpunkt leicht als etwas untergeordnetes, über das man an sich und andere noch mehr fodern müsse; denn die Tugend, etwas Besonderes zu seyn, genügt sich nicht mit dem, was das An- und für sich Seyende und Allgemeine ist; sie findet erst in einer Ausnahme das Bewußtseyn der Eigenthümlichkeit. — Die verschiedenen Seiten der Rechtschaffenheit können eben so gut auch Tugenden genannt werden, weil sie eben so sehr Eigenthum, —

obwohl

obwohl in der Vergleichung mit andern nicht Besonderes, — des Individuums sind. Das Reden aber von der Tugend, gränzt leicht an leere Deklamation, weil damit nur von einem Abstracten und Unbestimmten gesprochen wird, so wie auch solche Rede mit ihren Gründen und Darstellungen sich an das Individuum als an eine Willkühr und subjectives Belieben wendet. Unter einem vorhandenen sittlichen Zustande, dessen Verhältnisse vollständig entwickelt und verwirklicht sind, hat die eigentliche Tugend nur in außerordentlichen Umständen und Collisionen jener Verhältnisse ihre Stelle und Wirklichkeit; — in wahren Collisionen, denn die moralische Reflexion kann sich allenthalben Collisionen erschaffen und sich das Bewußtseyn von etwas Besonderem und von gebrachten Opfern geben. Im ungebildeten Zustande der Gesellschaft und des Gemeinwesens kommt deswegen mehr die Form der Tugend als solcher vor, weil hier das Sittliche und dessen Verwirklichung mehr ein individuelles Belieben und eine eigenthümliche geniale Natur des Individuums ist, wie denn die Alten besonders von Herkules die Tugend prädicirt haben. Auch in den alten Staaten, weil in ihnen die Sittlichkeit nicht zu diesem freyen System einer selbstständigen Entwicklung und Objectivität gediehen war, mußte es die eigenthümliche Genialität der Individuen seyn, welche diesen Mangel ersetzte. — Die Lehre von den Tugenden, insofern sie nicht bloß Pflichtenlehre ist, somit das Besondere, auf Naturbestimmtheit gegründete des Charakters umfaßt, wird hiermit eine geistige Naturgeschichte seyn.

Indem die Tugenden das Sittliche in der Anwendung auf das Besondere, und nach dieser subjectiven Seite ein Unbestimmtes sind, so tritt für ihre Bestimmung das Quantitative des Mehr und Weniger ein; ihre Betrachtung führt daher die gegenübers-

stehenden Mängel oder Laster herbey, wie bey Aristoteles, der die besondere Tugend daher seinem richtigen Sinne nach, als die Mitte zwischen einem Zuviel und einem Zuwenig bestimmte. — Derselbe Inhalt, welcher die Form von Pflichten und dann von Tugenden annimmt, ist es auch der die Form von Trieben hat (§. 19. Anm.). Auch sie haben denselben Inhalt zu ihrer Grundlage, aber weil er in ihnen noch dem unmittelbaren Willen und der natürlichen Empfindung angehört, und zur Bestimmung der Sittlichkeit nicht heraufgebildet ist, so haben sie mit dem Inhalte der Pflichten und Tugenden nur den abstracten Gegenstand gemein, der als bestimmungslos in sich selbst, die Grenze des Guten oder Bösen für sie nicht enthält, — oder sie sind nach der Abstraction des Positiven, gut, und umgekehrt nach der Abstraction des Negativen, böse (§. 18.).

## §. 151.

Aber in der einfachen Identität mit der Wirklichkeit der Individuen erscheint das Sittliche, als die allgemeine Handlungsweise derselben — als Sitte, — die Gewohnheit desselben als eine zweyte Natur, die an die Stelle des ersten bloß natürlichen Willens gesetzt, und die durchdringende Seele, Bedeutung und Wirklichkeit ihres Daseyns ist, der als eine Welt lebendige und vorhandene Geist, dessen Substanz so erst als Geist ist.

## §. 152.

Die sittliche Substantialität ist auf diese Weise zu ihrem Rechte und dieses zu seinem Selten gekommen, daß in ihr nämlich die Eigenwilligkeit und das eigene Gewissen des Einzelnen, das für sich wäre und einen Gegensatz gegen sie machte, verschwunden, indem der sittliche

Charakter das unbewegte aber in seinen Bestimmungen zur wirklichen Vernünftigkeit aufgeschlossene Allgemeine als seinen bewegenden Zweck weiß, und seine Würde so wie alles Bestehen der besondern Zwecke in ihm gegründet erkennt und wirklich darin hat. Die Subjectivität ist selbst die absolute Form und die existirende Wirklichkeit der Substanz und der Unterschied des Subjects von ihr als seinem Gegenstand, Zwecke und Macht ist nur der zugleich eben so unmittelbar verschwundene Unterschied der Form.

Die Subjectivität, welche den Boden der Existenz für den Freyheitsbegriff ausmacht (§. 106.) und auf dem moralischen Standpunkte noch im Unterschiede von diesem ihrem Begriff ist, ist im Sittlichen die ihm adäquate Existenz desselben.

## §. 153.

Das Recht der Individuen für ihre subjective Bestimmung zur Freyheit hat darin, daß sie der sittlichen Wirklichkeit angehören, seine Erfüllung, indem die Gewißheit ihrer Freyheit in solcher Objectivität ihre Wahrheit hat, und sie im Sittlichen ihr eigenes Wesen, ihre innere Allgemeinheit wirklich besitzen (§. 147.).

Auf die Frage eines Vaters, nach der besten Weise seinen Sohn sittlich zu erziehen, gab ein Pythagoräer (auch anderen wird sie in den Mund gelegt) die Antwort: wenn du ihn zum Bürger eines Staats von guten Gesetzen machst.

## §. 154.

Das Recht der Individuen an ihre Besonderheit ist eben so in der sittlichen Substantialität enthalten, denn die Besonderheit ist die äußerlich erscheinende Weise, in welcher das Sittliche existirt.

## S. 155.

In dieser Identität des allgemeinen und besondern Willens fällt somit Pflicht und Recht in Eins und der Mensch hat durch das Sittliche insofern Rechte, als er Pflichten, und Pflichten insofern er Rechte hat. Im abstracten Rechte habe Ich das Recht, und ein Anderer die Pflicht gegen dasselbe, — im Moralischen soll nur das Recht meines eigenen Wissens und Wollens, so wie meines Wohls mit den Pflichten geeint und objectiv seyn.

## S. 156.

Die sittliche Substanz, als das für sich seyende Selbstbewußtseyn mit seinem Begriffe geeint enthaltend, ist der wirkliche Geist einer Familie und eines Volks.

## S. 157.

Der Begriff dieser Idee ist nur als Geist, als sich Wissendes und Wirkliches, indem er die Objectivierung seiner selbst, die Bewegung durch die Form seiner Momente ist. Er ist daher:

A) der unmittelbare oder natürliche sittliche Geist; — die Familie.

Diese Substantialität geht in den Verlust ihrer Einheit, in die Enzweyung und in den Standpunkt des Relativen über und ist so

B) bürgerliche Gesellschaft eine Verbindung der Glieder als selbstständiger Einzelner in einer somit formellen Allgemeinheit, durch ihre Bedürfnisse, und durch die Rechtsverfassung als Mittel der Sicherheit der Personen und des Eigenthums und durch eine äußerliche Ord-

nung für ihre besondern und gemeinsamen Interessen, welcher äußerliche Staat sich  
C) in den Zweck und die Wirklichkeit des substantiellen Allgemeinen, und des demselben gewidmeten öffentlichen Lebens, — in die Staatsverfassung zurück und zusammen nimmt.

## Erster Abschnitt.

## Die Familie.

## S. 158.

Die Familie hat als die unmittelbare Substantialität des Geistes, seine sich empfindende Einheit, die Liebe, zu ihrer Bestimmung, so daß die Gesinnung ist, das Selbstbewußtseyn seiner Individualität in dieser Einheit als an und für sich seyender Wesentlichkeit zu haben, um in ihr nicht als eine Person für sich, sondern als Mitglied zu seyn.

## S. 159.

Das Recht, welches dem Einzelnen auf den Grund der Familien-Einheit zukommt, und was zunächst sein Leben in dieser Einheit selbst ist, tritt nur insofern in die Form Rechts als des abstracten Momentes der bestimmten Einzeinheit, hervor, als die Familie in die Auflösung übergeht, und die, welche als Glieder seyn sollen, in ihrer Gesinnung und Wirklichkeit, als selbstständige Personen werden, und was sie in der Familie für ein bestimmtes Moment ausmachen, nun in der Absonderung, also nur

nach äußerlichen Seiten (Vermögen, Alimentation, Kosten der Erziehung u. dergl.) erhalten.

## S. 160.

Die Familie vollendet sich in den drey Seiten:

- a) in der Gestalt ihres unmittelbaren Begriffes als Ehe,
- b) in dem äußerlichen Daseyn, dem Eigenthum und Gut der Familie und der Sorge dafür;
- c) in der Erziehung der Kinder und der Auflösung der Familie.

## A.

## Die Ehe.

## S. 161.

Die Ehe enthält, als das unmittelbare sittliche Verhältniß, erstens das Moment der natürlichen Lebendigkeit, und zwar als substantielles Verhältniß die Lebendigkeit in ihrer Totalität, nämlich als Wirklichkeit der Gattung und deren Prozeß (S. Encycl. der philos. Wiss. S. 167. ff. und 288. ff.) Aber im Selbstbewußtseyn wird zweitens die nur innerliche oder an sich seyende und eben damit in ihrer Existenz nur äußerliche Einheit der natürlichen Geschlechter, in eine Geistige, in selbstbewußte Liebe, umgewandelt.

## S. 162.

Als subjectiver Ausgangspunkt der Ehe kann mehr die besondere Neigung der beyden Personen, die in dieß Verhältniß treten, oder die Vorsorge und Veranstellung der Eltern u. s. f. erscheinen; der objective Ausgangspunkt aber ist die freye Einwilligung der Personen und zwar dazu, Eine Person auszumachen, ihre natürliche und einzelne Persönlichkeit in jener Einheit aufzugeben, welche nach dieser Rücksicht eine Selbstbeschränkung, aber eben, indem sie in ihr ihr substantielles Selbstbewußtseyn gewinnen, ihre Befreyung ist.

Die objective Bestimmung, somit die sittliche Pflicht, ist, in den Stand der Ehe zu treten. Wie der äußerliche Ausgangspunkt beschaffen ist, ist seiner Natur nach zufällig, und hängt insbesondere von der Bildung der Reflexion ab. Die Extreme hierin sind

das eine, daß die Veranstellung der wohlgesinnten Eltern den Anfang macht, und in den zur Vereinigung der Liebe für einander bestimmten Personen hieraus, daß sie sich, als hiezu bestimmt, bekannt werden, die Neigung entsteht, — das andere, daß die Neigung in den Personen, als in diesen unendlich particularisirten zuerst erscheint. — Jenes Extrem oder überhaupt der Weg, worin der Entschluß zur Verehelichung den Anfang macht, und die Neigung zur Folge hat, so daß bei der wirklichen Verheyratung nun beides vereinigt ist, kann selbst als der sittlichere Weg angesehen werden. — In dem andern Extrem ist es die unendlich besondere Eigenthümlichkeit, welche ihre Prätenstionen geltend macht und mit dem subjectiven Princip der modernen Welt (s. oben S. 124. Anm.) zusammenhängt. — In die modernen Dramen und anderen Kunstdarstellungen aber, wo die Geschlechterliebe das Grundinteresse ausmacht, wird das Element von durchdringender Frostigkeit, das darin angetroffen wird, in die Hitze der dargestellten Leidenschaft durch die damit verknüpfte gänzliche Zufälligkeit, dadurch nemlich gebracht, daß das ganze Interesse als nur auf diesen beruhend, vorgestellt wird, was wohl für diese von unendlicher Wichtigkeit seyn kann, aber es an sich nicht ist.

## S. 163.

Das Sittliche der Ehe besteht in dem Bewußtseyn dieser Einheit als substantiellen Zweckes, hiemit in der Liebe, dem Zutrauen und der Gemeinsamkeit der ganzen individuellen Existenz, — in welcher Gesinnung und Wirklichkeit der natürliche Trieb zur Modalität eines Naturmoments, das eben in seiner Befriedigung zu erlöschen bestimmt ist, herabgesetzt wird, das geistige Band in seinem Rechte als das Substantielle, hiemit als das über die Zu-

fälligkeit der Leidenschaften und des zeitlichen besondern Beliebens erhabene, an sich unauflöbliche sich heraushebt.

Daß die Ehe nicht das Verhältniß eines Vertrags über ihre wesentliche Grundlage ist, ist oben bemerkt worden, (S. 75.) denn sie ist gerade dies, vom Vertrags-Standpunkte, der in ihrer Einzelheit selbstständigen Persönlichkeit, auszugehen, um ihn aufzuheben. Die Identificirung der Persönlichkeiten, wodurch die Familie Eine Person ist, und die Glieder derselben Accidenzen (die Substanz ist aber wesentlich das Verhältniß von ihr selbst von Accidenzen. (f. Encyclopädie phil. Wissensch. S. 98.)) ist der sittliche Geist, der für sich, abgestreift von der mannichfaltigen Außerlichkeit, die er in seinem Daseyn, als in diesen Individuen und den in der Zeit und auf mancherley Weisen bestimmten Interessen der Erscheinung hat, — als eine Gestalt für die Vorstellung herausgehoben, als die Personaten u. s. f. verehrt worden ist, und überhaupt das ausmacht, worin der religiöse Charakter der Ehe und Familie, die Pietät liegt. Es ist eine weitere Abstraction, wenn das Göttliche, Substantielle von seinem Daseyn getrennt, und so auch die Empfindung und das Bewußtseyn der geistigen Einheit, als fälschlich sogenannte platonische Liebe fixirt worden ist; diese Trennung hängt mit der mönchischen Ansicht zusammen, durch welche das Moment der natürlichen Lebendigkeit als das schlechthin Negative bestimmt, und ihm eben durch diese Trennung eine unendliche Wichtigkeit für sich gegeben wird.

S. 164.

Wie die Stipulation des Vertrags schon für sich den wahrhaften Uebergang des Eigenthums enthält, (S. 79.) so macht die feierliche Erklärung der Einwilligung zum sittlichen Bande der Ehe und die entsprechende Anerkennung

und Bestätigung desselben durch die Familie und Gemeinde (daß in dieser Rücksicht die Kirche eintritt, ist eine weitere hier nicht auszuführende Bestimmung). — die förmliche Schließung und Wirklichkeit der Ehe aus, so daß diese Verbindung nur durch das Vorgehen dieser Ceremonie als der Vollbringung des Substantiellen durch das Zeichen, die Sprache, als das geistigste Daseyn des Geistigen, (S. 78.) als sittlich constitutirt ist. Damit ist das sinnliche, der natürlichen Lebendigkeit angehörige Moment, in sein sittliches Verhältniß als eine Folge und Accidentalität gesetzt, welche dem äußerlichen Daseyn der sittlichen Verbindung angehört, die auch in der gegenseitigen Liebe und Beyhülfe allein erschöpft seyn kann.

Wenn darnach gefragt wird, was als der Hauptzweck der Ehe angesehen werden müsse, um daraus die gesetzlichen Bestimmungen schöpfen oder beurtheilen zu können, so wird unter diesem Hauptzwecke verstanden, welche von den einzelnen Seiten ihrer Wirklichkeit als die vor den andern wesentliche angenommen werden müsse. Aber keine für sich macht den ganzen Umfang ihres an und für sich seyenden Inhalts, des Sittlichen, aus, und die eine oder die andere Seite ihrer Existenz kann, unbeschadet des Wesens der Ehe, fehlen. — Wenn das Schließen der Ehe als solches, die Feierlichkeit, wodurch das Wesen dieser Verbindung als ein über das Zufällige der Empfindung und besonderer Neigung erhabenes Sittliches ausgesprochen und constatirt wird, für eine äußerliche Formalität und ein sogenanntes bloß bürgerliches Gebot genommen wird, so bleibt diesem Acte nichts übrig, als etwa den Zweck der Erblichkeit und der Beglaubigung des bürgerlichen Verhältnisses zu haben, oder gar die bloß positive Willkühr eines bürgerlichen oder kirchlichen Gebotes zu seyn, das der Natur der

Ehe nicht nur gleichgültig sey, sondern das auch, insofern von dem Gemüth von wegen des Gebots ein Werth auf dieß förmliche Schließen gelegt, und als voranzühende Bedingung der gegenseitigen vollkommenen Hingebung angesehen werde, die Gesinnung der Liebe veruneinige und als ein Fremdes der Innigkeit dieser Einigung zuwiderlaufe. Solche Meynung, indem sie den höchsten Begriff von der Freyheit, Innigkeit und Vollendung der Liebe zu geben die Präension hat, leugnet vielmehr das Sittliche der Liebe, die höhere Hemmung und Zurücksetzung des bloßen Naturtriebs, welche schon auf eine natürliche Weise in der Scham enthalten ist, und durch das bestimmtere geistige Bewußtseyn zur Keuschheit und Zucht erhoben ist. Näher ist durch jene Ansicht die sittliche Bestimmung verworfen, die darin besteht, daß das Bewußtseyn sich aus seiner Natürlichkeit und Subjectivität zum Gedanken des Substantiellen sammelt, und statt sich das Zufällige und die Willkühr der sinnlichen Neigung immer noch vorzubehalten, die Verbindung dieser Willkühr entnimmt und dem Substantiellen, den Penaten sich verpflichtend, übergiebt, und das sinnliche Moment zu einem von dem Wahrhaften und Sittlichen des Verhältnisses und der Anerkennung der Verbindung als einer sittlichen, nur bedingten herabsetzt. — Es ist die Frechheit und der sie unterstützende Verstand, welcher die spekulative Natur des substantiellen Verhältnisses nicht zu fassen vermag, der aber das sittliche unverbundene Gemüthe, wie die Gesetzgebungen christlicher Völker entsprechend sind.

## §. 165.

Die natürliche Bestimmtheit der beyden Geschlechter erhält durch ihre Vernünftigkeit intellectueller und sittliche Bedeutung. Diese Bedeutung ist durch den Un-

terschied bestimmt, in welchen sich die sittliche Substantialität als Begriff an sich selbst dirimir, um aus ihm ihre Lebendigkeit als concrete Einheit zu gewinnen.

## §. 166.

Das eine ist daher das Geistige, als das sich entzweyende in die für sich seyende persönliche Selbstständigkeit und in das Wissen und Wollen der freyen Allgemeinheit, das Selbstbewußtseyn des begreifenden Gedankens und Wollens des objectiven Entzwecks; — das andere das in der Einigkeit sich erhaltende Geistige als Wissen und Wollen des Substantiellen in Form der concreten Einzelheit und der Empfindung; — jenes im Verhältniß nach Außen das Mächtige und Thätigende, dieses das Passive und Subjective. Der Mann hat daher sein wirkliches substantielles Leben im Staate, der Wissenschaft und dergleichen, und sonst im Kampfe und der Arbeit mit der Außenwelt und mit sich selbst, so daß er nur aus seiner Entzweyung die selbstständige Einigkeit mit sich erkämpft, deren ruhige Anschauung und die empfindende subjective Sittlichkeit er in der Familie hat, in welcher die Frau ihre substantielle Bestimmung und in dieser Pietät ihre sittliche Gesinnung hat.

Die Pietät wird daher in einer der erhabensten Darstellungen derselben, der Sophokleischen Antigone, vorzugsweise als das Gesetz des Weibes ausgesprochen, und als das Gesetz der empfindenden subjectiven Substantialität, der Innerlichkeit, die noch nicht ihre vollkommene Verwirklichung erlangt, als das Gesetz der alten Götter, des Unterirdischen, als ewiges Gesetz, von dem Niemand weiß, von wem es erschien, und im Gegensatz gegen das offenbare, das Gesetz des Staates, dargestellt; — ein Gegensatz der



der höchsten sittliche und darum der höchste tragische, und in der Weiblichkeit und Männlichkeit daselbst individualisirt ist; vergl. Phänomel. des Geistes S. 383 ff. 417 ff.

## S. 167.

Die Ehe ist wesentlich Monogamie, weil die Persönlichkeit, die unmittelbare ausschließende Einzelheit es ist, welche sich in dieß Verhältnis legt und hingibt, dessen Wahrheit und Tüchtigkeit (die subjective Form der Substantialität) somit nur aus der gegenseitigen ungetheilten Hingebung dieser Persönlichkeit hervorgeht; diese kommt zu ihrem Rechte, im Andern ihrer selbst beruht zu seyn, nur insofern das Andre als Person, d. i. als atomé Einzelheit in dieser Identität ist.

Die Ehe, und wesentlich die Monogamie, ist eines der absoluten Principien, worauf die Sittlichkeit eines Gemeinwesens beruht; die Stiftung der Ehe wird daher als eines der Momente der göttlichen oder heroischen Gründung der Staaten aufgeführt.

## S. 168.

Weil es ferner diese sich selbst unendlich eigene Persönlichkeit der beyden Geschlechter ist, aus deren freyen Hingebung die Ehe hervorgeht, so muß sie nicht innerhalb des schon natürlich identischen, sich bekanneten und in aller Einzelheit vertraulichen Kreises, in welchem die Individuen nicht eine sich selbst eigenthümliche Persönlichkeit gegen einander haben, geschlossen werden, sondern aus getrennten Familien und ursprünglich verschiedener Persönlichkeit sich finden. Die Ehe unter Blutsverwandten ist daher dem Begriffe, welchem die Ehe als eine sittliche Handlung der Freyheit, nicht als eine Verbindung unmit-

telbarer Natürlichkeit und deren Triebe ist, somit auch wahrhafter natürlicher Empfindung zuwider.

Wenn man die Ehe selbst als nicht im Naturrecht, sondern bloß als im natürlichen Geschlechtstrieb gegründet und als einen willkürlichen Vertrag betrachtet, eben so, wenn man für die Monogamie äußere Gründe sogar aus dem physischen Verhältnisse der Anzahl der Männer und Weiber, eben so für das Verbot der Ehe unter Blutsverwandten nur dunkle Gefühle angegeben hat, so lag dabei die gewöhnliche Vorstellung von einem Naturzustande und einer Natürlichkeit des Rechts, und der Mangel am Begriffe der Vernünftigkeit und Freyheit, zum Grunde.

## S. 169.

Die Familie hat als Person ihre äußerliche Realität in einem Eigenthum, in dem sie das Daseyn ihrer substantiellen Persönlichkeit nur als in einem Vermögen hat.

## B.

## Das Vermögen der Familie.

S. 170.

Die Familie hat nicht nur Eigenthum, sondern für sie als allgemeine und fortdauernde Person tritt das Bedürfnis und die Bestimmung eines bleibenden und sichern Besitzes, eines Vermögens ein. Das im abstracten Eigenthum willkürliche Moment des besondern Bedürfnisses des bloß Einzelnen und die Eigensucht der Begierde, verändert sich hier in die Sorge und den Erwerb für ein Gemeinsames, in ein Sittliches.

Einführung des festen Eigenthums erscheint mit Einführung der Ehe in den Sagen von den Stifungen der Staaten, oder wenigstens eines geselligen gesitteten Lebens, in Verbindung. — Worin übrigens jenes Vermögen bestehe und welches die wahrhafte Weise seiner Befestigung sey, ergiebt sich in der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft.

S. 171.

Die Familie als rechtliche Person gegen Andere hat der Mann als ihr Haupt zu vertreten. Ferner kommt ihm vorzüglich der Erwerb nach Außen, die Sorge für die Bedürfnisse, so wie die Disposition und Verwaltung des Familienvermögens zu. Dieses ist gemeinsames Eigenthum, so daß kein Glied der Familie ein besonderes Eigenthum, jedes aber sein Recht an das Gemeinsame hat. Dieses Recht und jene dem Haupte der Familie zustehende Disposition können aber in Collision kommen, indem das in der Familie noch Unmittelbare, der sittlichen Gesinnung (S. 158.) der Besonderung und Zufälligkeit offen ist.

S. 172.

S. 172.

Durch eine Ehe constituirte sich eine neue Familie, welche ein für sich selbstständiges gegen die Stämme oder Häuser ist, von denen sie ausgegangen ist; die Verbindung mit solchen hat die natürliche Blutsverwandtschaft zur Grundlage, die neue Familie aber die sittliche Liebe. Das Eigenthum eines Individuums steht daher auch in wesentlichem Zusammenhang mit seinem Eheverhältniß, und nur in entfernterem mit seinem Stamme oder Hause.

Die Ehepakten, wenn in ihnen für die Gütergemeinschaft der Eheleute eine Beschränkung liegt, die Anordnung eines bestehenden Rechtsbestandes der Frau und dergl. haben insofern den Sinn, gegen den Fall der Trennung der Ehe durch natürlichen Tod, Scheidung und dergl. gerichtet und Sicherungsversuche zu seyn, wodurch den unterschiedenen Gliedern auf solchen Fall ihr Antheil an dem Gemeinsamen erhalten wird.

M

## C.

## Die Erziehung der Kinder und die Auflösung der Familie.

## §. 173.

In den Kindern wird die Einheit der Ehe, welche als substantiell nur Innigkeit und Gesinnung, als existierend aber in den beyden Subjecten gesondert ist, als Einheit selbst eine für sich seyende Existenz und Gegenstand, den sie als ihre Liebe, als ihr substantielles Daseyn, lieben. — Der natürlichen Seite nach wird die Voraussetzung unmittelbar vorhandenen Personen, — als Eltern, — hier zum Resultate, — ein Fortgang, der sich in den unendlichen Progreß der sich erzeugenden und voraussetzenden Geschlechter verläuft, — die Weise, wie in der endlichen Natürlichkeit der einfache Geist der Penaten seine Existenz als Gattung darstellt.

## §. 174.

Die Kinder haben das Recht, aus dem gemeinsamen Familienvermögen ernährt und erzogen zu werden. Das Recht der Eltern auf die Dienste der Kinder als Dienste, gründet und beschränkt sich auf das Gemeinsame der Familienforge überhaupt. Eben so bestimmt sich das Recht der Eltern über die Willkühr der Kinder durch den Zweck, sie in Zucht zu halten und zu erziehen. Der Zweck von Bestrafungen ist nicht die Gerechtigkeit als solche, sondern subjectiver, moralischer Natur, Abschreckung der noch in Natur befangenen Freyheit und Erhebung des Allgemeinen in ihr Bewußtseyn und ihren Willen.

## §. 175.

Die Kinder sind an sich Freye, und das Leben ist das unmittelbare Daseyn nur dieser Freyheit, sie gehdren daher weder Anderen, noch den Eltern als Sachen an. Ihre Erziehung hat die in Rücksicht auf das Familienverhältniß positive Bestimmung, daß die Sittlichkeit in ihnen zur unmittelbaren, noch gegensatzlosen Empfindung gebracht, und das Gemüth darin als dem Grunde des sittlichen Lebens, in Liebe, Vertrauen und Gehorsam sein erstes Leben gelebt habe, — dann aber die in Rücksicht auf dasselbe Verhältniß negative Bestimmung, die Kinder aus der natürlichen Unmittelbarkeit, in der sie sich ursprünglich befinden, zur Selbstständigkeit und freyen Persönlichkeit und damit zur Fähigkeit, aus der natürlichen Einheit der Familie zu treten, zu erheben.

Das Sklavenverhältniß der römischen Kinder ist eine der diese Gesetzgebung besleekendsten Institutionen, und diese Kränkung der Sittlichkeit in ihrem innersten und zartesten Leben ist eins der wichtigsten Momente, den weltgeschichtlichen Charakter der Römer und ihre Richtung auf den Rechts-Formalismus zu verstehen. — Die Nothwendigkeit, erzogen zu werden, ist in den Kindern als das eigene Gefühl, in sich, wie sie sind, unbefriedigt zu seyn, — als der Trieb, der Welt der Erwachsenen, die sie als ein höheres ahnden, anzugehören, der Wunsch groß zu werden. Die spielende Pädagogik nimmt das Kindische schon selbst als etwas, das an sich gelte, gibt es den Kindern so und setzt ihnen das Ernsthafte und sich selbst in Kindische von den Kindern selbst gering geachtete Form herab. Indem sie so dieselben in der Unfertigkeit, in der sie sich fühlen, vielmehr als fertig vorzustellen und darin befriedigt zu machen bestrebt ist, — stört und verunreinigt sie deren wahres eigenes besseres Bedürfniß, und be-

wirkt theils die Interesselosigkeit und Stumpfheit für die substantiellen Verhältnisse der geistigen Welt, theils die Verachtung der Menschen, da sich ihnen als Kindern dieselbe selbst kindisch und verächtlich vorgestellt haben, und dann die sich an der eigenen Vortrefflichkeit wühende Eitelkeit und Eigendünkel.

## S. 176.

Weil die Ehe nur erst die unmittelbare sittliche Idee ist, hiermit ihre objective Wirklichkeit in der Innigkeit der subjectiven Gesinnung und Empfindung hat, so liegt darin die erste Zufälligkeit ihrer Existenz. So wenig ein Zwang stattfinden kann, in die Ehe zu treten, so wenig giebt es sonst ein nur rechtliches positives Band, das die Subjecte bei entstandenen widrigen und feindseligen Gesinnungen und Handlungen zusammen zu halten vermöge. Es ist aber eine dritte sittliche Autorität gebodert, welche das Recht der Ehe, der sittlichen Substantialität, gegen die bloße Meynung von solcher Gesinnung und gegen die Zufälligkeit bloß temporärer Stimmung u. s. f. festhält, diese von der totalen Entfremdung unterscheidet, und die letztere constatirt, um erst in diesem Falle die Ehe scheiden zu können.

## S. 177.

Die sittliche Auflösung der Familie liegt darin, daß die Kinder zur freyen Persönlichkeit erzogen, in der Volljährigkeit anerkannt werden, als rechtliche Personen und fähig zu seyn, theils eigenes freyes Eigenthum zu haben, theils eigene Familien zu stiften, — die Söhne als Häupter, und die Töchter als Frauen, — eine Familie, in welcher sie nunmehr ihre substantielle Bestimmung haben, gegen die ihre erste Familie als nur erster Grund und Aus-

gangspunkt zurücktritt, und noch mehr das Abstractum des Stammes keine Rechte hat.

## S. 178.

Die natürliche Auflösung der Familie durch den Tod der Eltern, insbesondere des Mannes hat die Erbschaft in Ansehung des Vermögens zur Folge; ihrem Wesen nach ein Eintreten in den eigenthümlichen Besitz des an sich gemeinsamen Vermögens, — ein Eintreten, das mit den entferntern Graden der Verwandtschaft und im Zustande der die Personen und Familien verselbstständigenden Streuung der bürgerlichen Gesellschaft um so unbestimmter wird, als die Gesinnung der Einheit sich um so mehr verliert, und als jede Ehe das Aufgeben der vorigen Familienverhältnisse und die Stiftung einer neuen selbstständigen Familie wird.

Der Einfall, als Grund der Erbschaft den Umstand anzusehen, daß durch den Tod das Vermögen herrenloses Gut werde, und als solches dem, der sich zuerst im Besitz setzt, zufalle, diese Besitzergreifung aber wohl meistens von den Verwandten, als der gewöhnlich nächsten Umgebung, werde vorgenommen werden, — welcher gewöhnliche Zufall dann durch die positiven Gesetze der Ordnung wegen zur Regel erhoben werde, — dieser Einfall läßt die Natur des Familienverhältnisses unberücksichtigt.

## S. 179.

Es entsethet durch die Auseinanderfallen die Freyheit für die Willkühr der Individuen, theils überhaupt ihr Vermögen mehr nach Belieben, Meynungen und Zwecken der Einzelheit zu verwenden, theils gleichsam einen Kreis von Freunden, Bekannten u. s. f. statt einer Familie anzusehen

und diese Erklärung mit den rechtlichen Folgen der Erbschaft, in einem Testamente zu machen.

In die Bildung eines solchen Kreises, worin die sittliche Berechtigung des Willens zu einer solchen Disposition über das Vermögen läge, tritt, besonders insofern sie schon die Beziehung auf das Testiren mit sich führt, so viele Zufälligkeit, Willkühr, Absichtlichkeit für selbstsüchtige Zwecke u. s. f. ein, daß das sittliche Moment etwas sehr vages ist, und die Anerkennung bei Befugniß der Willkühr, zu testiren, viel leichter für Verletzung sittlicher Verhältnisse und für niederträchtige Bemühungen und eben solche Abhängigkeiten Veranlassung wird, wie sie auch thörichter Willkühr und der Heimtücke, an die sogenannten Wohlthaten und Geschenke, die auf den Fall des Todes, in welchem mein Eigenthum ohnehin aufhört, mein zu seyn, Verbindungen der Eitelkeit und einer herrischen Quälerey zu knüpfen, Gelegenheit und Berechtigung gibt.

§. 180.

Das Princip, daß die Glieder der Familie zu selbstständigen rechtlichen Personen werden (§. 177.), läßt innerhalb des Kreises der Familie etwas von dieser Willkühr und Unterscheidung unter den natürlichen Erben eintreten, die aber nur höchst beschränkt stattfinden kann, um das Grundverhältniß nicht zu verletzen.

Die bloße directe Willkühr des Verstorbenen kann nicht zum Princip für das Recht zu testiren gemacht werden, insbesondere nicht insofern sie dem substantiellen Rechte der Familie gegenüber siehet, deren Liebe, Verehrung gegen ihr ehemaliges Mitglied es doch vornemlich nur seyn könnte, welche dessen Willkühr nach seinem Tode beachtete. Eine solche Willkühr enthält für sich nichts, das höher als das Familienrecht selbst zu respectiren wäre; im Gegentheil. Das sonstige Geltens einer

Rekten Willens-Disposition läge allein in der willkührlichen Anerkennung der Andern. Ein solches Geltens kann ihr vornemlich nur eingeräumt werden, insofern das Familienverhältniß, in welchem sie absorbiert ist, entfernter und unwirksamer wird. Unwirksamkeit desselben aber, wo es wirklich vorhanden ist, gehört zum Unstittlichen, und die ausgedehnte Gültigkeit jener Willkühr gegen ein solches enthält die Schwächung seiner Sittlichkeit in sich. — Diese Willkühr aber innerhalb der Familie zum Haupt-Princip der Erbfolge zu machen, gehörte zu der vorhin bemerkten Härte und Unstittlichkeit der römischen Gesetze, nach denen der Sohn auch vom Vater verkauft werden konnte und wenn er von Andern freigelassen wurde, in die Gewalt des Waters zurückkehrte, und erst auf die dritte Freilassung aus der Sklaverey wirklich frey wurde, — nach denen der Sohn überhaupt nicht *de jure* volljährig und eine rechtliche Person wurde und nur den Kriegsrath, *peculium castrense*, als Eigenthum besitzen konnte, und wenn er durch jenen dreymaligen Verkauf und Loslassung aus der väterlichen Gewalt trat, nicht mit denen, die noch in der Familienknechtschaft geblieben waren, ohne Testamentseinfügung erbt, — eben so daß die Frau (insofern sie nicht in die Ehe als in ein Sklaververhältniß, in *manum conveniret*, in *mancipio esset*, sondern als *Matrone* trat) nicht so sehr der Familie, die sie durch die Heyrath an ihrem Theile gestiftet und die nunmehr wirklich die ihrige ist, als vielmehr der, aus der sie abstammte, angehörig blieb, und daher vom Erben des Vermögens der wirklich ihrigen eben so ausgeschlossen, als die Gattin und Mutter von diesen nicht beerbt wurde. — Daß das Unstittliche solcher und anderer Rechte bei weiterhin erwachendem Gefühle der Vernünftigkeit im Wege der Rechtspflege, z. B. mit Beyhülfe des Ausdrucks: *von bonorum possessio*, (daß hiervon wieder *possessio*

honorum unterschieden ist, gehöret zu solchen Kenntnissen, die den gelehrten Juristen ausmachen) statt hereditas, durch die Fiction, eine filia in einen filius umzutauschen, eludirt wurde, ist oben schon (S. 3. Anm.) als die traurige Nothwendigkeit für den Richter bemerkt worden, das Weinaufsteige pfliffige rweife gegen schlechte Gesetze, wenigstens in einigen Folgen einzuschwärzen. Die fürchterliche Instabilität der wichtigsten Institutionen und ein tumultuarisches Gesetzgeben gegen die Ausbrüche der daraus entspringenden Uebel, hängt damit zusammen. — Welche unsittliche Folgen diß Recht der Willkühr im Testamentmachen bey den Römern hatte, ist sattsam aus der Geschichte und Lucians und anderer Schilderungen bekannt. — Es liegt in der Natur der Ehe selbst, als der unmittelbaren Sittlichkeit die Vermischung vom substantiellen Verhältnis, natürlicher Zufälligkeit und innerer Willkühr; — wenn nun der Willkühr durch das Knechtschaftsverhältnis der Kinder und die andern bemerkten und sonst damit zusammenhängenden Bestimmungen, vollends auch durch die Leichtigkeit der Ehescheidungen bei den Römern, gegen das Recht des Substantiellen der Vorzug eingeräumt wird, so daß selbst Cicero, und wie viel Schöneres hat er nicht über das Honestum und Decorum in seinen Officiis und allenthalben anderwärts geschrieben! die Speculation machte, seine Gattin fortzuschicken, um durch das Heyrathsgut einer neuen seine Schulden zu bezahlen, — so ist dem Verderben der Sitten ein gesetzlicher Weg gebahnt, oder vielmehr die Gesetze sind die Nothwendigkeit desselben.

Die Institution des Erbrechts, zur Erhaltung und zum Glanz der Familie durch Substitutionen und Familien Fidei-Commissse, entweder die Töchter zu Gunsten der Söhne, oder zu Gunsten des ältesten Sohnes die übrigen Kinder von der Erbschaft auszuschließen, oder überhaupt eine Ungleichheit ein-

treten zu lassen, verlegt theils das Princip der Freyheit des Eigenthums (S. 62.), theils beruhet sie auf einer Willkühr, die an und für sich kein Recht hat, anerkannt zu werden, — näher auf dem Gedanken, diesen Stamm oder Haus, nicht sowohl diese Familie aufrecht erhalten zu wollen. Aber nicht dieses Haus oder Stamm, sondern die Familie als solche ist die Idee, die solches Recht hat, und durch die Freyheit des Vermögens und die Gleichheit des Erbrechts wird eben sowohl die stitliche Bestimmung erhalten, als die Familien vielmehr als durch das Gegentheil erhalten werden. — In solchen Institutionen ist, wie in den römischen, das Recht der Ehe (S. 172.) überhaupt verkannt, daß sie die vollständige Errichtung einer eigenthümlichen wirklichen Familie ist, und gegen sie das, was Familie überhaupt heißt, stirps, gens, nur ein sich mit den Generationen immer weiter entfernendes und sich verunwirklichendes Abstractum wird. (S. 177.) Die Liebe, das sittliche Moment der Ehe, ist als Liebe Empfindung für wirkliche, gegenwärtige Individuen, nicht für ein Abstractum. S. Daß sich die Verstandes-Abstraction als das weltgeschichtliche Princip des Römerreichs zeigt, s. unten S. 356. — Daß aber die höhere politische Sphäre ein Recht der Erstgeburt und ein eisernes Stammvermögen, doch nicht als eine Willkühr, sondern als aus der Idee des Staates nothwendig herbeyführt, davon unten S. 306.

## S. 181.

## Uebergang der Familie in die bürgerliche Gesellschaft.

Die Familie tritt auf natürliche Weise, und wesentlich durch das Princip der Persönlichkeit in eine Vielheit von Familien auseinander, welche sich überhaupt als selbstständige concrete Personen und daher äußerlich zu einander

verhalten. Oder die in der Einheit der Familie als der sittlichen Idee, als die noch in ihrem Begriffe ist, gebundenen Momente, müssen von ihm zur selbstständigen Realität entlassen werden; — die Stufe der Differenz. Zunächst abstract ausgedrückt, giebt die Bestimmung der Besonderheit, welche sich zwar auf die Allgemeinheit bezieht, so daß diese die, aber nur noch innerliche, Grundlage und deswegen auf formelle in das Besondere nur scheinende Weise ist. Die Reflexions-Verhältniß stellt daher zunächst den Verluft der Sittlichkeit dar, oder, da sie als das Wesen nothwendig scheinend ist, (Encycl. der phil. Wiss. S. 64 ff. S. 81 ff.) macht es die Erscheinungswelt des Sittlichen, die bürgerliche Gesellschaft aus.

Die Erweiterung der Familie als Uebergehen derselben in ein anderes Princip ist in der Existenz theils die ruhige Erweiterung derselben zu einem Volke, — einer Nation, die somit einen gemeinschaftlichen natürlichen Ursprung hat, theils die Versammlung zerstreuter Familiengemeinden, entweder durch herrische Gewalt, oder durch freiwillige von den verknüpfenden Bedürfnissen und der Wechselwirkung ihrer Befriedigung eingeleitete Vereinigung.

## Zweyter Abschnitt.

### Die bürgerliche Gesellschaft.

§. 182.

Die concrete Person, welche sich als Besondere Zweck ist, als ein Ganzes von Bedürfnissen und eine Vermischung von Naturnothwendigkeit und Willkür, ist das eine Princip der bürgerlichen Gesellschaft, — aber die besondere Person als wesentlich in Beziehung auf andere solche Besonderheit, so daß jede durch die andere und zugleich schlechthin nur als durch die Form der Allgemeinheit, das andere Princip, vermittelt sich geltend macht und befriedigt.

§. 183.

Der selbstsüchtige Zweck in seiner Verwirklichung, so durch die Allgemeinheit bedingt, begründet ein System allseitiger Abhängigkeit, daß die Subsistenz und das Wohl des Einzelnen und sein rechtliches Daseyn in die Subsistenz, das Wohl und Recht Aller verflochten, darauf gegründet und nur in diesem Zusammenhange wirklich und gesichert ist. — Man kann dieß System zunächst als den

äußeren Staat, — Noth und Verstandes: Staat ansehen.

## §. 184.

Die Idee in dieser ihrer Entzweyung ertheilt den Momenten eigenthümliches Daseyn, der Besonderheit — das Recht sich nach allen Seiten zu entwickeln und zu ergeben, und der Allgemeinheit das Recht, sich als Grund und nothwendige Form der Besonderheit, so wie als die Macht über sie und ihren letzten Zweck zu erweisen. — Es ist das System der in ihre Extreme verlorenen Sittlichkeit, was das abstracte Moment der Realität der Idee ausmacht, welche hier nur als die relative Totalität und innere Nothwendigkeit an dieser äußern Erscheinung ist.

## §. 185.

Die Besonderheit für sich, einerseits als sich nach allen Seiten auslassende Befriedigung ihrer Bedürfnisse, zufälliger Willkühr und subjectiven Vellebens, zerstört in ihren Gesetzen sich selbst und ihren substantiellen Begriff; andererseits als unendlich erregt, und in durchgängiger Abhängigkeit von äußerer Zufälligkeit und Willkühr, so wie von der Macht der Allgemeinheit beschränkt, ist die Befriedigung des nothwendigen, wie des zufälligen Bedürfnisses zufällig. Die bürgerliche Gesellschaft bietet in diesen Gegensätzen und ihrer Verwickelung das Schauspiel eben so der Ausschweifung, des Elends und des beyden gemeinschaftlichen physischen und sittlichen Verderbens dar.

Die selbstständige Entwicklung der Besonderheit (vergl. §. 124. Anm.) ist das Moment, welches sich in den alten Staaten als das hereinkommende Sittene verderben und der letzte Grund des Untergangs dersel-

ben zeigt. Diese Staaten, theils im patriarchalischen und religiösen Prinzip, theils im Princip einer geistigern, aber einfachern Sittlichkeit, — überhaupt auf ursprüngliche natürliche Anschauung gebaut, konnten die Entzweyung derselben und die unendliche Reflexion des Selbstbewußtseyns in sich nicht aushalten, und erlagen dieser Reflexion, wie sie sich hervorzu thun anfing, der Gesinnung und dann der Wirklichkeit nach, weil ihrem noch einfachen Prinzip die wahrhaft unendliche Kraft-mangelte, die allein in derjenigen Einheit liegt, welche den Gegensatz der Vernunft zu seiner ganzen Stärke auseinandergoht, und ihn überwältigt hat, in ihm somit sich erhält, und ihn in sich zusammenhält. — Plato in seinem Staate stellt die substantielle Sittlichkeit in ihrer idealen Schönheit und Wahrheit dar, er vermag aber mit dem Prinzip der selbstständigen Besonderheit, das in seiner Zeit in die griechische Sittlichkeit herein gebrochen war, nicht anders fertig zu werden, als daß er ihm seinen nur substantiellen Staat entgegenstelle und dasselbe bis in seine Anfänge hinein, die es im Privat-Eigenthum (§. 46. Anm.) und in der Familie hat, und dann in seiner weiteren Ausbildung als die eigene Willkühr und Wahl des Standes u. s. f., ganz ausschloß. Dieser Mangel ist es, der auch die große substantielle Wahrheit seines Staates verkennen und denselben gewöhnlich für eine Träumerei des abstracten Gedankens, für das, was man oft gar ein Ideal zu nennen pflegt, ansehen macht. Das Prinzip der selbstständigen in sich unendlichen Persönlichkeit des Einzelnen, der subjectiven Freyheit, das innerlich in der christlichen Religion und äußerlich daher mit der abstracten Allgemeinheit verknüpft in der römischen Welt aufgegangen ist, kommt in jener nur substantiellen Form des wirklichen Geistes nicht zu sel-



nem Rechte. Dß Prinzip, ist geschichtlich später als die griechische Welt, und ebenso ist die philosophische Reflexion, die bis zu dieser Tiefe hinabsteigt, später als die substantielle Idee der griechischen Philosophie.

## S. 186.

Aber das Prinzip der Besonderheit geht eben damit, daß es sich für sich zur Totalität entwickelt, in die Allgemeinheit über, und hat allein in dieser seine Wahrheit und das Recht seiner positiven Wirklichkeit. Diese Einheit, die wegen der Selbstständigkeit beyder Prinzipien auf diesem Standpunkte der Entzweyung (S. 184.) nicht die sittliche Identität ist, ist eben damit nicht als Freyheit, sondern als Nothwendigkeit, daß das Besondere sich zur Form der Allgemeinheit erhebe, in dieser Form sein Bestehen suche und habe.

## S. 187.

Die Individuen sind als Bürger dieses Staates Privatpersonen, welche ihr eigenes Interesse zu ihrem Zwecke haben. Da dieser durch das Allgemeine vermittelt ist, das ihnen somit als Mittel erscheint, so kann er von ihnen nur erreicht werden, insofern sie selbst ihr Wollen, Wollen und Thun auf allgemeine Weise bestimmen, und sich zu einem Gliede der Kette dieses Zusammenhanges machen. Das Interesse der Idee hierin, das nicht im Bewußtseyn dieser Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft als solcher liegt, ist der Prozeß, die Einzelheit und Natürllichkeit derselben durch die Naturnothwendigkeit eben so als durch die Willkühr der Bedürfnisse, zur formellen Freyheit und formellen Allgemein-

heit des Wissens und Wollens zu erheben, die Subjectivität in ihrer Besonderheit zu bilden.

Es hängt mit den Vorstellungen von der Unschuld des Naturzustandes, von Sitten-Einfalt ungebildeter Völker einerseits und andererseits mit dem Sinne, der die Bedürfnisse, deren Befriedigung, die Genüsse und Bequemlichkeiten des particulären Lebens u. s. f. als absolute Zwecke betrachtet, zusammen, wenn die Bildung dort als etwas nur Außerliches, dem Verderben angehöriges, hier als bloßes Mittel für jene Zwecke betrachtet wird; die eine wie die andere Ansicht zeigt die Unbekanntschaft mit der Natur des Geistes und dem Zwecke der Vernunft. Der Geist hat seine Wirklichkeit nur dadurch, daß er sich in sich selbst entzweyt; in den Naturbedürfnissen und in dem Zusammenhange dieser äußern Nothwendigkeit sich diese Schranke und Endlichkeit giebt, und eben damit, daß er sich in sie hinein bildet, sie überwindet und darin sein objectives Daseyn gewinnt. Der Vernunftzweck ist deswegen weder jene natürliche Sitteneinfalt, noch in der Entwicklung der Besonderheit die Genüsse als solche, die durch die Bildung erlangt werden, sondern daß die Natureinfalt, d. i. theils die passive Selbstlosigkeit, theils die Nothheit des Wissens und Willens, d. i. die Unmittelbarkeit und Einzelheit, in die der Geist versenkt ist, weggearbeitet werde und zunächst diese seine Außerlichkeit die Vernünftigkeit, der sie fähig ist, erhalte, nämlich die Form der Allgemeinheit, die Verständigkeit. Auf diese Weise nur ist der Geist in dieser Außerlichkeit als solcher einheimisch und bey sich. Seine Freyheit hat so in derselben ein Daseyn, und er wird in diesem seiner Bestimmung zur Freyheit an sich fremden Elemente für sich, hat es nur mit solchem zu

thun, dem sein Siegel aufgedrückt, und von ihm producirt ist. — Eben damit kommt denn die Form der Allgemeinheit für sich im Gedanken zur Existenz, — die Form, welche allein das würdige Element für die Existenz der Idee ist. — Die Bildung ist daher in ihrer absoluten Bestimmung, die Befreyung und die Arbeit der höheren Befreyung, nämlich der absolute Durchgangspunkt zu der, nicht mehr unmittelbaren, natürlichen, sondern geistigen, eben so zur Gestalt der Allgemeinheit erhobenen unendlich subjectiven Substantialität der Sittlichkeit. — Diese Befreyung ist im Subject die harte Arbeit gegen die bloße Subjectivität des Benehmens, gegen die Unmittelbarkeit der Begierde, so wie gegen die subjective Eitelkeit der Empfindung und die Willkühr des Beliebens. Daß sie diese harte Arbeit ist, macht einen Theil der Ungunst aus, der auf sie fällt. Durch diese Arbeit der Bildung ist es aber, daß der subjective Wille selbst in sich die Objectivität gewinnt, in der er seinerseits allein würdig und fähig ist, die Wirklichkeit der Idee zu seyn. — Eben so macht zugleich diese Form der Allgemeinheit, zu der sich die Besonderheit verarbeitet und herauf gebildet hat, die Verständigkeit, daß die Besonderheit zum wahrhaften Fürsichseyn der Einzelheit wird, und indem sie der Allgemeinheit den erfüllenden Inhalt und ihre unendliche Selbstbestimmung giebt, selbst in der Sittlichkeit als unendlich fürsichseynende, freye Subjectivität ist. Dies ist der Standpunkt, der die Bildung als immanentes Moment des Absoluten, und ihren unendlichen Werth erweist.

S. 188.

Die bürgerliche Gesellschaft enthält die drey Momente:  
 A) Die Vermittelung des Bedürfnisses und die Befriedigung des Einzelnen durch seine Arbeit und

durch die Arbeit und Befriedigung der Bedürfnisse Aller Uebrigen, — das System der Bedürfnisse.

- B) Die Wirklichkeit des darin enthaltenen Allgemeinen der Freyheit, der Schutz des Eigenthums durch die Rechtspflege.  
 C) Die Vorsorge gegen die in jenen Systemen zurückbleibende Zufälligkeit und die Besorgung des besonderen Interesses als eines Gemeinsamen, durch die Polizei und Corporation.

## A.

## Das System der Bedürfnisse.

S. 189.

Die Besonderheit zunächst als das gegen das Allgemeine des Willens überhaupt Bestimmte (S. 60.) ist subjectives Bedürfnis, welches seine Objectivität d. i. Befriedigung durch das Mittel a) äußerer Dinge, die nun ebenso das Eigenthum und Product anderer Bedürfnisse und Willen sind, und b) durch die Thätigkeit und Arbeit, als das die beyden Seiten Vermittelnde erlangt. Indem sein Zweck die Befriedigung der subjectiven Besonderheit ist, aber in der Beziehung auf die Bedürfnisse und die freye Willkühr Anderer die Allgemeinheit sich geltend macht, so ist dieß Scheinen der Vernünftigkeit in diese Sphäre der Endlichkeit der Verstand die Seite, auf die es in der Betrachtung ankommt, und welche das Verschönende innerhalb dieser Sphäre selbst ausmacht.

Die Staats-Oekonomie ist die Wissenschaft, die von diesen Gesichtspunkten ihren Ausgang hat, dann aber das Verhältnis und die Bewegung der Massen in ihrer qualitativen und quantitativen Bestimmtheit und Verwickelung darzulegen hat. — Es ist dieß eine der Wissenschaften, die in neuerer Zeit als ihrem Boden entstanden ist. Ihre Entwicklung zeigt das Interessante, wie der Gedanke (s. Smith, Say, Ricardo) aus der unendlichen Menge von Einzelheiten, die zunächst vor ihm liegen, die einfachen Prinzipien der Sache, den in ihr wirksamen und sie regierenden Verstand herausfindet. — Wie es einerseits das Verschönende ist, in der Sphäre der Bedürf-

nisse dieß in der Sache liegende und sich bethätigende Scheinen der Vernünftigkeit zu erkennen, so ist umgekehrt dieß das Feld, wo der Verstand der subjectiven Zwecke und moralischen Meinungen seine Unzufriedenheit und moralische Verdießlichkeit ausläßt. —

## a) Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung.

S. 190.

Das Thier hat einen beschränkten Kreis von Mitteln und Weisen der Befriedigung seiner gleichfalls beschränkten Bedürfnisse. Der Mensch beweist auch in dieser Abhängigkeit zugleich sein Hinausgehen über dieselbe und seine Allgemeinheit, zunächst durch die Vervielfältigung der Bedürfnisse und Mittel, und dann durch Zerlegung und Unterscheidung des concreten Bedürfnisses in einzelne Theile und Seiten, welche verschiedene particularisirte, damit abtractere Bedürfnisse werden.

Im Rechte ist der Gegenstand die Person, im moralischen Standpunkte das Subject, in der Familie das Familienglied, in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt der Bürger (als bourgeois) — hier auf dem Standpunkte der Bedürfnisse (vergl. S. 123. Anm.) ist es das Concretum der Vorstellung, das man Mensch nennt; — es ist also erst hier und auch eigentlich nur hier vom Menschen in diesem Sinne die Rede.

S. 191.

Eben so theilen und vervielfältigen sich die Mittel für die particularisirten Bedürfnisse und überhaupt die Weisen ihrer Befriedigung, welche wieder relative Zwecke und abtracte Bedürfnisse werden; — eine ins un-

endliche fortgehende Bervielfältigung, welche in eben dem Maße eine Unterscheidung dieser Bestimmungen und Beurtheilung der Angemessenheit der Mittel zu ihren Zwecken, — die Verfeinerung, ist.

## §. 192.

Die Bedürfnisse und die Mittel werden als reelles Daseyn ein Seyn für Andere, durch deren Bedürfnisse und Arbeit die Befriedigung gegenseitig bedingt ist. Die Abstraction, die eine Qualität der Bedürfnisse und der Mittel wird (s. vorherg. §.) wird auch eine Bestimmung der gegenseitigen Beziehung der Individuen auf einander; diese Allgemeinheit als Anerkanntseyn ist das Moment, welches sie in ihrer Vereinzelnung und Abstraction zu concreten als gesellschaftlichen Bedürfnissen, Mitteln und Weisen der Befriedigung macht.

## §. 193.

Dies Moment wird so eine besondere Zweckbestimmung für die Mittel für sich und deren Besitz, so wie für die Art und Weise der Befriedigung der Bedürfnisse. Es enthält ferner unmittelbar die Forderung der Gleichheit mit den andern hierin; das Bedürfnis dieser Gleichheit einerseits und das Sichgleichmachen, die Nachahmung, wie andererseits das Bedürfnis der darin eben so vorhandenen Besonderheit, sich durch eine Auszeichnung geltend zu machen, wird selbst eine wirkliche Quelle der Bervielfältigung der Bedürfnisse und ihrer Verbreitung.

## §. 194.

Indem im gesellschaftlichen Bedürfnisse, als der Verknüpfung vom unmittelbaren oder natürlichen und vom geistigen Bedürfnisse der Vorstellung, das letztere sich als

das Allgemeine zum überwiegenden macht, so liegt in diesem gesellschaftlichen Momente die Seite der Befreyung, daß die strenge Naturnothwendigkeit des Bedürfnisses verflucht wird, und der Mensch sich zu seiner, und zwar einer allgemeinen Meynung und einer nur selbstgemachten Nothwendigkeit, statt nur zu äußerlicher, zu innerer Zufälligkeit, zur Willkühr, verhält.

Die Vorstellung als ob der Mensch in einem sogenannten Naturzustande, worin er nur sogenannte einfache Naturbedürfnisse hätte, und für ihre Befriedigung nur Mittel gebrauchte, wie eine zufällige Natur sie ihm unmittelbar gewährte, in Rücksicht auf die Bedürfnisse in Freyheit lebte, ist, noch ohne Rücksicht des Moments der Befreyung, die in der Arbeit liegt, roovon nachher, — eine unwahre Meynung, weil das Naturbedürfnis als solches und dessen unmittelbare Befriedigung nur der Zustand der in die Natur versenkten Geistigkeit und damit der Noth und Unfreyheit wäre, und die Freyheit allein in der Reflexion des Geistigen in sich, seiner Unterscheidung von dem Natürlichen und seinem Reflexe auf dieses, liegt.

## §. 195.

Diese Befreyung ist formell, indem die Besonderheit der Zwecke der zu Grunde liegende Inhalt bleibt. Die Richtung des gesellschaftlichen Zustandes auf die unbestimmte Bervielfältigung und Specificirung der Bedürfnisse, Mittel und Genüsse, welche, so wie der Unterschied zwischen natürlichem und ungebildetem Bedürfnisse, keine Grenzen hat, — der Luxus ist eine eben so unendliche Vermehrung der Abhängigkeit und Noth, welche es mit einer den unendlichen Widerstand leistenden Materie, nämlich mit äußern Mitteln von der besondern Art, Eigen-

thum des freyen Willens zu seyn, dem somit absolut harrten, zu thun hat.

b) Die Art der Arbeit.

§. 196.

Die Vermittelung, den particularisirten Bedürfnissen angemessene eben so particularisirte Mittel zu bereiten und zu erwerben ist die Arbeit, welche das von der Natur unmittelbar gelieferte Material für diese vielfachen Zwecke durch die mannigfaltigsten Prozesse specifizirt. Diese Formirung giebt nur dem Mittel den Werth und seine Zweckmäßigkeit, so daß der Mensch in seiner Consumtion sich vornemlich zu menschlichen Productionen verhält und solche Vermählungen es sind, die er verbraucht.

§. 197.

An der Mannigfaltigkeit der interessirenden Bestimmungen und Gegenstände entwickelt sich die theoretische Bildung, nicht nur eine Mannigfaltigkeit von Vorstellungen und Kenntnissen, sondern auch eine Beweglichkeit und Schnelligkeit des Vorstellens und des Uebergehens von einer Vorstellung zur andern, das Fassen verwickelter und allgemeiner Beziehungen u. s. f. — die Bildung des Verstandes überhaupt damit auch der Sprache. — Die praktische Bildung durch die Arbeit besteht in dem sich erzeugenden Bedürfnis und der Gewohnheit der Beschäftigung überhaupt, dann der Beschränkung seines Thuns theils nach der Natur des Materials, theils aber vornemlich nach der Willkühr anderer, und einer durch diese Zucht sich erwerbenden Gewohnheit objectiver Thätigkeit und allgemeingültiger Geschicklichkeiten.

§. 198.

Das Allgemeine und Objectiv in der Arbeit liegt aber in der Abstraction, welche die Specification der Mittel und Bedürfnisse bewirkt, damit eben so die Production specifizirt und die Theilung der Arbeiten hervorbringt. Das Arbeiten des Einzelnen wird durch die Theilung einfacher und hierdurch die Geschicklichkeit in seiner abstracten Arbeit, so wie die Menge seiner Productionen größer. Zugleich vervollständigt diese Abstraction der Geschicklichkeit und des Mittels die Abhängigkeit und die Wechselbeziehung der Menschen für die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse zur gänzlichen Nothwendigkeit. Die Abstraction des Productirens macht das Arbeiten ferner immermehr mechanisch und damit am Ende fähig, daß der Mensch davon wegstreten und an seine Stelle die Maschine eintreten lassen kann.

c) Das Vermögen.

§. 199.

In dieser Abhängigkeit und Gegenseitigkeit der Arbeit und der Befriedigung der Bedürfnisse schlägt die subjective Selbstsucht in den Beytrag zur Befriedigung der Bedürfnisse Aller andern um, — in die Vermittelung des Besondern durch das Allgemeine als dialektische Bewegung, so daß indem jeder für sich erwirbt, producirt und genießt, er eben damit für den Genuß der übrigen producirt und erwirbt. Diese Nothwendigkeit, die in der allseitigen Verschlingung der Abhängigkeit Aller liegt, ist nunmehr für jeden das allgemeine, bleibende Vermögen (s. §. 170), das für ihn die Möglichkeit enthält, durch seine Bildung und Geschicklichkeit daran Theil zu nehmen, um für seine Subsistenz gesichert zu seyn, —

so wie dieser durch seine Arbeit vermittelte Erwerb das allgemeine Vermögen erhält und vermehrt.

## §. 200.

Die Möglichkeit der Theilnahme an dem allgemeinen Vermögen, das besondere Vermögen, ist aber bedingt, theils durch eine unmittelbare eigene Grundlage, (Kapital) theils durch die Geschicklichkeit, welche ihrerseits wieder selbst durch jenes, dann aber durch die zufälligen Umstände bedingt ist, deren Mannigfaltigkeit die Verschiedenheit in der Entwicklung der schon für sich ungleichen natürlichen körperlichen, und geistigen Anlagen hervorbringt, — eine Verschiedenheit, die in dieser Sphäre der Besonderheit nach allen Richtungen und von allen Stufen sich hervorhebt und mit der übrigen Zufälligkeit und Willkür die Ungleichheit des Vermögens und der Geschicklichkeiten der Individuen zur notwendigen Folge hat.

Dem in der Idee enthaltenen objectiven Rechte der Besonderheit des Geistes, welches die von der Natur — dem Elemente der Ungleichheit — gesetzte Ungleichheit der Menschen, in der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur nicht aufhebt, sondern aus dem Geiste producirt, sie zu einer Ungleichheit der Geschicklichkeit, des Vermögens und selbst der intellectuellen und moralischen Bildung erhebt, — die Forderung der Gleichheit entgegengesetzt, gehört dem leeren Verstande an, der dieß sein Abstractum und sein Sollen für das Reelle und Vernünftige nimmt. Diese Sphäre der Besonderheit, die sich das Allgemeine einbildet, behält in dieser nur relativen Identität mit demselben eben so sehr die natürliche als willkürliche Besonderheit, damit den Rest des Naturzustandes, in sich. Ferner ist es die im Systeme menschlicher Ver-

dürfnisse und ihrer Bewegung immanente Vernunft, welche dasselbe zu einem organischen Ganzen von Unterschieden gliedert; s. folg. S.

## §. 201.

Die unendlich mannigfachen Mittel und deren eben so unendlich sich verschränkende Bewegung in der gegenseitigen Hervorbringung und Austauschung sammelt durch die ihrem Inhalte inwohnende Allgemeinheit und unterscheidet sich in allgemeinen Massen, so daß der ganze Zusammenhang sich zu besonderen Systemen der Bedürfnisse, ihrer Mittel und Arbeiten, der Arten und Weisen der Befriedigung und der theoretischen und praktischen Bildung, — Systemen, denen die Individuen zugetheilt sind, — zu einem Unterschiede der Stände, ausbildet.

## §. 202.

Die Stände bestimmen sich nach dem Begriffe als der substantielle oder unmittelbare, der reflektirende oder formelle, und dann als der allgemeine Stand.

## §. 203.

a) Der substantielle Stand hat sein Vermögen an den Naturprodukten eines Bodens, den er bearbeitet, — eines Bodens, der ausschließendes Privateigenthum zu seyn fähig ist und nicht nur unbestimmte Abnützung, sondern eine objective Formirung erfordert. Gegen die Anknüpfung der Arbeit und des Erwerbs an einzelne feste Naturepochen und die Abhängigkeit des Ertrags von der veränderlichen Beschaffenheit des Naturprozesses, macht sich der Zweck des Bedürfnisses zu einer Vorsorge auf die Zukunft, behält aber durch ihre Bedingungen die Weise einer weniger durch die Reflexion und eigenen Willen ver-

mittelsten Subsistenz, und darin überhaupt die substantielle Gesinnung einer unmittelbaren auf dem Familien-Verhältnisse und dem Vertrauen beruhenden Sittlichkeit.

Mit Recht ist der eigentliche Anfang und die erste Stiftung der Staaten in die Einführung des Ackerbaues, nebst der Einführung der Ehe gesetzt worden, indem jenes Prinzip das Formiren des Bodens und damit ausschließendes Privat-Eigenthum mit sich führt (vergl. S. 170. Anm.), und das im Schweifenden seine Subsistenz suchende, schweifende Leben des Wilden zur Ruhe des Privatrechts und zur Sicherheit der Befriedigung des Bedürfnisses zurückführt, womit sich die Beschränkung der Geschlechterliebe zur Ehe, und damit die Erweiterung dieses Bandes zu einem fortdauernden in sich allgemeinen Bunde, des Bedürfnisses zur Familienfürge und des Bestandes zum Familiengute verknüpft. Sicherung, Befestigung, Dauer der Befriedigung der Bedürfnisse u. s. f. — Charaktere, wodurch sich diese Institutionen zunächst empfehlen, sind nichts anderes als Formen der Allgemeinheit und Gestaltungen, wie die Verknüpfung, der absolute Endzweck, sich in diesen Gegenständen geltend macht. — Was kann für diese Materie interessanter seyn, als meines sehr verehrten Freundes, Herrn Creuzers, eben so geistreiche als gelehrte Aufschlüsse, die derselbe insbesondere im vierten Band seiner Mythologie und Symbolik, über die agromischen Feste, Bilder und Heiligthümer der Alten uns gegeben hat, welche sich der Einführung des Ackerbaues und der damit zusammenhängenden Institutionen als göttlicher Thaten bewußt worden sind, und ihnen so religiöse Verehrung widmeten.

Daß der substantielle Charakter dieses Standes von Seiten der Gesetze des Privatrechts, insbesondere der Rechtspflege, so wie von Seiten des Unterrichts

und der Bildung, auch der Religion, Modificationen, nicht in Ansehung des substantiellen Inhalts, aber in Ansehung der Form und Reflexions-Entwicklung nach sich zieht, ist eine weitere Folge, die eben so in Ansehung der anderen Stände statt hat.

S. 204.

b) Der Stand des Gewerbs hat die Formirung des Naturprodukts zu seinem Geschäft, und ist für die Mittel seiner Subsistenz an seine Arbeit, an die Reflexion und den Verstand, so wie wesentlich an die Vermittelung mit den Bedürfnissen und den Arbeiten anderer angewiesen. Was er vor sich bringt und genießt, hat er vornehmlich sich selbst, seiner eigenen Thätigkeit zu danken. — Sein Geschäft unterscheidet sich wieder, als Arbeit für einzelne Bedürfnisse in concreterer Weise, und auf Verlangen Einzelner, in den Handwerksstand, — als abstractere Gesammtheit der Arbeit für einzelne Bedürfnisse aber eines allgemeineren Bedarfs, in den Fabrikantenstand; — und als Geschäft des Tausches der verschiedenen Mittel gegeneinander vornehmlich durch das allgemeine Tauschmittel, das Geld, in welchem der abstracte Werth aller Waaren wirklich ist, — in den Handelsstand.

S. 205.

c) Der allgemeine Stand hat die allgemeinen Interessen des gesellschaftlichen Zustandes zu seinem Geschäft; der directen Arbeit für die Bedürfnisse muß er daher entweder durch Privatvermögen oder dadurch entgehen seyn, daß er vom Staat, der seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, schadlos gehalten wird, so daß das Privat-Interesse in seiner Arbeit für das Allgemeine, seine Befriedigung findet.

Der Stand als die sich objectiv gewordene Besonderheit, theilt sich so einerseits nach dem Begriffe in seine allgemeinen Unterschiede. Andererseits aber, welchem besonderen Stande das Individuum angehöre, darauf haben Naturell, Geburt und Umstände ihren Einfluß, aber die letzte und wesentliche Bestimmung liegt in der subjectiven Meynung und der besondern Willkühr, die sich in dieser Sphäre ihr Recht, Verdienst und ihre Ehre giebt, so daß was in ihr durch innere Nothwendigkeit geschieht, zugleich durch die Willkühr vermittelt ist und für das subjective Bewußtseyn die Gestalt hat, das Werk seines Willens zu seyn.

Auch in dieser Rücksicht thut sich in Bezug auf das Prinzip der Besonderheit und der subjectiven Willkühr, der Unterschied in dem politischen Leben des Morgenlands und Abendlands, und der antiken und der modernen Welt hervor. Die Eintheilung des Ganzen in Stände erzeugt sich bey jenen zwar objectiv von selbst, weil sie an sich verständig ist, aber das Prinzip der subjectiven Besonderheit erhält dabey nicht zugleich sein Recht, indem z. B. die Zuteilung der Individuen zu den Ständen den Regenten, wie in dem platonischen Staate (de Rep. III. p. 320. ed. Bip. T. VI.), oder der bloßen Geburt, wie in den indischen Casten überlassen ist. So in die Organisation des Ganzen nicht aufgenommen, und in ihm nicht versöhnt, zeigt sich deswegen die subjectiv Besondere, weil sie als wesentliches Moment gleichfalls hervortritt, als feindseliges, als Verderben der gesellschaftlichen Ordnung (s. S. 185. Anm.), entweder als sie über den Haufen werfend, wie in den griechischen Staaten und in der römischen Republik, oder wenn diese als Gewalt habend oder etwa als religiöse

gigse Autorität sich erhält) als innere Verderbenheit und vollkommene Degradation, — wie gewissermaßen bey den Lacedämoniern und jetzt am vollständigsten bey den Indiern der Fall ist. — Von der objectiven Ordnung aber, in Angemessenheit mit ihr und zugleich in ihrem Recht erhalten, wird die subjectiv Besondere zum Prinzip aller Belebung der bürgerlichen Gesellschaft, der Entwicklung der denkenden Thätigkeit, des Verdiensts und der Ehre. Die Anerkennung und das Recht, daß was in der bürgerlichen Gesellschaft und im Staate durch die Vernunft nothwendig ist; zugleich durch die Willkühr vermittelt geschehe, ist die nähere Bestimmung dessen, was vornemlich in der allgemeinen Vorstellung Freyheit heißt. (S. 121.)

Das Individuum giebt sich nur Wirklichkeit, indem es in das Daseyn überhaupt, somit in die bestimmte Besonderheit tritt, hiermit ausschließend sich auf eine der besondern Sphären des Bedürfnisses beschränkt. Die sittliche Gesinnung in diesem Systeme ist daher die Rechtfchaffenheit und die Standesehre, sich und zwar aus eigener Bestimmung durch seine Thätigkeit, Fleiß und Geschicklichkeit zum Gliede eines der Momente der bürgerlichen Gesellschaft zu machen und als solches zu erhalten, und nur durch diese Vermittelung mit dem Allgemeinen für sich zu sorgen, so wie dadurch in seiner Vorstellung und der Vorstellung Anderer anerkannt zu seyn. — Die Moralität hat ihre eigenthümliche Stelle in dieser Sphäre, wo die Reflexion auf sein Thun, der Zweck der besondern Bedürfnisse und des Wohls herrschend ist, und die Zufälligkeit in Befriedigung derselben auch eine zufällige und einzelne Hilfe zur Pflicht macht.



Daß das Individuum sich zunächst (b. i. besonders in der Jugend) gegen die Vorstellung sträubt, sich zu einem besondern Stand zu entschließen und dieß als eine Beschränkung seiner allgemeinen Bestimmung und als eine bloß äußerliche Nothwendigkeit anseht, liegt in dem abstracten Denken, das an dem Allgemeinen und damit Unwirklichen stehen bleibt, und nicht erkennt, daß um dazu seyn, der Begriff überhaupt in den Unterschied des Begriffs und seiner Realität, und damit in die Bestimmtheit und Besonderheit tritt, (s. S. 7.) und daß es nur damit Wirklichkeit und sittliche Objectivität gewinnen kann.

## §. 208.

Das Prinzip dieses Systems der Bedürfnisse hat als die eigene Besonderheit des Wissens und des Wollens die an und für sich seyende Allgemeinheit, die Allgemeinheit der Freyheit nur abstract, somit als Recht des Eigenthums in sich, welches aber hier nicht mehr nur an sich, sondern in seiner geltenden Wirklichkeit, als Schutz des Eigenthums durch die Rechtspflege, ist.

## B.

## Die Rechtspflege.

## §. 209.

Das Relative der Wechselbeziehung der Bedürfnisse und der Arbeit für sie, hat zunächst seine Reflexion in sich, überhaupt in der unendlichen Persönlichkeit, dem (abstracten) Rechte. Es ist aber diese Sphäre des Relativen, als Bildung, selbst, welche dem Rechte das Daseyn giebt, als allgemein anerkanntes, gewußtes und gewolltes zu seyn, und vermittelt durch dieß Gewußt- und Gewolltseyn Gelten und objective Wirklichkeit zu haben.

Es gehöret der Bildung, dem Denken als Bewußtseyn des Einzelnen in Form der Allgemeinheit, daß Ich als allgemeine Person aufgefaßt werde, worin Alle identisch sind. Der Mensch gilt so, weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener u. s. f. ist, — dieß Bewußtseyn, dem der Gedanke gilt, ist von unendlicher Wichtigkeit, — nur dann mangelhaft, wenn es etwa als Kosmopolitismus sich dazu stritt, dem concreten Staatsleben gegenüber zu stehen.

## §. 210.

Die objective Wirklichkeit des Rechts ist, theils für das Bewußtseyn zu seyn, überhaupt gewußt zu werden, theils die Macht der Wirklichkeit zu haben und zu gelten und damit auch als allgemein gültiges gewußt zu werden.

## a) Das Recht als Gesetz.

S. 211.

Was an sich Recht ist, ist in seinem objectiven Daseyn gesetzt, d. i. durch den Gedanken für das Bewußtseyn bestimmt, und als das was Recht ist und gilt, bekannt, das Gesetz; und das Recht ist durch diese Bestimmung positives Recht überhaupt.

Etwas als allgemeines setzen, d. i. es als allgemeines zum Bewußtseyn bringen — ist bekanntlich denken; (vergl. oben S. 13. Anm. und S. 21. Anm.) indem es so den Inhalt auf seine einfachste Form zurückbringt, giebt es ihm seine letzte Bestimmtheit. Was Recht ist, erhält erst damit, daß es zum Gesetze wird, nicht nur die Form seiner Allgemeinheit, sondern seine wahrhafte Bestimmtheit. Es ist darum bey der Vorstellung des Gesetzgebens nicht bloß das eine Moment vor sich zu haben, daß dadurch etwas als die für alle gültige Regel des Benehmens ausgesprochen werde; sondern das innere wesentliche Moment ist vor diesem anderen die Erkenntniß des Inhalts in seiner bestimmten Allgemeinheit. Gewohnheitsrechte selbst, da nur die Thiere ihr Gesetz als Instinkt haben, nur die Menschen aber es sind, die es als Gewohnheit haben, enthalten das Moment, als Gedanken zu seyn und gewußt zu werden. Ihr Unterschied, von Gesetzen besteht nur darin, daß sie auf eine subjective und zufällige Weise gewußt werden, daher für sich unbestimmter und die Allgemeinheit des Gedankens gerübrter, außerdem die Kenntniß des Rechts nach dieser und jener Seite und überhaupt ein zufälliges Eigenthum Weniger ist. Daß sie durch ihre Form, als Gewohnheiten zu seyn, den Vorzug haben sollen, ins Leben übergegangen zu seyn (— man spricht heutigstags übrigens gerade da  
am

am meisten vom Leben und vom Uebergehen ins Leben, wo man in dem todtesten Stoffe und in den todtesten Gedanken versirt) ist eine Täuschung, da die geltenden Gesetze einer Nation, dadurch daß sie geschrieben und gesammelt sind, nicht aufhören, seine Gewohnheiten zu seyn. Wenn die Gewohnheitsrechte dazu kommen, gesammelt und zusammengestellt zu werden, was bei einem nur zu einiger Bildung gediehenen Volke bald geschehen muß, so ist dann diese Sammlung das Gesetzbuch, das sich freylich, weil es bloße Sammlung ist, durch seine Unformlichkeit, Unbestimmtheit und Lückenhaftigkeit auszeichnen wird. Es wird sich vornemlich von einem eigentlich sogenannten Gesetzbuche dadurch unterscheiden, daß dieses die Rechtsprincipien in ihrer Allgemeinheit und damit in ihrer Bestimmtheit denkend auffaßt und ausspricht. Englands Landrecht (oder gemeines Recht, ist bekanntlich in Statuten (formlichen Gesetzen) und in einem sogenannten ungeschriebenen Gesetze enthalten; dieses ungeschriebene Gesetz ist übrigens eben so gut geschrieben, und dessen Kenntniß kann und muß durch Lesen allein (der vielen Quartanten, die es ausfüllt,) erworben werden. Welche ungeheure Verwirrung aber auch in der dortigen Rechtspflege sowohl, als in der Sache liegt, schildern die Kenner derselben. Insbesondere bemerken sie den Umstand, daß, da die ungeschriebene Gesetz in den Decisionen der Gerichtshöfe und Richter enthalten ist, die Richter damit fortdauernd die Gesetzgeber machen, daß sie auf die Autorität ihrer Vorgänger, als die nichts gethan als das ungeschriebene Gesetz ausgesprochen haben, eben so angewiesen sind, als nicht angewiesen sind, da sie selbst das ungeschriebene Gesetz in sich haben, und daraus das Recht haben, über die vorhergegangenen Entscheidungen zu urtheilen; ob sie demselben angemessen sind oder nicht. — Gegen eine ähnliche Verwirrung,  
D

die in der spätern römischen Rechtspflege aus den Autoritäten aller der verschiedenen berühmten Jurisconsulten entstehen konnte, wurde von einem Kaiser das sinnreiche Auskunftsmittel getroffen, das den Namen Citirgesetz führt und eine Art von collegialischer Einrichtung unter den längst verstorbenen Rechtsgelehrten, mit Mehrheit der Stimmen und einem Präsidenten, einführte. (S. Herrn Hugos röm. Rechtsgeschichte S. 354.) — Einer gebildeten Nation oder dem juristischen Stande in derselben, die Fähigkeit abzusprechen, ein Gesetzbuch zu machen, — da es nicht darum zu thun seyn kann, ein System ihrem Inhalte nach neuer Gesetze zu machen, sondern den vorhandenen gesetzlichen Inhalt in seiner bestimmten Allgemeinheit zu erkennen, d. i. ihn denkend zu fassen, — mit Hinzufügung der Anwendung aufs Besondere, — wäre einer der größten Schimpfe, der einer Nation oder jenem Stande angethan werden könnte. —

## S. 212.

In dieser Identität des Ansichseyns und des Gesetzseyns, hat nur das als Recht Verbindlichkeit, was Gesetz ist. Indem das Gesetzseyn die Seite des Daseyns ausmacht, in der auch das Zufällige des Eigenwillens und anderer Besonderheit eintreten kann, so kann das, was Gesetz ist, in seinem Inhalte noch von dem verschieden seyn, was an sich Recht ist.

Im positiven Rechte ist daher das, was gesetzmächtig ist, die Quelle der Erkenntniß dessen, was Recht ist, oder eigentlich was Rechts ist; — die positive Rechtswissenschaft ist insofern eine historische Wissenschaft, welche die Autorität zu ihrem Princip hat. Was noch übriges geschehen kann, ist Sache des Verstandes und betrifft die äußere Ordnung, Zusammenstellung, Consequenz, weitere Anwendung u. dergl.

Wenn der Verstand sich auf die Natur der Sache selbst einläßt, so zeigen die Theorien, z. B. des Criminalrechts, was er mit seinem Raisonnement aus Gründen anrichtet. — Indem die positive Wissenschaft einerseits nicht nur das Recht, sondern auch die nothwendige Pflicht hat, sowohl die historischen Fortgänge, als die Anwendungen underspaltungen der gegebenen Rechtsbestimmungen in alle Einzelheiten aus ihren positiven Datis zu deduciren und ihre Consequenz zu zeigen, so darf sie auf der andern Seite sich wenigstens nicht absolut verwundern, wenn sie es auch als eine Querfrage für ihre Beschäftigung ansieht, wenn nun gefragt wird, ob denn nach allen diesen Beweisen eine Rechtsbestimmung vernünftig ist. — Vergl. über das Verstehen S. 3. Anm.

## S. 213.

Das Recht, indem es in das Daseyn zunächst in der Form des Gesetzseyns tritt, tritt auch dem Inhalte nach als Anwendung in die Beziehung auf den Stoff der in der bürgerlichen Gesellschaft ins unendliche sich verzweigenden und verwickelnden Verhältnisse und Arten des Eigenthums und der Verträge, — ferner der auf Gemüth, Liebe und Zutrauen beruhenden sittlichen Verhältnisse, jedoch dieser nur insofern sie die Seite des abstracten Rechts enthalten (S. 159.); die moralische Seite und moralischen Gebote, als welche den Willen nach seiner eigensten Subjectivität und Besonderheit betreffen, können nicht Gegenstand der positiven Gesetzgebung seyn. Weitern Stoff liefern die aus der Rechtspflege selbst, aus dem Staat u. s. f. fließenden Rechte und Pflichten.

## S. 214.

Außer der Anwendung auf das Besondere schließt aber das Gesetzseyn des Rechts die Anwendbarkeit auf

den einzelnen Fall in sich. Damit tritt es in die Sphäre des durch den Begriff unbestimmten, Quantitativen, (des Quantitativen für sich oder als Bestimmung des Werths bei Tausch eines Qualitativen gegen eines andern Qualitativen.) Die Begriffsbestimmtheit giebt nur eine allgemeine Grenze, innerhalb deren noch ein Hin- und Hergehen stattfindet. Dieses muß aber zum Behuf der Wirklichkeit abgebrochen werden, womit eine innerhalb jener Grenze zufällige und willkürliche Entscheidung eintritt.

In dieser Zuspißung des Allgemeinen nicht nur zum Besondern, sondern zur Vereinzelung, d. i. zur unmitttelbaren Anwendung, ist es vornehmlich, wo das Neipositive der Gesetze liegt. Es läßt sich nicht vernünftig bestimmen, noch durch die Anwendung einer aus dem Begriffe herkommenden Bestimmtheit entscheiden, ob für ein Vergehen eine Leibstrafe von vierzig Streichen oder von vierzig weniger eins, noch ob eine Geldstrafe von fünf Thalern oder aber von vier Thalern und drey und zwanzig u. s. f. Groschen, noch ob eine Gefängnißstrafe von einem Jahre oder von dreyhundert und vier und sechzig u. s. f. oder von einem Jahre und einem, zwei oder drey Tagen, das Gerechte sey. Und doch ist schon Ein Streich zuviel, Ein Thaler oder Ein Groschen, Eine Woche, Ein Tag Gefängniß zuviel oder zu wenig, eine Ungerechtigkeit. — Die Vernunft ist es selbst, welche anerkennt, daß die Zufälligkeit, der Widerspruch und Schein ihre, aber beschränkte, Sphäre und Recht hat, und sich nicht bemüht, dergleichen Widersprüche ins Gleiche und Gerechte zu bringen; hier ist allein noch das Interesse der Wirklichkeit, das Interesse, daß überhaupt bestimmt und entschieden sey, es sey auf welche Weise es (innerhalb einer Grenze) wolle, vorhanden. Dieses Entscheiden gehört der formellen Gewißheit seiner selbst, der abstracten Subjec-

tivität an, welche sich ganz nur daran halten mag, daß sie, — innerhalb jener Grenze, nur abbreche und festsetze, damit festgesetzt sey, — oder auch an solche Bestimmungsgründe, wie eine runde Zahl ist, oder als die Zahl Vierzig weniger Eins enthalten mag. — Daß das Gesetz etwa nicht diese letzte Bestimmtheit, welche die Wirklichkeit erfordert, festsetzt, sondern sie dem Richter zu entscheiden überläßt, und ihn nur durch ein Minimum und Maximum beschränkt, thut nichts zur Sache, denn die Minimum und Maximum ist jedes selbst eine solche runde Zahl, und hebt es nicht auf, daß von dem Richter alsdann eine solche endliche, rein positive Bestimmung gefaßt werde, sondern geschieht es demselben, wie nothwendig, zu.

#### b. Das Daseyn des Gesetzes.

§. 215.

Die Verbindlichkeit gegen das Gesetz schließt von den Seiten des Rechts des Selbstbewußtseyns (§. 132. mit der Num.) die Nothwendigkeit ein, daß die Gesetze allgemein bekannt gemacht seyen.

Die Gesetze so hoch aufhängen, wie Dionysius der Tyrann that, daß sie kein Bürger lesen konnte, — oder aber sie in den weitläufigen Apparat von gelehrten Büchern, Sammlungen, von Decisionen abweichender Urtheile und Meinungen, — Gewohnheiten u. s. f. und noch dazu in einer fremden Sprache vergraben, so daß die Kenntniß des geltenden Rechts nur denen zugänglich ist, die sich gelehrt darauf legen, — ist ein und dasselbe Unrecht. — Die Regenten, welche ihren Völkern, wenn auch nur eine unformliche Sammlung, wie Justinian, noch mehr aber ein Landrecht, als geordnetes und bestimmtes Gesetzbuch, gegeben haben, sind nicht nur die größten Wohltäter derselben

geworden und mit Dank dafür von ihnen gepriesen worden, sondern sie haben damit einen großen Act der Gerechtigkeit exercirt.

§. 216.

Für das öffentliche Gesetzbuch sind einer Seits einfache allgemeine Bestimmungen zu fordern, anderer Seits führt die Natur des endlichen Stoffs auf endlose Fortbestimmung. Der Umfang der Gesetze soll einer Seits ein fertiges geschlossenes Ganzes seyn, anderer Seits ist das forgerhende Bedürfniß neuer gesetzlicher Bestimmungen. Da diese Antinomie aber in die Specialisirung der allgemeinen Grundsätze fällt, welche festbestehen bleiben, so bleibt dadurch das Recht an ein fertiges Gesetzbuch ungeschmälert, so wie daran, daß diese allgemeinen einfachen Grundsätze für sich, unterschieden von ihrer Specialisirung, faßlich und aufstellbar sind.

Eine Hauptquelle der Verwickelung der Gesetzgebung ist zwar, wenn in die ursprünglichen ein Unrecht enthältenden, somit bloß historischen Institutionen, mit der Zeit das Bedürfnige, an und für sich Rechtliche einbringt, wie bei den Römischen oben (S. 180. Anm.) bemerkt worden, dem alten Lebensrechte u. s. f. Aber es ist wesentlich einzusehen, daß die Natur des endlichen Stoffes selbst es mit sich bringt, daß an ihm die Anwendung auch der an und für sich vernünftigen, der in sich allgemeinen Bestimmungen, auf den Progreß ins Unendliche führt. — An ein Gesetzbuch die Vollendung zu fordern, daß es ein absolutes fertiges, keiner weiteren Fortbestimmung fähiges seyn solle, — eine Forderung, welche vornämlich eine deutsche Krankheit ist, — und aus dem Grunde, weil es nicht so vollendet werden könne, es nicht zu etwas sogenannten Unvollkommenen, d. h. nicht zur Wirklichkeit, kommen zu las-

sen, beruht beydes auf der Miskennung der Natur endlicher Gegenstände, wie das Privatrecht ist, als in denen die sogenannte Vollkommenheit das Perenniren der Annäherung ist, und auf der Miskennung des Unterschiedes des Vernunft-Allgemeinen und des Verstandes-Allgemeinen und dessen Anwenden auf den ins Unendliche gehenden Stoff der Endlichkeit und Einzelheit. — *Le plus grand ennemi du Bien c'est le Meilleur*, — ist der Ausdruck des wahrhaften gesunden Menschenverstandes gegen den eiteln *raisonnir*enden und reflectirenden.

§. 217.

Wie in der bürgerlichen Gesellschaft das Recht an sich zum Gesetze wird, so geht auch das vorhin unmittelbare und abstracte Daseyn meines einzelnen Rechts in die Bedeutung des Anerkanniseyns als eines Daseyns in dem existirenden allgemeinen Willen und Wissen über. Die Erwerbungen und Handlungen über Eigenthum müssen daher mit der Form, welche ihnen jenes Daseyn giebt, vorgenommen und ausgestattet werden. Das Eigenthum beruht nun auf Vertrag und auf den dasselbe des Beweises und rechtskräftig machenden Förmlichkeiten.

Die ursprünglichen d. i. unmittelbaren Erwerbungsarten und Titel (S. 54 ff.) fallen in der bürgerlichen Gesellschaft eigentlich hinweg und kommen nur als einzelne Zufälligkeiten oder beschränkte Momente vor. — Es ist theils das im Subjectiven stehende bleibende Gefühl, theils die Reflexion die am Abstractum ihrer Wesentlichkeiten hält, welche die Förmlichkeiten verwirft, die seinerseits wieder der todte Verstand gegen die Sache festhalten und ins Unendliche vermehren kann. — Uebrigens liegt es im Gange der Bildung, von der sinnlichen und unmittelbaren Form eines In-

haltes, mit langer und harter Arbeit zur Form seines Gedankens und damit einem ihm gemäßen einfachen Ausdruck zu gelangen, daß im Zustande einer nur erst beginnenden Rechtsbildung die Solemnitäten und Formalitäten von großer Umständlichkeit und mehr als Sache selbst, denn als das Zeichen gelten; woher denn auch im römischen Rechte eine Menge von Bestimmungen und besonders von Ausdrücken aus den Solemnitäten beybehalten worden sind, statt durch Gedankenbestimmungen und deren adäquaten Ausdruck ersetzt worden zu seyn.

§. 218.

Indem Eigenthum und Persönlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft gesetzliche Anerkennung und Gültigkeit haben, so ist das Verbrechen nicht mehr nur Verletzung eines subjectiv Unendlichen, sondern der allgemeinen Sache, die eine in sich feste und starke Existenz hat. Es tritt damit der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der Handlung für die Gesellschaft ein, wodurch einer Seits die Größe des Verbrechens verstärkt wird, anderer Seits aber setzt die ihrer selbst sicher gewordene Macht der Gesellschaft die äußerliche Wichtigkeit der Verletzung herunter, und führt daher eine größere Milde in der Ahndung desselben herhey.

Daß in Einem Mitgliede der Gesellschaft die andern Alle verletzt sind, verändert die Natur des Verbrechens nicht nach seinem Begriffe, sondern nach der Seite der äußern Existenz, der Verletzung, die nun die Vorstellung und das Bewußtseyn der bürgerlichen Gesellschaft, nicht nur das Daseyn des unmittelbar Verletzten trifft. In den Heroen-Zeiten (siehe die Tragödien der Alten) sehen sich die Bürger durch die Verbrechen, welche die Glieder der Königshäuser gegen einander begehen, nicht als verletzt an. — Indem das

Verbrechen, an sich eine unendliche Verletzung, als ein Daseyn nach qualitativen und quantitativen Unterschieden bemessen werden muß (§. 96.), welches nun wesentlich als Vorstellung und Bewußtseyn von dem Gelten der Gesetze bestimmt ist, so ist die Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft eine Bestimmung seiner Größe, oder auch eine seiner qualitativen Bestimmungen. — Diese Qualität nun oder Größe ist aber nach dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft veränderlich, und in ihm liegt die Berechtigung, sowohl einen Diebstahl von etlichen Sous oder einer Krone mit dem Tode, als einen Diebstahl, der das Hundert und mehrfache von dergleichen Werthen beträgt, mit einer gelinden Strafe zu belegen. Der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft, indem er die Verbrechen zu aggraviren scheint, ist es vielmehr vornämlich, der ihre Ahndung vermindert hat. Ein Strafexemplar gehört darum vornämlich seiner Zeit und dem Zustand der bürgerlichen Gesellschaft in ihr an.

c. Das Gericht.

§. 219.

Das Recht in der Form des Gesetzes in das Daseyn getreten, ist für sich, steht dem besondern Willen und Meynen vom Rechte, selbstständig gegenüber und hat sich als Allgemeines geltend zu machen. Diese Erkenntniß und Verwirklichung des Rechts im besondern Falle, ohne die subjective Empfindung des besondern Interesses, kommt einer öffentlichen Macht, dem Gerichte, zu.

Die historische Entstehung des Richters und der Gerichte mag die Form des patriarchalischen Verhältnisses, oder der Gewalt, oder der freiwilligen Wahl gehabt haben; für den Begriff der Sache ist diß gleich:

gültig. Die Einführung des Rechtssprechens von Seiten der Fürsten und Regierungen als bloße Sache einer beliebigen Gefälligkeit und Gnade anzusehen, wie Herr von Haller (in seiner Restauration der Staatswissenschaft) thut, gehdrt zu der Gedankenlosigkeit, die davon nichts ahndet, daß bey dem Gesetz und Staate davon die Rede sey, daß ihre Institutionen überhaupt als vernünftig an und für sich notwendig sind, und die Form, wie sie entstanden und eingeführt worden, das nicht ist, um das es sich bey Betrachtung ihres vernünftigen Grundes handelt. — Das andere Extrem zu dieser Ansicht ist die Rohheit, die Rechtspflege, wie in den Zeiten des Faustrechts, für ungehörige Gewaltthätigkeit, Unterdrückung der Freyheit, und Despotismus zu achten. Die Rechtspflege ist so sehr als Pflicht wie als Recht der öffentlichen Macht anzusehen, das eben so wenig auf einem Belieben der Individuen, eine Macht damit zu beauftragen oder nicht, beruhet.

## §. 220.

Das Recht gegen das Verbrechen in der Form der Rache (§. 102.) ist nur Recht an sich, nicht in der Form Rechtens, d. i. nicht in seiner Existenz gerecht. Statt der verletzten Parthey tritt das verletzte Allgemeine auf, das im Gerichte eigenthümliche Wirklichkeit hat, und übernimmt die Verfolgung und Ahndung des Verbrechens, welche damit die nur subjective und zufällige Wiedervergeltung durch Rache zu seyn aufhört und sich in die wahrhafte Veröhnung des Rechts mit sich selbst, in Strafe verwandelt, — in objectiver Rücksicht, als Veröhnung des durch Aufheben des Verbrechens sich selbst wiederherstellenden und damit als gültig verwirklichenden Gesetzes, und in subjectiver Rücksicht des Verbrechens, als seines von

ihm gemachten und für ihn und zu seinem Schutze gültigen Gesetzes, in dessen Vollstreckung an ihm er somit selbst, die Befriedigung der Gerechtigkeit, nur die That des Seinigen, findet.

## §. 221.

Das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft hat das Recht, im Gerichte zu stehen, so wie die Pflicht, sich vor Gericht zu stellen, und sein streitiges Recht nur von dem Gerichte zu nehmen.

## §. 222.

Vor den Gerichten erhält das Recht die Bestimmung, ein erweisbares seyn zu müssen. Der Rechtsgang setzt die Partheyen in den Stand, ihre Beweismittel und Rechtsgründe geltend zu machen, und den Richter sich in die Kenntniß der Sache zu setzen. Diese Schritte sind selbst Rechte, ihr Gang muß somit gesetzlich bestimmt seyn und sie machen auch einen wesentlichen Theil der theoretischen Rechtswissenschaft aus.

## §. 223.

Durch die Zersplitterung dieser Handlungen in immer mehr vereinzelte Handlungen und deren Rechte, die in sich keine Grenze enthält, tritt der Rechtsgang, an sich schon Mittel, als etwas Außerliches seinem Zwecke gegenüber. — Indem den Partheyen das Recht, solchen weitläufigen Formalismus durchzumachen, der ihr Recht ist, zusteht, so ist, indem er eben so zu einem Uebel und selbst Werkzeuge des Unrechts gemacht werden kann, es ihnen von Gerichtswegen, um die Partheyen und das Recht selbst als die substantielle Sache, worauf es ankommt, gegen den Rechtsgang und dessen Mißbrauch in Schutz zu nehmen, — zur Pflicht

zu machen, einem einfachen Gerichte, (Schieds, Friedensgericht) und dem Versuche des Vergleichs sich zu unterwerfen, ehe sie zu jenem schreiten.

Die Willigkeit enthält einen dem formellen Rechte aus moralischen oder andern Rücksichten geschehenden Abbruch, und bezieht sich zunächst auf den Inhalt des Rechtsstreits. Ein Willigkeitengerichtshof aber wird die Bedeutung haben, daß er über den einzelnen Fall, ohne sich an die Formalitäten des Rechtsganges und insbesondere an die objectiven Beweismittel, wie sie gesetzlich gefaßt werden können, zu halten, so wie auch dem eigenen Interesse des einzelnen Falles als dieses, nicht im Interesse einer allgemeinen zu machenden gesetzlichen Disposition, entscheidet.

## S. 224.

Wie die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze unter die Rechte des subjectiven Bewußtseyns fällt, (S. 215.) so auch die Möglichkeit, die Verwirklichung des Gesetzes im besondern Falle, nämlich den Verlauf von äußerlichen Handlungen, von Rechtsgründen u. s. f. zu kennen, indem dieser Verlauf an sich eine allgemein gültige Geschichte ist, und der Fall seinem besondern Inhalte nach zwar nur das Interesse der Partheyen, der allgemeine Inhalt aber das Recht darin, und dessen Entscheidung das Interesse Aller betrifft. — Öffentlichkeit der Rechtspflege.

Deliberationen der Mitglieder des Gerichts über das zu fallende Urtheil unter sich sind Aeußerungen der noch besondern Meinungen und Ansichten, also ihrer Natur nach nichts öffentliches.

## S. 225.

In dem Geschäfte des Rechtssprechens als der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall unterscheiden

sich die zwey Seiten, erstens die Erkenntniß, der Beschaffenheit des Falls nach seiner unmittelbaren Einzelheit, ob ein Vertrag u. s. f. vorhanden, eine verletzende Handlung begangen, und wer deren Thäter sey, und im peinlichen Rechte die Reflexion als Bestimmung der Handlung nach ihrem substantiellen, verbrecherischen Charakter. (S. 119. Anm.) — zweitens die Subsumtion des Falles unter das Gesetz der Wiederherstellung des Rechts, worunter im Peinlichen die Strafe begriffen ist. Die Entscheidungen über diese beyde verschiedenen Seiten sind verschiedene Funktionen.

In der römischen Gerichtsverfassung kam die Unterscheidung dieser Functionen darin vor, daß der Prätor seine Entscheidung gab, im Fall sich die Sache so oder so verhalte, und daß er zur Untersuchung dieses Verhaltens einen besondern Jurer bestellte. — Die Charakterisirung einer Handlung nach ihrer bestimmten verbrecherischen Qualität (ob z. B. ein Mord oder Tödtung) ist im englischen Rechtsverfahren, der Einsicht oder Willkühr des Anklägers überlassen und das Gericht kann keine andere Bestimmung fassen, wenn es jene unrichtig findet.

## S. 226.

Vornämlich die Leitung des ganzen Ganges der Untersuchung, dann der Rechtsbehandlungen der Partheyen, als welche selbst Rechte sind (S. 222.), dann auch die zweyte Seite des Rechtsurtheils (s. vorhg. S.) ist ein eigenthümliches Geschäft des juristischen Richters, für welchen als Organ des Gesetzes der Fall zur Möglichkeit der Subsumtion vorbereitet, d. i. aus seiner erscheinenden empirischen Beschaffenheit heraus, zur anerkannten Thatsache und zur allgemeinen Qualifikation erhoben worden seyn muß.



## S. 227.

Die erstere Seite, die Erkenntniß des Falles in seiner unmittelbaren Einzelheit und seine Qualification enthält für sich kein Rechtsprechen. Sie ist eine Erkenntniß, wie sie jedem gebildeten Menschen zusteht. Insofern für die Qualification der Handlung das subjective Moment der Einsicht und Absicht des Handelnden (s. II. Th.) wesentlich ist, und der Beweis ohnehin nicht Vernunft- oder abstracte Verstandes-Gegenstände, sondern nur Einzelheiten, Umstände und Gegenstände sinnlicher Anschauung und subjectiver Gewißheit betrifft, daher keine absolut objectiv Bestimmung in sich enthält, so ist das Letzte in der Entscheidung die subjective Ueberzeugung und das Gewissen, (*animi sententia*), wie in Ansehung des Beweises, der auf Aussagen und Versicherungen anderer beruht, der Eyd die zwar subjective, aber letzte Verwahrung ist.

Hey dem in Rede stehenden Gegenstand ist es eine Hauptsache die Natur des Beweises, auf welches es hier ankommt, ins Auge zu fassen und es von dem Erkennen und Beweisen anderer Art zu unterscheiden. Eine Vernunftbestimmung, wie der Begriff des Rechts selbst ist, zu beweisen, d. i. ihre Nothwendigkeit zu erkennen, erfordert eine andere Methode, als der Beweis eines geometrischen Lehrsatzes. Ferner bey Letzterem ist die Figur vom Verstande bestimmt und einem Gesetze gemäß bereits abstract gemacht; aber bey einem empirischen Inhalt, wie eine Thatsache ist, ist der Stoff des Erkennens die gegebene sinnliche Anschauung und die sinnliche subjective Gewißheit und das Aussprechen und Versichern von solcher, — woran nun das Schließen und Combiniren aus solchen Aussagen, Zeugnissen, Umständen u. dergl. thätig ist. Die objective Wahrheit, welche aus solchem Stoffe und der ihm gemäßen Methode, bey dem Versuche sie für sich

objectiv zu bestimmen, auf halbe Weise und in weiterer wahrhafter Consequenz, die zugleich eine formelle Inconsequenz in sich enthält, auf außerordentliche Strafen führt, hervorhehet, hat einen ganz andern Sinn, als die Wahrheit einer Vernunftbestimmung oder eines Satzes, dessen Stoff sich der Verstand bereits abstract bestimmt hat. Daß nun solche empirische Wahrheit einer Begebenheit zu erkennen, in der eigentlich juristischen Bestimmung eines Gerichts, daß in dieser eine eigenthümliche Qualität hiefür und damit ein ausschließendes Recht an sich und Nothwendigkeit liege, diß aufzuzeigen machte einen Hauptgesichtspunkt bey der Frage aus, inwiefern den förmlichen juristischen Gerichtshöfen das Urtheil über das Factum wie über die Rechtsfrage zuzuschreiben sey.

## S. 228.

Das Recht des Selbstbewußtseyns der Parthie ist im Richterpruch, nach der Seite daß er die Subsumtion des qualificirten Falles unter das Gesetz ist, in Ansehung des Gesetzes dadurch bewahrt, daß das Gesetz bekannt und damit das Gesetz der Parthie selbst, und in Ansehung der Summation, daß der Rechtsgang öffentlich ist. Aber in Ansehung der Entscheidung über den Besondern, subjectiven und äußerlichen Inhalt der Sache, dessen Erkenntniß in die ersten der S. 225. angegebenen Seiten fällt, findet jenes Recht in dem Zutrauen zu der Subjectivität der Entscheidenden seine Befriedigung. Diß Zutrauen gründet sich vornemlich auf die Gleichheit der Parthie mit denselben nach ihrer Besonderheit, dem Stande, und dergleichen.

Das Recht des Selbstbewußtseyns, das Moment der subjectiven Freyheit, kann als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über Nothwendigkeit der öffentlichen Rechtspflege und der sogenannten Ge-

Schwornengerichte angesehen werden. Auf ihn reducirt sich das Wesentliche, was in der Form der Möglichkeit für diese Institutionen vorgebracht werden kann. Nach andern Rücksichten und Gründen von diesen oder jenen Vortheilen oder Nachtheilen, kann herüber und hinüber gestritten werden, sie sind wie alle Gründe des Raisonnements secundär und nicht entscheidend, oder aber aus andern vielleicht höhern Sphären genommen. Daß die Rechtspflege an sich von rein juristischen Gerichten gut, vielleicht besser als mit andern Institutionen, ausgeübt werden könne, um diese Möglichkeit handelt es sich insofern nicht, als wenn sich auch diese Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit, ja selbst zur Nothwendigkeit steigern ließe, es von der andern Seite immer das Recht des Selbstbewußtseyns ist, welches dabey seine Ansprüche behält und sie nicht befriedigt findet. — Wenn die Kenntniß des Rechtes durch die Beschaffenheit dessen, was die Gesetze in ihrem Umfange ausmacht, ferner des Ganges der gerichtlichen Verhandlungen, und die Möglichkeit das Recht zu verfolgen, Eigentum eines auch durch Terminologie, die für die, um deren Recht es geht, eine fremde Sprache ist, sich ausschließend machenden Standes ist, so sind die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, die für die Subsistenz auf ihre Thätigkeit, ihr eigenes Wissen und Wollen angewiesen sind, gegen das nicht nur persönlichste und eigenste, sondern auch das substantielle und vernünftige darin, das Recht, fremde gehalten und unter Vormundschaft, selbst in eine Art von Leibeigenschaft gegen solchen Stand, gesetzt. Wenn sie wohl das Recht haben, im Gerichte leiblich, mit den Füßen, zugegen zu seyn, (in *judicio stare*) so ist diß wenig, wenn sie nicht geistig, mit ihrem eigenen Wissen gegenwärtig seyn sollen, und das Recht, das sie erlangen, bleibt ein äußerliches Schicksal für sie.

In der Rechtspflege führt sich die bürgerliche Gesellschaft, in der sich die Idee in der Besonderheit verloren und in die Trennung des Innern und Außern auseinandergegangen ist, zu deren Begriffe, der Einheit des an sich seyenden Allgemeinen mit der subjectiven Besonderheit zurück, jedoch diese im einzelnen Falle und jenes in der Bedeutung des abstracten Rechts. Die Verwirklichung dieser Einheit in der Ausdehnung auf den ganzen Umfang der Besonderheit, zunächst als relativer Vereinigung, macht die Bestimmung der Polizei, und in beschränkter, aber concreter Totalität, die Corporation aus.

## C.

## Die Polizei und Corporation.

## §. 230.

Im System der Bedürfnisse ist die Subsistenz und das Wohl jedes Einzelnen als eine Möglichkeit, deren Wirklichkeit durch seine Willkür und natürliche Besonderheit, eben so als durch das objective System der Bedürfnisse bedingt ist; durch die Rechtspflege wird die Verletzung des Eigenthums und der Persönlichkeit getilgt. Das in der Besonderheit wirkliche Recht enthält aber sowohl, daß die Zufälligkeiten gegen den einen und den anderen Zweck aufgehoben seyen, und die ungeförte Sicherheit der Person und des Eigenthums bewirkt, als daß die Sicherung der Subsistenz und des Wohls der Einzelnen, — daß das besondere Wohl als Recht behandelt und verwirklicht sey.

## a. Die Polizen.

## §. 231.

Die sichernde Macht des Allgemeinen bleibt zunächst, insofern für den einen oder anderen Zweck der besondere Wille noch das Princip ist, theils auf den Kreis der Zufälligkeiten beschränkt, theils eine äußere Ordnung.

## §. 232.

Außer den Verbrechen, welche die allgemeine Macht zu verhindern oder zur gerichtlichen Behandlung zu bringen hat, — der Zufälligkeit als Willkür des Bösen, — hat die erlaubte Willkür für sich rechtlicher Handlungen und

des Privatgebrauchs des Eigenthums, auch äußerliche Beziehungen auf andere Einzelne, so wie auf sonstige öffentliche Veranstaltungen eines gemeinsamen Zwecks. Durch diese allgemeine Seite werden Privathandlungen eine Zufälligkeit, die aus meiner Gewalt tritt, und den andern zum Schaden und Unrecht gereichen kann oder gereicht.

## §. 233.

Dies ist zwar nur eine Möglichkeit des Schadens, aber daß die Sache nichts schadet, ist als eine Zufälligkeit gleichfalls nicht mehr; dies ist die Seite des Unrechts, die in solchen Handlungen liegt, somit der letzte Grund der politischen Strafbarkeit.

## §. 234.

Die Beziehungen des äußerlichen Daseyns fallen in die Verstandes-Unendlichkeit; es ist daher keine Grenze an sich vorhanden, was schädlich oder nicht schädlich, auch in Rücksicht auf Verbrechen, was verdächtig oder unverdächtig sey, was zu verbieten oder zu beaufsichtigen, oder mit Verböten, Beaufsichtigung und Verdacht, Nachfrage und Nachrichtgebung verschont zu lassen sey. Es sind die Sitten, der Geist der übrigen Verfassung, der jedesmalige Zustand, die Gefahr des Augenblicks u. s. f., welche die näheren Bestimmungen geben.

## §. 235.

In der unbestimmten Vielfältigkeit und Beschränkung der täglichen Bedürfnisse, ergeben sich in Rücksicht auf die Herbeischaffung und den Umtausch der Mittel ihrer Befriedigung, auf deren ungehinderte Möglichkeit sich jeder verläßt, so wie in Rücksicht der darüber so sehr als möglich abzukürzenden Untersuchungen und Ver-

handlungen, Seiten, die ein gemeinsames Interesse sind, und zugleich für Alle das Geschäft von Einem, — und Mittel und Veranstaltungen, welche für gemeinschaftlichen Gebrauch seyn können. Diese allgemeinen Geschäfte und gemeinnützigen Veranstaltungen fordern die Aufsicht und Vorsorge der öffentlichen Macht.

## §. 236.

Die verschiedenen Interessen der Producenten und Consumenten können in Collision mit einander kommen, und wenn sich zwar das richtige Verhältnis im Ganzen von selbst herstellt, so bedarf die Ausgleichung auch einer über beyden stehenden mit Bewußtseyn vorgenommenen Regulirung. Das Recht zu einer solchen für das Einzelne (z. B. Taxation der Artikel der gemeinsten Lebensbedürfnisse) liegt darin, daß das öffentliche Anstellen von Waaren, die von ganz allgemeinem, alltäglichen Gebrauche sind, nicht sowohl einem Individuum als solchen, sondern ihm als Allgemeinen, dem Publicum angeboten werden, dessen Recht, nicht betrogen zu werden, und die Untersuchung der Waaren, als ein gemeinsames Geschäft von einer öffentlichen Macht vertreten und besorgt werden kann. — Vornehmlich aber macht die Abhängigkeit großer Industriezweige von auswärtigen Umständen und entfernten Combinationen, welche die an jene Sphären angewiesenen und gebundenen Individuen in ihrem Zusammenhang nicht übersehen können, eine allgemeine Vorsorge und Leitung nothwendig.

Gegen die Freyheit des Gewerbes und Handels in der bürgerlichen Gesellschaft ist das andere Extrem die Versorgung, so wie die Bestimmung der Arbeit Aller durch öffentliche Veranstaltung, — wie etwa auch die alte Arbeit der Pyramiden und der andern ungeheuren, ägyptischen und asiatischen Werke, welche für öffentliche Zwecke ohne die Vermittlung der Arbeit des

Einzelnen durch seine besondere Willkühr und sein besonderes Interesse hervorgebracht wurden. Dieses Interesse ruft jene Freyheit gegen die höhere Regulirung an, bedarf aber, je mehr es blind in den selbstthätigen Zweck vertieft, um so mehr einer solchen, um zum Allgemeinen zurückgeführt zu werden, und um die gefährlichen Zuckungen und die Dauer des Zwischenraumes, in welchem sich die Collisionen auf dem Wege bewußtloser Nothwendigkeit ausgleichen sollen, abzukürzen und zu mildern.

## §. 237.

Wenn nun die Möglichkeit der Theilnahme an dem allgemeinen Vermögen für die Individuen vorhanden und durch die öffentliche Macht gesichert ist, so bleibt sie, ohne hin daß diese Sicherung unvollständig bleiben muß, noch von der subjectiven Seite den Zufälligkeiten unterworfen und um so mehr, je mehr sie Bedingungen der Geschicklichkeit, Gesundheit, Capital u. s. w. voraussetzt.

## §. 238.

Zunächst ist die Familie das substantielle Ganze, dem die Vorsorge für diese besondere Seite des Individuums sowohl in Rücksicht der Mittel und Geschicklichkeiten, um aus dem allgemeinen Vermögen sich erwerben zu können, als auch seiner Subsistenz und Versorgung im Falle eintretender Unfähigkeit, angehört. Die bürgerliche Gesellschaft reiht aber das Individuum aus diesem Bande heraus, entfremdet dessen Glieder einander, und anerkennt sie als selbstständige Personen; sie substituirt ferner statt der äußern unorganischen Natur und des väterlichen Bodens, in welchem der Einzelne seine Subsistenz hatte, den ihrigen, und unterwirft das Bestehen der ganzen Familie selbst, der Abhängigkeit von ihr, der Zufälligkeit. So ist das Individuum Sohn

der bürgerlichen Gesellschaft geworden, die eben so sehr Ansprüche an ihn, als er Rechte auf sie hat.

## §. 239.

Sie hat in diesem Charakter der allgemeinen Familie die Pflicht und das Recht gegen die Willkür und Zufälligkeit der Eltern, auf die Erziehung, insofern sie sich auf die Fähigkeit, Mitglied der Gesellschaft zu werden, beziehet, vornemlich wenn sie nicht von den Eltern selbst, sondern von andern zu vollenden ist, Aufsicht und Einwirkung zu haben, — imgleichen insofern gemeinsame Veranstaltungen dafür gemacht werden können, diese zu treffen.

## §. 240.

Gleicherweise hat sie die Pflicht und das Recht über die, welche durch Verschwendung die Sicherheit ihrer und ihrer Familie, Subsistenz vernichten, in Vormundschaft zu nehmen und an ihrer Stelle den Zweck der Gesellschaft und den andern auszuführen.

## §. 241.

Aber eben so als die Willkür, können zufällige, physische und in den äußern Verhältnissen (S. 200.) liegende Umstände, Individuen zur Armut herabbringen, einem Zustande, der ihnen die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft läßt, und der, indem sie ihnen zugleich die natürlichen Erwerbsmittel (S. 217.) entzogen und das weitere Band der Familie als eines Stammes aufhebt, (S. 281.) dagegen sie aller Vortheile der Gesellschaft, Erwerbsfähigkeit von Geschicklichkeiten und Bildung überhaupt, auch der Rechtspflege, Gesundheitsforge, selbst oft des Trostes der Religion, u. s. f. mehr oder weniger verlustig macht. Die

allgemeine Macht übernimmt die Stelle der Familie bey den Armen, eben so sehr in Rücksicht ihres unmittelbaren Mangels, als der Gesinnung der Arbeitscheu, Vdsartigkeit, und der weitem Laster, die aus solcher Lage und dem Gefühl ihres Unrechts entspringen.

## §. 242.

Das Subjective der Armut und überhaupt der Noth aller Art, der schon in seinem Naturkreise jedes Individuum ausgesetzt ist, erfordert auch eine subjective Hilfe eben so in Rücksicht der besondern Umstände als des Gemüths und der Liebe. Hier ist der Ort, wo bey aller allgemeinen Veranstaltung, die Moralität genug zu thun findet. Weil aber diese Hilfe für sich und in ihren Wirkungen von der Zufälligkeit abhängt, so geht das Streben der Gesellschaft dahin, in der Nothdurft und ihrer Abhilfe das Allgemeine herauszufinden und zu veranstalten, und jene Hilfe entbehrlicher zu machen.

Das Zufällige des Almosens, der Strafen, wie des Lampenbrennens bey Heiligenbildern u. s. f. wird ergänzt durch öffentliche Armen-Anstalten, Krankenhäuser, Straßenbeleuchtung u. s. w. Der Wildchätigkeit bleibt noch genug für sich zu thun übrig, und es ist eine falsche Ansicht, wenn sie der Besonderheit des Gemüths und der Zufälligkeit ihrer Gesinnung und Kenntniß diese Abhilfe der Noth allein vorbehalten wissen will, und sich durch die verpflichtenden allgemeinen Anordnungen und Gebote verlegt und gekränkt fühlt. Der öffentliche Zustand ist im Gegentheil für um so vollkommener zu achten, je weniger dem Individuum für sich nach seiner besondern Meinung, in Vergleich mit dem, was auf allgemeine Weise veranstaltet ist, zu thun übrig bleibt.

## S. 243.

Wenn die bürgerliche Gesellschaft sich in ungehinderter Wirkksamkeit befindet, so ist sie innerhalb ihrer selbst in fortschreitender Bevölkerung und Industrie begriffen. — Durch die Verallgemeinerung des Zusammenhangs der Menschen durch ihre Bedürfnisse, und der Weisen, die Mittel für diese zu bereiten und herbeizubringen, vermehrt sich die Anhäufung der Reichthümer, denn aus dieser gedoppelten Allgemeinheit wird der größte Gewinn gezogen, — auf der einen Seite, wie auf der andern Seite die Vereinzelnung und Beschränktheit der besondern Arbeit und damit die Abhängigkeit und Noth der an diese Arbeit gebundenen Classe, womit die Unfähigkeit der Empfindung und des Genusses der weitem Freyheiten und besonders der geistigen Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft zusammenhängt.

## S. 244.

Das Herabstufen einer großen Masse unter das Maas einer gewissen Subsistenzweise, die sich von selbst als die für ein Mitglied der Gesellschaft nothwendige regulirt, — und damit zum Verluste des Gefühls des Rechts, der Rechtlichkeit und der Ehre, durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu bestehen, — bringt die Erzeugung des Übels hervor, die hinwiederum zugleich die größere Leichtigkeit, unverhältnismäßige Reichthümer in wenige Hände zu concentriren mit sich führt.

## S. 245.

Wird der reichern Klasse die directe Last aufgelegt, oder es wären in anderem öffentlichem Eigenthum (reichen Hospitälern, Stiftungen, Klöstern) die directen Mittel vor-

handen, die der Armuth zugehende Masse auf dem Stande ihrer ordentlichen Lebensweise zu erhalten, so würde die Subsistenz der Bedürftigen gesichert, ohne durch die Arbeit vermittelt zu seyn, was gegen das Princip der bürgerlichen Gesellschaft und des Gefühls ihrer Individuen von ihrer Selbstständigkeit und Ehre wäre, oder sie würde durch Arbeit (durch Gelegenheit dazu) vermittelt, so würde die Menge der Productionen vermehrt, in deren Ueberfluß und dem Mangel der verhältnismäßigen selbst-productiven Consumenten, gerade das Uebel besteht, das auf beyde Weisen sich nur vergrößert. Es kommt hiertn zum Vorschein, daß bey dem Uebermaße des Reichthums, die bürgerliche Gesellschaft nicht reich genug ist, d. h. an dem ihr eigenthümlichen Vermögen nicht genug besitzt, dem Uebermaße der Armuth und der Erzeugung des Übels zu steuern.

Diese Erscheinungen lassen sich im Großen an Englands Beyspiel studiren, so wie näher die Folge, welche die Armentare, unermessliche Stiftungen und eben so unbegrenzte Privatwohlthätigkeit, vor allem aus dabey das Aufheben der Corporationen gehabt haben. Als das directeste Mittel hat sich daselbst (vornehmlich in Schottland) gegen Armuth sowohl, als insbesondere gegen die Abwerfung der Scham und Ehre, der subjectiven Basis der Gesellschaft, und gegen die Faulheit und Verschwendung u. s. f. woraus der Übel hervorgehet, die Armen ihrem Schicksal zu überlassen und sie auf den öffentlichen Bettel anzutreffen.

## S. 246.

Durch diese ihre Dialektik wird die bürgerliche Gesellschaft über sich hinausgetrieben, zunächst diese bestimmte Gesellschaft, um außer ihr in andern Völkern, die ihr an

den Mitteln, woran sie Ueberfluß hat, oder überhaupt an Kunstfleiß u. s. f. nachsehen, Consumenten, und damit die nöthigen Subsistenzmittel zu suchen.

## §. 247.

Wie für das Princip des Familienlebens die Erde, fester Grund und Boden, Bedingung ist, so ist für die Industrie das nach Außen sie belebende natürliche Element, das Meer. In der Sucht des Erwerbs, dadurch, daß sie ihn der Gefahr aussetzt, erhebt sie sich zugleich über ihn und verfest das Festwerden an der Erdscholle und den begrenzten Kreisen des bürgerlichen Lebens, seine Genüsse und Begierden, mit dem Elemente der Flüssigkeit, der Gefahr und des Unterganges. So bringt sie ferner durch die größte Medium der Verbindung entfernte Länder in die Beziehung des Verkehrs, eines den Verkehr einführenden rechtlichen Verhältnisses, in welchem Verkehr sich zugleich das größte Bildungsmittel, und der Handel seine welthistorische Bedeutung findet.

Daß die Flüsse keine natürliche Grenzen sind, für welche sie in neueren Zeiten haben sollen geltend gemacht werden, sondern sie und ebenso die Meere vielmehr die Menschen verbinden, daß es ein unrichtiger Gedanke ist, wenn Horaz sagt (Carm. l. 3.):

— deus abscedit

Prudens Oceano dissociabili

Terras, — —

zeigen nicht nur die Wassins der Flüsse, die von einem Stamme oder Volke bewohnt werden, sondern auch z. B. die sonstigen Verhältnisse Griechenlands, Joniens und Großgriechenlands, — Bretagne's und Brittaniens, Dänemarks und Norwegens, Schwedens, Finnlands, Livlands u. s. f. — vornehmlich auch im Gegenfaze des geringern Zusammenhangs der Bewohner des

Küstenlandes mit denen des innern Landes. — Welches Bildungsmittel aber in dem Zusammenhange mit dem Meere liegt, dafür vergleiche man das Verhältniß der Nationen, in welchen der Kunstfleiß aufgeblüht ist, zum Meere, mit denen, die sich die Schiffahrt unter sagt, und wie die Ägypter, die Indier, in sich verdumpft und in den furchterlichsten und schmächtigsten Aberglauben versunken sind, und wie alle große, in sich strebende Nationen sich zum Meere drängen.

## §. 248.

Dieser erweiterte Zusammenhang bietet auch das Mittel der Kolonisation, zu welcher — einer sporadischen oder systematischen — die ausgebildete bürgerliche Gesellschaft getrieben wird, und wodurch sie theils einem Theil ihrer Bevölkerung in einem neuen Boden die Rückkehr zum Familienprincip, und sich selbst damit einen neuen Bedarf und Feld ihres Arbeitsfleißes verschafft.

## §. 249.

Die polizeyliche Vorsorge verwirklicht und erhält zunächst das Allgemeine, welches in der Besonderheit der bürgerlichen Gesellschaft enthalten ist, als eine äußere Ordnung und Veranstaltung zum Schutz und Sicherheit der Massen von besondern Zwecken und Interessen, als welche in diesem Allgemeinen ihr Bestehen haben, so wie sie als höhere Leitung Vorsorge für die Interessen (§. 246.), die über diese Gesellschaft hinausführen, trägt. Indem nach der Idee die Besonderheit selbst dieses Allgemeinen, das in ihren immanenten Interessen ist, zum Zweck und Gegenstand ihres Willens und ihrer Thätigkeit macht, so kehrt das Sittliche als ein immanentes in die bürgerliche Gesellschaft zurück; die macht die Bestimmung der Corporation aus.

## b. Die Corporation.

## §. 250.

Der ackerbauende Stand hat an der Substantialität seines Familien- und Naturlebens in ihm selbst unmittelbar sein concretes Allgemeines, in welchem er lebt, der allgemeine Stand hat in seiner Bestimmung das Allgemeine für sich zum Zwecke seiner Thätigkeit und zu seinem Boden. Die Mitte zwischen beyden, der Stand des Gewerbes, ist auf das Besondere wesentlich gerichtet und ihm ist daher vornehmlich die Corporation eigenthümlich.

## §. 251.

Das Arbeitswesen der bürgerlichen Gesellschaft zerfällt nach der Natur seiner Besonderheit in verschiedene Zweige. Indem solches an sich Gleiche der Besonderheit als Gemeinames in der Genossenschaft zur Existenz kommt, faßt und bethätigt der auf sein Besonderes gerichtete, selbstsüchtige Zweck zugleich sich als allgemeinen, und das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist, nach seiner besondern Geschicklichkeit Mitglied der Corporation, deren allgemeiner Zweck damit ganz concret ist und keinen weitern Umfang hat, als der im Gewerbe, dem eigenthümlichen Geschäfte und Interesse, liegt.

## §. 252.

Die Corporation hat nach dieser Bestimmung unter der Aufsicht der öffentlichen Macht, das Recht, ihre eigenen innerhalb ihrer eingeschlossenen Interessen zu besorgen, Mitglieder nach der objectiven Eigenschaft ihrer Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, in einer durch den allgemeinen Zusammenhang sich bestimmenden Anzahl anzunehmen und für die ihr Angehörigen die Sorge gegen die besondern Zufäl-

igkeiten, so wie für die Bildung zur Fähigkeit, ihr zugeheilt zu werden, zu tragen — überhaupt für sie als zweite Familie einzutreten, welche Stellung für die allgemeine, von den Individuen und ihrer besondern Nothdurft entferntere bürgerliche Gesellschaft unbestimmter bleibt.

Der Gewerbsmann ist verschieden vom Tagelöhner, wie von dem der zu einem einzelnen zufälligen Dienst bereit ist. Jener, der Meister, oder der es werden will, ist Mitglied der Genossenschaft nicht für einzelnen zufälligen Erwerb, sondern für den ganzen Umfang, das Allgemeine seiner besondern Subsistenz. — Privilegien als Recht eines in eine Corporation gefaßten Zweigs der bürgerlichen Gesellschaft, und eigentliche Privilegien nach ihrer Etymologie, unterscheiden sich dadurch von einander, daß die letztern Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze nach Zufälligkeit sind, jene aber nur gesetzlich gemachte Bestimmungen, die in der Natur der Besonderheit eines wesentlichen Zweigs der Gesellschaft selbst liegen.

## §. 253.

In der Corporation hat die Familie nicht nur ihren festen Boden als die durch Befähigung bedingte Sicherung, Subsistenz, ein festes Vermögen (§. 170.), sondern beydes ist auch anerkannt, so daß das Mitglied einer Corporation seine Tüchtigkeit und sein ordentliches Aus- und Fortkommen, daß es Etwas ist, durch keine weitere äußere Bezeugungen darzulegen nöthig hat. So ist auch anerkannt, daß es einem Ganzen, das selbst ein Glied der allgemeinen Gesellschaft ist, angehört und für den uneigennützigern Zweck dieses Ganzen Interesse und Bemühung hat: — es hat so in seinem Stande seine Ehre.



Die Institution der Corporation entspricht durch ihre Sicherung des Vermögens insofern der Einführung des Ackerbaues und des Privateigentums in einer andern Sphäre (S. 203. Anm.) — Wenn über Luxus und Verschwendungssucht der Gewerbetreibenden Klassen, womit die Erzeugung des Übels (S. 244.) zusammenhängt, Klagen zu erheben sind, so ist bei den andern Ursachen (z. B. das immer mehr mechanisch werdende der Arbeit) — der sittliche Grund, wie er im Obigen liegt, nicht zu übersehen. Ohne Mitglied einer berechtigten Corporation zu seyn, (und nur als berechtigt ist ein Gemeinsames eine Corporation) ist der Einzelne ohne Standesehre, durch seine Isolirung auf die selbstsüchtige Seite des Gewerbs reducirt, seine Subsistenz und Genuß nichts Strebendes. Er wird somit seine Anerkennung durch die äußerlichen Darlegungen seines Erfolgs in seinem Gewerbe zu erreichen suchen. — Darlegungen, welche unbegränzt sind, weil seinem Stande gemäß zu leben nicht stattfindet, da der Stand nicht existirt — denn nur das Gemeinsame existirt in der bürgerlichen Gesellschaft, was gesetzlich constituirte und anerkannt ist — sich also auch keine ihm angemessene allgemeinere Lebensweise macht. — In der Corporation verliert die Hülfe, welche die Armut empfängt, ihr Zufälliges, so wie ihr mit Unrecht Demüthigendes, und der Reichthum in seiner Pflicht gegen seine Genossenschaft, den Hochmuth und den Neid, den er, und zwar jenen in seinem Besitz, diesen in den Andern erregen kann, — die Rechtfertigung erhält ihre wahrhafte Anerkennung und Ehre.

## §. 254.

In der Corporation liegt nur insofern eine Beschränkung des sogenannten natürlichen Rechts, seine Geschicklichkeit auszuüben und damit zu erwerben, was zu er-

werben ist, als sie darin zur Vernünftigkeit bestimmt, nemlich von der eigenen Meynung und Zufälligkeit, der eigenen Gefahr wie der Gefahr für andere, befreit, anerkannt, gesichert und zugleich zur bewußten Thätigkeit für einen gemeinsamen Zweck erhoben wird.

## §. 255.

Zur Familie macht die Corporation die zweyte, die in der bürgerlichen Gesellschaft gegründete sittliche Wurzel des Staats aus. Die erstere enthält die Momente der subjectiven Besonderheit und der objectiven Allgemeinheit in substantieller Einheit; die zweyte aber diese Momente, die zunächst in der bürgerlichen Gesellschaft zur in sich reflectirten Besonderheit des Bedürfnisses und Genusses und zur abstracten rechtlichen Allgemeinheit entzweyt sind, auf innerliche Weise vereinigt, so daß in dieser Vereinigung das besondere Wohl als Recht und verwirklicht ist.

Heiligkeit der Ehe, und die Ehre in der Corporation sind die zwey Momente, um welche sich die Desorganisation der bürgerlichen Gesellschaft dreht.

## §. 256.

Der Zweck der Corporation als beschränkter und endlicher hat seine Wahrheit, — so wie die in der polizeyliehen äußerlichen Anordnung vorhandene Trennung und deren relative Identität, — in dem an und für sich allgemeinen Zwecke und dessen absoluter Wirklichkeit; die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft geht daher in den Staat über.

Stadt und Land, jene der Sitz des bürgerlichen Gewerbes, der in sich aufgehenden und vereinzeln-

Reflexion, — dieses der Sitz der auf der Natur ruhenden Sittlichkeit, — die im Verhältniß zu anderen rechtlichen Personen ihre Selbsterhaltung vermitteln. Individuen, und die Familie, machen die beyden noch ideellen Momente überhaupt aus, aus denen der Staat als ihr wahrhafter Grund hervorgehet. — Diese Entwicklung der unmittelbaren Sittlichkeit durch die Entzweyung der bürgerlichen Gesellschaft hindurch, zum Staate, der als ihren wahrhaften Grund sich zeigt, und nur eine solche Entwicklung ist der wissenschaftliche Beweis des Begriffs des Staats. — Weil im Gange des wissenschaftlichen Begriffes der Staat als Resultat erscheint, indem er sich als wahrhafter Grund ergiebt, so hebt jene Vermittelung und jener Schein sich eben so sehr zur Unmittelbarkeit auf. In der Wirklichkeit ist darum der Staat überhaupt vielmehr das Erste, innerhalb dessen sich erst die Familie zur bürgerlichen Gesellschaft ausbildet, und es ist die Idee des Staates selbst, welche sich in diese beyden Momente dirimirt; in der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft gewinnt die sittliche Substanz ihre unendliche Form, welche die beyden Momente in sich enthält: 1) der unendlichen Unterscheidung bis zum für sich Seyenden In sich Seyen des Selbstbewußtseyns, und 2) der Form der Allgemeinheit, welche in der Bildung ist, der Form des Gedankens, wodurch der Geist sich in Gesetzen und Institutionen, seinem gedachten Willen, als organische Totalität objectiv und wirklich ist.

Drit-

## Dritter Abschnitt.

## D e r S t a a t .

## §. 257.

Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee, — der sittliche Geist, als der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das was er weiß, und insofern er es weiß, vollführt. An der Sitte hat er seine unmittelbare, und an dem Selbstbewußtseyn des Einzelnen, dem Wissen und Thätigkeit desselben seine vermittelte Existenz, so wie dieses durch die Gesinnung in ihm, als seinem Wesen, Zweck und Produkte seiner Thätigkeit, seine substantielle Freyheit hat.

Die Penaten sind die inneren, untern Götter, der Volksg Geist (Athena) das sich wissende und wollende Göttliche; die Pietät die Empfindung und in Empfindung sich benehmende Sittlichkeit — die politische Tugend das Wollen des an und für sich Seyenden gedachten Zweckes.

## §. 258.

Der Staat ist als die Wirklichkeit des substantiellen Willens, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhob-

nen besondern Selbstbewußtseyn hat, das an und für sich Vernünftige. Diese substantielle Einheit ist absoluter unbewegter Selbstzweck, in welchem die Freyheit zu ihrem höchsten Rechte kommt, so wie dieser Endzweck das höchste Recht gegen die Einzelnen hat, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu seyn.

Wenn der Staat mit der bürgerlichen Gesellschaft verwechselt und seine Bestimmung in die Sicherheit und den Schutz des Eigenthums und der persönlichen Freyheit gesetzt wird, so ist das Interesse der Einzelnen als solcher der letzte Zweck, zu welchem sie vereinigt sind, und es folgt hieraus eben so, daß es etwas beliebiges ist, Mitglied des Staates zu seyn. — Er hat aber ein ganz anderes Verhältniß zum Individuum; indem er objectiver Geist ist, so hat das Individuum selbst nur Objectivität, Wahrheit und Sittlichkeit, als es ein Glied desselben ist. Die Vereinigung als solche ist selbst der wahrhafte Inhalt und Zweck, und die Bestimmung der Individuen ist ein allgemeines Verhey zu führen; ihre weitere besondere Befriedigung, Thätigkeit, Weise des Verhaltens hat dieß Substantielle und Allgemeingültige zu seinem Ausgangspunkte und Resultate. — Die Vernünftigkeit besteht, abstract betrachtet, überhaupt in der sich durchbringenden Einheit der Allgemeinheit und der Einzelheit, und hier concret dem Inhalte nach in der Einheit der objectiven Freyheit d. i. des allgemeinen substantiellen Willens und der subjectiven Freyheit als des individuellen Willens und seines besondere Zwecke suchenden Willens — und deswegen der Form nach in einem nachgedachten, d. h. allgemeinen Gesetzen und Grundsätzen sich bestimmenden Handeln. — Diese Idee ist das an und für sich ewige und notwendige Seyn des Geistes. — Welches nun aber der historische Ursprung des Staates überhaupt, oder vielmehr jedes

besonderen Staates, seiner Rechte und Bestimmungen sey oder gewesen sey, ob er zuerst aus patriarchalischen Verhältnissen, aus Furcht oder Zutrauen, aus der Corporation u. s. f. hervorgegangen, und wie sich das, worauf sich solche Rechte gründen, im Bewußtseyn als göttliches, positives Recht, oder Vertrag, Gewohnheit und sofort gefaßt und befestigt habe, geht die Idee des Staates selbst nicht an, sondern ist in Rücksicht auf das wissenschaftliche Erkennen, von dem hier allein die Rede ist, als die Erscheinung eine historische Sache; in Rücksicht auf die Autorität eines wirklichen Staates, insofern sie sich auf Gründe einläßt, sind diese aus den Formen des in ihm gültigen Rechts genommen. — Die philosophische Betrachtung hat es nur mit dem Innwendigen von Allem diesem, dem gedachten Begriffe zu thun. In Ansehung des Auffuchens dieses Begriffes hat Rousseau das Verdienst gehabt, ein Prinzip, das nicht nur seiner Form nach, (wie etwa der Socialitätstrieb, die göttliche Autorität) sondern dem Inhalte nach Gedanke ist, und zwar das Denken selbst ist, nämlich den Willen als Prinzip des Staates aufgestellt zu haben. Allein indem er den Willen nur in bestimmter Form des einzelnen Willens (wie nachher auch Fichte) und den allgemeinen Willen, nicht als das an und für sich Vernünftige des Willens, sondern nur als das Gemeinschaftliche, das aus diesem einzelnen Willen als Bewußtem hervorgehe, faßte; so wird die Vereinigung der Einzelnen im Staat zu einem Vertrag, der somit ihre Willkühr, Meynung und beliebige, ausdrückliche Einwilligung zur Grundlage hat, und es folgen die weitem bloß verständigen, das an und für sich seyende Göttliche und dessen absolute Autorität und Majestät zerschöpfenden Consequenzen. Zur Gewalt gebieten, haben diese Abstractionen deswegen wohl einerseits das, seit wir vom Menschen

geschlechter wissen, erste ungeheure Schauspiel hervor gebracht, die Verfassung eines großen wirklichen Staates mit Umsturz alles Bestehenden und Gegebenen, nun ganz von Vorne und vom Gedanken anzufangen, und ihr bloß das vermeynte Vernünftige zur Basis geben zu wollen, andererseits, weil es nur ideenlose Abstractionen sind, haben sie den Versuch zur fürchterlichsten und greßten Begebenheit gemacht. — Gegen das Prinzip des einzelnen Willens ist an den Grundbegriff zu erinnern, daß der objective Wille das an sich in seinem Begriffe Vernünftige ist, ob es von Einzelnen erkannt und von ihrem Belieben gewollt werde oder nicht; — daß das Entgegengesetzte, die Subjectivität der Freiheit, das Wissen und Wollen, die in jenem Prinzip allein festgehalten ist, nur das eine, darum einseitige Moment der Idee des vernünftigen Willens enthält, der die nur dadurch ist, daß er eben so an sich, als daß er für sich ist. — Das andere Gegentheil von dem Gedanken, den Staat in der Erkenntnis als ein für sich vernünftiges zu fassen, ist, die Aeufferlichkeit der Erscheinung, der Zufälligkeit der Noth, der Schutzbedürftigkeit, der Stärke, des Reichthums u. s. f. nicht als Momente der historischen Entwicklung, sondern für die Substanz des Staates zu nehmen. Es ist hier gleichfalls die Einzelheit der Individuen, welche das Prinzip des Erkennens ausmacht, jedoch nicht einmal der Gedanke dieser Einzelheit, sondern im Gegentheil die empirischen Einzelheiten nach ihren zufälligen Eigenschaften, Kraft und Schwäche, Reichthum und Armuth u. s. f. Solcher Einfall, das an und für sich Unendliche und Vernünftige im Staat zu übersehen und den Gedanken aus dem Auffassen seiner innern Natur zu verbannen, ist wohl nie so unvermischt aufgetreten, als in Herrn v. Hallers Restauration der Staatswissen-

schaft, — unvermischt, denn in allen Versuchen, das Wesen des Staats zu fassen, wenn auch die Prinzipien noch so einseitig oder oberflächlich sind, führt diese Absicht selbst, den Staat zu begreifen, Gedanken, allgemeine Bestimmungen mit sich; hier aber ist mit Bewußtseyn auf den vernünftigen Inhalt, der der Staat ist, und auf die Form des Gedankens nicht nur Verzicht gethan, sondern es wird gegen das eine und gegen das Andere mit leidenschaftlicher Hitze gestritten. Einen Theil der, wie Hr. v. Haller versichert, ausgebreiteten Wirkung seiner Grundsätze, verdankt diese Restauration wohl dem Umstande, daß er in der Darstellung aller Gedanken sich abzu thun gewußt, und das Ganze so aus Einem Stücke gedankenlos zu halten gewußt hat, denn auf diese Weise fällt die Verwirrung und Störung hinweg, welche den Eindruck einer Darstellung schwächt, in der unter das Zufällige Anmahnung an das Substantielle, unter das bloß Empirische und Aeufferliche eine Erinnerung an das Allgemeine und Vernünftige gemischt, und so in der Sphäre des Dürftigen und Gehaltlosen an das Höhere Unendliche erinnert wird. — Consequent ist darum diese Darstellung gleichfalls, denn indem statt des Substantiellen die Sphäre des Zufälligen als das Wesen des Staats genommen wird, so besteht die Consequenz bey solchem Inhalt, eben in der völligen Inconsequenz einer Gedankenlosigkeit, die sich ohne Rückblick fortläufen läßt und sich in dem Gegentheil dessen, was sie so eben gebilligt, eben so gut zu Hause findet. \*)

\*) Das genannte Buch ist um des angegebenen Charakters willen von origineller Art. Der Unmuth des Verf. könnte für sich etwas edles haben, indem derselbe sich an den vorhin erwähnten, von Rousseau vornehmlich ausgegangenen falschen Theorien und hauptsächlich an deren versuchter Realisirung entzündet hat.

Die Idee des Staats hat: a) unmittelbare Wirklichkeit und ist der individuelle Staat als sich auf sich

Aber der Hr. v. Haller hat sich, um sich zu retten, in ein Gezeugetheil geworfen, das ein völliger Mangel an Gedanken ist, und bey dem deswegen von Gehalt nicht die Rede seyn kann. — nämlich in den bittersten Haß gegen alle Gesetze, Gesetzgebung, alles förmlich und gesetzlich bestimmte Rechte. Der Haß des Gesetzes, gesetzlich bestimmten Rechts ist das Schiboleth, an dem sich der Fanatismus, der Schwachsinn, und die Heuchelei der guten Absichten offenbaren und unfehlbar zu erkennen geben, was sie sind, sie mögen sonst Kleider umnehmen welche sie wollen. — Eine Originalität, wie die von Hallersche, ist immer eine merkwürdige Erscheinung und für diejenigen meiner Leser, welche das Buch noch nicht kennen, will ich einiges zur Probe anführen. Nachdem Hr. v. H. (Seite 342 ff. 1. Bd.) seinen Hauptgrundsatz aufgestellt, „daß nämlich wie im Unbelebten, das Größere das Kleinere, das Mächtige das Schwache verdrängt, u. s. f. so auch unter den Thieren, und dann unter den Menschen dasselbe Gesetz, unter edleren Gestalten (oft wohl auch unter unedlen?) wieder komme,“ und „daß bis also die ewige unabänderliche Ordnung Gottes sey, daß der Mächtigere herrsche, herrschen müsse und immer herrschen werde.“ — man sieht schon hieraus und eben so aus dem Folgenden, in welchem Sinne hier die Macht gemeint ist, nicht die Macht des Gerechten und Sittlichen, sondern die zufällige Naturgewalt; — so belegt er die nun weiterhin, und unter anderen Gründen auch damit (S. 365 f.) daß die Natur es mit bewundernswürdiger Weisheit also geordnet, daß gerade das Gefühl eigener Ueberlegenheit unwiderstehlich den Charakter veredelt und die Entwicklung eben derjenigen Tugenden begünstigt, welche für die Untergebenen am notwendigsten sind. Er fragt mit vieler schulrhetorischen Ausführung, ob es im Reiche der Wissenschaften die Starken oder Schwachen sind, welche Autorität und Zutrauen mehr zu niedrigen eigennützigen Zwecken und zum

beziehender Organismus Verfassung oder inneres Staatsrecht;

Verderben der gläubigen Menschen missbrauchen, ob unter den Rechtsgelehrten die Meister in der Wissenschaft die Leguleien und Rabulisten sind, welche die Hoffnung gläubiger Klienten betriegen, die das Weiße schwarz, das Schwarze weiß machen, die die Gesetze zum Behuf des Unrechts missbrauchen, ihre Schutzbedürftigen dem Bettelstab entgegenführen und wie hungrige Geier das unschuldige Lamm zerfleischen,“ u. s. f. Hier vergißt Hr. v. H. daß er solche Rhetorik gerade zur Unterstützung des Satzes anführt, daß die Herrschaft des Mächtigeren ewige Ordnung Gottes sey, die Ordnung, nach welcher der Geier das unschuldige Lamm zerfleischt, daß also die durch Gesetzeskenntnis Mächtigeren ganz Recht daran thun, die gläubigen Schutzbedürftigen als die Schwachen zu plündern. Es wäre aber zuviel gefordert, daß da zwey Gedanken zusammen gebracht wären, wo sich nicht einer findet. — Daß Hr. v. Haller ein Feind von Gesetzbüchern ist, versteht sich von selbst; die bürgerlichen Gesetze sind nach ihm überhaupt einestheils „unnöthig, indem sie aus dem natürlichen Gesetze sich von selbst verstehen,“ es wäre, seit es Staaten giebt, viele Mühe erspart worden, die auf das Gesetzgeben und die Gesetzbücher verwandt worden, und die noch darauf und auf das Studium des gesetzlichen Rechts verwendet wird, wenn man sich von je bey dem gründlichen Gedanken, daß sich alles das von selbst versteht, beruhigt hätte. — „anderntheils werden die Gesetze eigentlich nicht den Privatpersonen gegeben, sondern als Instruktionen für die Unterrichter, um ihnen den Willen des Gerichtsherrn bekannt zu machen. Die Gerichtsbarkeit ist ohnehin (1. B. S. 297. 1. Th. S. 254. und allerwärts) nicht eine Pflicht des Staats, sondern eine Wohlthat, nämlich eine Hülfsleistung von Mächtigen, und bloß suppletorisch; unter den Mitteln zur Sicherung des Rechts ist sie nicht das vollkommenste, vielmehr unsicher und ungewiß, das Mittel, das uns unsere neuern Rechtsgelehrten allein lassen, und uns die drey anderen Mittel rauben, gerade diejenigen, die am schnellsten und sichersten zum Ziel führen, und die außer jenem

b) geht sie in das Verhältniß des einzelnen Staates zu andern Staaten über, — äußeres Staatsrecht;

dem Menschen die freundliche Natur zur Sicherung seiner rechtlichen Freiheit gegeben hat“ — und diese drey sind (was meynt man wohl?) 1) eigene Befolgung und Einschränkung des natürlichen Gesetzes, 2) Widerstand gegen Unrecht, 3) Flucht wo keine Hilfe mehr zu finden.“ (Wie unfreundlich sind doch die Rechtsgelehrten in Vergleich der freundlichen Natur!) „Das natürliche göttliche Gesetz aber, das (1. B. S. 292.) die allgütige Natur jedem gegeben, ist: Ehre in jedem deines Gleichen (nach dem Prinzip des Verfassers müßte es heißen: Ehre der nicht deines Gleichen, sondern der der Mächtigeren ist) beleidige Niemand der dich nicht beleidigt; fordere nichts, was er dir nicht schuldig ist, (was ist er aber schuldig?) ja noch mehr: Liebe deinen Nächsten und nütze ihm wo du kannst.“ — Die Einpflanzung dieses Gesetzes soll es seyn, was Gesetzgebung und Verfassung überflüssig mache. Es wäre merkwürdig zu sehen, wie Hr. v. H. es sich begreiflich macht, daß dieser Einpflanzung ungeachtet, doch Gesetzgebungen und Verfassungen in die Welt gekommen sind! — In Bd. III S. 362 f. kommt der Herr Verf. auf die „sogenannten Nationalfreiheiten“ — d. i. die Rechts- und Verfassungs-Gesetze der Nationen; jedes gesetzlich bestimmte Recht hieß in diesem großen Sinne eine Freiheit; — er sagt von diesen Gesetzen unter andern, „daß ihr Inhalt gewöhnlich sehr unbedeutend sey, ob man gleich in Büchern auf dergleichen unendliche Freiheiten einen großen Werth setzen mag.“ Wenn man dann sieht, daß es die Nationalfreiheiten der deutschen Reichstände, der englischen Nation — die Charta magna, „die aber wenig gelesen und wegen der veralteten Ausdrücke noch weniger verstanden wird,“ die bill of rights u. f. f. — der hungarischen Nation u. f. f. sind, von welchen der Verfasser spricht, so wundert man sich zu erfahren, daß diese sonst für so wichtig gehaltenen Bestehümer etwas unbedeutendes sind, und daß bey diesen Nationen auf ihre Gesetze, die zu jedem Stück Kleidung, das die Individuen tragen, zu jedem Stück Brod, das sie essen,

c) ist sie die allgemeine Idee als Gattung und absolute Macht gegen die individuellen Staaten, der Geist,

concurrirt haben und täglich und stündlich in Allem concurriren, bloß in Büchern ein Werth gelegt werde. — Auf das preussische allgemeine Gesetzbuch, um noch dies anzuführen, ist Hr. v. H. besonders übel zu sprechen (1. Bd. S. 185 ff.) weil die unphilosophischen Irrthümer (wenigstens noch nicht die Kantische Philosophie, auf welche Hr. v. Haller am erbittertesten ist) dabey ihren unglaublichen Einfluß bewiesen haben, unter andern vornämlich, weil darin vom Staate, Staatsvermögen, dem Zwecke des Staats, vom Oberhaupt des Staats, von Pflichten des Oberhauptes, Staatsbienern u. f. f. die Rede sey. Am ärgsten ist dem Hrn. v. H. „das Recht, zur Befreiung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen der Personen, ihr Gewerbe, Producte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen; — weil somit der König selbst, da das Staatsvermögen nicht als Privateigenthum des Fürsten, sondern als Staatsvermögen qualificirt wird, so auch die preussischen Bürger nichts eigenes mehr haben, weder ihren Leib noch ihr Gut, und alle Unterthanen gesetzlich Leibeigene seyen, denn — sie dürfen sich dem Dienst des Staats nicht entziehen.“

Zu aller dieser ungläublichen Erudität könnte man die Nührung am possierlichsten finden, mit der Hr. v. Haller, das unaussprechliche Vergnügen über seine Entdeckungen beschreibt (1. B. Vorrede) — „eine Freude wie nur der Wahrheitsfreund sie fühlen kann, wenn er nach redlichem Forschen die Gewißheit erhält, daß er gleichsam (sawohl, gleichsam!) den Ausspruch der Natur, das Wort Gottes selbst, getroffen habe“ (das Wort Gottes unterscheidet vielmehr seine Offenbarungen von den Aussprüchen der Natur und des natürlichen Menschen sehr ausdrücklich) — „wie er vor lauter Bewunderung hätte niedersinken mögen, ein Strom von freudigen Thränen seinen Augen entquoll, und die lebendige Religiosität von da in ihm entstanden ist.“ — Hr. v. H. hätte es aus Religiosität vielmehr als das härteste Strafgericht Gottes beweinen müssen, denn es ist das härteste, was dem Menschen wider-

der sich im Prozesse der Weltgeschichte seine Wirklichkeit giebt.

fahren kann, — vom Denken und der Vernünftigkeit, von der Verehrung der Gesetze und von der Erkenntniß, wie unendlich wichtig, göttlich es ist, daß die Pflichten des Staats und die Rechte der Bürger, wie die Rechte des Staats und die Pflichten der Bürger gesetzlich bestimmt sind, — soweit abgekommen zu seyn, daß sich ihm das Absurde für das Wort Gottes unterschiebt.

## A.

## Das innere Staatsrecht.

S. 260.

Der Staat ist die Wirklichkeit der concreten Freiheit; die concrete Freiheit aber besteht darin, daß die persönliche Einzelheit und deren besondere Interessen sowohl ihre vollständige Entwicklung und die Anerkennung ihres Rechts für sich (im Systeme der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft) haben, als sie durch sich selbst in das Interesse des Allgemeinen theils übergehen, theils mit Wissen und Willen dasselbe und zwar als ihren eigenen substantiellen Geist anerkennen und für dasselbe als ihren Endzweck thätig sind, so daß weder das Allgemeine ohne das besondere Interesse, Wissen und Wollen gelte und vollbracht werde, noch daß die Individuen bloß für das letztere als Privatpersonen leben, und nicht zugleich in und für das Allgemeine wollen und eine dieses Zwecks bewußte Wirksamkeit haben. Das Prinzip der modernen Staaten hat diese ungeheure Stärke und Tiefe, das Prinzip der Subjectivität sich zum selbständigen Extreme der persönlichen Besonderheit vollenden zu lassen, und zugleich es in die substantielle Einheit zurückzuführen und so in ihm selbst diese zu erhalten.

S. 261.

Gegen die Sphären des Privatrechts und Privatwohls, der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft, ist der Staat einerseits eine äußerliche Nothwendigkeit und ihre höhere Macht, deren Natur ihre Gesetze, so wie ihre

Interessen untergeordnet und davon abhängig sind; aber andererseits ist er ihr immanenter Zweck und hat seine Stärke in der Einheit seines allgemeinen Endzwecks und des besonderen Interesses der Individuen, darin, daß sie insofern Pflichten gegen ihn haben, als sie zugleich Rechte haben. (S. 155.)

Daß den Gedanken der Abhängigkeit insbesondere auch der privatrechtlichen Gesetze von dem bestimmten Charakter des Staats, und die philosophische Ansicht, den Theil nur in seiner Beziehung auf das Ganze zu betrachten, — vornemlich Montesquieu in seinem berühmten Werke: Der Geist der Gesetze, ins Auge gefaßt, und auch ins Einzelne auszuführen versucht hat, ist schon oben S. 3. Anm. bemerkt worden. — Da die Pflicht zunächst das Verhalten gegen etwas für mich Substantielles, an und für sich Allgemeines ist, das Recht dagegen das Daseyn überhaupt dieses Substantiellen ist, damit die Seite seiner Besonderheit und meiner besondern Freyheit ist, so erscheint beydes auf den formellen Stufen an verschiedene Seiten oder Personen vertheilt. Der Staat, als Sittliches, als Durchdringung des Substantiellen und des Besonderen, enthält, daß meine Verbindlichkeit gegen das Substantielle zugleich das Daseyn meiner besondern Freyheit d. i. in ihm Pflicht und Recht in einer und derselben Beziehung vereinigt sind. Weil aber ferner zugleich im Staate die unterschiedenen Momente zu ihrer eigenthümlichen Gestaltung und Realität kommen, hiemit der Unterschied von Recht und Pflicht wieder eintritt, so sind sie, indem sie an sich, d. i. formell identisch sind, zugleich ihrem Inhalte nach verschieden. Im Privatrechtlichen und Moralischen fehlt die wirkliche Nothwendigkeit der Beziehung, und damit ist nur die abstracte Gleichheit des Inhalts vorhanden; was

in diesen abstracten Sphären dem Einen Recht ist, soll auch dem Andern Recht, und was dem Einen Pflicht ist, soll auch dem Andern Pflicht seyn. Jene absolute Identität der Pflicht und des Rechts findet nur als gleiche Identität des Inhalts Statt, in der Bestimmung, daß dieser Inhalt selbst der ganz allgemeine, nämlich das Eine Prinzip der Pflicht und des Rechts, die persönliche Freyheit des Menschen ist. Sklaven haben deswegen keine Pflichten, weil sie keine Rechte haben; und umgekehrt — (von religiösen Pflichten ist hier nicht die Rede). — Aber in der concreten, sich in sich entwickelnden Idee unterscheiden sich ihre Momente und ihre Bestimmtheit wird zugleich ein verschiedener Inhalt; in der Familie hat der Sohn nicht Rechte desselben Inhalts als er Pflichten gegen den Vater, und der Bürger nicht Rechte desselben Inhalts als er Pflichten gegen Fürst und Regierung hat. — Jener Begriff von Vereinigung von Pflicht und Recht ist eine der wichtigsten Bestimmungen und enthält die innere Stärke der Staaten. — Die abstracte Seite der Pflicht bleibt dabey stehen, das besondere Interesse als ein unwesentliches, selbst unwürdiges Moment zu übersehen und zu verbannen. Die concrete Betrachtung, die Idee, zeigt das Moment der Besonderheit eben so wesentlich und damit seine Befriedigung als schlecht hin nothwendig; das Individuum muß in seiner Pflichterfüllung auf irgend eine Weise zugleich sein eigenes Interesse, seine Befriedigung oder Rechnung finden, und ihm aus seinem Verhältnis im Staat ein Recht erwachsen, wodurch die allgemeine Sache seine eigene besondere Sache wird. Das besondere Interesse soll wahrhaft nicht bey Seite gesetzt oder gar unterdrückt sondern mit dem Allgemeinen in Uebereinstimmung gesetzt werden, wodurch es selbst und das Allgemeine erhalten wird. Das Individuum, nach seinen



Pflichten Unterthan, findet als Bürger in ihrer Erfüllung den Schutz seiner Person und Eigenthums, die Berücksichtigung seines besondern Wohls, und die Befriedigung seines substantiellen Wesens, das Bewußtseyn und das Selbstgefühl, Mitglied dieses Ganzen zu seyn, und in dieser Vollbringung der Pflichten als Leistungen und Geschäfte für den Staat hat dieser seine Erhaltung und sein Bestehen. Nach der abstracten Seite wäre das Interesse des Allgemeinen nur, daß seine Geschäfte, die Leistungen, die es erfordert, als Pflichten vollbracht werden.

## §. 262.

Die wirkliche Idee, der Geist, der sich selbst in die zwey ideellen Sphären seines Begriffs, die Familie und die bürgerliche Gesellschaft, als in seine Endlichkeit scheidet, um aus ihrer Idealität für sich unendlicher wirklicher Geist zu seyn, theilt somit diesen Sphären das Material dieser seiner endlichen Wirklichkeit, die Individuen als die Menge zu, so daß diese Zuteilung am Einzelnen durch die Umstände, die Willkühr und eigene Wahl seiner Bestimmung vermittelt erscheint (§. 185. und Anm. das.)

## §. 263.

In diesen Sphären, in denen seine Momente, die Einzelheit und Besonderheit, ihre unmittelbare und reflectirte Realität haben, ist der Geist als ihre in sie scheinende objective Allgemeinheit, als die Macht des Vernünftigen in der Nothwendigkeit, (§. 184.) nämlich als die im Vorherigen betrachteten Institutionen.

## §. 264.

Die Individuen der Menge, da sie selbst geistige Mächte sind und damit das gedoppelte Moment, nämlich das Ex-

trrem der für sich wissenden und wollenden Einzelheit und das Extrem der das Substantielle wissenden und wollenden Allgemeinheit in sich enthalten, und daher zu dem Rechte dieser beyden Seiten nur gelangen, insofern sie sowohl als Privat: wie als substantielle Personen wirklich sind; — erreichen in jenen Sphären theils unmittelbar das Erstere, theils das Andere so, daß sie in den Institutionen, als dem an sich seyenden Allgemeinen ihrer besondern Interessen ihr wesentliches Selbstbewußtseyn haben, theils daß sie ihnen ein auf einen allgemeinen Zweck gerichtetes Geschäft und Thätigkeit in der Corporation gewähren.

## §. 265.

Diese Institutionen machen die Verfassung, d. i. die entwickelte und verwirklichte Vernünftigkeit, im Besondern aus, und sind darum die feste Basis des Staats, so wie des Zutrauens und der Gesinnung der Individuen für denselben, und die Grundsäulen der öffentlichen Freyheit, da in ihnen die besondere Freyheit realisiert und vernünftig, damit in ihnen selbst an sich die Vereinigung der Freyheit und Nothwendigkeit vorhanden ist.

## §. 266.

Aber der Geist ist nicht nur als diese Nothwendigkeit und als ein Reich der Erscheinung, sondern als die Idealität derselben, und als ihr Inneres sich objectiv und wirklich; so ist diese substantielle Allgemeinheit sich selbst Gegenstand und Zweck, und jene Nothwendigkeit hierdurch sich eben so sehr in Gestalt der Freyheit.

## §. 267.

Die Nothwendigkeit in der Idealität ist die Entwicklung der Idee innerhalb ihrer selbst; sie ist

als subjective Substantialität die politische Gesinnung, als objective in Unterscheidung von jener der Organismus des Staats, der eigentlich politische Staat und seine Verfassung.

## §. 268.

Die politische Gesinnung, der Patriotismus überhaupt, als die in Wahrheit stehende Gewißheit (bloß subjective Gewißheit gehet nicht aus der Wahrheit hervor, und ist nur Meynung) und das zur Gewohnheit gewordene Wollen ist nur Resultat der im Staate bestehenden Institutionen, als in welchem die Vernünftigkeit wirklich vorhanden ist, so wie sie durch das ihnen gemäße Handeln ihre Bethätigung erhält. — Diese Gesinnung ist überhaupt das Vertrauen (das zu mehr oder weniger gebildeter Einsicht übergehen kann,) — das Bewußtseyn, daß mein substantielles und besonderes Interesse, im Interesse und Zwecke eines Andern (hier des Staates) als im Verhältniß zu mir als Einzelnen bewahrt und erhalten ist, — womit eben dieser unmittelbar kein Anderer für mich ist und Ich in diesem Bewußtseyn frey bin.

Unter Patriotismus wird häufig nur die Aufgelegtheit zu außerordentlichen Aufopferungen und Handlungen verstanden. Wesentlich aber ist er die Gesinnung, welche in dem gewöhnlichen Zustande und Lebensverhältnisse das Gemeinwesen für die substantielle Grundlage und Zweck zu wissen gewohnt ist. Dieses bey dem gewöhnlichen Lebensgange sich in allen Verhältnissen bewährende Bewußtseyn ist es dann, aus dem sich auch die Aufgelegtheit zu außergewöhnlicher Anstrengung begründet. Wie aber die Menschen häufig lieber großmüthig als rechtlich sind, so überreden sie sich leicht, jenen außerordentlichen Patriotismus zu besitzen, um sich diese wahre Gesinnung zu erspa-

ersparen, oder ihren Mangel zu entschuldigen. — Wenn ferner die Gesinnung als das angesehen wird, das für sich den Anfang machen, und aus subjectiven Vorstellungen und Gedanken hervorgehen könne, so wird sie mit der Meynung verwechselt, da sie bey dieser Ansicht ihres wahrhaften Grundes, der objectiven Realität, entbehrt.

## §. 269.

Ihren besonders bestimmten Inhalt nimmt die Gesinnung aus den verschiedenen Seiten des Organismus des Staats. Dieser Organismus ist die Entwicklung der Idee zu ihren Unterschieden und zu deren objectiven Wirklichkeit. Diese unterschiedenen Seiten sind so die verschiedenen Gewalten, und deren Geschäfte und Wirksamkeiten, wodurch das Allgemeine sich fortwährend und zwar indem sie durch die Natur des Begriffes bestimmt sind, auf nothwendige Weise hervorbringt, und indem es eben so seiner Production vorausgesetzt ist, sich erhält; — dieser Organismus ist die politische Verfassung.

## §. 270.

Daß der Zweck des Staates das allgemeine Interesse als solches und darin als ihrer Substanz die Erhaltung der besonderen Interessen ist, ist seine 1) abstracte Wirklichkeit oder Substantialität; aber sie 2) seine Nothwendigkeit, als sie sich in die Begriffs-Unterschiede seiner Wirksamkeit dividirt, welche durch jene Substantialität eben so wirkliche feste Bestimmungen, Gewalten, sind; 3) eben diese Substantialität ist aber der als durch die Form der Bildung hindurch gegangene sich wissende und wollende Geist. Der Staat weiß daher, was er will, und weiß es in seiner Allgemeinheit, als Gedachtes; er wirkt und handelt deswegen nach gewußten

Zwecken, gekamten Grundfäßen, und nach Geseßen, die es nicht nur an sich, sondern für's Bewußtseyn sind; und eben so, insofern seine Handlungen sich auf vorhandene Umstände und Verhältnisse beziehen, nach der bestimmten Kenntniß derselben.

Es ist hier der Ort, das Verhältniß des Staats zur Religion zu berühren, da in neuern Zeiten so oft wiederholt worden ist, daß die Religion die Grundlage des Staates sey; und da diese Behauptung auch mit der Präension gemacht wird, als ob mit ihr die Wissenschaft des Staates erschöpft sey, — und keine Behauptung mehr geeignet ist, so viele Verwirrung hervorzubringen, ja die Verwirrung selbst zur Verfassung des Staats, zur Form, welche die Erkenntniß haben solle, zu erheben. — Es kann zunächst verdächtig scheinen, daß die Religion vornemlich auch für die Zeiten öffentlichen Elends, der Zerrüttung und Unterdrückung empfohlen und gesucht, und an sie für Trost gegen das Unrecht und für Hoffnung zum Ersatz des Verlustes gewiesen wird. Wenn es dann ferner als eine Anweisung der Religion angesehen wird, gegen die weltlichen Interessen, den Gang und die Geschäfte der Wirklichkeit gleichgültig zu seyn, der Staat aber der Geist ist, der in der Welt steht: so scheint die Hinweisung auf die Religion entweder nicht geeignet, das Interesse und Geschäft des Staats zum wesentlichen ernstlichen Zweck zu erheben, oder scheint andererseits im Staatsregiment Alles für Sache gleichgültiger Willkühr auszugeben, es sey, daß nur die Sprache geführt werde, als ob im Staate die Zwecke der Leidenschaften, unrechtlicher Gewalt u. s. f. das Herrschende wären, oder daß solches Hinweisen auf die Religion weiter für sich allein gelten, und das Bestimmen und Handhaben des Rechtes in Anspruch nehmen will. Wie es für Hohn angesehen würde, wenn alle Em-

pfindung gegen die Tyranny damit abgewiesen würde, daß der Unterdrückte seinen Trost in der Religion finde: so ist eben so nicht zu vergessen, daß die Religion eine Form annehmen kann, welche die härteste Knechtschaft unter den Fesseln des Aberglaubens und die Degradation des Menschen unter das Thier (wie bey den Aegyptiern und Indiern, welche Thiere als ihre höhere Wesen verehren) zur Folge hat. Diese Erscheinung kann wenigstens darauf aufmerksam machen, daß nicht von der Religion ganz überhaupt zu sprechen sey, und gegen sie, wie sie in gewissen Gestalten ist, vielmehr eine rettende Macht gefodert ist, die sich der Rechte der Vernunft und des Selbstbewußtseyns annehme. — Die wesentliche Bestimmung aber über das Verhältniß von Religion und Staat ergibt sich nur, indem an ihren Begriff erinnert wird. Die Religion hat die absolute Wahrheit zu ihrem Inhalt, und damit fällt auch das Höchste der Bestimmung in sie. Als Anschauung, Gefühl, vorstellende Erkenntniß, die sich mit Gott, als der uneingeschränkten Grundlage und Ursache, an der Alles hängt, beschäftigt, enthält sie die Forderung, daß alles auch in dieser Beziehung gefaßt werde, und in ihr seine Bestätigung, Rechtfertigung, Vergewisserung erlange. Staat und Geseße, wie die Pflichten, erhalten in diesem Verhältniß für das Bewußtseyn die höchste Bewährung und die höchste Verbindlichkeit; denn selbst Staat, Geseße und Pflichten sind in ihrer Wirklichkeit ein Bestimmtes, das in eine höhere Sphäre als in seine Grundlage übergeht. (Encyclop. der philos. Wissensch. S. 453.) Deswegen enthält die Religion auch den Ort, der in aller Veränderung und in dem Verlust wirklicher Zwecke, Interessen und Besitzthümer, das Bewußtseyn des Unwandelbaren und der höchsten Freyheit und Befriedigung gewährt.\*) Wenn

\*) Die Religion hat, wie die Erkenntniß und Wis-  
N 2

nun die Religion so die Grundlage ausmacht, welche das Sittliche überhaupt und näher die Natur des Staats als den göttlichen Willen enthält, so ist es zugleich nur Grundlage, was sie ist, und hier ist es, worin beyde auseinander gehen. Der Staat ist göttlicher Wille, als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist. — Diejenigen, die bey der Form der Religion gegen den Staat stehen bleiben wollen, verhalten sich wie die, welche in der Erkenntniß das Rechte zu haben meynen, wenn sie nur immer beym Wesen bleiben und von diesem Abstractum nicht zum Daseyn fortgehen, oder wie die (s. oben S. 140. Anm.) welche nur das abstracte Gute wollen, und der Willkühr das, was gut ist, zu bestimmen vorbehalten. Die Religion ist das Verhältniß zum Absoluten in Form des Gefühls, der Vorstellung, des Glaubens, und in ihrem Alles enthaltenden Centrum ist Alles nur als ein Accidentelles, auch Verschwindendes. Wird an dieser Form auch in Beziehung auf den Staat so festgehalten, daß sie auch für

enschaft, eine eigenthümliche von der des Staates verschiedene Form zu ihrem Prinzip; sie treten daher in den Staat ein, theils im Verhältniß von Mitteln der Bildung und Gesinnung, theils, insofern sie wesentlich Selbstzwecke sind, nach der Seite, daß sie äußerliches Daseyn haben. In beyden Rücksichten verhalten sich die Principien des Staates anwendend auf sie; in einer vollständig concreten Abhandlung vom Staate müssen jene Sphären, so wie die Kunst, die bloß natürlichen Verhältnisse, u. s. f. gleichfalls in der Beziehung und Stellung, die sie im Staate haben, betrachtet werden; aber hier in dieser Abhandlung, wo es das Prinzip des Staats ist, das in seiner eigenthümlichen Sphäre nach seiner Idee durchgeführt wird, kann von ihren Principien und der Anwendung des Rechts des Staats auf sie nur beiläufig gesprochen werden.

ihn das wesentlich Bestimmende und Gültige sey, so ist er, als der zu bestehenden Unterschieden, Gesetzen und Einrichtungen entwickelte Organismus, dem Schwanken, der Unsicherheit und Zerrüttung Preis gegeben. Das Objectiv und Allgemeine, die Gesetze, anstatt als bestehend und gültig bestimmt zu seyn, erhalten die Bestimmung eines Negativen gegen jene alles Bestimmte einschließende und eben damit zum Subjectiven werdende Form, und für das Betragen der Menschen ergibt sich die Folge: dem Gerechten ist kein Gesetz gegeben, seydt fromm, so könnt ihr sonst treiben, was ihr wollt, — ihr könnt der eigenen Willkühr und Leidenschaft euch überlassen und die Andern, die Unrecht dadurch erleiden, an den Trost und die Hoffnung der Religion verweisen, oder noch schlimmer, sie als irreligiös verwerfen und verdammen. Insofern aber die negative Verhalten nicht bloß eine innere Gesinnung und Ansicht bleibt, sondern sich an die Wirklichkeit wendet und in ihr sich geltend macht, entsteht der religiöse Fanatismus, der, wie der politische, alle Staatseinrichtung und gesetzliche Ordnung als beengende der innern, der Unendlichkeit des Gemüths unangemessene Schranken, und somit Privateigenthum, Ehe, die Verhältnisse und Arbeiten der bürgerlichen Gesellschaft u. s. f. als der Liebe und der Freiheit des Gefühls unwürdig verbannt. Da für wirkliches Daseyn und Handeln jedoch entschieden werden muß, so tritt dasselbe ein, wie bey der sich als das Absolute wissenden Subjectivität des Willens überhaupt (S. 140.) daß aus der subjectiven Vorstellung, d. i. dem Meynen und dem Belieben der Willkühr entschieden wird. — Das Wahre aber gegen dieses in die Subjectivität des Fühlens und Vorstellens sich einschließende Wahre ist der ungeheure Ueberschritt des Innern in das Aeußere, der Einbildung der Vernunft in die Realität, woran die ganze Weltgeschichte gearbeitet, und durch welche Ar-

heit die gebildete Menschheit die Wirklichkeit und das Bewußtseyn des vernünftigen Daseyns, der Staats-einrichtungen und der Geseze gewonnen hat. Von denen, die den Herrn suchen, und in ihrer ungebildeten Meynung alles unmittelbar zu haben sich versichern, statt sich die Arbeit aufzulegen, ihre Subjectivität zur Erkenntniß der Wahrheit und zum Wissen des objectiven Rechts und der Pflicht zu erheben, kann nur Zertrümmerung aller sittlichen Verhältnisse, Albernheit und Abscheulichkeit ausgehen, — notwendige Consequenzen der auf ihrer Form ausschließend bestehenden und sich so gegen die Wirklichkeit und die in Form des Allgemeinen, der Geseze, vorhandene Wahrheit wendenden Gesinnung der Religion. Doch ist nicht notwendig, daß diese Gesinnung so zur Verwirklichung fortgehe, sie kann mit ihrem negativen Standpunkt allerdings auch als ein Inneres bleiben, sich den Einrichtungen und Gesezen fügen und es bey der Ergebung und dem Seufzen oder dem Verächten und Wünschen bewenden lassen. Es ist nicht die Kraft, sondern die Schwäche, welche in unsern Zeiten die Religiosität zu einer polemischen Art von Frömmigkeit gemacht hat, sie hänge nun mit einem wahren Verdruß, oder auch bloß mit nicht befriedigter Eitelkeit zusammen. Statt sein Meynen mit der Arbeit des Studiums zu bezwingen und sein Wollen der Zucht zu unterwerfen und es dadurch zum freyen Gehorsam zu erheben, ist es das wohlfeilste, auf die Erkenntniß objectiver Wahrheit Verzicht zu thun, ein Gefühl der Gedrücktheit und damit den Eigendünkel zu bewahren, und an der Gottseeligkeit bereits alle Erforderniß zu haben, um die Natur der Geseze und der Staats-einrichtungen zu durchschauen, über sie abzusprechen und wie sie beschaffen seyn sollten und müßten anzugeben, und zwar, weil solches aus einem frommen Herzen kommt, auf eine unfehlbare und unantastbare

Weise; denn dadurch, daß Absichten und Behauptungen die Religion zur Grundlage machen, könne man ihnen weder nach ihrer Seichtigkeit, noch nach ihrer Unrechlichkeit etwas anhaben.

Insofern aber die Religion, wenn sie wahrhafter Art ist, ohne solche negative und polemische Richtung gegen den Staat ist, ihn vielmehr anerkennt und bestärkt, so hat sie ferner für sich ihren Zustand und ihre Aeußerung. Das Geschäft ihres Cultus besteht in Handlungen und Lehre; sie bedarf dazu Besitzthümer und Eigenthums, so wie dem Dienste der Gemeinde gewidmeter Individuen. Es entsteht damit ein Verhältniß von Staat und Kirchengemeinde. Die Bestimmung dieses Verhältnisses ist einfach. Es ist in der Natur der Sache, daß der Staat eine Pflicht erfüllt, der Gemeinde für ihren religiösen Zweck allen Vorschub zu thun und Schutz zu gewähren, ja, indem die Religion das ihn für das Tiefste der Gesinnung integrirende Moment ist, von allen seinen Angehörigen zu fordern, daß sie sich zu einer Kirchen-Gemeinde halten, — übrigens zu irgend einer, denn auf den Inhalt, insofern er sich auf das Innere der Vorstellung bezieht, kann sich der Staat nicht einlassen. Der in seiner Organisation ausgebildete und darum starke Staat kann sich hierin desto liberaler verhalten, Einzelheiten, die ihn berühren, ganz übersehen, und selbst Gemeinden (wobey es freylich auf die Anzahl ankommt) in sich aushalten, welche selbst die directen Pflichten gegen ihn religiös nicht anerkennen, indem er nämlich die Mitglieder derselben der bürgerlichen Gesellschaft unter deren Gesezen überläßt und mit passiver, etwa durch Verwandlung und Tausch vermittelter, Erfüllung der directen Pflichten gegen ihn zufrieden ist. \*) — Insofern aber die kirchliche Ge-

\*) Von Quäkern, Wiedertäufern u. s. f. kann man sa-

meinde Eigenthum besitzt, sonstige Handlungen des Cultus ausübt, und Individuen dafür im Dienste

gen, daß sie nur active Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind, und als Privatpersonen nur im Privatverkehr mit anderen stehen, und selbst in diesem Verhältnisse hat man ihnen den Eid erlassen; die directen Pflichten gegen den Staat erfüllen sie auf eine passive Weise und von einer der wichtigsten Pflichten, ihn gegen Feinde zu vertheidigen, die sie direct verleugnen, wird etwa zugegeben, sie durch Tausch gegen andere Leistung zu erfüllen. Gegen solche Secten ist es im eigentlichen Sinne der Fall, daß der Staat Toleranz ausübt; denn da sie die Pflichten gegen ihn nicht anerkennen, können sie auf das Recht, Mitglieder desselben zu seyn, nicht Anspruch machen. Als einst im nord-amerikanischen Congress die Abschaffung der Slavery der Neger mit größerm Nachdruck betrieben wurde, machte ein Deputirter aus den südlichen Provinzen die treffende Erwiederung: „gebt uns die Neger zu, wir geben euch die Quäker zu.“ — Nur durch seine sonstige Stärke kann der Staat solche Anomalien übersehen und dulden, und sich dabey vornämlich auf die Macht der Sitten und der innern Vernünftigkeit seiner Institutionen verlassen, daß diese, indem er seine Rechte hierin nicht streng geltend macht, die Unterscheidung vermindern und überwinden werde. So formelles Recht man etwa gegen die Juden in Ansehung der Verleihung selbst von bürgerlichen Rechten gehabt hätte, indem sie sich nicht bloß als eine besondere Religions-Partey, sondern als einem fremden Volke angehörig ansehen sollten, so sehr hat das aus diesen und andern Gesichtspunkten erhobene Geschrey übersehen, daß sie zu allererst Menschen sind und daß dieß nicht nur eine flache, abstracte Qualität ist (S. 209. Anm.), sondern daß darin liegt, daß durch die zugestandenen bürgerlichen Rechte vielmehr das Selbstgefühl, als rechtliche Personen in der bürgerlichen Gesellschaft zu gelten, und aus dieser unendlichen von Allen andern freyen Wurzel die verlangte Ausgleichung der Denkungsart und Gesinnung zu Stande kommt. Die den Juden vorgeworfene Trennung hätte sich vielmehr erhalten und wäre dem ausschließenden Staate mit Recht zur Schuld und Vorwurf geworden; denn er hätte damit

hat, tritt sie aus dem Innern in das Weltliche und damit in das Gebiet des Staats herüber und stellt sich dadurch unmittelbar unter seine Gesetze. Der Eid, das Sittliche überhaupt, wie das Verhältniß der Ehe führen zwar die innere Durchdringung und die Erhebung der Gesinnung mit sich, welche aber durch die Religion ihre tiefste Bergewisserung erhält; indem die sittlichen Verhältnisse wesentlich Verhältnisse der wirklichen Vernünftigkeit sind, so sind es die Rechte dieser, welche darin zuerst zu behaupten sind, und zu welchen die kirchliche Bergewisserung als die nur innere, abstractere Seite hinzutritt. — In Ansehung weiterer Aeußerungen, die von der kirchlichen Vereinigung ausgehen, so ist bey der Lehre das Innere gegen das Aeußere das überwiegendere als bey den Handlungen des Cultus und andern damit zusammenhängenden Venehmungen, wo die rechtliche Seite wenigstens sogleich für sich als Sache des Staats erscheint; (wohl haben sich Kirchen auch die Exemption ihrer Diener und ihres Eigenthums von der Macht und Gerichtsbarkeit des Staates, sogar die Gerichtsbarkeit über weltliche Personen in Gegenständen, bey denen wie Ehescheidungsachen, Eidesangelegenheiten u. s. f. die Religion concurrirt, genommen). — Die polizeyliche Seite in Rücksicht solcher Handlungen ist freylich unbestimmter, aber dieß liegt in der Natur dieser Seite eben so auch gegen andere ganz bürgerliche Handlungen (s. oben S. 234). Insofern die realigste Gemeinschaftlichkeit von Individuen sich zu einer

sein Prinzip, die objectiv Institution und deren Macht verkannt (vergl. S. 268. Anm. am Ende). Die Behauptung dieser Ausschließung, indem sie aufs Höchste Recht zu haben vermeynte, hat sich auch in der Erfahrung am thörigsten, die Handlungsart der Regierungen hingegen als das Weiße und Würdige erwiesen. —

Gemeinde, einer Corporation erhebt, steht sie überhaupt unter der oberpolitzeulichen Oberaufsicht des Staats. — Die Lehre selbst aber hat ihr Gebiet in dem Gewissen, steht in dem Rechte der subjectiven Freyheit des Selbstbewußtseyns, — der Sphäre der Innerlichkeit, die als solche nicht das Gebiet des Staates ausmacht. Jedoch hat auch der Staat eine Lehre, da seine Einrichtungen und das ihm Geltende überhaupt über das Rechtliche, Verfassung u. s. f. wesentlich in der Form des Gedankens als Gesetz ist, und indem er kein Mechanismus, sondern das vernünftige Leben der selbstbewußten Freyheit, das System der sittlichen Welt ist, so ist die Gesinnung, sodann das Bewußtseyn derselben in Grundsätzen ein wesentliches Moment im wirklichen Staate. Hinwiederum ist die Lehre der Kirche nicht bloß ein Inneres des Gewissens, sondern als Lehre vielmehr Aeußerung, und Aeußerung zugleich über einen Inhalt, der mit den sittlichen Grundsätzen und Staats-Gesetzen aufs innigste zusammenhängt oder sie unmittelbar selbst betrifft. Staat und Kirche treffen also hier direct zusammen oder gegen einander. Die Verschiedenheit beyder Gebiete kann von der Kirche zu dem schroffen Gegensatz getrieben werden, daß sie als den absoluten Inhalt der Religion in sich enthaltend, das Geistige überhaupt und damit auch das sittliche Element als ihren Heil betrachtet, den Staat aber als ein mechanisches Gerüste für die ungeistigen äußerlichen Zwecke, sich als das Reich Gottes oder wenigstens als den Weg und Vorplatz dazu, den Staat aber als das Reich der Welt, d. i. des Vergänglichlichen und Endlichen, sich damit als den Selbstzweck, den Staat aber nur als bloßes Mittel begreift. Mit dieser Prätenston verbindet sich dann in Ansehung des Lehrens die Forderung, daß der Staat die Kirche darin nicht nur mit vollkommener Freyheit gewähren lasse, sondern un-

bedingten Respekt vor ihrem Lehren, wie es auch beschaffen seyn möge, denn diese Bestimmung komme nur ihr zu, als Lehren habe. Wie die Kirche zu dieser Prätenston aus dem ausgedehnten Grunde, daß das geistige Element überhaupt ihr Eigenthum sey, kommt, die Wissenschaft und Erkenntniß überhaupt aber gleichfalls in diesem Gebiete steht, für sich wie eine Kirche sich zur Totalität von eigenthümlichem Principe ausbildet, welche sich auch als an die Stelle der Kirche selbst noch mit größerer Berechtigung tretend betrachten kann, so wird dann für die Wissenschaft dieselbe Unabhängigkeit vom Staate, der nur als ein Mittel für sie als einen Selbstzweck zu sorgen habe, verlangt. — Es ist für dieses Verhältniß übrigens gleichgültig, ob die dem Dienste der Gemeinde sich widmenden Individuen und Vorsteher es etwa zu einer vom Staate ausgehenden Existenz getrieben haben, so daß nur die übrigen Mitglieder dem Staate unterworfen sind, oder sonst im Staate stehen und ihre kirchliche Bestimmung nur eine Seite ihres Standes sey, welche sie gegen den Staat getrennt halten. Zunächst ist zu bemerken, daß ein solches Verhältniß mit der Vorstellung vom Staate zusammen hängt, nach welcher er seine Bestimmung nur hat im Schutz und Sicherheit des Lebens, Eigenthums und der Willkühr eines Jeden, insofern sie das Leben und Eigenthum und die Willkühr der andern nicht verletz, und der Staat so nur als eine Veranstellung der Noth betrachtet wird. Das Element des höhern Geistigen, des an und für sich Wahren, ist auf diese Weise als subjectiv Religiosität oder als theoretische Wissenschaft jenseits des Staates gestellt, der als der Laye an und für sich, nur zu reflektiren habe, und das eigentliche Sittliche fällt so bey ihm ganz aus. Daß es nun geschichtlich Zeiten und Zustände von Barbarey gegeben, wo Alles höhere Geistige in der Kirche seinen Sitz hatte, und der Staat

nur ein weltliches Regiment der Gewaltthätigkeit, der Willkühr und Leidenschaft, und jener abstracte Gegenstand das Hauptprinzip der Wirklichkeit war, (f. S. 358.) gehört in die Geschichte. Aber es ist ein zu blindes und leichtes Verfahren, diese Stellung als die wahrhaft der Idee gemäße anzugeben. Die Entwicklung dieser Idee hat vielmehr die als die Wahrheit erwiesen, daß der Geist als frey und vernünftig, an sich sittlich ist, und die wahrhafte Idee die wirkliche Vernünftigkeit, und diese es ist, welche als Staat existirt. Es ergab sich ferner aus dieser Idee eben so sehr, daß die sittliche Wahrheit in derselben für das denkende Bewußtseyn, als in die Form der Allgemeinheit verarbeiteter Inhalt, als Gesetz, ist, — der Staat überhaupt seine Zwecke weiß, sie mit bestimmtem Bewußtseyn und nach Grundsätzen erkennt und behält. Wie oben bemerkt ist, hat nur die Religion das Wahre zu ihrem allgemeinen Gegenstande, jedoch als einen gegebenen Inhalt, der in seinen Grundbestimmungen nicht durch Denken und Begriffe erkannt ist; eben so ist das Verhältnis des Individuums zu diesem Gegenstande eine auf Autorität gegründete Verpflichtung, und das Zeugniß des eigenen Geistes und Herzens, als worin das Moment der Freyheit enthalten ist, ist Glaube und Empfindung. Es ist die philosophische Einsicht, welche erkennt, daß Kirche und Staat nicht im Gegenfaze des Inhalts der Wahrheit und Vernünftigkeit, aber im Unterschied der Form stehen. Wenn daher die Kirche in das Lehren übergeht (es gibt und gab auch Kirchen, die nur einen Cultus haben; andere, worin er die Hauptsache und das Lehren und das gebildete Bewußtseyn nur Nebensache ist) und ihr Lehren objective Grundsätze, die Gedanken des Sittlichen und Vernünftigen betrifft, so geht sie in dieser Äußerung unmittelbar in das Gebiet des

Staats herüber. Gegen ihren Glauben und ihre Autorität über das Sittliche, Recht, Gesetze, Institutionen, gegen ihre subjective Ueberzeugung ist der Staat vielmehr das Wissende; in seinem Prinzip bleibt wesentlich der Inhalt nicht in der Form des Gefühls und Glaubens stehen, sondern gehört dem bestimmten Gedanken an. Wie der an und für sich seyende Inhalt, in der Gestalt der Religion als besonderer Inhalt, als die der Kirche als religiöser Gemeinschaft eigenthümlichen Lehren, erscheint, so bleiben sie außer dem Bereiche des Staats (im Protestantismus gibt es auch keine Geistlichkeit, welche ausschließender Depositär der kirchlichen Lehre wäre, weil es in ihm keine Layen gibt); indem sich die sittlichen Grundsätze und die Staatsordnung überhaupt in das Gebiet der Religion herüber ziehen, und nicht nur in Beziehung darauf setzen lassen, sondern auch gesetzt werden sollen, so gibt diese Beziehung einer Seite dem Staate selbst die religiöse Weglaubigung; andererseits bleibt ihm das Recht und die Form der selbstbewußten, objectiven Vernünftigkeit, das Recht, sie geltend zu machen und gegen Behauptungen, die aus der subjectiven Gestalt der Wahrheit entspringen, mit welcher Versicherung und Autorität sie sich auch umgeben, zu behaupten. Weil das Prinzip seiner Form als Allgemeines, wesentlich der Gedanke ist, so ist es auch geschehen, daß von seiner Seite die Freyheit des Denkens und der Wissenschaft ausgegangen ist, (und eine Kirche hat vielmehr den Jordanus Bruno verbrannt, den Galilei wegen der Darstellung des copernikanischen Sonnensystems auf den Knieen Abbitte thun lassen u. s. f.)\*) Auf seiner

\*) Laplace Darstellung des Weltsystems, Vtes Buch. 4tes Kap. „Da Galilei die Entdeckungen, zu denen ihm das Teleskop verhalf, die Lichtgestalten der Venus u. s. f.)



Seite hat darum auch die Wissenschaft ihre Stelle; denn sie hat dasselbe Element der Form, als der

bekannt machte, zeigte er zugleich, daß sie die Bewegungen der Erde unwidersprechlich bewies. Aber die Vorstellung dieser Bewegung wurde durch eine Versammlung der Cardinale für kezerisch erklärt, Galilei, ihr berühmtester Vertheidiger, vor das Inquisitionsgericht geföhrt, und gendhiget, sie zu widerrufen, um einem harten Gefängnis zu entgehen. Bey dem Manne von Geist ist die Leidenschaft für die Wahrheit eine der stärksten Leidenschaften. — Galilei, durch seine eigenen Beobachtungen von der Bewegung der Erde überzeugt, dachte lange Zeit auf ein neues Werk, worin er alle Beweise dafür zu entwickeln sich vorgenommen hatte. Aber um sich zugleich der Verfolgung zu entziehen, deren Opfer er hätte werden müssen, wählte er die Auskunst, sie in der Form von Dialogen zwischen drey Personen darzustellen; man sieht wohl, daß der Vortheil auf der Seite des Vertheidigers des copernicanischen Systems war; da aber Galilei nicht zwischen ihnen entschied, und den Einwürfen der Anhänger des Ptolemäus so viel Gewicht gab, als nur möglich war, so durfte er wohl erwarten, im Genusse der Ruhe, die sein hohes Alter und seine Arbeiten verdienten, nicht gestört zu werden. Er wurde in seinem siebenzigsten Jahre aufs neue vor das Inquisitions-Tribunal geföhrt; man schloß ihn in ein Gefängnis ein, wo man eine zweyte Widerrufung seiner Meinungen von ihm foderte, unter Androhung der für die wieder abgefallenen Kezer bestimmten Strafe. Man ließ ihn folgende Abschwdrungsformel unterschreiben: „Ich Galilei, der ich in meinem siebenzigsten Jahre mich persönlich vor dem Gerichte eingefunden, auf den Knieen liegend, und die Augen auf die heiligen Evangelien, die ich mit meinen Händen berühre, gerichtet, Schwöre ab, verflüche und verwünsche, mit redlichem Herzen und wahren Glauben die Ungereimtheit, Falschheit und Kezerrey der Lehre von der Bewegung der Erde u. s. f.“ Welch ein Ablick war das, einen ehrwürdigen Greis, berühmt durch ein langes, der Erforschung der Natur einzig gewidmetes Leben, gegen das Zeugnis seines eigenen Gewissens die Wahrheit, die er mit Ueberzeugungskraft erwies

Staat, sie hat den Zweck des Erkennens, und zwar der gedachten objectiven Wahrheit und Vernünftigkeit. Das denkende Erkennen kann zwar auch aus der Wissenschaft in das Meynen, und in das Rationiren aus Gründen herunterfallen, sich auf stitliche Gegenstände und die Staats-Organisation wendend in Widerspruch gegen deren Grundsätze sich setzen, und diß etwa auch mit denselben Präntensionen, als die Kirche für ihr Eigenthümliches wacht, auf diß Meynen als auf Vernunft und das Recht des subjectiven Selbstbewußtseyns, in seiner Meynung und Ueberzeugung frey zu seyn. Das Prinzip dieser Subjectivität des Wissens ist oben (S. 146. Anm.) betrachtet worden; hieher gehöret nur die Bemerkung, daß nach einer Seite der Staat gegen das Meynen, eben insofern es nur Meynung, ein subjectiver Inhalt ist und darum, es spreizt sich noch so hoch auf, keine wahre Kraft und Gewalt in sich hat, eben so, wie die Maler, die sich auf ihrer Palette an die drey Grundfarben halten, gegen die Schulweisheit von den sieben Grundfarben, eine unendliche Gleichgültigkeit ausüben kann. Nach der andern Seite aber hat der Staat, gegen diß Meynen schlechter Grundsätze, indem es sich zu einem allgemeinen und die Wirklichkeit anstreffenden Daseyn macht, ohnehin insofern der Formalismus der unbedingten Subjectivität, der den wissenschaftlichen Ausgangspunkt zu seinem Grunde nehmen und die Lehrveranstaltungen des Staates selbst zu der

sein hatte, auf den Knieen abschwören zu sehen. Ein Urtheil der Inquisition verdamnte ihn zu immerwährender Gefangenschaft. Ein Jahr hernach wurde er, auf die Verwendung des Großherzogs von Florenz, in Freyheit gesetzt. — Er starb 1642. Seinen Verlust betrauerte Europa, das durch seine Arbeiten erleuchtet, und über das von einem verhafteten Tribunale gegen einen so großen Mann gefällte Urtheil aufgebracht war.“

Prätension einer Kirche gegen ihn erheben und kehren wollte, die objective Wahrheit und die Grundsätze des sittlichen Lebens in Schutz zu nehmen, so wie er im Ganzen gegen die, eine unbeschränkte und unbedingte Autorität ansprechende, Kirche umgekehrt, das formelle Recht des Selbstbewußtseyns an die eigne Einsicht, Ueberzeugung und überhaupt Denken dessen, was als objective Wahrheit gelten soll, geltend zu machen hat.

Die Einheit des Staats und der Kirche, eine auch in neuen Zeiten viel besprochene und als höchstes Ideal aufgestellte Bestimmung, kann noch erwähnt werden. Wenn die wesentliche Einheit derselben ist die der Wahrheit der Grundsätze und Bestimmung, so ist eben so wesentlich, daß mit dieser Einheit der Unterschied, den sie in der Form ihres Bewußtseyns haben, zur besondern Existenz gekommen sey. Im orientalischen Despotismus ist jene so oft gewünschte Einheit der Kirche und des Staats, — aber damit ist der Staat nicht vorhanden, — nicht die selbstbewußte, des Geistes allein würdige Gestaltung in Recht, freyer Sittlichkeit und organischer Entwicklung. — Damit ferner der Staat als die sich wissende, sittliche Wirklichkeit des Geistes zum Daseyn komme, ist seine Unterscheidung von der Form der Autorität und des Glaubens notwendig; diese Unterscheidung tritt aber nur hervor, insofern die kirchliche Seite in sich selbst zur Trennung kommt; nur so, aber den besondern Kirchen, hat der Staat die Allgemeinheit des Gedankens, das Prinzip seiner Form, gewonnen und bringt sie zur Existenz; um diß zu erkennen, muß man wissen, nicht nur was die Allgemeinheit an sich, sondern was ihre Existenz ist. Es ist daher so weit gefehlt, daß für den Staat die kirchliche Trennung ein Unglück wäre, oder gewesen wäre, daß er nur durch sie hat werden können, was seine Be-

stim-

stimmung ist, die selbstbewußte Vernünftigkeit und Sittlichkeit. Eben so ist es das Glückliche, was der Kirche für ihre eigene und was dem Gedanken für seine Freyheit und Vernünftigkeit hat wiederfahren können.

## S. 271.

Die politische Verfassung ist fürs erste: die Organisation des Staates und der Prozeß seines organischen Lebens in Beziehung auf sich selbst, in welcher er seine Momente innerhalb seiner selbst unterscheidet und sie zum Bestehen entfaltet.

Zweytens ist er als eine Individualität ausschließendes Eins, welches sich damit zu Andern verhält, seine Unterscheidung also nach Außen kehrt und nach dieser Bestimmung seine bestehenden Unterschiede innerhalb seiner selbst in ihrer Idealität setzt.

## Innere Verfassung für sich.

§. 272.

Die Verfassung ist vernünftig, insofern der Staat seine Wirksamkeit nach der Natur des Begriffs in sich unterscheidet und bestimmt, und zwar so, daß jede dieser Gewalten selbst in sich die Totalität dadurch ist, daß sie die andern Momente in sich wirksam hat und enthält, und daß sie, weil sie den Unterschied des Begriffs ausdrücken, schlechthin in seiner Idealität bleiben und nur Ein individuelles Ganzes ausmachen.

Es ist über Verfassung, wie über die Vernunft selbst, in neuen Zeiten unendlich viel Geschwätze, und zwar in Deutschland das schaalste durch diejenigen in die Welt gekommen, welche sich überreden, es am besten und selbst mit Ausschluß aller Andern und am eifrigsten der Regierungen zu verstehen, was Verfassung sey, und die unabwiesliche Berechtigung darin zu haben meynen, daß die Religion und die Frömmigkeit die Grundlage aller dieser ihrer Seichrigkeiten seyn sollte. Es ist kein Wunder, wenn dieses Geschwätze die Folge gehabt hat, daß vernünftigen Männern die Worte Vernunft, Aufklärung, Recht u. s. f. wie Verfassung und Freyheit ekelhaft geworden sind, und man sich schämen mögte, noch über politische Verfassung auch mitzusprechen. Wenigstens aber mag man von diesem Ueberdruße die Wirkung hoffen, daß die Ueberzeugung allgemeiner werde, daß eine philosophische Erkenntniß solcher Gegenstände nicht aus dem Reasonement, aus Zwecken, Gründen und Nützlichkeiten, noch viel weniger aus dem Gemüth, der Liebe und der Begeisterung, sondern allein aus dem Begriffe hervorgehen könne, und

daß diejenigen, welche das Göttliche für unbegreiflich und die Erkenntniß des Wahren für ein nichtiges Unternehmen halten, sich enthalten müssen, mitzusprechen. Was sie aus ihrem Gemüthe und ihrer Begeisterung an unverdaulichem Gerede oder an Erbaulichkeit hervorbringen, beydes kann wenigstens nicht die Präntension auf philosophische Beachtung machen.

Von den cursirenden Vorstellungen ist in Beziehung auf den §. 269. die von der nothwendigen Theilung der Gewalten des Staats zu erwähnen, — einer höchst wichtigen Bestimmung, welche mit Recht, wenn sie nämlich in ihrem wahren Sinne genommen worden wäre, als die Garantie der öffentlichen Freyheit betrachtet werden konnte, — einer Vorstellung, von welcher aber gerade die, welche aus Begeisterung und Liebe zu sprechen meynen, nichts wissen und nichts wissen wollen; — denn in ihr ist es eben, wo das Moment der vernünftigen Bestimmtheit liegt. Das Prinzip der Theilung der Gewalten enthält nämlich das wesentliche Moment des Unterschiedes, der realen Vernünftigkeit; aber wie es der abstracte Verstand faßt, liegt darin theils die falsche Bestimmung der absoluten Selbstständigkeit der Gewalten gegeneinander, theils die Einseitigkeit, ihr Verhältnis zu einander als ein Negatives, als gegenseitige Beschränkung aufzufassen. In dieser Hinsicht wird es eine Feindseligkeit, eine Angst vor jeder, was jede gegen die Andern als gegen ein Uebel hervorbringt, mit der Bestimmung sich ihr entgegenzusetzen und durch diese Gegengewichte ein allgemeines Gleichgewicht, aber nicht eine lebendige Einheit zu bewirken. Nur die Selbstbestimmung des Begriffs in sich, nicht irgend andere Zwecke und Nützlichkeiten, ist es, welche den absoluten Ursprung der unterschiedenen Gewalten enthält, und um deren willen allein die Staatsorganisation als das in sich

Verständigen und das Abbild der ewigen Vernunft ist. — Wie der Begriff, und dann in concreter Weise die Idee sich an ihnen selbst bestimmen und damit ihre Momente abstract der Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit setzen, ist aus der Logik, — freilich nicht der sonst gäng und gäben — zu erkennen.) Ueberhaupt das Negative zum Ausgangspunkt zu nehmen, und das Wollen des Bösen und das Mißtrauen dagegen zum Ersten zu machen, und von dieser Voraussetzung aus nun pfiffgerweise Dämme auszuklägeln, die als eine Wirksamkeit nur gegenseitiger Dämme bedürfen, charakterisirt dem Gedanken nach den negativen Verstand und dgr. Bestimmung nach die Ansicht des Pöbels. (S. oben S. 244.) — Mit der Selbstständigkeit der Gewalten, z. B. der, wie sie genannt worden sind, executiven und der gesetzgebenden Gewalt, ist, wie man bis auch im Großen gesehen hat, die Zertrümmerung des Staats unmittelbar gesetzt, oder, insofern der Staat sich wesentlich erhält, der Kampf, daß die eine Gewalt die andere unter sich bringt, dadurch zunächst die Einheit, wie sie sonst beschaffen sey, bewirkt und so allein das Wesentliche, das Bestehen des Staats rettet.

## S. 273.

Der politische Staat vermischt sich somit in die substantiellen Unterschiede.

- a) die Gewalt, das Allgemeine zu bestimmen und festzusetzen, die gesetzgebende Gewalt,
- b) der Subsumtion der besondern Sphären und einzelnen Fälle unter das Allgemeine; — die Regierungswalt,
- c) der Subjectivität als der der letzten Willensentscheidung, die fürstliche Gewalt, — in der die unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit zusammen-

gefaßt sind, die also die Spitze und der Anfang des Ganzen — der constitutionellen Monarchie, ist.

Die Ausbildung des Staats zur constitutionellen Monarchie ist das Werk der neuern Welt, in welcher die substantielle Idee die unendliche Form gewonnen hat. Die Geschichte dieser Vertiefung des Geistes der Welt in sich, oder was dasselbe ist, diese freye Ausbildung, in der die Idee ihre Momente — und nur ihre Momente sind es — als Totalitäten aus sich entläßt, und sie eben damit in der idealen Einheit des Begriffs enthält, als worin die reelle Verständigkeit besteht, — die Geschichte dieser wahrhaften Gestaltung des sittlichen Lebens ist die Sache der allgemeinen Weltgeschichte.

Die alte Eintheilung der Verfassungen in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, hat die noch ungetrennte substantielle Einheit zu ihrer Grundlage, welche zu ihrer innern Unterscheidung (einer entwickelten Organisation in sich) und damit zur Tiefe und concreten Verständigkeit noch nicht gekommen ist. Für jenen Standpunkt der alten Welt ist daher diese Eintheilung die wahre und richtige; denn der Unterschied als an jener noch substantiellen nicht zur absoluten Entfaltung in sich gediehenen Einheit ist wesentlich ein äußerlicher und erscheint zunächst als Unterschied der Anzahl (Encyclop. der Phil. S. 82.) derjenigen, in welchen jene substantielle Einheit immanent seyn soll. Diese Formen, welche auf solche Weise verschiedenen Ganzen angehören, sind in der constitutionellen Monarchie zu Momenten herabgesetzt; der Monarch ist Einer; mit der Regierungswalt treten Einige und mit der gesetzgebenden Gewalt tritt die Vielheit überhaupt ein. Aber solche bloß quantitative Unterschiede sind, wie gesagt, nur oberflächlich und geben nicht den Begriff der

Sache an. Es ist gleichfalls nicht passend, wenn in neuerer Zeit soviel vom demokratischen, aristokratischen Elemente in der Monarchie gesprochen worden ist; denn diese dabey gemeinten Bestimmungen, eben insofern sie in der Monarchie Statt finden, sind nicht mehr Demokratisches und Aristokratisches. — Es gibt Vorstellungen von Verfassungen, wo nur das Abstractum von Staat oben hin gestellt ist, welches regiere und befehle, und es unentschieden gelassen und als gleichgültig angesehen wird, ob an der Spitze dieses Staates, Einer oder Mehrere oder Alle stehen. — „Alle diese Formen, sagt so Fichte in s. Naturrecht, 1. Th. S. 196 sind, wenn nur ein Ephorath, (ein von ihm erfundenes, seyn sollendes Gegenwärtig gegen die oberste Gewalt) vorhanden, rechtsgemäß und können allgemeines Recht im Staate herbringen und erhalten. — Eine solche Ansicht (wie auch jene Erfindung eines Ephoraths) stammt aus der vorhin bemerkten Seichtigkeit des Begriffes vom Staate. Bey einem ganz einfachen Zustande der Gesellschaft haben diese Unterschiede freylich wenig oder keine Bedeutung, wie denn Moses in seiner Gesetzgebung für den Fall, daß das Volk einen König verlange, weiter keine Abänderung der Institutionen, sondern nur für den König das Gebot hinzufügt, daß seine Cavallerie, seine Frauen und sein Gold und Silber nicht zahlreich seyn solle (5. B. Mose 17, 16 ff.). — Man kann übrigens in einem Sinne allerdings sagen, daß auch für die Idee jene drey Formen (die monarchische mit eingeschlossen in der beschränkten Bedeutung nämlich, in der sie neben die aristokratische und demokratische gestellt wird) gleichgültig sind, aber in dem entgegengesetzten Sinne, weil sie insgesammt der Idee in ihrer vernünftigen Entwicklung (S. 272.) nicht gemäß sind und diese in keiner derselben ihr Recht und Wirklichkeit erlangen könnte.

Deswegen ist es auch zur ganz müßigen Frage geworden, welche die vorzüglichste unter ihnen wäre; — von solchen Formen kann nur historischer Weise die Rede seyn. — Sonst aber muß man auch in diesem Stücke, wie in so vielen anderen, den tiefen Blick Montesquieu's in seiner berühmten gewordenen Angabe der Principien dieser Regierungsformen anerkennen, aber diese Angabe, um ihre Nichtigkeit anzuerkennen, nicht mißverstehen. Bekanntlich gab er als Prinzip der Demokratie die Tugend an; denn in der That beruht solche Verfassung auf der Gesinnung, als der nur substantiellen Form, in welcher die Vernünftigkeit des an und für sich seyenden Willens in ihr noch existirt. Wenn Montesquieu aber hinzufügt, daß England im siebzehnten Jahrhundert das schöne Schauspiel gegeben habe, die Anstrengungen, eine Demokratie zu errichten, als unmöglich zu zeigen, da die Tugend in den Führern gemangelt habe, — und wenn er ferner hinzusetzt, daß wenn die Tugend in der Republik verschwindet, der Ehrgeiz sich derer, deren Gemüth desselben fähig ist, und die Habsucht sich Aller bemächtigt, und der Staat alsdann, eine allgemeine Deute, seine Stärke nur in der Macht einiger Individuen und in der Ausgelassenheit Aller habe, — so ist darüber zu bemerken, daß bey einem ausgebildeteren Zustande der Gesellschaft und bey der Entwicklung und dem Freywerden der Mächte der Besonderheit, die Tugend der Häupter des Staats unzureichend und eine andere Form des vernünftigen Gesehes, als nur die der Gesinnung erforderlich wird, damit das Ganze die Kraft, sich zusammenzuhalten und den Kräften der entwickelten Besonderheit ihr positives wie ihr negatives Recht angedeihen zu lassen, besitze. Gleichermassen ist das Mißverständnis zu entfernen, als ob damit, daß in der demokratischen Republik die Gesinnung der Tugend die substantielle Form ist, in der Monarchie

diese Gesinnung für entbehrlich oder gar für abwesend erklärt, und vollends als ob Tugend und die in einer gegliederten Organisation gesetzlich bestimmte Wirksamkeit einander gegenseitig und unverträglich wäre. — Daß in der Aristokratie die Mäßigung das Prinzip sey, bringt die hier beginnende Abscheidung der öffentlichen Macht und des Privat-Interesses mit sich, welche zugleich sich so unmittelbar berühren, daß diese Verfassung in sich auf dem Sprunge steht, unmittelbar zum härtesten Zustande der Tyranny oder Anarchie (man sehe die römische Geschichte) zu werden und sich zu vernichten. — Daß Montesquieu die Ehre als das Prinzip der Monarchie erkennt, daraus ergibt sich für sich schon, daß er nicht die patriarchalische oder antike überhaupt, noch die objectiver Verfassung gebildete, sondern die Feudal-Monarchie und zwar insofern die Verhältnisse ihres inneren Staatsrechts zu rechtlichem Privat-Eigenthume und Privilegien von Individuen und Corporationen befestigt sind, versteht. Indem in dieser Verfassung das Staatsleben auf privilegirter Persönlichkeit beruhet, in deren Belieben ein großer Theil dessen gelegt ist, was für das Bestehen des Staats gethan werden muß, so ist das objective dieser Leistungen nicht auf Pflichten, sondern auf Vorstellung und Meynung gestellt, somit statt der Pflicht nur die Ehre das, was den Staat zusammenhält.

Eine andere Frage bietet sich leicht dar: wer die Verfassung machen soll? Diese Frage scheint deutlich, zeigt sich aber bey näherer Betrachtung so gleich sinnlos. Denn sie setzt voraus, daß keine Verfassung vorhanden, somit ein bloßer atomistischer Haufen von Individuen besammen sey. Wie ein Haufen, ob durch sich oder andere, durch Güte, Gedanken oder Gewalt, zu einer Verfassung kommen würde, müßte ihm überlassen bleiben, denn mit einem Hau-

fen hat es der Begriff nicht zu thun. — Setzt aber jene Frage schon eine vorhandene Verfassung voraus, so bedeutet das Machen nur eine Veränderung, und die Voraussetzung einer Verfassung enthält es unmittelbar selbst, daß die Veränderung nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könne. — Ueberhaupt aber ist es schlechthin wesentlich, daß die Verfassung, obgleich in der Zeit hervorgegangen, nicht als ein gemachtes angesehen werde; denn sie ist vielmehr das schlechthin an und für sich Seyende, das darum als das Göttliche und Beharrende, und als über der Sphäre dessen, was gemacht wird, zu betrachten ist,

§. 274.

Da der Geist nur als das wirklich ist, als was er sich weiß, und der Staat, als Geist eines Volkes, zugleich das alle seine Verhältnisse durchdringende Gesetz, die Sitte und das Bewußtseyn seiner Individuen ist, so hängt die Verfassung eines bestimmten Volkes überhaupt von der Weisheit und Bildung des Selbstbewußtseyns desselben ab; in diesem liegt seine subjective Freiheit, und damit die Wirklichkeit der Verfassung.

Einem Volke eine, wenn auch ihrem Inhalte nach mehr oder weniger vernünftige Verfassung *a priori* geben zu wollen, — dieser Einfall übersähe gerade das Moment, durch welches sie mehr als ein Gedankending wäre. Jedes Volk hat deswegen die Verfassung, die ihm angemessen ist, und für dasselbe gehört.

## A.

## Die fürstliche Gewalt.

S. 275.

Die fürstliche Gewalt enthält selbst die drey Momente der Totalität in sich (S. 272.) die Allgemeinheit der Verfassung und der Gesetze, die Verachtung als Beziehung des Besondern auf das Allgemeine, und das Moment der letzten Entscheidung, als der Selbstbestimmung, in welche Alles übrige zurückgeht, und wovon es den Anfang der Wirklichkeit nimmt. Dieses absolute Selbstbestimmen macht das unterscheidende Prinzip der fürstlichen Gewalt als solcher aus, welches zuerst zu entwickeln ist.

S. 276.

1) Die Grundbestimmung des politischen Staats ist die substantielle Einheit als Idealität seiner Momente, in welcher a) die besonderen Gewalten und Geschäfte desselben eben so aufgelöst als erhalten, und nur so erhalten sind, als sie keine unabhängige, sondern allein eine solche und so weit gehende Verechtigung haben, als in der Idee des Ganzen bestimmt ist, von seiner Macht ausgehen und flüssige Glieder desselben als ihres einfachen Selbsts sind.

S. 277.

a) Die besonderen Geschäfte und Wirksamkeiten des Staats sind als die wesentlichen Momente desselben ihm eigen, und an die Individuen, durch welche sie gehandhabt und behärigt werden, nicht nach deren unmittelbaren Persönlichkeit, sondern nur nach ihren allgemeinen und objectiven Qualitäten geknüpft und daher mit der be-

sonderen Persönlichkeit als solcher, äußerlicher und zufälligerweise verbunden. Die Staatsgeschäfte und Gewalten können daher nicht Privat-Eigenthum seyn.

S. 278.

Diese beyden Bestimmungen, daß die besonderen Geschäfte und Gewalten des Staats, weder für sich, noch in dem besonderen Willen von Individuen selbstständig und fest sind, sondern in der Einheit des Staats als ihrem einfachen Selbst ihre letzte Wurzel haben, macht die Souverainetät des Staats aus.

Dies ist die Souverainetät nach Innen, sie hat noch eine andere Seite, die nach Außen s. unten. — In der ehemaligen Feudal-Monarchie war der Staat wohl nach Außen, aber nach Innen war nicht etwa nur der Monarch nicht, sondern der Staat nicht souverain. Theils waren (vergl. S. 273. Anm.) die besonderen Geschäfte und Gewalten des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft in unabhängigen Corporationen und Gemeinden verfaßt, das Ganze daher mehr ein Aggregat als ein Organismus, theils waren sie Privat-Eigenthum von Individuen, und von denselben und damit was in Rücksicht auf das Ganze gethan werden sollte, in deren Meynung und Belieben gestellt. — Der Idealismus, der die Souverainetät ausmacht, ist dieselbe Bestimmung, nach welcher im animalischen Organismus die sogenannten Theile desselben nicht Theile, sondern Glieder, organische Momente sind, und deren Isoliren und Für-sich-bleiben die Krankheit ist, (s. Encyclop. der phil. Wissensch. S. 293.) dasselbe Prinzip, das im abstracten Begriffe des Willens (s. folg. S. Anm.) als die sich auf sich beziehende Negativität und damit zur Einzigheit sich bestimmende Allgemeinheit vor-

fam (S. 7.), in welcher alle Besonderheit und Bestimmtheit eine aufgehobene ist, der absolute sich selbst bestimmende Grund; um sie zu fassen, muß man überhaupt den Begriff dessen, was die Substanz und die wahrhafte Subjectivität des Begriffes ist, inne haben. — Weil die Souveraineté die Idealität aller besonderen Berechtigung ist, so liegt der Mißverstand nahe, der auch sehr gewöhnlich ist, sie für bloße Macht und leere Willkühr und Souveraineté für gleichbedeutend mit Despotismus zu nehmen. Aber der Despotismus bezeichnet überhaupt den Zustand der Gesetzlosigkeit, wo der besondere Wille als solcher, es sey nun eines Monarchen oder eines Volks (Ochlokratie), als Gesetz oder vielmehr statt des Gesetzes gilt, da hingegen die Souveraineté gerade im gesetzlichen, konstitutionellen Zustande das Moment der Idealität der besondern Sphären und Geschäfte ausmacht, daß nämlich eine solche Sphäre nicht ein unabhängiges, in ihren Zwecken und Wirkungsweisen selbstständiges und sich nur in sich vertiefendes, sondern in diesen Zwecken und Wirkungsweisen vom Zwecke des Ganzen (den man im Allgemeinen mit einem unbestimmteren Ausdrucke das Wohl des Staats genannt hat) bestimmt und abhängig sey. Diese Idealität kommt auf die gedoppelte Weise zur Erscheinung. — Im friedlichen Zustande gehen die besondern Sphären und Geschäfte den Gang der Befriedigung ihrer besondern Geschäfte und Zwecke fort, und es ist theils nur die Weise der bewußtlosen Nothwendigkeit der Sache, nach welcher ihre Selbstsucht in den Beitrag zur gegenseitigen Erhaltung und zur Erhaltung des Ganzen umschlägt (s. S. 183.), theils aber ist es die directe Einwirkung von oben, wodurch sie sowohl zu dem Zwecke des Ganzen fortwährend zurückgeführt und darnach beschränkt, (s. Regierungsgewalt S. 289.) als angehalten werden, zu dieser Erhaltung directe

Leistungen zu machen; — im Zustande der Noth aber, es sey innerer oder äußerlicher, ist es die Souveraineté, in deren einfachen Begriff der dort in seinen Besonderheiten bestehende Organismus zusammengeht, und welcher die Rettung des Staats mit Aufopferung dieses sonst Berechtigten anvertraut ist, wo denn jener Idealismus zu seiner eigenthümlichen Wirklichkeit kommt. (s. unten S. 321.)

## §. 279.

2) Die Souveraineté, zunächst nur der allgemeine Gedanke dieser Idealität, existirt nur als die ihrer selbst gewisse Subjectivität und als die abstracte, insofern grundlose Selbstbestimmung des Willens, in welcher das Letzte der Entscheidung liegt. Es ist die das Individuelle des Staats als solches, der selbst nur darin Eine ist. Die Subjectivität aber ist in ihrer Wahrheit nur als Subject, die Persönlichkeit nur als Person, und in der zur reellen Vernünftigkeit gediehenen Verfassung, hat jedes der drey Momente des Begriffes seine für sich wirklich ausgesonderte Gestaltung. Die absolut entscheidende Moment des Ganzen ist daher nicht die Individualität überhaupt, sondern ein Individuum, der Monarch.

Die immanente Entwicklung einer Wissenschaft, die Ableitung ihres ganzen Inhalts aus dem einfachen Begriffe, (— sonst verdient eine Wissenschaft wenigstens nicht den Namen einer philosophischen Wissenschaft) zeigt das Eigenthümliche, daß der eine und derselbe Begriff, hier der Wille, der Anfang, weil es der Anfang ist, abstract ist, sich erhält, aber seine Bestimmungen und zwar eben so nur durch sich selbst verdichtet und auf diese Weise einen concreten Inhalt gewinnt. So ist es das Grundmoment der zuerst im unmittelbaren Rechte abstracten Persönlichkeit, welches



sich durch seine verschiedenen Formen von Subjectivität fortgebildet hat, und hier im absoluten Rechte, dem Staate, der vollkommen concreten Objectivität des Willens, die Persönlichkeit des Staats ist, seine Gewißheit seiner selbst — dieses, letzte, was alle Besonderheiten in dem einfachen Selbst aufhebt, das Abwägen der Gründe und Gegengründe, zwischen denen sich immer herüber und hinüber schwanken läßt, abbricht, und sie durch das: Ich will, beschließt, und alle Handlung und Wirklichkeit anfängt. — Die Persönlichkeit, und die Subjectivität überhaupt hat aber ferner, als unendliches sich auf sich beziehendes, schlechthin nur Wahrheit und zwar seine nächste unmittelbare Wahrheit als Person, für sich seyendes Subject, und das für sich seyende ist eben so schlechthin Eines. Die Persönlichkeit des Staates ist nur als eine Person, der Monarch, wirklich. — Persönlichkeit drückt den Begriff als solchen aus, die Person enthält zugleich die Wirklichkeit desselben, und der Begriff ist nur mit dieser Bestimmung, Idee, Wahrheit. — Eine sogenannte moralische Person, Gesellschaft, Gemeinde, Familie, so concret sie in sich ist, hat die Persönlichkeit nur als Moment, abstract in ihr; sie ist darin nicht zur Wahrheit ihrer Existenz gekommen, der Staat aber ist eben diese Totalität, in welcher die Momente des Begriffs zur Wirklichkeit nach ihrer eigenthümlichen Wahrheit gelangen. — Alle diese Bestimmungen sind schon für sich und in ihren Gestaltungen im ganzen Vorlauf dieser Abhandlung erörtert, aber hier darum wiederholt worden, weil man sie zwar in ihren besondern Gestaltungen leicht zugibt, aber da sie gerade nicht wieder erkennt und auffaßt, wo sie in ihrer wahrhaften Stellung, nicht vereinzelt, sondern nach ihrer Wahrheit als Momente der Idee vorkommen. — Der Begriff des Monarchen ist deswegen der schwerste Be-

griff für das Raisonement, d. h. für die reflektirende Verstandesbetrachtung, weil es in den vereinzelt bestimmten Bestimmungen stehen bleibt, und darum dann auch nur Gründe, endliche Gesichtspunkte und das Ubleitete aus Gründen kennt. So stelle es dann die Würde des Monarchen als etwas nicht nur der Form, sondern ihrer Bestimmung nach Abgeleitetes dar; vielmehr ist sein Begriff, nicht ein abgeleitetes, sondern das schlechthin aus sich anfangende zu seyn. Am nächsten trifft daher hiemit die Vorstellung zu, das Rechte des Monarchen als auf göttliche Autorität gegründet zu betrachten, denn darin ist das Unbedingte desselben enthalten. Aber es ist bekannt, welche Mißverständnisse sich hieran geknüpft haben, und die Aufgabe der philosophischen Betrachtung ist, eben die Göttliche zu begreifen.

Volksouverainetät kann in dem Sinn gesagt werden, daß ein Volk überhaupt nach Ruffen ein selbstständiges sey und einen eigenen Staat ausmache, wie das Volk von Großbritannien, aber das Volk von England, oder Schottland, Irland, oder von Venedig, Genua, Ceylon u. s. f. kein souveraines Volk mehr sey, seitdem sie aufgehört haben, eigene Fürsten oder oberste Regierungen für sich zu haben. — Man kann so auch von der Souverainetät nach Innen sagen, daß sie im Volke reside, wenn man nur überhaupt vom Ganzen spricht, ganz so wie vorher (S. 277. 278.) gezeigt ist, daß dem Staate Souverainetät zukomme. Aber Volksouverainetät als im Gegensatz gegen die im Monarchen existirende Souverainetät genommen, ist der gewöhnliche Sinn, in welchem man in neuern Zeiten von Volksouverainetät zu sprechen angefangen hat, — in diesem Gegensatz gehört die Volksouverainetät zu den verworrenen Gedanken, denen die wüste Vorstellung des Volkes zu Grunde liegt. Das Volk,

ohne seinen Monarchen und die eben damit nothwendig und unmittelbar zusammenhängende Gliederung des Ganzen genommen, ist die formlose Masse, die kein Staat mehr ist und der keine der Bestimmungen, die nur in dem in sich geformten Ganzen vorhanden sind, — Souverainetät, Regierung, Gerichte, Obrigkeit, Stände und was es sey, mehr zukommt. Damit daß solche auf eine Organisation, das Staatsleben, sich beziehende Momente in einem Volke hervortreten, hört es auf, die unbestimmte Abstractum zu seyn, das in der bloß allgemeinen Vorstellung Volk heißt. — Wird unter der Souverainetät die Form der Republik und zwar bestimmter der Demokratie verstanden (denn unter Republik begreift man sonstige mannichfache empirische Vermischungen, die in eine philosophische Betrachtung ohnehin nicht gehören), so ist theils oben (bey S. 273. in der Anmerkung) das Nöthige gesagt, theils kann gegen die entwickelte Idee nicht mehr von solcher Vorstellung die Rede seyn. — In einem Volke, das weder als ein patriarchalischer Stamm, noch in dem unentwickelten Zustande, in welchem die Formen der Demokratie oder Aristokratie möglich sind, (s. Anm. ebeud.) noch sonst in einem willkürlichen und unorganischen Zustande vorgestellt, sondern als eine in sich entwickelte, wahrhaft organische Localität gedacht wird, ist die Souverainetät als die Persönlichkeit des Ganzen, und diese in der ihrem Begriffe gemäßen Realität, als die Person des Monarchen.

Auf der vorhin bemerkten Stufe, auf welcher die Eintheilung der Verfassungen in Demokratie, Aristokratie und Monarchie gemacht worden ist, dem Standpunkte der noch in sich bleibenden substantiellen Einheit, die noch nicht zu ihrer unendlichen Unterscheidung und Vertiefung in sich gekommen ist, tritt das Moment der Letzten sich selbst bestimmenden Will-

lens

lensentscheidung nicht als immanentes organisches Moment des Staates für sich in eigentümliche Wirklichkeit heraus. Immer muß zwar auch in jenen un ausgebildeteren Gestaltungen des Staates eine individuelle Spitze, entweder wie in den dahin gehörenden Monarchien, für sich vorhanden seyn, oder wie in den Aristokratien, vornemlich aber in den Demokratien, sich in den Staatsmännern, Feldherren, nach Zufälligkeit und dem besondern Bedürfniß der Umstände erheben; denn alle Handlung und Wirklichkeit hat ihren Anfang und ihre Vollführung in der entschiedenen Einheit eines Anführers. Aber eingeschlossen in die gediegen bleibende Vereinigung der Gewalten, muß solche Subjectivität des Entscheidens theils ihrem Entstehen und Hervortreten nach zufällig, theils überhaupt untergeordnet seyn; nicht anderswo daher als jenseits solcher bedingten Spitzen konnte das unvermischte, reine Entscheiden, ein von außen her bestimmendes Fatum, liegen. Als Moment der Idee mußte es in die Existenz treten, aber außerhalb der menschlichen Freyheit und ihres Kreises, den der Staat besaß, wurzelnd. — Hier liegt der Ursprung des Bedürfnisses, von Orakeln, dem Dämon (beym Sokrates), aus Eingewelden der Thiere, dem Freeszen und Fluge der Vögel u. s. f. die letzte Entscheidung über die großen Angelegenheiten und für die wichtigen Momente des Staates zu holen — eine Entscheidung, welche die Menschen, noch nicht die Tiefe des Selbstbewußtseyns erfassend, und aus der Gediegenheit der substantiellen Einheit zu diesem Fürsichseyn gekommen, noch nicht innerhalb des menschlichen Seyns zu sehen die Stärke hatten. — Im Dämon des Sokrates (vergl. oben S. 138.) können wir den Anfang sehen, daß der sich vorher nur jenseits seiner selbst versetzende Wille sich in sich versetzte und sich innerhalb seiner erkannte. — der An-

F

fang der sich wissenden und damit wahrhaften Freyheit. Diese reelle Freyheit der Idee, da sie eben die ist, jedem der Momente der Vernünftigkeit seine eigene, gegenwärtige, selbstbewußte Wirklichkeit zu geben, ist es, welche somit die letzte sich selbst bestimmende Gewißheit, die die Spitze im Begriffe des Willens ausmacht, der Funktion eines Bewußtseyns zuteilt. Diese letzte Selbstbestimmung kann aber nur insofern in die Sphäre der menschlichen Freyheit fallen, als sie die Stellung der für sich abgesonderten, über alle Besonderung und Verbindung erhabenen Spitze hat; denn nur so ist sie nach ihrem Begriffe wirklich.

## §. 230.

3) Dieses letzte Selbst des Staatswillens ist in dieser seiner Abstraction einfach und daher unmittlere Einheit; in seinem Begriffe selbst liegt hiermit die Bestimmung der Natürlichkeit; der Monarch ist daher wesentlich als dieses Individuum, abstrahirt von allem anderen Inhalte, und dieses Individuum auf unmittelbare natürliche Weise, durch die natürliche Geburt, zur Würde des Monarchen bestimmt.

Dieser Uebergang vom Begriff der reinen Selbstbestimmung in die Unmittelbarkeit des Seyns und damit in die Natürlichkeit ist rein speculativer Natur, seine Erkenntniß gehört daher der logischen Philosophie an. Es ist übrigens im Ganzen derselbe Uebergang, welcher als die Natur des Willens überhaupt bekannt und der Prozeß ist, einen Inhalt aus der Subjectivität (als vorgestellten Zweck), in das Daseyn zu übersehen. (§. 8.) Aber die eigenthümliche Form der Idee und des Ueberganges, der hier betrachtet wird, ist das unmittelbare Umschlagen der reinen Selbstbestim-

mung des Willens (des einfachen Begriffes selbst) in ein Dieses und natürliches Daseyn, ohne die Vermittelung durch einen besondern Inhalt — (einen Zweck im Handeln). — Im sogenannten ontologischen Beweise vom Daseyn Gottes ist es das selbe Umschlagen des absoluten Begriffes in das Seyn, was die Tiefe der Idee in der neuern Zeit ausgemacht hat, was aber in der neuern Zeit für das Unbegreifliche ausgegeben worden ist, — wodurch man denn, weil nur die Einheit des Begriffes und des Daseyns (§. 23.) die Wahrheit ist, auf das Erkennen der Wahrheit verzichte geleistet hat. In dem das Bewußtseyn des Verstandes diese Einheit nicht in sich hat und bey der Trennung der beyden Momente der Wahrheit stehen bleibt, giebt es etwa bey diesem Gegenstande nach einem Glauben an jene Einheit zu. Aber indem die Vorstellung des Monarchen, als dem gewöhnlichen Bewußtseyn ganz anheimfallend angesehen wird, so bleibt hier um so mehr der Verstand, bey seiner Trennung und den daraus fließenden Ergebnissen seiner rätsonnenden Gescheurheit stehen; und leugnet dann, daß das Moment der letzten Entscheidung im Staate an und für sich (d. i. im Vernunftbegriff) mit der unmittelbaren Natürlichkeit verbunden sey; woraus zunächst die Zufälligkeit dieser Verbindung, und indem die absolute Verschiedenheit jener Momente als das Vernünftige behauptet wird, weiter die Unvernünftigkeit solcher Verbindung gefolgert wird, so daß hieran sich die anderen, die Idee des Staats zerrütten, Konsequenzen knüpfen.

## §. 231.

Wende Momente in ihrer ungetrennten Einheit, das letzte grundlose Selbst des Willens und die damit eben so grundlose Existenz, als der Natur anheimgestellte Bestim-

mung, — diese Idee des von der Willkür Unbewegten macht die Majestät des Monarchen aus. In dieser Einheit liegt die wirkliche Einheit des Staats, welche nur durch diese ihre innere und äußere Unmittelbarkeit, der Möglichkeit, in die Sphäre der Besonderheit, deren Willkür, Zwecke und Ansichten herabgezogen zu werden, dem Kampf der Faktionen gegen Faktionen um den Thron, und der Schwächung und Zertrümmerung der Staatsgewalt, entnommen ist.

Geburts- und Erbrecht machen den Grund der Legitimität als Grund nicht eines bloß positiven Rechts, sondern zugleich in der Idee aus. — Daß durch die festbestimmte Thronfolge, d. i. die natürliche Succession, bey der Erledigung des Throns den Faktionen vorgebeugt ist, ist eine Seite, die mit Recht für die Erbllichkeit desselben längst geltend gemacht worden ist. Diese Seite ist jedoch nur Folge, und zum Grunde gemacht zieht sie die Majestät in die Sphäre des Raisonnements herunter, und giebt ihr, deren Charakter diese grundlose Unmittelbarkeit und die letzte Insichseyn ist, nicht die ihr immanente Idee des Staates, sondern etwas außer ihr, einen von ihr verschiedenen Gedanken, etwa das Wohl des Staates oder Volkes zu ihrer Begründung. Aus solcher Bestimmung kann wohl die Erbllichkeit durch *medios terminos* gefolgert werden; sie läßt aber auch andere *medios terminos* und damit andere Consequenzen zu, — und es ist nur zu bekant, welche Consequenzen aus diesem Wohl des Volkes (*salut du peuple*) gezogen worden sind. — Deswegen darf auch nur die Philosophie diese Majestät denkend betrachten, denn jede andere Weise der Untersuchung, als die speculative der unendlichen, in sich selbst begründeten Idee, hebt an und für sich die Natur der Majestät auf. — Das Wahlreich scheint leicht die natürlichste Vorstel-

lung zu seyn, d. h. sie liegt der Geichtigkeit des Gedankens am nächsten; weil es die Angelegenheit und das Interesse des Volks sey, das der Monarch zu besorgen habe, so müsse es auch der Wahl des Volkes überlassen bleiben, wen es mit der Besorgung seines Wohls beauftragen wolle, und nur aus dieser Beauftragung entstehe das Recht zur Regierung. Diese Ansicht, wie die Vorstellungen vom Monarchen, als obersten Staatsbeamten, von einem Vertragsverhältnisse zwischen demselben und dem Volke u. s. f. geht von dem Willen, als Belieben, Meynung und Willkür der Vielen aus, — einer Bestimmung, die, wie längst betrachtet worden, in der bürgerlichen Gesellschaft als erste gilt, oder vielmehr sich nur geltend machen will, aber weder das Prinzip der Familie, noch weniger des Staats ist, überhaupt der Idee der Gerechtigkeit entgegensteht. — Daß das Wahlreich vielmehr die schlechteste der Institutionen ist, ergibt sich schon für das Raisonnement aus den Folgen, die für dasselbe übrigens nur als etwas Mögliches und Wahrscheinliches erscheinen, in der That aber wesentlich in dieser Institution liegen. Die Verfassung wird nämlich in einem Wahlreich durch die Natur des Verhältnisses, daß in ihm der particuläre Wille zum letzten Entscheidenden gemacht ist, zu einer Wahlkapitulation, d. h. zu einer Ergebung der Staatsgewalt auf die Discretion des particulären Willens, woraus die Verwandelung der besondern Staatsgewalten in Privatgut, die Schwächung und der Verlust der Souverainetät des Staats, und damit seine innere Auflösung und äußere Zertrümmerung, hervorgeht.

## §. 282.

Aus der Souverainetät des Monarchen fließt das Vergnadigungs-Recht der Verbrecher, denn ihr nur

kommt die Verwirklichung der Macht des Geistes zu, das Geschehene ungeschehen zu machen, und im Vergessen und Vergessen das Verbrechen zu vernichten.

Das Vergnadigungsrecht ist eine der höchsten Anerkennungen der Majestät des Geistes. — Dßs Recht gehört übrigens zu den Anwendungen oder Reflexen der Bestimmungen der höheren Sphäre auf eine vorübergehende. — Dergleichen Anwendungen aber gehören der besonderen Wissenschaft an, die ihren Gegenstand in seinem empirischen Umfange abzuhandeln hat. (vergl. S. 270. Anm. \*). — Zu solchen Anwendungen gehört auch, daß die Verletzungen des Staats überhaupt, oder der Souverainetät, Majestät und der Persönlichkeit des Fürsten, unter den Begriff des Verbrechens, der früher (S. 95. bis 102.) vorgekommen ist, subsumirt, und zwar als die höchsten Verbrechen, die besondere Verfahrensart u. s. f. bestimmt werden.

## S. 283.

Das zweyte in der Fürstengewalt enthaltene ist das Moment der Besonderheit, oder des bestimmten Inhalts und der Subsumtion desselben unter das Allgemeine. Insofern es eine besondere Existenz erhält, sind es oberste berathende Stellen und Individuen, die den Inhalte der vorkommenden Staatsangelegenheiten oder der aus vorhandenen Bedürfnissen nöthig werdenden gesetzlichen Bestimmungen, mit ihren objectiven Seiten, den Entscheidungsgründen, darauf sich beziehenden Gesetzen, Umständen u. s. f. zur Entscheidung vor den Monarchen bringen. Die Erwählung der Individuen zu diesem Geschäfte wie deren Entfernung fällt, da sie es mit der unmittelbaren Person des Monarchen zu thun haben, in seine unbeschränkte Willkühr.

## S. 284.

Insofern das Objectiv der Entscheidung, die Kenntniß des Inhalts und der Umstände, die gesetzlichen und andere Bestimmungsgründe, allein der Verantwortung, d. i. des Beweises der Objectivität fähig ist und daher einer von dem persönlichen Willen des Monarchen als solchem unterschiedenen Berathung zukommen kann, sind diese berathenden Stellen oder Individuen allein der Verantwortung unterworfen, die eigenthümliche Majestät des Monarchen, als die letzte entscheidende Subjectivität ist aber über alle Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen erhoben.

## S. 285.

Das dritte Moment der fürstlichen Gewalt betrifft das an und für sich Allgemeine, welches in subjectiver Rücksicht in dem Gewissen des Monarchen, in objectiver Rücksicht im Ganzen der Verfassung und in den Gesetzen besteht; die fürstliche Gewalt setzt insofern die anderen Momente voraus, wie jedes von diesen sie voraussetzt.

## S. 286.

Die objectiv garantirte der fürstlichen Gewalt, der rechtlichen Succession nach der Erblichkeit des Thrones u. s. f. liegt darin, daß wie diese Sphäre ihre von den anderen durch die Vernunft bestimmten Momenten ausgeschiedene Wirklichkeit hat, eben so die anderen für sich die eigenthümlichen Rechte und Pflichten ihrer Bestimmung haben; jedes Glied, indem es sich für sich erhält, erhält im vernünftigen Organismus eben damit die anderen in ihrer Eigenthümlichkeit.

Die monarchische Verfassung zur erblichen nach Primogenitur festbestimmten Thronfolge herausgear-

beitet zu haben, so daß sie hiermit zum patriarchalischen Prinzip, von dem sie geschichtlich ausgegangen ist, aber in der höhern Bestimmung als die absolute Spitze eines organisch entwickelten Staats zurück geführt worden, ist eins der späteren Resultate der Geschichte, das für die öffentliche Freyheit und vernünftige Verfassung am wichtigsten ist, obgleich es, wie vorhin bemerkt, wenn schon respektirt, doch häufig am wenigsten begriffen wird. Die ehemaligen bloßen Feudalmonarchien, so wie die Despotien zeigen in der Geschichte darum diese Abwechslung von Empörungen, Gewaltthaten der Fürsten, innerlichen Kriegen, Untergang fürstlicher Individuen und Dynastien, und die daraus hervorgehende innere und äußere, allgemeine Verwüstung und Zerstörung, weil in solchem Zustand die Theilung des Staatsgeschäfts, indem seine Theile Vasallen, Pascha's u. s. f. übertragen sind, nur mechanisch, nicht ein Unterschied der Bestimmung und Form, sondern nur ein Unterschied größerer oder geringerer Gewalt ist. So erhält und bringt jeder Theil, indem er sich erhält, nur sich und darin nicht zugleich die anderen hervor, und hat zur unabhängigen Selbstständigkeit alle Momente vollständig an ihm selbst. Im organischen Verhältnisse, in welchem Glieder, nicht Theile, sich zu einander verhalten, erhält jedes die anderen, indem es seine eigne Sphäre erfüllt, jedem ist für die eigene Selbsterhaltung, eben so die Erhaltung der anderen Glieder substantieller Zweck und Product. Die Garantien, nach denen gefragt wird, es sey für die Festigkeit der Thronfolge, der fürstlichen Gewalt überhaupt, für Gerechtigkeit, öffentliche Freyheit, u. s. f. sind Sicherungen durch Institutionen. Als subjective Garantien können Liebe des Volks, Charakter, Eyde, Gewalt u. s. f. angesehen werden, aber so wie von Verfassung gesprochen wird, ist die Rede nur von objectiven Garantien,

den Institutionen, d. i. den organisch verschränkten und sich bedingenden Momenten. So sind sich öffentliche Freyheit überhaupt, und Erblichkeit des Thrones gegenseitige Garantien, und stehen im absoluten Zusammenhang, weil die öffentliche Freyheit die vernünftige Verfassung ist, und die Erblichkeit der fürstlichen Gewalt das, wie gezeigt, in ihrem Begriffe liegende Moment.

## B.

## Die Regierungsgewalt.

## §. 287.

Von der Entscheidung ist die Ausführung und Anwendung der fürstlichen Entscheidungen, überhaupt das Fortführen und im Stande Erhalten des bereits Entschiedenen, der vorhandenen Gesetze, Einrichtungen, Anstalten für gemeinschaftliche Zwecke u. dergl. unterschieden. Die Geschäft der Subsumtion überhaupt begreift die Regierungsgewalt in sich, worunter eben so die richterlichen und polizeylichen Gewalten begriffen sind, welche unmittelbar auf das Besondere der bürgerlichen Gesellschaft Beziehung haben, und das allgemeine Interesse in diesen Zwecken geltend machen.

## §. 288.

Die gemeinschaftlichen besonderen Interessen, die in die bürgerliche Gesellschaft fallen, und außer dem an und für sich seyenden Allgemeinen des Staats selbst liegen (§. 256.) haben ihre Verwaltung in den Corporationen (§. 251.) der Gemeinden und sonstiger Gewerbe und Stände und deren Obrigkeiten, Vorsteher, Verwalter und dergleichen. Insofern diese Angelegenheiten, die sie besorgen, einerseits das Privateigenthum und Interesse dieser besondern Sphären sind, und nach dieser Seite ihre Autorität mit auf dem Zutrauen ihrer Standesgenossen und Bürgerchaften beruhet, andererseits diese Kreise den höhern Interessen des Staats untergeordnet seyn müssen, wird sich für die Besetzung dieser Stellen im All-

gemeinen eine Mischung von gemeiner Wahl dieser Interessenten und von einer höhern Bestätigung und Bestimmung ergeben.

## §. 289.

Die Festhaltung des allgemeinen Staatsinteresses und des Gesetlichen in diesen besondern Rechten und die Zurückführung derselben auf jenes erfordert eine Besorgung durch Abgeordnete der Regierungsgewalt, die executiven Staatsbeamten und die höhern beratenden insofern collegialisch constituirten Behörden, welche in den obersten, den Monarchen berührenden Spitzen, zusammenlaufen.

Wie die bürgerliche Gesellschaft der Kampfplatz des individuellen Privatinteresses Aller gegen Alle ist, so hat hier der Conflict desselben gegen die gemeinschaftlichen besondern Angelegenheiten, und dieser zusammen mit jenem gegen die höhern Gesichtspunkte und Anordnungen des Staats, seinen Sitz. Der Corporationsgeist, der sich in der Berechtigung der besondern Sphären erzeugt, schlägt in sich selbst zugleich in den Geist des Staats um, indem er an dem Staate das Mittel der Erhaltung der besondern Zwecke hat. Dies ist das Geheimniß des Patriotismus der Bürger nach dieser Seite, daß sie den Staat als ihre Substanz wissen, weil er ihre besondern Sphären, deren Berechtigung und Autorität wie deren Wohlfahrt, erhält. In dem Corporationsgeist, da er die Einwurzelung des Besondern in das Allgemeine unmittelbar enthält, ist insofern die Tiefe und die Stärke des Staates, die er in der Gesinnung hat.

Die Verwaltung der Corporationsangelegenheiten durch ihre eigenen Vorsteher wird, da sie zwar ihre eigenthümlichen Interessen und Angelegenheiten, aber

unvollständiger den Zusammenhang der entfernteren Bedingungen und die allgemeinen Gesichtspunkte kennen und vor sich haben, häufig ungeschickt seyn — außerdem daß weitere Umstände dazu beitragen, z. B. die nahe Privatberührung und sonstige Gleichheit der Vorsteher mit den ihnen auch untergeordnet seyn sollenden, ihre mannichfachere Abhängigkeit u. s. f. Diese eigene Sphäre kann aber, als dem Moment der formellen Freiheit überlassen angesehen werden, wo das eigene Erkennen, Beschließen und Ausführen, so wie die kleinen Leidenschaften und Einbildungen einen Tummelplatz haben, sich zu ergehen, — und die um so mehr, je weniger der Gehalt der Angelegenheit, die dadurch verborben, weniger gut, mühseliger u. s. f. besorgt wird, für das Allgemeiner des Staats von Wichtigkeit ist, und je mehr die mühselige oder thörichte Versorgung solcher geringfügiger Angelegenheit in directem Verhältnisse mit der Befriedigung und Meynung von sich steht, die daraus geschöpft wird.

## §. 290.

In dem Geschäfte der Regierung findet sich gleichfalls die Theilung der Arbeit (§. 198.) ein. Die Organisation der Behörden hat insofern die formelle, aber schwierige Aufgabe, daß von unten, wo das bürgerliche Leben concret ist, dasselbe auf concrete Weise regiert werde, daß die Geschäfte aber in seine abstracte Zweigetheilt seyn, die von eigenthümlichen Behörden als unterschiedenen Mittelpunkten behandelt werden, deren Wirksamkeit nach unten, so wie in der obersten Regierungsgewalt in eine concrete Uebersicht wieder zusammenlaufe.

## §. 291.

Die Regierungsgeschäfte sind objectiver, für sich ihrer Substanz nach bereits entschiedener Natur (§. 287.)

und durch Individuen zu vollführen und zu verwirklichen. Zwischen beyden liegt keine unmittelbare natürliche Verknüpfung; die Individuen sind daher nicht durch die natürliche Persönlichkeit und die Geburt dazu bestimmt. Für ihre Bestimmung zu demselben ist das objective Moment die Erkenntniß und der Erweis ihrer Befähigung, — ein Erweis, der dem Staate sein Bedürfnis, und als die einzige Bedingung zugleich jedem Bürger die Möglichkeit, sich dem allgemeinen Stand zu widmen, sichert.

## §. 292.

Die subjective Seite, daß dieses Individuum aus mehreren, deren es, da hier das Objective nicht (wie z. B. bey der Kunst) in Genialität liegt, notwendig unbestimmt Mehrere gibt, unter denen der Vorzug nichts absolut bestimmbar ist, zu einer Stelle gewählt und ernannt, und zur Führung des öffentlichen Geschäftes bevollmächtigt wird, diese Verknüpfung des Individuums und des Amtes, als zweyer für sich gegeneinander immer zufälligen Seiten, kommt der fürslichen, als der entscheidenden und souverainen Staatsgewalt zu.

## §. 293.

Die besonderen Staatsgeschäfte, welche die Monarchie den Behörden übergiebt, machen einen Theil der objectiven Seite der dem Monarchen inwohnenden Souveränität aus; ihr bestimmter Unterschied ist eben so durch die Natur der Sache gegeben; und wie die Thätigkeit der Behörden eine Pflichterfüllung, so ist ihr Geschäft auch ein der Zufälligkeit entnommenes Recht.

## §. 294.

Das Individuum, das durch den souverainen Act (§. 292.) einem amtlichen Verufe verknüpft ist, ist auf seine



Pflichterfüllung, das Substantielle seines Verhältnisses, als Bedingung dieser Verknüpfung angewiesen, in welcher es als Folge dieses substantiellen Verhältnisses das Vermögen und die gesicherte Befriedigung seiner Besonderheit (S. 264.) und Befreyung seiner äußern Lage und Amtsthätigkeit von sonstiger subjectiver Abhängigkeit und Einfluß findet.

Der Staat zählt nicht auf willkürliche, beliebige Leistungen (eine Rechtspflege z. B., die von fahrenden Rittern ausgeübt wurde) eben weil sie beliebig und willkürlich sind, und sich die Vollführung der Leistungen nach subjectiven Ansichten, eben so wie die beliebige Nichtleistung und die Ausführung subjectiver Zwecke vorbehalten. Das andere Extrem zum fahrenden Ritter wäre in Beziehung auf den Staatsdienst das des Staatsbedienten, der bloß nach der Noth, ohne wahrhafte Pflicht und eben so ohne Recht seinem Dienste verknüpft wäre. — Der Staatsdienst fodert vielmehr die Aufopferung selbstständiger und beliebiger Befriedigung subjectiver Zwecke, und gibt eben damit das Recht, sie in der pflichtmäßigen Leistung aber nur in ihr zu finden. Hierin liegt nach dieser Seite die Verknüpfung des allgemeinen und besonderen Interesses, welche den Begriff und die innere Festigkeit des Staats ausmacht (S. 260.) — Das Amtsverhältniß ist gleichfalls kein Vertragsverhältniß (S. 75.), obgleich ein gedoppeltes Einwilligen und ein Leisten von beyden Seiten vorhanden ist. Der Bedientere ist nicht für eine einzelne zufällige Dienstleistung berufen, wie der Mandatarius, sondern legt das Hauptinteresse seiner geistigen und besonderen Existenz in diß Verhältniß. Eben so ist es nicht eine ihrer Qualität nach äußerliche, nur besondere Sache, die er zu leisten hätte und die ihm anvertraut wäre; der Werth einer solchen ist als inneres von ihrer Außerlichkeit verschieden und wird bey der Nichtlei-

stung des Stipulirten noch nicht verletzt (S. 77.). Was aber der Staatsdiener zu leisten hat, ist wie es unmittelbar ist, ein Werth an und für sich. Das Unrecht durch Nichtleistung oder positive Verletzung (dienstwidrige Handlung, und beydes ist eine solche) ist daher Verletzung des allgemeinen Inhalts selbst, (vergleichen S. 95. ein negativ unendliches Urtheil,) deswegen Vergehen oder auch Verbrechen. — Durch die gesicherte Befriedigung des besonderen Bedürfnisses ist die äußere Noth gehoben, welche die Mittel dazu auf Kosten der Amtsthätigkeit und Pflicht zu suchen, veranlassen kann. In der allgemeinen Staatsgewalt finden die mit seinen Geschäften Beauftragten Schutz gegen die andere subjective Seite, gegen die Privatleidenschaften der Regierten, deren Privatinteresse u. s. f. durch das Geltendmachen des Allgemeinen dagegen, beleidigt wird.

S. 295.

Die Sicherung des Staats und der Regierten gegen den Mißbrauch der Gewalt von Seiten der Behörden und ihrer Beamten liegt einerseits unmittelbar in ihrer Hierarchie und Verantwortlichkeit, andererseits in der Verechtigung der Gemeinden, Corporationen, als wodurch die Einmischung subjectiver Willkür in die den Beamten anvertraute Gewalt für sich gehemmt und die in das einzelne Benehmen nicht reichende Kontrolle von Oben, von Unten ergänzt wird.

Im Benehmen und in der Bildung der Beamten liegt der Punkt, wo die Befehle und Entscheidungen der Regierung die Einzelheit berühren und in der Wirklichkeit geltend gemacht werden. Diß ist somit die Stelle, von welcher die Zufriedenheit und das Vertrauen der Bürger zur Regierung, so wie die Ausführung oder Schwächung und Vereitelung ihrer Ab-

sichten nach der Seite abhängt, daß die Art und Weise der Ausführung von der Empfindung und Gesinnung leicht so hoch angeschlagen wird, als der Inhalt des Ausführenden selbst, der schon für sich eine Last enthalten kann. In der Unmittelbarkeit und Persönlichkeit dieser Berührung liegt es, daß die Kontrolle von Oben von dieser Seite unvollständiger ihren Zweck erreicht, der auch an dem gemeinschaftlichen Interesse der Beamten als eines gegen die Untergebenen und gegen die Oben sich zusammenschließenden Standes, Hindernisse finden kann, deren Beseitigung insbesondere bey etwa sonst noch unvollkommenern Institutionen, das höhere Eingreifen der Souveränität (wie z. B. Friedrichs II. in der berühmten gemachten Mäler Arnoldischen Sache) erfordert und berechtigt.

## §. 296.

Daß aber die Leidenschaftlosigkeit, Rechlichkeit und Milde des Benehmens Sitte werde, hängt theils mit der directen sittlichen und Gedankenbildung zusammen, welche dem, was die Erlernung der sogenannten Wissenschaften der Gegenstände dieser Sphären, die erforderliche Geschäftseindübung, die wirkliche Arbeit u. s. f. von Mechanismus und dergleichen in sich hat, das geistige Gleichgewicht hält; theils ist die Größe des Staats ein Hauptmoment, wodurch sowohl das Gewicht von Familien und anderen Privatverbindungen geschwächt, als auch Rache, Haß und andere solche Leidenschaften ohnmächtiger und damit stumpfer werden; in der Beschäftigung mit den in dem großen Staate vorhandenen großen Interessen gehen für sich diese subjectiven Seiten unter und erzeugt sich die Gewohnheit allgemeiner Interessen, Ansichten und Geschäfte.

## §. 297.

Die Mitglieder der Regierung und die Staatsbeamten machen den Haupttheil des Mittelstandes aus, in welchen die gebildete Intelligenz und das rechtliche Bewußtseyn der Masse eines Volkes fällt. Daß er nicht die isolirte Stellung einer Aristokratie nehme und Bildung und Geschicklichkeit nicht zu einem Mittel der Willkühr und einer Herrschaft werde, wird durch die Institutionen der Souveränität von Oben herab, und der Corporationsrechte von Unten herauf, bewirkt.

So hatte sich vormals die Rechtspflege, deren Object das eigenthümliche Interesse aller Individuen ist, dadurch, daß die Kenntniß des Rechts sich in Gelehrsamkeit und fremde Sprache und die Kenntniß des Rechtsganges in verwickelten Formalismus verhielte, in ein Instrument des Gewinns und der Beherrschung verwandelt.

C.

## Die gesetzgebende Gewalt.

S. 298.

Die gesetzgebende Gewalt betrifft die Gesetze als solche, insofern sie weiterer Fortbestimmung bedürfen, und die ihrem Inhalte nach ganz allgemeinen innern Anlässen. Diese Gewalt ist selbst ein Theil der Verfassung, welche ihr vorausgesetzt ist und insofern an und für sich außer deren directen Bestimmung liegt, aber in der Fortbildung der Gesetze und in dem fortschreitenden Charakter der allgemeinen Regierungsangelegenheiten ihre weitere Entwicklung erhält.

S. 299.

Diese Gegenstände bestimmen sich in Beziehung auf die Individuen näher nach den zwey Seiten a) was durch den Staat ihnen zu Gute kommt und sie zu genießen und b) was sie demselben zu leisten haben. Unter jenem sind die privatrechtlichen Gesetze überhaupt, die Rechte der Gemeinden und Corporationen und ganz allgemeine Veranstaltungen und indirect (S. 298.) das Ganze der Verfassung begriffen. Das zu Leistende aber kann nur, indem es auf Geld, als den existirenden allgemeinen Werth der Dinge und der Leistungen, reducirt wird, auf eine gerechte Weise und zugleich auf eine Art bestimmt werden, daß die besondern Arbeiten und Dienste, die der Einzelne leisten kann, durch seine Willkühr vermittelt werden.

Was Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung und was der Bestimmung der Administrativ-Behörden und der Regulirung der Regierung überhaupt anheim zu

stellen sey, läßt sich zwar im Allgemeinen so unterscheiden, daß in jene nur das dem Inhalte nach ganz Allgemeine der gesetzlichen Bestimmungen, in diese aber das Besondere und die Art und Weise der Execution falle. Aber völlig bestimmt ist diese Unterscheidung schon dadurch nicht, daß das Gesetz, damit es Gesetz, nicht ein bloßes Gebot überhaupt sey; (Wie „du sollst nicht tödten,“ vergl. mit Anm. zum S. 140. S. 144.) in sich bestimmt seyn muß; je bestimmter es aber ist, desto mehr nähert sich sein Inhalt der Fähigkeit, so wie es ist, ausgeführt zu werden. Zugleich aber würde die so weit gehende Bestimmung den Gesetzen eine empirische Seite geben, welche in der wirklichen Ausführung Abänderungen unterworfen werden müßte, was dem Charakter von Gesetzen Abbruch thäte. In der organischen Einheit der Staatsgewalten liegt es selbst, daß es Ein Geist ist, der das Allgemeine festsetzt, und der es zu seiner bestimmten Wirklichkeit bringt und ausführt. — Es kann im Staate zunächst auffallen, daß von den vielen Geschicklichkeiten, Bestübungen, Thätigkeiten, Talenten, und darin liegenden unendlich mannigfaltigen lebendigen Vermögen, die zugleich mit Gesinnung verbunden sind, der Staat keine directe Leistung fordert, sondern nur das eine Vermögen in Anspruch nimmt, das als Geld erscheint. — Die Leistungen, die sich auf die Verteidigung des Staats gegen Feinde beziehen, gehören erst zu der Pflicht der folgenden Abtheilung. In der That ist das Geld aber nicht ein besonderes Vermögen neben den übrigen, sondern es ist das Allgemeine derselben, insofern sie sich zu der Außerlichkeit des Daseyns produciren, in der sie als eine Sache gefaßt werden können. Nur an dieser äußerlichsten Spitze ist die quantitative Bestimmtheit und damit die Gerechtigkeit und Gleichheit der Leistungen möglich. — Plato läßt in seinem Staate

die Individuen den besondern Ständen durch die Obern zutheilen, und ihnen ihre besondern Leistungen aufliegen (vergl. S. 185. Anm.); in der Feudal-Monarchie hatten Vasallen eben so unbestimmte Dienste, aber auch in ihrer Besonderheit z. B. das Richteramt u. s. f. zu leisten; die Leistungen im Orient, Egypten für die unermesslichen Architekturen u. s. f. sind eben so von besonderer Qualität u. s. f. In diesen Verhältnissen mangelt das Prinzip der subjectiven Freyheit, daß das substantielle Thun des Individuums, das in solchen Leistungen ohnehin seinem Interesse nach ein Besonderes ist, durch seinen besondern Willen vermittelt sey; — ein Recht, das allein durch die Forderung der Leistungen in der Form des allgemeinen Wertes möglich, und das der Grund ist, der diese Verwandlung herbegeführt hat.

## S. 300.

In der gesetzgebenden Gewalt als Totalität sind zunächst die zwey andern Momente wirksam, das monarchische als dem die höchste Entscheidung zukommt, — die Regierungsgewalt als das, mit der concreten Kenntniß und Uebersicht des Ganzen in seinen vielfachen Seiten und den darin festgewordenen wirklichen Grundsätzen, so wie mit der Kenntniß der Bedürfnisse der Staatsgewalt insbesondere, beratende Moment, — endlich das ständische Element.

## S. 301.

Das ständische Element hat die Bestimmung, daß die allgemeine Angelegenheit nicht nur an sich, sondern auch für sich, d. i. daß das Moment der subjectiven formellen Freyheit, das öffentliche Bewußtseyn als em-

pirische Allgemeinheit der Ansichten und Gedanken der Vielen, darin zur Existenz komme.

Der Ausdruck: die Vielen, (*oi πολλοί*) bezeichnet die empirische Allgemeinheit richtiger, als das gäng und gäbe: Alle. Denn wenn man sagen wird, daß es sich von selbst verstehe, daß unter diesen Allen zunächst wenigstens die Kinder, Weiber u. s. f. nicht gemeint seyen, so versteht es sich hiemit noch mehr von selbst, daß man den ganz bestimmten Ausdruck: Alle nicht gebrauchen sollte, wo es sich um noch etwas ganz Unbestimmtes handelt. — Es sind überhaupt so unsäglich viele schiefe und falsche Vorstellungen und Niedensarten über Volk, Verfassung und Stände in den Umlauf der Meynung gekommen, daß es eine vergebliche Mühe wäre, sie aufzuführen, erdrtern und berichtigen zu wollen. Die Vorstellung, die das gewöhnliche Bewußtseyn über die Nothwendigkeit oder Möglichkeit der Concurrenz von Ständen zunächst vor sich zu haben pflegt, ist vornemlich etwa, daß die Abgeordnete aus dem Volk oder gar das Volk es am besten verstehen müsse, was zu seinem Besten diene, und daß es den ungezweifelt besten Willen für dieses Beste habe. Was das erstere betrifft, so ist vielmehr der Fall, daß das Volk, insofern mit diesem Worte ein besonderer Theil der Mitglieder eines Staats bezeichnet ist, den Theil ausdrückt, der nicht weiß was er will. Zu wissen was man will, und noch mehr was der an und für sich seyende Wille, die Vernunft, will, ist die Frucht tiefer Erkenntniß und Einsicht, welche eben nicht die Sache des Volks ist. — Die Gewährleistung, die für das allgemeine Beste und die öffentliche Freyheit in den Ständen liegt, findet sich bey einigem Nachdenken nicht in der besondern Einsicht derselben — denn die höchsten Staatsbeamten haben nothwendig tiefere und umfassendere Einsicht in

die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staats, so wie die größere Geschicklichkeit und Gewohnheit dieser Geschäfte und Künne ohne Stände das Beste thun, wie sie auch fortwährend bey den ständischen Versammlungen das Beste thun müssen, — sondern sie liegt theils wohl in einer Zurhat von Einsicht der Abgeordneten vornemlich in das Treiben der den Augen der höhern Stellen ferner stehenden Beamten, und insbesondere in dringendere und speziellere Bedürfnisse und Mängel, die sie in concreter Anschauung vor sich haben, theils aber in derjenigen Wirkung, welche die zu erwartende Censur vieler und zwar eine öffentliche Censur mit sich führt, schon im Voraus die beste Einsicht auf die Geschäfte und vorzulegenden Entwürfe zu verwenden und sie nur den reinsten Motiven gemäß einzurichten — eine Nöthigung, die eben so für die Mitglieder der Stände selbst wirksam ist. Was aber den vorzüglich guten Willen der Stände für das allgemeine Beste betrifft, so ist schon oben (S. 272. Anm.) bemerkt worden, daß es zu der Ansicht des Übels, dem Standpunkte des Negativen überhaupt gehört, bey der Regierung einen bösen oder weniger guten Willen vorauszusetzen; — eine Voraussetzung, die zunächst, wenn in gleicher Form geantwortet werden sollte, die Recrimination zur Folge hätte, daß die Stände, da sie von der Einzelheit, dem Privatstandpunkt und den besonderen Interessen herkommen, für diese auf Kosten des allgemeinen Interesses ihre Wirksamkeit zu gebrauchen geneigt seyen, da hingegen die andern Momente der Staatsgewalt schon für sich auf den Standpunkt des Staates gestellt, und dem allgemeinen Zwecke gewidmet sind. Was hiermit die Garantie überhaupt betrifft, welche besonders in den Ständen liegen soll, so theilt auch jede andere der Staat Institutionen die mit ihnen, eine Garantie des öffentlichen Wohls und der vernünft-

eigen Freyheit zu seyn, und es gibt darunter Institutionen, wie die Souveraineté des Monarchen, die Erblichkeit der Thronfolge, Gerichtsverfassung u. s. f. in welchen diese Garantie noch in viel stärkerem Grade liegt. Die eigenthümliche Begriffsbestimmung der Stände ist deshalb darin zu suchen, daß in ihnen das subjective Moment der allgemeinen Freyheit, die eigene Einsicht und der eigene Wille der Sphäre, die in dieser Darstellung bürgerliche Gesellschaft genannt worden ist, in Beziehung auf den Staat zur Existenz kommt. Daß dieß Moment eine Bestimmung der zur Totalität entwickelten Idee ist, diese innere Nothwendigkeit, welche nicht mit äußeren Nothwendigkeiten und Mäglichkeiten zu verwechseln ist, folgt wie überall, aus dem philosophischen Gesichtspunkte.

## S. 302.

Als vermittelndes Organ betrachtet stehen die Stände zwischen der Regierung überhaupt einerseits, und dem in die besondern Sphären und Individuen aufgelösten Volke andererseits. Ihre Bestimmung fordert an sie so sehr den Sinn und die Gestinnung des Staats und der Regierung, als der Interessen der besondern Kreise und der Einzelnen. Zugleich hat diese Stellung die Bedeutung einer mit der organisirten Regierungsgewalt gemeinschaftlichen Vermittelung, daß weder die fürstliche Gewalt als Extrem isolirt, und dadurch als bloße Herrschergewalt und Willkühr erscheine, noch daß die besondern Interessen der Gemeinden, Corporationen und der Individuen sich isoliren, oder noch mehr daß die Einzelnen nicht zur Darstellung einer Menge und eines Hauffens, zu einem somit unorganischen Meynen und Wollen, und zur bloß massenhaften Gewalt gegen den organischen Staat kommen.

Es gehört zu den wichtigsten logischen Einsichten, daß ein bestimmtes Moment, das als im Gegensatz stehend die Stellung eines Extremis hat, es dadurch zu seyn aufhört und organisches Moment ist, daß es zugleich Mitte ist. Bey dem hier betrachteten Gegenstand ist es um so wichtiger, diese Seite herauszuheben, weil es zu den häufigen aber höchst gefährlichen Vorurtheilen gehört, Stände hauptsächlich im Gesichtspunkte des Gegensatzes gegen die Regierung, als ob diß ihre wesentliche Stellung wäre, vorzustellen. Organisch, d. i. in die Totalität aufgenommen, beweist sich das ständische Element nur durch die Function der Vermittlung. Damit ist der Gegensatz selbst zu einem Schein herabgesetzt. Wenn er, insofern er seine Erscheinung hat, nicht bloß die Oberfläche betrafte, sondern wirklich ein substantieller Gegensatz würde, so wäre der Staat in seinem Untergange begriffen. — Das Zeichen, daß der Widerstreit nicht dieser Art ist, ergiebt sich der Natur der Sache nach dadurch, wenn die Gegenstände desselben nicht die wesentlichen Elemente des Staatsorganismus, sondern speziellere und gleichgültigere Dinge betreffen, und die Leidenschaft, die sich doch an diesen Inhalt knüpft, zur Parteylichkeit um ein bloß subjectives Interesse, etwa um die höheren Staatsstellen, wird.

## §. 303.

Der allgemeine, näher dem Dienst der Regierung sich widmende Stand, hat unmittelbar in seiner Bestimmung, das Allgemeine zum Zwecke seiner wesentlichen Thätigkeit zu haben; in dem ständischen Elemente der gesetzgebenden Gewalt kommt der Privatstand zu einer politischen Bedeutung und Wirksamkeit. Derselbe kann nun dabey weder als bloße ungeschiedene Masse, noch als eine in ihre Atome aufgelöste Menge erscheinen, son-

dern als das was er bereits ist, nämlich unterschieden in den auf das substantielle Verhältniß, und in den auf die besondern Bedürfnisse und die sie vermittelnde Arbeit sich gründenden Stand. (§. 201. ff.) Nur so knüpft sich in dieser Rücksicht wahrhaft das im Staate wirkliche Besondere an das Allgemeine an.

Diß gehet gegen eine andere gängbare Vorstellung, daß, indem der Privatstand zur Theilnahme an der allgemeinen Sache in der gesetzgebenden Gewalt erhoben wird, er dabey in Form der Einzelnen erscheinen müsse; sey es daß sie Stellvertreter für diese Function wählen, oder daß gar selbst jeder eine Stimme dabey exerciren solle. Diese atomistische, abstracte Ansicht verschwindet schon in der Familie wie in der bürgerlichen Gesellschaft, wo der Einzelne, nur als Mitglied eines Allgemeinen zur Erscheinung kommt. Der Staat aber ist wesentlich eine Organisation von solchen Gliedern, die für sich Kreise sind, und in ihm soll sich kein Moment als eine unorganische Menge zeigen. Die Vielen als Einzelne, was man gerne unter Volk versteht, sind wohl ein Zusammen, aber nur als die Menge, — eine formlose Masse, deren Bewegung und Thun eben damit nur elementarisch, vernunftlos, toll und fürchterlich wäre. Wie man in Beziehung auf Verfassung noch vom Volke, dieser unorganischen Gesamtheit, sprechen hört, so kann man schon zum Voraus wissen, daß man nur Allgemeinheiten und schiefe Deklamationen zu erwarten hat. — Die Vorstellung, welche die in jenen Kreisen schon vorhandenen Gemeinwesen, wo sie ins Politische, d. i. in den Standpunkt der höchsten concreten Allgemeinheit eintreten, wieder in eine Menge von Individuen auflöst, hält eben damit das bürgerliche und das politische Leben von einander getrennt, und stellt dieses, so zu sagen, in die Luft, da seine Masse

nur die abstracte Einzelheit der Willkür und Meinung, somit das Zufällige, nicht eine an und für sich feste und berechtigte Grundlage seyn würde. — Obgleich in den Vorstellungen sogenannter Theorien die Stände der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, und die Stände in politischer Bedeutung weit auseinander liegen, so hat doch die Sprache noch diese Vereinigung erhalten, die früher ohnehin vor Händen war.

## §. 304.

Der in den früheren Sphären bereits vorhandenen Unterschied der Stände, enthält das politisch, ständische Element zugleich in seiner eigenen Bestimmung. Seine zunächst abstracte Stellung, nämlich des Extrems der empirischen Allgemeinheit gegen das fürstliche oder monarchische Prinzip überhaupt, — in der nur die Möglichkeit der Uebereinstimmung, und damit eben so die Möglichkeit feindlicher Entgegensetzung liegt, — diese abstracte Stellung wird nur dadurch zum verbindlichen Verhältnisse, (zum Schlusse, vergl. Anm. zu §. 302.) daß ihre Vermittelung zur Existenz kommt. Wie von Seiten der fürstlichen Gewalt die Regierungsgewalt (§. 300.) schon diese Bestimmung hat, so muß auch von der Seite der Stände aus ein Moment derselben nach der Bestimmung gefehlet seyn, wesentlich als das Moment der Mitte zu existiren.

## §. 305.

Der eine der Stände der bürgerlichen Gesellschaft enthält das Prinzip, das für sich fähig ist, zu dieser politischen Beziehung constituirte zu werden, der Stand der natürlichen Sittlichkeit nämlich, der das Familienleben und in Rücksicht der Subsistenz den Grundbesitz zu seiner Ba-

sis, somit in Rücksicht seiner Besonderheit ein auf sich beruhendes Wollen, und die Naturbestimmung, welche das fürstliche Element in sich schließt, mit diesem gemein hat.

## §. 306.

Für die politische Stellung und Bedeutung wird er näher constituirte, insofern sein Vermögen eben so unabhängig vom Staatsvermögen, als von der Unsicherheit des Gewerbes, der Sucht des Gewinns und der Veränderlichkeit des Besitzes überhaupt, — wie von der Gunst der Regierungsgewalt so von der Gunst der Menge, und selbst gegen die eigene Willkür dadurch festgestellt ist, daß die für diese Bestimmung berufenen Mitglieder dieses Standes, des Rechts der anderen Bürger, theils über ihr ganzes Eigenthum frey zu disponiren, theils es nach der Gleichheit der Liebe zu den Kindern, an sie übergehend zu wissen, entbehren; — das Vermögen wird so ein unveräußerliches, mit dem Majorate belastetes Erbgut.

## §. 307.

Das Recht dieses Theils des substantiellen Standes ist auf diese Weise zwar einerseits auf das Naturprinzip der Familie gegründet, dieses aber zugleich durch harte Aufopferungen für den politischen Zweck verkehrt, womit dieser Stand wesentlich an die Thätigkeit für diesen Zweck angewiesen, und gleichfalls in Folge hiervon ohne die Zufälligkeit einer Wahl durch die Geburt dazu berufen und berechtigt ist. Damit hat er die feste, substantielle Stellung zwischen der subjectiven Willkür oder Zufälligkeit der beyden Extreme, und wie er (§. vorherg. §.) ein Gleichniß des Moments der fürstlichen Gewalt in sich trägt, so theilt er auch mit dem anderen Extreme die im

übrigen gleichen Bedürfnisse und gleichen Rechte, und wird so zugleich Stütze des Thrones und der Gesellschaft.

§. 308.

In den andern Theil des ständischen Elements fällt die bewegliche Seite der bürgerlichen Gesellschaft, die äußerlich wegen der Menge ihrer Glieder, wesentlich aber wegen der Natur ihrer Bestimmung und Beschäftigung, nur durch Abgeordnete eintreten kann. Insofern diese von der bürgerlichen Gesellschaft abgeordnet werden, liegt es unmittelbar nahe, daß diese thut als das, was sie ist, — somit nicht als in die Einzelnen atomistisch aufgelöst und nur für einen einzelnen und temporären Act sich auf einen Augenblick ohne weitere Haltung versammelnd, sondern als in ihre ohnehin constituirten Genossenschaften, Gemeinden und Corporationen gegliedert, welche auf diese Weise einen politischen Zusammenhang erhalten. In ihrer Berechtigung zu solcher von der fürstlichen Gewalt aufgerufenen Abordnung, wie in der Berechtigung des ersten Standes zur Erscheinung (§. 307.) findet die Existenz der Stände und ihrer Versammlung eine constituirte, eigenthümliche Garantie.

Daß Alle einzeln an der Verathung und Beschließung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats Antheil haben sollen, weil diese Alle, Mitglieder des Staats und dessen Angelegenheiten die Angelegenheiten Aller sind, bey denen sie mit ihrem Wissen und Willen zu seyn ein Recht haben, — diese Vorstellung, welche das demokratische Element ohne alle vernünftige Form in den Staatsorganismus, der nur durch solche Form es ist, setzen wollte, liegt darum so nahe, weil sie bey der abstracten Bestimmung, Mitglied des Staats zu seyn, stehen

bleibt, und das oberflächliche Denken sich an Abstractionen hält. Die vernünftige Betrachtung, das Bewußtseyn der Idee, ist concret, und trifft insofern mit dem wahrhaften praktischen Sinne, der selbst nichts anderes als der vernünftige Sinn, der Sinn der Idee ist, zusammen, — der jedoch nicht mit bloßer Geschäftsroutine und dem Horizonte einer beschränkten Sphäre zu verwechseln ist. Der concrete Staat ist das in seine besonderen Kreise gegliederte Ganze; das Mitglied des Staates ist ein Mitglied eines solchen Standes; nur in dieser seiner objectiven Bestimmung kann es im Staate in Betracht kommen. Seine allgemeine Bestimmung überhaupt enthält das gedoppelte Moment, Privatperson und als denkendes eben so sehr Bewußtseyn und Wollen des Allgemeinen zu seyn; dieses Bewußtseyn und Wollen aber ist nur dann nicht leer, sondern erfüllt und wirklich lebendig, wenn es mit der Besonderheit, — und diese ist der besondere Stand und Bestimmung, — erfüllt ist; oder das Individuum ist Gattung, hat aber seine immanente allgemeine Wirklichkeit als nächste Gattung. — Seine wirkliche und lebendige Bestimmung für das Allgemeine erreicht es daher zunächst in seiner Sphäre der Corporation, Gemeinde u. s. f. (§. 251.), wobei ihm offen gelassen ist, durch seine Geschicklichkeit in jede, für die es sich befähigt, worunter auch der allgemeine Stand gehört, einzutreten. Eine andere Voraussetzung, die in der Vorstellung, daß Alle an den Staats-Angelegenheiten Theil haben sollen, liegt, daß nämlich Alle sich auf diese Angelegenheiten verstehen, ist eben so abgeschmackt, als man sie dessen ungeachtet häufig hören kann. In der öffentlichen Meinung (§. S. 316.) aber ist jedem der Weg offen, auch sein subjectives Meynen über das Allgemeine zu äußern und geltend zu machen. —



## S. 309.

Da die Abordnung zur Berathung und Beschließung über die allgemeinen Angelegenheiten geschieht, hat sie den Sinn, daß durch das Zutrauen solche Individuen dazu bestimmt werden, die sich besser auf diese Angelegenheiten verstehen, als die Abordnenden, wie auch, daß sie nicht das besondere Interesse einer Gemeinde, Corporation gegen das allgemeine, sondern wesentlich dieses geltend machen. Sie haben damit nicht das Verhältnis, committirte oder Instructionen überbringende Mandatarien zu seyn, um so weniger als die Zusammenkunft die Bestimmung hat, eine lebendige, sich gegenseitig unterrichtende und überzeugende, gemeinsam beratende Versammlung zu seyn.

## S. 310.

Die Garantie der diesem Zweck entsprechenden Eigenschaften und der Gesinnung, — da das unabhängige Vermögen schon in dem ersten Theile der Stände sein Recht verlangt, — zeigt sich bey dem zweiten Theile, der aus dem beweglichen und veränderlichen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft hervorgeht, vornemlich in der, durch wirkliche Geschäftsführung, in obrigkeitlichen oder Staatsämtern erworbenen und durch die That bewährten Gesinnung, Geschicklichkeit und Kenntniß der Einrichtungen und Interessen des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft, und dem dadurch gebildeten und erprobten obrigkeitlichen Sinn und Sinn des Staats.

Die subjective Meinung von sich findet leicht die Forderung solcher Garantien, wenn sie in Rücksicht auf das sogenannte Volk gemacht wird, überflüssig, ja selbst etwa beleidigend. Der Staat hat aber das Objectiv, nicht eine subjective Meinung und deren Selbstzutrauen zu seiner Bestimmung; die Individuen

können nur das für ihn seyn, was an ihnen objectiv erkennbar und erprobt ist, und er hat hierauf bey diesem Theile des ständischen Elements um so mehr zu sehen, als derselbe seine Wurzel in den auf das Besondere gerichteten Interessen und Beschäftigungen hat, wo die Zufälligkeit, Veränderlichkeit und Willkühr ihr Recht sich zu ergeben hat. — Die äußere Bedingung, ein gewisses Vermögen, erscheint bloß für sich genommen, als das einseitige Extrem der Aeußerlichkeit gegen das andere eben so einseitige, das bloß subjective Zutrauen und die Meinung der Wählenden. Eins wie das andere macht in seiner Abstraction einen Contrast gegen die concreten Eigenschaften, die zur Berathung von Staatsgeschäften erforderlich, und die in den im S. 302. angedeuteten Bestimmungen enthalten sind. — Ohnehin hat bey der Wahl zu obrigkeitlichen und anderen Ämtern der Genossenschaften und Gemeinden die Eigenschaft des Vermögens schon die Sphäre, wo sie ihre Wirkung hat ausüben können, besonders wenn manche dieser Geschäfte unentgeltlich verwaltet werden, und direct in Rücksicht auf das ständische Geschäft, wenn die Mitglieder keinen Gehalt beziehen. —

## S. 311.

Die Abordnung als von der bürgerlichen Gesellschaft ausgehend, hat ferner den Sinn, daß die Abgeordneten mit deren speziellen Bedürfnissen, Hindernissen, besondern Interessen bekannt seyen, und ihnen selbst angehören. In dem sie nach der Natur der bürgerlichen Gesellschaft von ihren verschiedenen Corporationen ausgeht (S. 308.), und die einfache Weise dieses Ganges nicht durch Abstractionen und die atomistischen Vorstellungen gestört wird, so erfüllt sie damit unmittelbar jenen Gesichtspunkt, und Wählern ist entweder überhaupt etwas überflüssiges oder reducirt

sich auf ein geringes Spiel der Meynung und der Willkühr. —

Es bietet sich von selbst das Interesse dar, daß unter den Abgeordneten sich für jeden besonderen großen Zweig der Gesellschaft, z. B. für den Handel, für die Fabriken u. s. f. Individuen befinden, die ihn gründlich kennen und ihm selbst angehören; — in der Vorstellung eines losen unbestimmten Wählens ist dieser wichtige Umstand nur der Zufälligkeit preis gegeben. Jeder solcher Zweig hat aber gegen den andern gleiches Recht, repräsentirt zu werden. Wenn die Abgeordneten als Repräsentanten betrachtet werden, so hat dieß einen organisch verbindlichen Sinn nur dann, daß sie nicht Repräsentanten als von Einzelnen, von einer Menge seyen, sondern Repräsentanten einer der wesentlichen Sphären der Gesellschaft, Repräsentanten ihrer großen Interessen. Das Repräsentiren hat damit auch nicht mehr die Bedeutung, daß Einer an der Stelle eines Andern sey, sondern das Interesse selbst ist in seinem Repräsentanten wirklich gegenwärtig, so wie der Repräsentant für sein eigenes objectives Element da ist. — Von dem Wählen durch die vielen Einzelnen kann noch bemerkt werden, daß nothwendig besonders in großen Staaten, die Gleichgültigkeit gegen das Geben seiner Stimme, als die in der Menge eine unbedeutende Wirkung hat, eintritt, und die Stimmberechtigten, diese Berechtigung mag ihnen als etwas noch so hohes angeschlagen und vorgestellt werden, eben zum Stimmgeben nicht erscheinen; — so daß aus solcher Institution vielmehr das Gegentheil ihrer Bestimmung erfolgt, und die Wahl in die Gewalt Weniger, einer Parthei, somit des besondern, zufälligen Interesses fällt, das gerade neutralisirt werden sollte.

## S. 312.

Von den zwey im ständischen Elemente enthaltenen Seiten (S. 305. 308.) bringt jede in die Verathung eine besondere Modifikation; und weil überdem das eine Moment die eigenthümliche Funktion der Vermittlung innerhalb dieser Sphäre und zwar zwischen Existirenden hat, so ergibt sich für dasselbe gleichfalls eine abgesonderte Existenz; die ständische Versammlung wird sich somit in zwey Kammern theilen.

## S. 313.

Durch diese Sonderung erhält nicht nur die Reife der Entschliehung vermittelt einer Mehrheit von Instanzen ihre größere Sicherung, und wird die Zufälligkeit einer Stimmung des Augenblicks, wie die Zufälligkeit, welche die Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmenanzahl annehmen kann, entfernt, sondern vornemlich kommt das ständische Element weniger in den Fall, der Regierung direct gegenüber zu stehen, oder im Falle das vermittelnde Moment sich gleichfalls auf der Seite des zweiten Standes befindet, wird das Gewicht seiner Ansicht um so mehr verstärkt, als sie so unparteiischer und sein Gegenfah neutralisirt erscheint.

## S. 314.

Da die Institution von Ständen nicht die Bestimmung hat, daß durch sie die Angelegenheit des Staats an sich aufs beste berathen und beschlossen werde, von welcher Seite sie nur einen Zuwachs ausmachen (S. 301.), sondern ihre unterscheidende Bestimmung darin besteht, daß in ihrem Mitwissen, Mitberathen und Mitbeschließen über die allgemeinen Angelegenheiten, in Rücksicht der an der Regierung nicht theilhabenden Glieder der bürgerlichen Ge-

ellschaft, das Moment der formellen Freiheit sein Recht erlange, so erhält zunächst das Moment der allgemeinen Kenntniß, durch die Öffentlichkeit der Ständeverhandlungen seine Ausdehnung.

## S. 315.

Die Eröffnung dieser Gelegenheit von Kenntnissen hat die allgemeinere Seite, daß so die öffentliche Meinung erst zu wahrhaften Gedanken und zur Einsicht in den Zustand und Begriff des Staates und dessen Angelegenheiten, und damit erst zu einer Fähigkeit, darüber vernünftiger zu urtheilen, kommt; sodann auch die Geschäfte, die Talente, Tugenden und Geschicklichkeiten der Staatsbehörden und Beamten kennen und achten lernt. Wie diese Talente an solcher Öffentlichkeit eine mächtige Gelegenheit der Entwicklung und einen Schauplatz hoher Ehre erhalten, so ist sie wieder das Heilmittel gegen den Eigendünkel der Einzelnen und der Menge und ein Bildungsmittel für diese und zwar eines der größten.

## S. 316.

Die formelle subjective Freiheit, daß die Einzelnen als solche ihr eigenes Urtheilen, Meynen und Rathen über die allgemeinen Angelegenheiten haben und äußern, hat in dem Zusammen, welches öffentliche Meinung heißt, ihre Erscheinung. Das an und für sich Allgemeine, das Substantielle und Wahre, ist darin mit seinem Gegenheile, dem für sich Eigenthümlichen und Besonderen des Meynens der Vielen verknüpft; diese Existenz ist daher der vorhandene Widerspruch ihrer selbst, — das Erkennen als Erscheinung; die Wesentlichkeit eben so unmittelbar als die Unwesentlichkeit.

## S. 317.

Die öffentliche Meinung enthält daher in sich die ewigen substantiellen Prinzipien der Gerechtigkeit, den wahrhaften Inhalt und das Resultat der ganzen Verfassung, Gesetzgebung und des allgemeinen Zustandes überhaupt, in Form des gesunden Menschenverstandes, als der durch alle in Gestalt von Vorurtheilen hindurch gehenden sittlichen Grundlage, so wie die wahrhaften Bedürfnisse und richtigen Tendenzen der Wirklichkeit. — Zugleich wie die Innere ins Bewußtseyn tritt, und in allgemeinen Sätzen zur Vorstellung kommt, theils für sich, theils zum Behuf des concreten Raisonnirens über Begebenheiten, Anordnungen und Verhältnisse des Staates und gefühlte Bedürfnisse, so tritt die ganze Zufälligkeit des Meynens, seine Unwissenheit und Verkehrung, falsche Kenntniß und Beurtheilung ein. Indem es dabey um das Bewußtseyn der Eigenthümlichkeit der Ansicht und Kenntniß zu thun ist, so ist eine Meinung, je schlechter ihr Inhalt ist, desto eigenthümlicher; denn das Schlechte ist das in seinem Inhalte ganz Besondere und Eigenthümliche, das Vernünftige dagegen das an und für sich Allgemeine, und das Eigenthümliche ist das, worauf das Meynen sich etwas etnbildet.

Es ist darum nicht für eine Verschiedenheit subjectiver Ansicht zu halten, wenn es das Einmal heißt;

Vox populi, vox dei;

und das andere Mal (bey Aristot\*) z. B.;

Che'l Volgare ignorante ogn' un riprenda

E parli più di quel che meno intenda.

\*) Oder bey Göthe:

Zuschlagen kann die Masse,

Da ist sie respektabel;

Urtheilen gelingt ihr miserabel.

Beides liegt zumal in der öffentlichen Meynung. — Indem in ihr Wahrheit und endloser Irrthum so unmittelbar vereinigt ist, so ist es mit dem einen oder dem andern nicht wahrhafter Ernst. Womit es Ernst ist, diß kann schwer zu unterscheiden scheinen; in der That wird es diß auch seyn, wenn man sich an die unmittelbare Aeußerung der öffentlichen Meynung hält. Indem aber das Substantielle ihr Inneres ist, so ist es nur mit diesem wahrhaft Ernst; diß kann aber nicht aus ihr, sondern eben darum, weil es das Substantielle ist, nur aus und für sich selbst erkannt werden. Welche Leidenschaft in das Gemeinte auch gelegt sey, und wie ernsthaft behauptet oder angegriffen und gespritten werde, so ist diß kein Kriterium über das, um was es in der That zu thun sey; aber diß Meynen würde am allerwenigsten sich darüber verständigen lassen, daß seine Ernsthaftigkeit nichts Ernstliches sey. — Ein großer Geist hat die Frage zur öffentlichen Verantwortung aufgestellt, ob es erlaubt sey, ein Volk zu täuschen? Man mußte antworten, daß ein Volk über seine substantielle Grundlage, das Wesen und bestimmten Character seines Geistes sich nicht täuschen lasse, aber über die Weise, wie es diesen weiß und nach dieser Weise seine Handlungen, Ereignisse u. s. f. beurtheilt, — von sich selbst getäuscht wird. —

## S. 318.

Die öffentliche Meynung verdient daher eben so geachtet, als verachtet zu werden, dieses nach ihrem concreten Bewußtseyn und Aeußerung, jenes nach ihrer wesentlichen Grundlage, die, mehr oder weniger getrübt, in jenes Concrete nur scheint. Da sie in ihr nicht den Maßstab der Unterscheidung noch die Fähigkeit hat, die substantielle Seite zum bestimmten Wissen in sich herauf zu heben, so

ist die Unabhängigkeit von ihr, die erste formelle Bedingung zu etwas Großem und Vernünftigem (in der Wirklichkeit wie in der Wissenschaft). Dieses kann seinerseits sicher seyn, daß sie es sich in der Folge gefallen lassen, anerkennen und es zu einem ihrer Vorurtheile machen werde.

## S. 319.

Die Freyheit der öffentlichen Mittheilung — (deren eines Mittel, die Presse, was es an weitreichender Berührung vor dem andern, der mündlichen Rede, voraus hat, ihm dagegen an der Lebendigkeit zurück steht) — die Befriedigung jenes prickelnden Triebes, seine Meynung zu sagen und gesagt zu haben, hat ihre directe Sicherung in den ihre Ausschweifungen theils verhindernden, theils bestrafenden polizeylichen und Rechtsgesetzen und Anordnungen; die indirecte Sicherung aber in der Unschädlichkeit, welche vornemlich in der Vernünftigkeit der Verfassung, der Festigkeit der Regierung, dann auch in der Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen begründet ist, — in letzterem, insofern sich in diesen Versammlungen die gediegene und gebildete Einsicht über die Interessen des Staats ausspricht, und Andern wenig Bedeutendes zu sagen übrig läßt, hauptsächlich die Meynung ihnen benommen wird, als ob solches Sagen von eigenthümlicher Wichtigkeit und Wirkung sey; — ferner aber in der Gleichgültigkeit und Verachtung gegen leichtes und gehässiges Reden, zu der es sich nothwendig bald herunter gebracht hat.

Pressfreyheit definiren als die Freyheit, zu reden und zu schreiben, was man will, steht dem parallel, wenn man die Freyheit überhaupt als die Freyheit anghet, zu thun, was man will. — Solches Reden gehört der noch ganz ungebildeten Rohheit und Oberflächlichkeit des Vorstellens an. Es ist

übrigens der Natur der Sache nach nirgends, daß der Formalismus so hartnäckig festhält und so wenig sich verständigen läßt, als in dieser Materie. Denn der Gegenstand ist das Flüchtigste, Zufälligste, Besondere, Zufälligste des Meynens in unendlicher Mannigfaltigkeit des Inhalts und der Wendungen; über die directe Aufforderung zum Diebstahl, Mord, Aufruhr u. s. f. hinaus liegt die Kunst und Bildung der Aeußerung, die für sich als ganz allgemein und unbestimmt erscheint, aber theils zugleich auch eine ganz bestimmte Bedeutung versteckt, theils mit Consequenzen zusammenhängt, die nicht wirklich ausgedrückt sind und von denen es unbestimmbar ist, sowohl ob sie richtig folgen, als auch ob sie in jener Aeußerung enthalten seyn sollen. Diese Unbestimmbarkeit des Stoffes und der Form läßt die Gesetze darüber diejenige Bestimmtheit nicht erreichen, welche vom Gesetz gefordert wird, und macht das Urtheil, indem Vergehen, Unrecht, Verletzung hier die besonderste subjective Gestalt haben, gleichfalls zu einer ganz subjectiven Entscheidung. Außerdem ist die Verletzung an die Gedanken, die Meynung und den Willen der Anderen gerichtet, diese sind das Element, in welchem sie eine Wirklichkeit erlangt; dieses Element gehört aber der Freiheit der Anderen an, und es hängt daher von diesen ab, ob jene verletzende Handlung eine wirkliche That ist. — Gegen die Gesetze kann daher sowohl ihre Unbestimmtheit aufgezeigt werden, als sich für die Aeußerung Wendungen und Formirungen des Ausdrucks erfinden lassen, wodurch man die Gesetze umgeht oder die richterliche Entscheidung als ein subjectives Urtheil behauptet wird. Ferner kann dagegen, wenn die Aeußerung als eine verletzende That behandelt wird, behauptet werden, daß es keine That, sondern sowohl nur ein Meynen und Denken als nur ein Sagen sey; so wird in einem Athem aus der bloßen Sub-

jectivität des Inhalts und der Form, aus der Unbedeutendheit und Unwichtigkeit eines bloßen Meynens und Sagens die Straflosigkeit desselben, und für eben dieses Meynen als für mein und zwar geistiges Eigenthum und für das Sagen als für die Aeußerung und Gebrauch dieses meines Eigenthums, der hohe Respekt und Achtung gefordert. — Das Substantielle aber ist und bleibt, daß Verletzung der Ehre von Individuen überhaupt, Verläumdung, Schmähung, Verdächtlichmachung der Regierung, ihrer Behörden und Beamten, der Person des Fürsten insbesondere, Verhöhnung der Gesetze, Aufforderung zum Aufruhr u. s. f. Verbrechen, Vergehen mit den mannichfaltigsten Abstufungen sind. Die größere Unbestimmbarkeit, welche solche Handlungen durch das Element erhalten, worin sie ihre Aeußerung haben, hebt jenen ihren substantiellen Charakter nicht auf, und hat deswegen nur die Folge, daß der subjective Boden, auf welchem sie begangen werden, auch die Natur und Gestalt der Reaction bestimmt; dieser Boden des Vergehens selbst ist es, welcher in der Reaction, sey sie nun als polizeyliche Verhinderung der Verbrechen, oder als eigentliche Strafe bestimmt, die Subjectivität der Ansicht, Zufälligkeit u. dergl. zur Nothwendigkeit macht. Der Formalismus legt sich hier, wie immer darauf, aus einzelnen Seiten, die der äußerlichen Erscheinung angehören, und aus Abstractionen, die er daraus schöpft, die substantielle und concrete Natur der Sache weg zu raisonniren. — Die Wissenschaften aber, da sie, wenn sie nemlich anders Wissenschaften sind, sowohl sich überhaupt nicht auf dem Boden des Meynens und subjectiver Ansichten befinden, als auch ihre Darstellung nicht in der Kunst der Wendungen, des Anspielens, halben Aussprechens und Versteckens, sondern in dem unzweideutigen, bestimmten und offenen Aussprechen der Bedeu-

rung und des Sinnes besteht, fallen nicht unter die  
 Kategorie dessen, was die öffentliche Meynung aus-  
 macht (S. 316.). — Uebrigens, indem, wie vorhin  
 bemerkt, das Element, in welchem die Ansichten und  
 deren Aeußerungen, als solche zu einer ausgeführten  
 Handlung werden, und ihre wirkliche Existenz errei-  
 chen, die Intelligenz, Grundsätze, Meynungen An-  
 derer sind, so hängt diese Seite der Handlungen,  
 ihre eigentliche Wirkung und die Gefährlichkeit für  
 die Individuen, die Gesellschaft und den Staat, (vergl.  
 S. 218.) auch von der Beschaffenheit dieses Bodens  
 ab, wie ein Funke auf einen Pulverhaufen geworfen  
 eine ganz andere Gefährlichkeit hat, als auf feste  
 Erde, wo er spurlos vergeht. — Wie daher die wis-  
 senschaftliche Aeußerung ihr Recht, und ihre Sicher-  
 rung in ihrem Stoffe und Inhalt hat, so kann das  
 Unrecht der Aeußerung auch eine Sicherung, oder we-  
 nigstens eine Duldung in der Verachtung erhalten,  
 in welche sie sich versetzt hat. Ein Theil solcher für  
 sich auch gesetzlich strafbaren Vergehen kann auf die  
 Rechnung derjenigen Art von Nemesis kommen,  
 welche die innere Dymnachie, die sich durch die über-  
 wiegenden Talente und Tugenden gedrückt fühlt, aus-  
 zuüben gedrungen ist, um gegen solche Uebermacht zu  
 sich selbst zu kommen, und der eigenen Nichtigkeit ein  
 Selbstbewußtseyn wiederzugeben, wie die römischen  
 Soldaten an ihren Imperatoren im Triumphzug, für  
 den harten Dienst und Gehorsam, vornehmlich dafür  
 daß ihr Name in jener Ehre nicht zum Zählen kam,  
 durch Spottlieder eine harmlosere Nemesis ausübten,  
 und sich in eine Art von Gleichgewichte mit ihnen set-  
 ten. Jene schlechte und gehässige Nemesis wird durch  
 die Verachtung um ihren Effect gebracht, und dadurch,  
 wie das Publikum, das etwa einen Kreis um solche  
 Geschäftigkeit bildet, auf die bedeutungslose Schaden-

freude und die eigene Verdamniß, die sie in sich hat,  
 beschränkt.

§. 320.

Die Subjectivität, welche als Auflösung des be-  
 stehenden Staatslebens in dem seine Zufälligkeit geltend  
 machen wollenden, und sich eben so zerstörenden Meynen  
 und Raisonniren, ihre äußerliche Erscheinung hat, hat  
 ihre wahrhafte Wirklichkeit in ihrem Gegentheile, der  
 Subjectivität, als identisch mit dem substantiellen Wil-  
 len, welche den Begriff der kaiserlichen Gewalt ausmacht,  
 und welche als Idealität des Ganzen in dem bisherigen  
 noch nicht zu ihrem Rechte und Daseyn gekommen ist.

## II.

## Die Souverainetät gegen Aussen.

§. 321.

Die Souverainetät nach Innen (§. 278.) ist diese Idealität insofern, als die Momente des Geistes und seiner Wirklichkeit, des Staates, in ihrer Nothwendigkeit entfaltet sind, und als Glieder desselben bestehen. Aber der Geist als in der Freiheit unendlich negative Beziehung auf sich, ist eben so wesentlich Für sich seyn, das den bestehenden Unterschied in sich aufgenommen hat, und damit ausschließend ist. Der Staat hat in dieser Bestimmung Individualität, welche wesentlich als Individuum, und im Souverain als wirkliches, unmittelbares Individuum ist (§. 279.).

§. 322.

Die Individualität, als ausschließendes Für sich seyn erscheint als Verhältnis zu andern Staaten, deren jeder selbstständig gegen die andern ist. Indem in dieser Selbstständigkeit das Für sich seyn des wirklichen Geistes sein Daseyn hat, ist sie die erste Freiheit und die höchste Ehre eines Volkes.

Diejenigen, welche von Wünschen einer Gesamtheit, die einen mehr oder weniger selbstständigen Staat ausmacht und ein eigenes Centrum hat, sprechen, — von Wünschen, diesen Mittelpunkt und seine Selbstständigkeit zu verlieren, um mit einem Andern ein Ganzes auszumachen, wissen wenig von der Natur einer Gesamtheit und dem Selbstgefühl, das ein Volk in seiner Unabhängigkeit hat. — Die erste Gewalt, in

welcher Staaten geschichtlich auftreten, ist daher diese Selbstständigkeit überhaupt, wenn sie auch ganz abstract ist, und keine weitere innere Entwicklung hat; es gehört deswegen zu dieser ursprünglichen Erscheinung, daß ein Individuum an ihrer Spitze steht, Patriarch, Stammeshaupt u. s. f.

§. 323.

Im Daseyn erscheint so diese negative Beziehung des Staates auf sich, als Beziehung eines Andern auf ein Anderes, und als ob das Negative ein Außerliches wäre. Die Existenz dieser negativen Beziehung hat darum die Gestalt eines Geschehens und der Verwicklung mit zufälligen Begebenheiten, die von Aussen kommen. Aber sie ist sein höchstes eigenes Moment, — seine wirkliche Unendlichkeit als die Idealität alles Endlichen in ihm, — die Seite, worin die Substanz als die absolute Macht gegen alles Einzelne und Besondere, gegen das Leben, Eigenthum und dessen Rechte, wie gegen die weiteren Kreise, die Wichtigkeit derselben zum Daseyn und Bewußtseyn bringt.

§. 324.

Diese Bestimmung, mit welcher das Interesse und das Recht der Einzelnen als ein verschwindendes Moment gesetzt ist, ist zugleich das Positive nämlich ihrer nicht zufälligen und veränderlichen, sondern an und für sich seyenden Individualität. Dieß Verhältnis und die Anerkennung desselben ist daher ihre substantielle Pflicht, — die Pflicht, durch Gefahr und Aufopferung ihres Eigenthums und Lebens, ohnehin ihres Meinens und alles dessen, was von selbst in dem Umfange des Lebens begriffen ist, diese substantielle Individualität, die Unabhängigkeit und Souverainetät des Staats zu erhalten.

Es gibt eine sehr schiefe Berechnung, wenn bey der Forderung dieser Aufopferung der Staat nur als bürgerliche Gesellschaft, und als sein Endzweck nur die Sicherung des Lebens und Eigenthums der Individuen betrachtet wird; denn diese Sicherheit wird nicht durch die Aufopferung dessen erreicht, was gesichert werden soll; — im Gegentheil. — In dem Angegebenen liegt das sittliche Moment des Krieges, der nicht als absolutes Uebel und als eine bloß äußere Zufälligkeit zu betrachten ist, welche, sey es in was es wolle, in den Leidenschaften der Machthabenden oder der Völker, in Ungerechtigkeiten u. s. f. überhaupt in solchem, das nicht seyn soll, seinen somit selbst zufälligen Grund habe. Was vög der Natur des Zufälligen ist; dem widerfährt das Zufällige, und dieses Schicksal eben ist somit die Nothwendigkeit, — wie überhaupt der Begriff und die Philosophie den Gesichtspunkte der bloßen Zufälligkeit verschwinden macht und in ihr, als dem Schein, ihr Wesen, die Nothwendigkeit, erkennt. Es ist nothwendig, daß das Endliche, Bestß und Leben als Zufälliges gesetzt werde, weil diß der Begriff des Endlichen ist. Diese Nothwendigkeit hat einerseits die Gestalt von Naturgewalt und alles Endliche ist sterblich und vergänglich. Im sittlichen Wesen aber; dem Staate, wird der Natur diese Gewalt abgenommen, und die Nothwendigkeit zum Werke der Freyheit, einem Sittlichen erhoben; — jene Vergänglichkeit wird ein gewolltes Vorübergehen, und die zum Grunde liegende Negativität zur substantiellen eigenen Individualität des sittlichen Wesens. — Der Krieg als der Zustand, in welchem mit der Eitelkeit der zeitlichen Güter und Dinge, die sonst eine erbauliche Redensart zu seyn pflegt, Ernst gemacht wird, ist hiermit das Moment, worin die Idealität des Besonderen ihr Recht erhält und Wirklichkeit wird; — er hat die höhere Bedeutung,

daß durch ihn, wie ich es anderwärts ausgedrückt habe, „die sittliche Gesundheit der Völker in ihrer Indifferenz gegen das Festwerden der endlichen Bestimmtheiten erhalten wird, wie die Bewegung der Winde die See vor der Fäulniß bewahrt, in welche sie eine dauernde Ruhe, wie die Völker ein dauernder oder gar ein ewiger Friede versetzen würde.“ — Daß diß übrigens nur philosophische Idee, oder wie man es anders auszudrücken pflegt, eine Rechtfertigung der Vorsehung ist, und daß die wirklichen Kriege noch einer anderen Rechtfertigung bedürfen, davon hernach. — Daß die Idealität, welche im Kriege als in einem zufälligen Verhältnisse nach Außen liegend, zum Vorschein kommt, und die Idealität, nach welcher die inneren Staatsgewalten organische Momente des Ganzen sind, — dieselbe ist, kommt in der geschichtlichen Erscheinung unter andern in der Gestalt vor, daß glückliche Kriege innere Unruhen verhindert und die innere Staatsmacht befestigt haben. Daß Völker die Souveränität nach Innen nicht ertragen wollend oder fürchtend, von Andern unterjocht werden, und mit um so weniger Erfolg und Ehre sich für ihre Unabhängigkeit bemüht haben, je weniger es nach Innen zu einer ersten Einrichtung der Staatsgewalt kommen konnte, (— ihre Freyheit ist gestorben an der Furcht zu sterben —); — daß Staaten, welche die Garantie ihrer Selbstständigkeit nicht in ihrer bewaffneten Macht, sondern in anderen Rücksichten haben, (wie z. B. gegen Nachbarn unverhältnißmäßig kleine Staaten) bey einer innern Verfassung bestehen können, die für sich weder Ruhe nach Innen, noch nach Außen verbürgte u. s. f. — sind Erscheinungen, die eben dahin gehören.

S. 325.

Indem die Aufopferung für die Individualität des Staates das substantielle Verhältniß Aller und hiermit als



gemeine Pflicht ist, so wird es zugleich als die Eine Seite der Idealität gegen die Realität des besondern Wesens, selbst zu einem besondern Verhältniß, und ihm ein eigener Stand, der Stand der Tapferkeit gewidmet.

## §. 326.

Zwiste der Staaten mit einander können irgend eine besondere Seite ihres Verhältnisses zum Gegenstand haben; für diese Zwiste hat auch der besondere, der Vertheidigung des Staats gewidmete, Theil seine Hauptbestimmung. Insofern aber der Staat als solcher, seine Selbstständigkeit, in Gefahr kommt, so ruft die Pflicht alle seine Bürger zu seiner Vertheidigung auf. Wenn so das Ganze zur Macht geworden, und aus seinem innern Leben in sich nach Außen gerissen ist, so geht damit der Vertheidigungskrieg in Eroberungskrieg über.

Daß die bewaffnete Macht des Staats, ein stehendes Heer, und die Bestimmung für das besondere Geschäft seiner Vertheidigung zu einem Stande wird, ist dieselbe Nothwendigkeit, durch welche die anderen besondern Momente, Interessen und Geschäfte zu einer Ehe, zu Gewerbs-, Staats-, Geschäft- u. s. f. Ständen werden. Das Raisonnement, das an Gründen herüber und hinüber geht, ergeht sich in Verräthungen über die größern Vortheile oder über die größern Nachtheile der Einführung stehender Heere, und die Meynung entscheidet sich gern für das Letztere, weil der Begriff der Sache schwerer zu fassen ist als einzelne und äußerliche Seiten, und dann weil die Interessen und Zwecke der Besonderheit (die Kosten mit ihren Folgen, größern Auflagen u. s. f.) in dem Bewußtseyn der bürgerlichen Gesellschaft für höher angesehen werden, als das an und für sich nothwendige, das auf diese Weise nur als ein Mittel für jene gilt.

## §. 327.

Die Tapferkeit ist für sich eine formelle Tugend, weil sie die höchste Abstraction der Freiheit von allen besondern Zwecken, Besitzen, Genuß und Leben, aber diese Negation auf eine äußerlich wirkliche Weise, und die Entäußerung, als Vollführung, an ihr selbst nicht geistiger Natur ist, die innere Gesinnung dieser oder jener Grund und ihr wirkliches Resultat auch nicht für sich und nur für andere seyn kann.

## §. 328.

Der Gehalt der Tapferkeit als Gesinnung liegt in dem wahrhaften absoluten Endzweck, der Souveränität des Staates; — die Wirklichkeit dieses Endzwecks als Werk der Tapferkeit hat das Hingeben der persönlichen Wirklichkeit zu ihrer Vermittlung. Diese Gestalt enthält daher die Härte der höchsten Gegensätze, die Entäußerung selbst aber als Existenz der Freiheit; — die höchste Selbstständigkeit des Fürsichseyns, deren Existenz zugleich in dem Mechanischen einer äußern Ordnung und des Dienstes ist, — gänzlichen Gehorsam und Abthun des eigenen Meynens und Raisonnirens, so Abwesenheit des eigenen Geistes, und intensivste und umfassende augenblickliche Gegenwart des Geistes und Entschlossenheit, — das feindseligste und dabey persönlichste Handeln gegen Individuen, bey vollkommen gleichgültiger, ja guter Gesinnung gegen sie als Individuen.

Das Leben daran setzen, ist freylich mehr als den Tod nur fürchten, aber ist sonach das bloß Negative, und hat darum keine Bestimmung und Werth für sich; — das Positive, der Zweck und Inhalt giebt diesem Muthes erst die Bedeutung; Räuber, Mörder, mit einem Zwecke, welcher Verbrechen ist, Abentheurer

mit einem sich in seiner Meynung gemachten Zwecke u. s. f. haben auch jenen Muth, das Leben daran zu setzen. — Das Princip der modernen Welt, der Gedanke und das Allgemeine, hat der Tapferkeit die höhere Gestalt gegeben, daß ihre Aeußerung mechanischer zu seyn scheint und nicht als Thun dieser besondern Person, sondern nur als Glied eines Ganzen, — eben so daß sie als nicht gegen einzelne Personen, sondern gegen ein feindseliges Ganze überhaupt gefehret, somit der persönliche Muth als ein nicht persönlicher erscheint. Jenes Princip hat darum das Feuergewehr erfunden, und nicht eine zufällige Erfindung dieser Waffe hat die bloß persönliche Gestalt der Tapferkeit in die abstractere verwandelt.

## §. 329.

Seine Richtung nach Außen hat der Staat darin, daß er ein individuelles Subject ist. Sein Verhältniß zu Andern, fällt daher in die fürstliche Gewalt, der es deswegen unmittelbar und allein zukommt, die bewaffnete Macht zu befehligen, die Verhältnisse mit den andern Staaten durch Gesandte u. s. f. zu unterhalten, Krieg und Frieden, und andere Tractaten zu schließen.

B.

B.

## Das äußere Staatsrecht.

## §. 330.

Das äußere Staatsrecht geht von dem Verhältniße selbstständiger Staaten aus; was an und für sich in demselben ist, erhält daher die Form des Sollens, weil, daß es wirklich ist, auf unterschiedenen souverainen Willen beruht.

## §. 331.

Das Volk als Staat ist der Geist in seiner substantiellen Vernünftigkeit und unmittelbaren Wirklichkeit, daher die absolute Macht auf Erden; ein Staat ist folglich gegen den andern in souveräner Selbstständigkeit. Als solcher für den andern zu seyn, d. i. von ihm anerkannt zu seyn, ist seine erste absolute Berechtigung. Aber diese Berechtigung ist zugleich nur formell, und die Forderung dieser Anerkennung des Staats, bloß weil er ein solcher sey, abstract; ob er ein so an und für sich Seyendes in der That sey, kommt auf seinen Inhalt, Verfassung, Zustand an, und die Anerkennung, als eine Identität beyder enthaltend, beruht eben so auf der Ansicht und dem Willen des Andern.

So wenig der Einzelne eine wirkliche Person ist ohne Relation zu andern Personen (§. 71. u. sonst); so wenig ist der Staat ein wirkliches Individuum ohne Verhältniß zu andern Staaten (§. 322.). Die Legitimität eines Staats und näher, insofern er nach Außen gefehret ist, seiner fürstlichen Gewalt, ist einer:

D

seits ein Verhältniß, das sich ganz nach Innen bezieht (ein Staat soll sich nicht in die innern Angelegenheiten des andern mischen) — andererseits muß sie eben so wesentlich durch die Anerkennung der andern Staaten vervollständigt werden. Aber diese Anerkennung fordert eine Garantie, daß er die andern, die ihn anerkennen sollen, gleichfalls anerkenne, d. i. sie in ihrer Selbstständigkeit respectiren werde, und somit kann es ihnen nicht gleichgültig seyn, was in seinem Innern vorgeht. — Bey einem nomadischen Volke z. B., überhaupt bey einem solchen, das auf einer niedern Stufe der Cultur steht, tritt sogar die Frage ein, in wiefern es als ein Staat betrachtet werden könne. Der religiöse Gesichtspunkt (ehemals bey dem jüdischen Volke, den mahomedanischen Völkern) kann noch eine höhere Entgegensetzung enthalten, welche die allgemeine Identität, die zur Anerkennung gehört, nicht zuläßt.

## §. 332.

Die unmittelbare Wirklichkeit, in der die Staaten zu einander sind, besondert sich zu mannigfaltigen Verhältnissen, deren Bestimmung von der beyderseitigen selbstständigen Willkühr ausgeht, und somit die formelle Natur von Verträgen überhaupt hat. Der Stoff dieser Verträge ist jedoch von unendlich geringerer Mannigfaltigkeit, als in der bürgerlichen Gesellschaft, in der die einzelnen nach den vielfachsten Rücksichten in gegenseitiger Abhängigkeit stehen; da hingegen selbstständige Staaten vornämlich sich in sich befriedigende Ganze sind.

## §. 333.

Der Grundsatz des Völkerrechts, als des allgemeinen, an und für sich zwischen den Staaten gelten

folgenden Rechts, zum Unterschiede von dem besondern Inhalt der positiven Traktate, ist, daß die Traktate, als auf welchen die Verbindlichkeiten der Staaten gegen einander beruhen, gehalten werden sollen. Weil aber deren Verhältniß ihre Souverainetät zum Princip hat, so sind sie insofern im Naturzustande gegen einander, und ihre Rechte haben nicht in einem allgemeinen zur Macht über sie constituirten, sondern in ihrem besondern Willen ihre Wirklichkeit. Seine allgemeine Bestimmung bleibt daher bey dem Sollen und der Zustand wird eine Abweichung von dem den Traktaten gemäßen Verhältnisse, und von der Aufhebung desselben.

Es giebt keinen Prätor, höchstens Schiedsrichter und Vermittler zwischen Staaten, und auch diese nur zufälligerweise, d. i. nach besondern Willen. Die Kantische Vorstellung eines ewigen Friedens durch einen Staatenbund, welcher jeden Streit schlichtete, und als eine von jedem einzelnen Staate anerkannte Macht jede Unruhe besetzte, und damit die Entscheidung durch Krieg unmöglich machte, setzt die Einstimmung der Staaten voraus, welche auf moralischen, religiösen oder welchen Gründen und Rücksichten, überhaupt immer auf besondern souverainen Willen beruhte, und dadurch mit Zufälligkeit behaftet bliebe.

## §. 334.

Der Streit der Staaten kann deswegen, insofern die besondern Willen keine Uebereinkunft finden, nur durch Krieg entschieden werden. Welche Verletzungen aber, deren in ihrem weit umfassenden Bereich und bey den vielfältigen Beziehungen durch ihre Angehörigen, leicht und in

Meiße vorkommen können, als bestimmter Bruch der Tractate oder Verletzung der Anerkennung und Ehre anzusehen seyen, bleibt ein an sich Unbestimmbares, indem ein Staat seine Unendlichkeit und Ehre in jede seiner Einzelheiten legen kann, und um so mehr zu dieser Reizbarkeit geneigt ist, je mehr eine kräftige Individualität durch lange innere Ruhe dazu getrieben wird, sich einen Stoff der Thätigkeit nach Außen zu suchen und zu schaffen.

## §. 335.

Uebrigens kann der Staat als Geistiges überhaupt nicht dabey stehen bleiben, bloß die Wirklichkeit der Verletzung beachten zu wollen, sondern es kommt die Vorstellung von einer solchen als einer von einem andern Staate drohenden Gefahr, mit dem Herauf- und Hinabgehen an größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeiten, Vermuthungen der Absichten u. s. f. als Ursache von Zwisten hinzu.

## §. 336.

Indem die Staaten in ihrem Verhältnisse der Selbstständigkeit, als besondere Willen gegen einander sind, und das Geltende der Tractate selbst hierauf beruht, der besondere Wille des Ganzen aber nach seinem Inhalte, sein Wohl überhaupt ist, so ist dieses das höchste Gesetz in seinem Verhalten zu ändern, um so mehr als die Idee des Staats eben dieß ist, daß in ihr der Gegensatz von dem Rechte als abstracter Freiheit, und vom erfüllenden besonderen Inhalte, dem Wohl, aufgehoben sey, und die erste Anerkennung der Staaten (§. 331.) auf sie als concrete Ganze geht.

## §. 337.

Das substantielle Wohl des Staats ist sein Wohl als eines besondern Staats in seinem bestimmten Interesse und Zustande und den eben so eigenthümlichen äußern Umständen nebst dem besondern Tractatenverhältnisse; die Regierung ist somit eine besondere Weisheit, nicht die allgemeine Vorsehung (vergl. S. 324. Anm.) — so wie der Zweck im Verhältnisse zu andern Staaten und das Princip für die Gerechtigkeit der Kriege und Tractate, nicht ein allgemeiner (philanthropischer) Gedanke, sondern das wirklich gekränkte oder bedrohte Wohl in seiner bestimmten Besonderheit ist.

Es ist zu einer Zeit der Gegensatz von Moral und Politik, und die Forderung, daß die zweyte der erstern gemäß sey, viel besprochen worden. Hieher gehört nur darüber überhaupt zu bemerken, daß das Wohl eines Staats eine ganz andere Berechtigung hat als das Wohl des Einzelnen, und die stürliche Substanz, der Staat, ihr Daseyn, d. i. ihr Recht unmittelbar in einer nicht abstracten, sondern in concreter Existenz hat, und daß nur diese concrete Existenz, nicht einer der vielen für moralische Gebote gehaltenen allgemeinen Gedanken, Princip ihres Handelns und Benehmens seyn kann. Die Ansicht von dem vermeintlichen Unrechte, das die Politik immer in diesem vermeintlichen Gegensatze haben soll, beruht noch vielmehr auf der Seichtigkeit der Vorstellungen von Moralität, von der Natur des Staats und dessen Verhältnisse zum moralischen Gesichtspunkte.

## §. 338.

Darin, daß die Staaten sich als solche gegenseitig anerkennen, bleibt auch im Kriege, dem Zustande der

Rechtlosigkeit, der Gewalt und Zufälligkeit, ein Band, in welchem sie an und für sich seyend für einander gelten, so daß im Kriege selbst der Krieg als ein vorübergehensfolgendes bestimmt ist. Er enthält damit die völkerrechtliche Bestimmung, daß in ihm die Möglichkeit des Friedens erhalten, somit z. B. die Gesandten respectirt, und überhaupt, daß er nicht gegen die innern Institutionen und das friedliche Familien- und Privatleben, nicht gegen die Privatpersonen geführt werde.

## §. 339.

Sonst beruht das gegenseitige Verhalten im Kriege (z. B. daß Gefangene gemacht werden) und was im Frieden ein Staat den Angehörigen eines Andern an Rechten für den Privatverkehr einräumt u. s. f., vornämlich auf den Sitten der Nationen, als der innern unter allen Verhältnissen sich erhaltenden Allgemeinheit des Betragens.

## §. 340.

In das Verhältniß der Staaten gegeneinander, weil sie darin als besondere sind, fällt das höchst bewegte Spiel der innern Besonderheit der Leidenschaften, Interessen, Zwecke, der Talente und Tugenden, der Gewalt, des Unrechts und der Laster, wie der äußern Zufälligkeit, in den größten Dimensionen der Erscheinung, — ein Spiel, worin das sittliche Ganze selbst, die Selbstständigkeit des Staats, der Zufälligkeit ausgesetzt wird. Die Principien der Volksgesister sind um ihrer Besonderheit willen, in der sie als existirende Individuen, ihre objective Wirklichkeit und ihr Selbstbewußtseyn haben, überhaupt beschränkt, und ihre Schicksale und Thaten in

ihrem Verhältnisse zu einander sind die erscheinende Dialectik der Endlichkeit dieser Geister, aus welcher der allgemeine Geist, der Geist der Welt, als unbeschränkt eben so sich hervorbringt, als er es ist, der sein Recht, — und sein Recht ist das allerhöchste, — an ihnen in der Weltgeschichte, als dem Weltgerichte, ausübt.

## C.

## Die Weltgeschichte.

## S. 341.

Das Element des Dafeyns des allgemeinen Geistes, welches in der Kunst Anschauung und Bild, in der Religion Gefühl und Vorstellung, in der Philosophie der reine, freye Gedanke ist, ist in der Weltgeschichte die geistige Wirklichkeit in ihrem ganzen Umfange von Innerlichkeit und Aeußerlichkeit. Sie ist ein Gericht, weil in seiner an und für sich seyenden Allgemeinheit das Besondere, die Penaten, die bürgerliche Gesellschaft und die Völckergeister in ihrer bunten Wirklichkeit, nur als Ideelles sind, und die Bewegung des Geistes in diesem Elemente ist, diß darzustellen.

## S. 342.

Die Weltgeschichte ist ferner nicht das bloße Gericht seiner Macht, d. i. die abstracte und vernunftlose Nothwendigkeit eines blinden Schicksals, sondern weil er an und für sich Vernunft, und ihr Für sich seyn im Geiste Wissen ist, ist sie die aus dem Begriffe nur seiner Freyheit notwendige Entwicklung der Momente der Vernunft und damit seines Selbstbewußtseyns und seiner Freyheit, — die Auslegung und Verwirklichung des allgemeinen Geistes.

## S. 343.

Die Geschichte des Geistes ist seine That, denn er ist nur, was er thut, und seine That ist, sich und zwar

hier als Geist sich zum Gegenstande seines Bewußtseyns zu machen, sich für sich selbst auslegend zu erfassen. Diß Erfassen ist sein Seyn und Princip, und die Vollendung eines Erfassens ist zugleich seine Entäußerung und sein Uebergang. Der, formell ausgedrückt, von neuem diß Erfassen erfassende, und was dasselbe ist, aus der Entäußerung in sich gehende Geist, ist der Geist der höhern Stufe gegen sich, sich wie er in jenem erstern Erfassen stand.

Die Frage über die Perfectibilität und Erziehung des Menschengeschlechts fällt hieher. Diejenigen, welche diese Perfectibilität behauptet haben, haben etwas von der Natur des Geistes geahndet, seiner Natur, *mod. omnes* zum Gesetze seines Seyns zu haben, und indem er das erfaßt, was er ist, eine höhere Gestalt als diese, die sein Seyn ausmache, zu seyn. Aber denen, welche diesen Gedanken verworfen, ist der Geist ein leeres Wort geblieben, so wie die Geschichte ein oberflächliches Spiel zufälliger sogenannter nur menschlicher Bestrebungen und Leidenschaften. Wenn sie dabey auch in den Ausdrücken von Vorsehung und Plan der Vorsehung den Glauben eines höheren Waltens aussprechen, so bleiben diß unerfüllte Vorstellungen, indem sie auch ausdrücklich den Plan der Vorsehung für ein ihnen Unerkennbares und Unbegreifliches ausgeben.

## S. 344.

Die Staaten, Völcker und Individuen in diesem Geschäfte des Weltgeistes, stehen in ihrem besondern bestimmten Principe auf, das an ihrer Verfassung und der ganzen Breite ihres Zustandes seine Auslegung und Wirklichkeit hat, deren sie sich bewußt und in deren Interesse vertritt, sie zugleich bewußtlose Werkzeuge und Glieder jenes innern Geschäftes sind, worin diese Ges

halten vergehen, der Geist an und für sich aber, sich den Uebergang in seine nächste höhere Stufe vorbereitet und erarbeitet.

## S. 345.

Gerechtigkeit und Tugend, Unrecht, Gewalt und Laster, Talente und ihre Thaten, die kleinen und die großen Leidenschaften, Schuld und Unschuld, Herrlichkeit des individuellen und des Volkslebens, Selbstständigkeit, Glück und Unglück der Staaten und der Einzelnen haben in der Sphäre der bewußten Wirklichkeit ihre bestimmte Bedeutung und Werth, und finden darin ihr Urtheil und ihre, jedoch unvollkommene, Gerechtigkeit. Die Weltgeschichte fällt außer diesen Gesichtspunkten; in ihr erhält dasjenige notwendige Moment der Idee des Weltgeistes, welches gegenwärtig seine Stufe ist, sein absolutes Recht, und das darin lebende Volk und dessen Thaten erhalten ihre Vollführung, und Glück und Ruhm.

## S. 346.

Weil die Geschichte die Gestalt des Geistes in Form des Geschehens, der unmittelbaren natürlichen Wirklichkeit ist, so sind die Stufen der Entwicklung als unmittelbare natürliche Principien vorhanden, und diese, weil sie natürliche sind, sind als eine Vielheit außer einander, somit ferner so, daß Einem Volke eines derselben zukommt, — seine geographische und anthropologische Existenz.

## S. 347.

Dem Volke, dem solches Moment als natürliches Princip zukommt, ist die Vollstreckung desselben in dem Fortgange des sich entwickelnden Selbstbewußtseyns des

Weltgeistes, übertragen. Dieses Volk ist in der Weltgeschichte, für diese Epoche, — und es kann (S. 346.) in ihr nur Einmal Epoche machen, das Herrschende. Gegen die sein absolutes Recht, Träger der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des Weltgeistes zu seyn, sind die Geister der andern Völker rechtlos, und sie, wie die, deren Epoche vorbei ist, zählen nicht mehr in der Weltgeschichte.

Die spezielle Geschichte eines welthistorischen Volks enthält theils die Entwicklung seines Principis von seinem kindlichen eingehüllten Zustande aus bis zu seiner Blüthe, wo es zum freyen sittlichen Selbstbewußtseyn gekommen, nun in die allgemeine Geschichte eingreift — theils auch die Periode des Verfalls und Verderbens; — denn so bezeichnet sich an ihm das Hervorgehen eines höheren Principis als nur des Negativen seines eigenen. Damit wird der Uebergang des Geistes in jenes Princip und so der Weltgeschichte an ein anderes Volk angedeutet, — eine Periode, von welcher aus jenes Volk das absolute Interesse verloren hat, das höhere Princip zwar dann auch positiv in sich aufnimmt und sich hineinbildet, aber darin als in einem Empfangenen nicht mit immanenter Lebendigkeit und Frische sich verhält, — vielleicht seine Selbstständigkeit verliert, vielleicht auch sich als besonderer Staat oder ein Kreis von Staaten, forsetzt oder fortschleppt, und in mannigfaltigen innern Versuchen und äußern Kämpfen nach Zufall herumschlägt.

## S. 348.

An der Spitze aller Handlungen, somit auch der welthistorischen, stehen Individuen als die das Substantielle verwirklichenden Subjectivitäten (S. 279. Anm. S. 289.).

Als diesen Lebendigkeiten der substantiellen That des Weltgeistes und so unmittelbar identisch mit derselben, ist sie ihnen selbst verborgen und nicht Object und Zweck (S. 344.), sie haben auch die Ehre derselben und Dank nicht bey ihrer Mitwelt (ebendaf.) noch bey der öffentlichen Meinung der Nachwelt, sondern als formelle Subjectivitäten nur bey dieser Meinung ihren Theil als unsterblichen Ruhm.

## S. 349.

Ein Volk ist zunächst noch kein Staat, und der Uebergang einer Familie, Horde, Stammes, Menge u. s. f. in den Zustand eines Staats macht die formelle Realisirung der Idee überhaupt in ihm aus. Ohne diese Form ermangelt es als sittliche Substanz, die es an sich ist, der Objectivität, in Gesetzen, als gedachten Bestimmungen, ein allgemeines und allgemeingültiges Daseyn für sich und für die Andern zu haben, und wird daher nicht anerkannt; seine Selbstständigkeit, als ohne objective Gesetzlichkeit und für sich feste Verbindlichkeit nur formell, ist nicht Souverainetät.

Auch in der gewöhnlichen Vorstellung nennt man einen patriarchalischen Zustand nicht eine Verfassung, noch ein Volk in diesem Zustande einen Staat, noch seine Unabhängigkeit Souverainetät. Vor den Anfang der wirklichen Geschichte fällt daher einerseits die interesselose, dumpfe Unschuld, andererseits die Tapferkeit des formellen Kampfs des Anerkennens und der Rache. (vergl. S. 331. u. S. 61.)

## S. 350.

In gesetzlichen Bestimmungen und in objectiven Institutionen, von der Ehe und dem Ackerbau ausgehend

(f. S. 203. Anm.), hervorzutreten, ist das absolute Recht der Idee, es sey daß die Form dieser ihrer Verwirklichung als gödtliche Gesetzgebung und Wohlthat, oder als Gewalt und Unrecht erscheine; — dieß Recht ist das Heroenrecht zur Stiftung von Staaten.

## S. 351.

Aus derselben Bestimmung geschieht, daß civilisirte Nationen andere, welche ihnen in den substantiellen Momenten des Staats zurückstehen (Wiedzucht-treibende die Jägervölker, die Ackerbauenden beyde u. s. f.) als Barbaren, mit dem Bewußtseyn eines ungleichen Rechts und deren Selbstständigkeit als etwas formelles betrachten und behandeln.

In den Kriegen und Streitigkeiten, die unter solchen Verhältnissen entspringen, macht daher das Moment, daß sie Kämpfe des Anerkennens in Beziehung auf einen bestimmten Gehalt sind, den Zug aus, der ihnen eine Bedeutung für die Weltgeschichte giebt.

## S. 352.

Die concreten Ideen, die Völkergeister, haben ihre Wahrheit und Bestimmung in der concreten Idee, wie sie die absolute Allgemeinheit ist, — dem Weltgeist, um dessen Thron sie als die Vollbringer seiner Verwirklichung, und als Zeugen und Zierrathen seiner Herrlichkeit stehen. Indem er als Geist nur die Bewegung seiner Thätigkeit ist, sich absolut zu wissen, hiermit sein Bewußtseyn von der Form der natürlichen Unmittelbarkeit zu befreien und zu sich selbst zu kommen, so sind die Principien der Gestaltungen dieses Selbstbewußtseyns in dem



Gänge seiner Befreyung, — der welthistorischen Reiche, Viere.

## S. 353.

In der ersten als unmittelbaren Offenbarung hat er zum Princip die Gestalt des substantiellen Geistes, als der Identität, in welcher die Einzelheit in ihr Wesen versenkt und für sich unberechtigt bleibt. —

Das zweyte Princip ist das Wissen dieses substantiellen Geistes, so daß er der positive Inhalt und Erfüllung und das Fürsichseyn als die lebendige Form desselben ist, die schöne stethliche Individualität. —

Das dritte ist das in sich Vertieffen des wissenden Fürsichseyns zur abstracten Allgemeinheit und damit zum unendlichen Gegensatz gegen die somit ebenso Geistverlassene Objectivität. —

Das Princip der vierten Gestaltung ist das Umschlagen dieses Gegensatzes des Geistes, in seiner Innerlichkeit seine Wahrheit und concretes Wesen zu empfangen und in der Objectivität einheimisch und versöhnt zu seyn, und weil dieser zur ersten Substantialität zurückgekommene Geist der aus dem unendlichen Gegensatz zurückgekehrte ist, diese seine Wahrheit als Gedanke und als Welt geschlicher Wirklichkeit zu erzeugen und zu wissen.

## S. 354.

Nach diesen vier Principien sind der welthistorischen Reiche die Viere: 1) das Orientalische, 2) das Griechische, 3) das Römische, 4) das Germanische.

## S. 355.

## 1) Das Orientalische Reich.

Dies erste Reich ist die vom patriarchalischen Naturganzen ausgehende, in sich ungetrennte, substantielle Weltanschauung, in der die weltliche Regierung Theokratie, der Herrscher auch Hoherpriester oder Gott, Staatsverfassung und Gesetzgebung zugleich Religion, so wie die religiösen und moralischen Gebote oder vielmehr Gebräuche eben so Staats- und Rechtsgesetze sind. In der Pracht dieses Ganzen gehet die individuelle Persönlichkeit rechtslos unter, die äußere Natur ist unmittelbar göttlich oder ein Schmuck des Gottes, und die Geschichte der Wirklichkeit Poesie. Die nach den verschiedenen Seiten der Sitten, Regierung und des Staats hin sich entwickelnden Unterschiede werden, an der Stelle der Gesetze, bey einfacher Sitte, schwerfällige, weitläufige, abergläubische Ceremonien, — Zufälligkeiten persönlicher Gewalt und willkürlichen Herrschens, und die Gliederung in Stände eine natürliche Festigkeit von Kasten. Der orientalische Staat ist daher nur lebendig in seiner Bewegung, welche, da in ihm selbst nichts stät und, was fest ist, versteinert ist, nach außen geht, ein elementarisches Loben und Verwähnen wird; die innerliche Ruhe ist ein Privatleben und Versteinen in Schwäche und Ermattung.

Das Moment der noch substantiellen, natürlichen Geistigkeit in der Staatsbildung, das als Form in der Geschichte jedes Staats den absoluten Ausgangspunkt macht, ist an den besondern Staaten geschichtlich zugleich mit tiefem Sinn und mit Gelehrsamkeit, in der Schrift: Vom Untergange der Naturstaaten Berlin 1812 (vom Hrn. Dr. Stühr) hervorgehoben und nachgewiesen, und

damit der vernünftigen Betrachtung der Geschichte der Verfassung und der Geschichte überhaupt der Weg gebahnt. Das Princip der Subjectivität und selbstbewußten Freyheit ist dort gleichfalls in der germanischen Nation aufgezeigt, jedoch, indem die Abhandlung nur bis zum Untergang der Naturstaaten geht, auch nur bis dahin geführt, wo es theils als unruhige Beweglichkeit, menschliche Willkühr und Verderben, theils in seiner besonderen Gestalt als Gemüth erscheint, und sich nicht bis zur Objectivität der selbstbewußten Substantialität, zu organischer Geselligkeit, entwickelt hat.

S. 356.

## 2) Das Griechische Reich.

Dieses hat jene substantielle Einheit des Endlichen und Unendlichen, aber nur zur mysteriösen, in dumpfer Erinnerung, in Höhlen und in Bildern der Tradition zurückgedrängten Grundlage, welche aus dem sich unterscheidenden Geiste zur individuellen Geistigkeit und in den Tag des Wissens herausgeboren, zur Schönheit und zur freyen und heiteren Sittlichkeit gemäsiget und verklärt ist. In dieser Bestimmung geht somit das Princip persönlicher Individualität sich auf, noch als nicht in sich selbst befangen, sondern in seiner idealen Einheit gehalten; — theils zerfällt das Ganze darum in einen Kreis besonderer Volksgeister, theils ist einerseits die letzte Willensentschließung noch nicht in die Subjectivität des für sich Seyenden Selbstbewußtseyns, sondern in eine Macht, die höher und außerhalb desselben sey, gelegt, (vergl. S. 279. Anm.) und andererseits ist die dem Bedürfnisse angehörige Besonderheit noch nicht in die Freyheit aufgenommen, sondern an einen Sklavenstand ausgeschlossen.

S. 357.

S. 357.

## 3) Das Römische Reich.

In diesem Reiche vollbringt sich die Unterscheidung zur unendlichen Zerreißung des sittlichen Lebens in die Extreme persönlichen privaten Selbstbewußtseyns, und abstrakter Allgemeinheit. Die Entgegensetzung, ausgegangen von der substantiellen Anschauung einer Aristokratie gegen das Prinzip freyer Persönlichkeit in demokratischer Form, entwickelt sich nach jener Seite zum Aberglauben und zur Behauptung kalter, habgieriger Gewalt, nach dieser zur Verdorbenheit eines Übels, und die Ausfühlung des Ganzen endigt sich in das allgemeine Unglück und den Tod des sittlichen Lebens, worin die Völkerindividualitäten in der Einheit eines Pantheons ersterben, alle Einzelne zu Privatpersonen und zu Gleichen mit formellem Rechte, herabsinken, welche hiermit nur eine abstracte ins Uebersichliche sich treibende Willkühr zusammenhält.

S. 358.

## 4) Das Germanische Reich.

Aus diesem Verluste seiner selbst und seiner Welt und dem unendlichen Schmerz desselben, als dessen Volk das israelitische bereit gehalten war, erfaßt der in sich zurückgedrängte Geist in dem Extreme seiner absoluten Negativität, dem an und für sich Seyenden Wendepunkt, die unendliche Positivität dieses seines Innern, das Prinzip der Einheit der göttlichen und menschlichen Natur, die Versöhnung als der innerhalb des Selbstbewußtseyns und der Subjectivität erschienenen objectiven Wahrheit und Freyheit, welche dem nordischen Prinzip der germanischen Völker zu vollführen übertragen wird.

3

Die Innerlichkeit des Prinzips, als die noch abstracte, in Empfindung als Glauben Liebe und Hoffnung existirende, Versöhnung und Lösung alles Gegensatzes, entfaltet ihren Inhalt, ihn zur Wirklichkeit und selbstbewußten Vernünftigkeit zu erheben, zu einem vom Gemüthe, der Treue und Genossenschaft Freyer ausgehenden weltlichen Reiche, das in dieser seiner Subjectivität eben so ein Reich der für sich seyenden rohen Willkühr und der Barbarey der Sitten ist — gegenüber einer jenseitigen Welt, einem intellectuellen Reiche, dessen Inhalt wohl jene Wahrheit seines Geistes, aber als noch ungedacht in die Barbarey der Vorstellung gehüllt ist, und als geistige Macht über das wirkliche Gemüth, sich als eine unfreye fürchterliche Gewalt gegen dasselbe verhält.

Indem in dem harten Kampfe dieser im Unterschiede, der hier seine absolute Entgegensetzung gewonnen, stehenden und zugleich in Einer Einheit und Idee wurzelnden Reiche, — das Geistliche die Existenz seines Himmels zum irdischen Diesseits und zur gemeinen Weltlichkeit, in der Wirklichkeit und in der Vorstellung, begründet, — das Weltliche dagegen sein abstractes Fürsichseyn zum Gedanken und dem Principe vernünftigen Seyns und Wissens, zur Vernünftigkeit des Rechts und Gesetzes hinaufbildet, ist an sich der Gegensatz zur marklosen Gestalt geschwunden; die Gegenwart hat ihre Barbarey und unrechtlüche Willkühr und die Wahrheit hat ihr Jenseits und ihre zufällige Gewalt abgestreift, so daß die wahrhaftige Verbbh-  
nung objectiv geworden, welche den Staat zum Bilde und zur Wirklichkeit der Vernunft entfaltet, worin das Selbst-

bewußtseyn die Wirklichkeit seines substantiellen Wissens und Wollens in organischer Entwicklung, wie in der Religion das Gefühl und die Vorstellung dieser seiner Wahrheit als idealer Wesenheit, in der Wissenschaft aber die freye begriffene Erkenntniß dieser Wahrheit als Einer und derselben in ihren sich ergänzenden Manifestationen, dem Staate, der Natur und der ideellen Welt, findet.

---

#### Verbesserungen.

- S. 235. §. 16. Statt und lies theils  
 — 237. §. 12. — Recht l. Rechte  
 ebendas. §. 23. — Sicherung, l. Sicherung der  
 S. 257. §. 24. — sie 2) l. sie ist 2)  
 — 265. §. 6. Del. aber  
 — 267. §. 5 v. unt. — reflectiren l. respectiren.  
 — 271. §. 9. — macht l. macht  
 — 274. über: Innere Verfassung ist l. zu setzen.  
 — 276. §. 6. Del. )  
 ebendas. §. 3 v. unt. — der der l. der  
 — 278. §. 17. — erhalten. l. erhalten.“  
 — 283. §. 21 22. — und von denselben und damit  
 was l. und damit was von denselben
-

---

Gedruckt in der Joh. Friedr. Ungerschen Buchdruckerey.

---

388,000

